

Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

**AKTE 1144**

**ANFANG**

REGISTRATUR 4

M 17

1144

M 17 Musikangelegenheiten

Band 2

*Handwritten signature*

1.17

J.Nr. 821

, 25. Juli 1927

Urschriftlich nebst 1 Anlage

dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst  
und Volksbildung

Berlin

Weitergereicht

mit folgendem Berichtesergebnis zurückgereicht:

Der Präsident

Der Entwurf eines Lehrplanes für die Harmonielehre

Im Auftrage

re ist durchaus brauchbar, aber die in ihm entwickelten

Gedanken sind nicht neu, denn jeder gründlich ausgebil-

dete Theorielerhrer wird in heutiger Zeit weit über die

alte Generalbasslehre hinausgehen, das theoretisch

Erarbeitete praktisch verwerten und vor allen Dingen

die Harmonik in ihre vieldeutigen, organischen Zu-

sammenhängen im Unterricht zu erschöpfender Darstellung

bringen. Gewiss wird es der heranwachsenden musikali-

schon Jugend von Vorteil sein, wenn auf diese Dinge

immer wieder hingewiesen wird; ob aber im Hinblick

auf die bereits vorhandenen, durchaus wissenschaftlich

aufgebauten Lehrbücher für Theorie die Herausgabe

eines weiteren Lehrbuches notwendig ist, dürfte zweifel-

haft sein, zumal eine grosse Zahl tüchtiger Pädagogen

für

h. H.

für Theorie überhaupt ohne Lehrbücher unterrichtet.

Senat der Musik-Sektion

Der Vorsitzende

Gy. Wittmann

Lehrkräfte  
Johann Christoph Bach  
für die Theorie der Musik  
Edward Selberr Frankfurt/Main  
U IV Nr. 20761

Der Senat der Musik-Sektion für die Theorie der Musik  
ist demnach beauftragt, über die in dem unterzeichneten Gutachten  
enthaltenen Vorschläge, dem Senat der Musik-Sektion zu unterbreiten  
und die in demselben enthaltenen Vorschläge zu prüfen, ob dieselben  
für die Theorie der Musik geeignet sind, und wenn ja, in welcher  
Weise dieselben in der Theorie der Musik zu verwenden sind.  
Die in dem Gutachten enthaltenen Vorschläge sind in der  
Tabelle nachfolgend aufgeführt. Die in der Tabelle aufgeführten  
Vorschläge sind dem Senat der Musik-Sektion zu unterbreiten  
und die in demselben enthaltenen Vorschläge zu prüfen, ob dieselben  
für die Theorie der Musik geeignet sind, und wenn ja, in welcher  
Weise dieselben in der Theorie der Musik zu verwenden sind.

Karl der Große  
der Kaiser

1/2

Berlin W 8  
Pariser Platz 2

1. 10. VI. 27

Die täglichen Liebesbriefe des Herrnhuter Quakers  
E. Gebhart unter die nachherbekanntesten Mutterschriften sind  
posthumtliche Liebesbriefe in der Form eines Briefes  
Allgemeines Gutachten. Der Name der Gutachten  
untergeordnet werden, das Gutachten jedes namhaften  
Herrnhuter, das ein ungenügendes Bestehen  
Vollt Hoff, die alle, ungenügende Liebesbriefe der  
Gesamtheit des Herrnhuter, das die Mutter  
des „ungenügenden Herrnhuter“ Briefe sind  
Herrnhuter Briefe, sind das Vorgesetzte die meisten der letzten  
Liebesbriefe ungenügender Liebesbriefe der Herrnhuter  
Liebesbriefe ungenügend aufgeben sind und gerade die  
Gesamtheit in ihrem ungenügenden, ungenügenden  
Liebesbriefen ungenügender Liebesbriefe ungenügender  
Liebesbriefe. Ihre ungenügender Liebesbriefe ungenügender

Charlottenburg, den 14. Juli 1927.

in man kann zeigen: daß nämlich die mittel-  
aufsteigende im Jugendalter musikalische Lustbarkeit  
des Jugendalters, auf welche die jüngere Generation,  
fast alle, fast ausschließlich, sich übertragen auf  
die Hilfsmittel der Lustbarkeit übertragen.  
Hilfsmittel u. s. w. Keine Notwendigkeit, die  
gelebten Lustbarkeiten der Jugendzeit zu erörtern  
folgt zu lassen.

v. Bausznern

Dem Urteile des Professors v. Bausznern kann ich mich nur  
anschließen. Die Gedanken des Theorielehrers G e l b a r t  
sind richtig, aber nicht neu. Es gibt wohl heute kaum ei-  
nen guten Theorielehrer, der seinen Unterricht auf der ein-  
seitigen Ausnutzung der alten Generalbaßlehre aufbaut. Über-  
all ist das Streben zu merken, das theoretisch Erarbeitete  
auch praktisch anzuwenden, die Erkenntnis der tonalen Be-  
ziehungen, der harmonischen Verwandtschaften u. s. w. zu ver-  
mitteln. Aber die Sache ist wichtig genug, und es schadet  
garnichts, wenn immer wieder darauf hingewiesen wird. Jeden-  
falls ist der Plan für den Harmonieunterricht brauchbar.

L. Thiel

Für Handrolle des Ministeriums.

Tag und Nr. des Eingangs: 11. Juni 1891. 3 21

Zahl der Anlagen:

Kurze Inhaltsangabe: Gehörst. Anst. f. d. Blinden. 10 Klassen  
nein. Anst. f. d. Blinden. 10 Klassen

Datum und Nr. des Erlasses: 7. Juni 1891. 12 4. 1891

Der Erlass ist gerichtet an: Hoch. Anst. f. d. Blinden

und enthält folgenden Text:  
1. Gehörst. Anst. f. d. Blinden.  
2. Hoch. Anst. f. d. Blinden.  
3. f. d. Blinden

Herrn Vorsitz an  
die Herrn Prof. v. Dampner  
" " " "  
Thiel, f. Orlanbe

Frist für die Rückgabe: - 10 Tage

Sticht  
z. Rückgabe  
am 21. Juni  
1891

J.Nr.948

18. Juli 1927

Auf die Anfrage vom 11.d.Mts. erwidern wir, dass seitens der Akademie der Künste "Kunstscheine" nicht ausgestellt werden.

Der Präsident

Im Auftrage

Herrn

Karl Dobrzinski

Ortelsburg/Ostpr.

Jägerstr. 19

*M.H. J.D.*

Ortelshög 11.7.27

Zu  
die Preussische Akademie der Künste  
Munkeltom 14.18.27 Berlin N. 8. Purserstr.

1) Hiermit bitte ich pol. um einen Kunstsekel, welcher  
niemen soll für öffentlichen Musikvorträgen in  
Kompositionen

Ortelshög  
Bud 2004  
Ortelshög  
Tag

Kauf Postkarte  
Ortelshög  
Jägerstr. 10

Preussische Akademie der Künste  
J. Nr 919

Berlin W8, den 13. Juli 1927

Ueberreicht.  
Der Präsident  
Im Auftrage

Urschriftlich mit 8 Anlagen  
dem Herrn Minister für Wissenschaft,  
Kunst und Volksbildung

Berlin W8

nach Kenntnisaufnahme ergebenst zurückgereicht.

Senat, Sektion für Musik

Der Vorsitzende

*J. Spemann*

Erlaß vom 29. Juni 1927 U IV Nr 21 109 betr. Konzertreise des  
Philharmonischen Orchesters unter Furtwängler nach der Schweiz

*M H*

Abschrift

Basel, den 31. Mai 1927.

Deutsches Konsulat

Nr. 398

Inhalt: Berliner Philharmonisches  
Orchester in Basel.

2 Durchschläge.  
2 Anlagen.

Am Sonnabend, den 28. Mai d. Js. gab das Berliner Philharmonische Orchester unter Leitung von Wilhelm Furtwängler ein Konzert. Ich beehre mich gehorsamst auf die anliegenden Zeitungsbesprechungen Bezug zu nehmen. Das sehr schwer zu befriedigende Baseler Publikum geriet in eine Begeisterung, wie ich sie kaum hier erlebt habe. Das Konzert war ein durchschlagender Erfolg; wie man allgemein hörte, ein Ereignis.

Durchschlag erhält die Deutsche Gesandtschaft Bern.

gez. Foerster.

An das

Auswärtige Amt,  
Berlin.

75 77  
Abschrift  
-----

30. Mai 1927.

Deutsches Generalkonsulat  
Zürich.

Inhalt: Konzert des Berliner Phil-  
harmonischen Orchesters unter  
der Leitung Furtwänglers.

2 Durchschläge dieses Berichts  
4 Anlagen

In der Anlage beehre ich mich einige  
Ausschnitte aus der hiesigen Presse zu über-  
senden, aus denen sich der starke Eindruck  
des Konzertes des Berliner Philharmonischen  
Orchesters unter der Leitung Furtwänglers  
ergibt. Besprechungen zeigen gleichzeitig,  
daß hier nur Leistungen ersten Ranges Erfolge  
versprechen.

gez. Heilbron.

An

das Auswärtige Amt  
Berlin  
-----

über Gesandtschaft Bern.

Erlass vom 14. Juni 1927 U IV Nr 20 743, UI betr. Ausstellung  
von Musikhandschriften der Preussischen Staatsbibliothek  
auf der Internationalen Musikausstellung in Genf.

*Info nicht notwendig*  
✓

Preussische Akademie der Künste Berlin WB, den 13. Juli 1927.  
J. Nr 836

Urschriftlich mit 1 Anlage  
Ueberreicht dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und  
Der Präsident Volksbildung  
Im Auftrage Berlin WB

nach Kenntnisnahme ergebenst zurückgereicht.

Senat, Sektion für Musik

Der Vorsitzende

*Dr. Meumann*

*Dr. Meumann*  
*13. 7*

Abschrift.

Preussische Staatsbibliothek  
Musikabteilung

Berlin, den 5. Mai 1927.

Fgb. Nr. 436/27

Euer Hochwohlgeboren

beehre ich mich folgendes zu berichten:

Die Beteiligung der Preussischen Staatsbibliothek an der Internationalen Musikausstellung in Genf ist von deren Veranstaltern und allem Anschein nach auch von den Besuchern, die der Eröffnung beigewohnt haben, mit grosser Dankbarkeit begrüsst worden; der schweizerische Bundes-Präsident hat dies mir gegenüber zum Ausdruck gebracht und mit grossem Interesse die Handschriften beschen.

Besonders erfreut war man über den als Liebhaber-Druck in deutscher und französischer Sprache mit finanzieller Unterstützung des Auswärtigen Amtes hergestellten Katalog unserer Ausstellung; es hat sich als durchaus richtig erwiesen, dass dieser Katalog nicht für Gelehrte, sondern für das grosse Publikum berechnet war. Bei der durchaus französischen Einstellung der Genfer Bevölkerung konnte es nicht verwundern, dass die Nachfrage nach der französischen Ausgabe dieses Kataloges reger war, als nach der deutschen, aber diese wurde doch auch garnicht selten besonders erbeten, teils allein, teils in Verbindung mit der französischen Ausgabe. Sogar die anwesenden Pariser sprachen sich ganz entzückt über diesen Katalog aus, obwohl sie kein Seitenstück zu bieten hatten.

War unsere Ausstellung, die einen sehr günstigen Platz mit besonderen Vitrinen und ein grosses Schild "Preussische Staats-

bibliothek"

13

Bibliographie

Königliche Preussische Staatsbibliothek  
Berlin

1874

Die Kataloge der Preussischen Staatsbibliothek zu Berlin sind in drei Theile eingetheilt, nämlich in den Katalog der Handschriften, den Katalog der Druckwerke und den Katalog der Musikwerke. Der Katalog der Handschriften enthält alle Handschriften, die in der Bibliothek aufbewahrt werden, und ist in drei Abtheilungen eingetheilt, nämlich in den Katalog der lateinischen Handschriften, den Katalog der griechischen Handschriften und den Katalog der hebräischen Handschriften. Der Katalog der Druckwerke enthält alle Druckwerke, die in der Bibliothek aufbewahrt werden, und ist in drei Abtheilungen eingetheilt, nämlich in den Katalog der deutschen Druckwerke, den Katalog der französischen Druckwerke und den Katalog der ausländischen Druckwerke. Der Katalog der Musikwerke enthält alle Musikwerke, die in der Bibliothek aufbewahrt werden, und ist in drei Abtheilungen eingetheilt, nämlich in den Katalog der deutschen Musikwerke, den Katalog der französischen Musikwerke und den Katalog der ausländischen Musikwerke.

bibliothek " erhalten hatte, auch nicht sehr umfangreich-sie umfasste nur 22 Werke - , so bestand sie doch aus erlesenen Kostbarkeiten und unterschied sich dadurch vorteilhaft von der Ausstellung der Franzosen und Ungarn, die ganz offenbar mehr auf die Menge als auf die Qualität der ausgestellten Werke Wert gelegt hatten; sie hatten auch viele Bilder von Sängern und Sängerinnen, die z.T. in Theater-Kostümen abgebildet waren, ausgestellt, um dadurch das grosse Publikum anzuziehen, hatten aber nicht erreicht, dass dieses von unserer Ausstellung abgelenkt wurde.

Die französische Regierung hatte mehrere Personen, darunter den Bibliothekar und die Unter-Bibliothekarin der Grossen Oper, auch den Musik-Gelehrten P r u n i è r e s ab- gesandt, um die Ausstellungs-Objekte aufzubauen und bei der Eröffnung dem Publikum Auskunft zu geben. Es war daher sehr gut, dass auch ich den gleichen Auftrag erhalten hatte. Die Art und Weise, wie mir die französischen Kollegen, sowie auch die schwei- zerischen, ungarischen und tschecho-slowakischen Aussteller entgegengekommen sind, zeigte aufs deutlichste, dass die Preus- sische Staatsbibliothek sich im Auslande grössten Ansehens erfreut. Auch die anwesenden deutschen Musikverleger empfanden meine Anwesenheit mit wirklicher Befriedigung und zogen mich mehrfach zu Rat. Dass mir bei dem offiziellen Festmahl ein bevor-

bevorzugter Platz eingeräumt war, und dass der Präsident des  
Arbeits-Ausschusses der Ausstellung mir immer wieder seine  
Freude über die Beteiligung unserer Staatsbibliothek aus-  
sprach, darf ich auch nicht unerwähnt lassen.

gez. Altmann

An den Herrn Generaldirektor der Preussischen Staats-  
bibliothek B e r l i n

Wissenschaftliche Abteilung  
den Herrn Minister für Wissenschaft,  
Kunst und Volksbildung  
zu Berlin  
nach Kenntnisnahme ergab sich  
Sachr. Sektion für Musik  
Der Vorsitzende

W 12

117  
114  
115  
116  
117  
118  
119  
120  
121  
122  
123  
124  
125  
126  
127  
128  
129  
130  
131  
132  
133  
134  
135  
136  
137  
138  
139  
140  
141  
142  
143  
144  
145  
146  
147  
148  
149  
150  
151  
152  
153  
154  
155  
156  
157  
158  
159  
160  
161  
162  
163  
164  
165  
166  
167  
168  
169  
170  
171  
172  
173  
174  
175  
176  
177  
178  
179  
180  
181  
182  
183  
184  
185  
186  
187  
188  
189  
190  
191  
192  
193  
194  
195  
196  
197  
198  
199  
200

Der Herr Präsident der Preussischen Akademie der Künste  
An dem Herrn Generaldirektor der Preussischen Bibliothek  
Berlin

Preussische Akademie der Künste Berlin W8, den 13. Juli 1927.  
J. Nr. 822

Ueberreicht  
Der Präsident  
Im Auftrage

Urschriftlich mit 1 Anlage  
dem Herrn Minister für Wissenschaft,  
Kunst und Volksbildung

Berlin W8

nach Kenntnisnahme ergebenst zurückgereicht.

Senat, Sektion für Musik  
Der Vorsitzende

*Georg Meumann*

*M 12*

Für Bänderklasse des Ministeriums.

Tag und Nr. des Eintrags:

11. Juni 1927. 12. 111

Zahl der Anlagen:

Kurze Inhaltsangabe:

bet. d. Berl. Akad. Orchestervereinigung  
nach Danzig

Datum und Nr. des Erlasses:

7. Juni 1927. 12. 111: 20420/21

Der Erlass ist gerichtet an:

Kunst, Kulturbüro des Reichs

und enthält folgenden Text:

zu gfl. Ministerialbeschluss.

Frist für die Rückgabe:

4 Tage

Deutsches Generalkonsulat

Danzig, den 8. April 1927.

1 G 189/27

Auf den Erlass vom 7. Februar d. Js.

VI C 240/27

und im Anschluss an den Bericht vom

14. Januar d. Js. I G 9/27.

Betrifft: Reise der Berliner Akademischen

Orchestervereinigung nach Danzig

Die Berliner Akademische Orchestervereinigung trat auf ihrer Danzigfahrt mit zwei Konzerten an die hiesige Öffentlichkeit. Am 31. März gab sie ein Konzert in Danzig unter Mitwirkung des Danziger Lehrergesangsvereins und am 1. April ein solches in Zoppot, an dem sich der Zoppoter Männergesangsverein beteiligte. Beide Konzerte, in denen Professor Nagel Werke von Beethoven dirigierte, waren sehr gut besucht, das Publikum spendete an beiden Abenden den Künstlern stürmischen Beifall. Das Konzert in Zoppot gewann an besonderer Bedeutung dadurch, dass es in dem Rahmen der Jubiläumsveranstaltungen der Stadt Zoppot, die am 1. April ihr 25 jähriges Bestehen als Stadt feierte, fiel und mit einer Ansprache des Oberbürgermeisters von Zoppot eingeleitet wurde. Da auch die Aufnahme durch die Danziger Presse ausserordentlich günstig war, so darf die diesjährige Fahrt der Berliner Akademischen Orchestervereinigung als voller Erfolg bezeichnet werden

gez. Oster

An das Auswärtige Amt Berlin

Preussische Akademie der Künste  
J.Nr 929

Berlin WB, den 13. Juli 1927.

Ueberreicht.  
Der Präsident  
Im Auftrage

Urschriftlich mit 4 Anlagen  
dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und  
Volksbildung

Berlin WB

nach Kenntnisnahme ergebenst zurückgereicht.

Senat, Sektion für Musik  
Der Vorsitzende

*Leo Spemann*

Erllass vom 4. Juli 1927 UIV Nr 21 157 betr. Konzert des  
Berliner philharmonischen Orchesters in Brünn.

*MA*

Deutsches Konsulat Brünn

Brünn, den 23. Mai 1927

J.Nr: 114-G 4-

Mit Bezug auf den Erlass vom

27. 4. 1927 -Nr VI C 1939/27-

Betr. Konzert des Berliner phil-

harmonischen Orchesters.

Am Donnerstag, den 19. d. Mts., hat das Konzert der Berliner Philharmonie unter Leitung ihres Dirigenten Wilhelm Furtwängler im Saale des hiesigen Stadions stattgefunden. Die Veranstaltung bedeutet einen ausserordentlichen Erfolg der deutschen Musiker, der nicht nur von deutscher, sondern auch von tschechischer Seite voll anerkannt worden ist. Das Konzert bildet den Abschluss einer Reihe von musikalischen Veranstaltungen deutscher Künstler, die der hiesigen Bevölkerung die hervorragende Leistungsfähigkeit Deutschlands auf diesem kulturellen Gebiet in der vergangenen Saison in wirkungsvollster Weise Form vor Augen und damit das Ansehen der Deutschen gefördert hat. Konzerte wie die der Berliner Singakademie, der Berliner Philharmonie, der Konzertsängerin Emmi Leisner, tragen ausserdem wesentlich dazu bei, bei den hiesigen Deutschen ein Gefühl der Genugtuung über die Leistungen der deutschen Landsleute hervorzurufen und damit das Zusammengehörigkeitsgefühl mit Deutschland zu steigern, zumal neben den sehr guten musikalischen Leistungen des hiesigen tschechischen Orchesters in Brünn auch viele namhafte slawische Künstler zu gastieren pflegen. Gerade in dieser Hinsicht hat das Konzert von Furtwängler sehr gut

ge-

gewirkt.

Bei der Auswahl des Programms das mit Weber: Ouvertüre zu Euryanthe, zwei Nocturnos von Debussy, Don Juan von Strauss und der 4. Symphonie von Tschaiikowsky einen ausgesprochenen internationalen Charakter hatte und das von Brünna aus bestimmt war, hat die Konzertleitung offenbar mehr Rücksicht auf tschechische Wünsche, als auf die Gefühle der hiesigen Deutschen, die lieber etwas mehr Bach, Beethoven, Schubert gehört hätten, genommen. Dies ist vielleicht insofern zu verstehen, als es ja darauf ankam, auch auf die hiesigen sehr musikverständigen tschechischen Kreise die Leistungen der deutschen Künstler stark wirken zu lassen. Das Ergebnis ist denn auch nach den Kritiken nicht nur in deutschen, sondern auch in den tschechischen Zeitungen ein uneingeschränktes Lob des Dirigenten und des Orchesters. In den Besprechungen wurde neben der hohen Kunst des Dirigenten besonders auch die exakte Ausführung durch das Orchester als Beweis für die bekannt deutsche Gründlichkeit hervorgehoben.

Der Saal, der 1 000 Sitzplätze und etwa 800 Stehplätze enthält, war vooständig gefüllt. Allerdings sind gerade die teuersten Plätze nur zum geringsten Teil zu ihrem normalen Preis von 70 Kc verkauft worden, ein Preis, der für das hiesige, wenn auch wohlhabende Publikum als zu hoch bezeichnet werden muss. Zahlreich Billets sind von dem Unternehmer zum Schluss daher offenbar billiger oder auch umsonst abgegeben worden, um den Saal zu füllen, was für den Eindruck des Ganzen sicherlich vorteilhaft gewesen ist. Im ganzen dürften die Einnahmen nach meiner Schätzung etwa 35 000 Kc erreichen, sodass die versprochene Garantiesumme zumindest teilweise in Anspruch genommen werden dürfte.

Dirigent

berlin, den 22. Mai 1922  
 L. Brünna  
 Herr Konrad von Kurlwäglar  
 Harmonische Orchester

Als Konzerttag, den 19. d. Mts., hat das Konzert der Berliner Philharmonie unter Leitung ihres Dirigenten Brünna im Saal des hiesigen Opernhauses stattgefunden. Die Veranstaltung bedarf eines ausführlichen Berichtes der deutschen Musiker, der nicht nur von deutscher, sondern auch von tschechischer Seite voll anerkannt werden darf. Das Konzert bietet ein reichhaltiges Programm von musikalischen Veranlassungen deutscher Künstler, die der hiesigen Bevölkerung die hervorragendste Leistungsfähigkeit Deutschlands auf diesem kulturellen Gebiet in der vergangenen Saison im würdevollsten Form vor Augen und damit das Bild sehen der Deutschen gelübert hat. Konzerte wie die der Berliner Philharmonie, der Berliner Philharmonie, der Konzerthalle in Leipzig, tragen ausserdem wesentlich dazu bei, bei den hiesigen Deutschen ein Gefühl der Genugtuung über die Leistungen der hiesigen schon längst hervorzuheben und damit das Zusammengehörigkeitsgefühl mit Deutschland zu steigern, wenn auch sehr guten musikalischen Leistungen der hiesigen tschechischen Orchester in Brünna auch viele annehme slawische Künstler zu gastieren pflegen. Gerade in dieser Hinsicht hat das Konzert von Kurlwäglar sehr gut

Dirigent Furtwängler und das Philharmonische Orchester haben sich über die Aufnahme durch das hiesige Publikum und auch über den Besuch des Konzertes, der hier stärker gewesen sein soll, wie bei den vorhergehenden Konzerten in Prag, sehr freundlich geäußert.

Kritiken aus dem Tagesboten und den hiesigen tschechischen Zeitungen " Lidove Noviny " und Narodni Noviny " lege ich bei.

gez. Bethusy-Huc

*[Handwritten signature]*

13

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100

Bei dem Konzert des Philharmonischen Orchesters unter der Leitung von Furtwängler, dem Leiter von Berlin, am 1. März 1922, wurde die Aufnahme durch das hiesige Publikum und der Besuch des Konzertes, der hier stärker gewesen sein soll, wie bei den vorhergehenden Konzerten in Prag, sehr freundlich geäußert. Kritiken aus dem Tagesboten und den hiesigen tschechischen Zeitungen " Lidove Noviny " und Narodni Noviny " lege ich bei.

Dirigent

Preussische Akademie der Künste  
J. Nr. 226

Berlin W 8, den 13. Juli 1927.

Ueberreicht.  
Der Präsident  
Im Auftrage

Urschriftlich mit 2 Anlagen  
dem Herrn Minister für Wissenschaft,  
Kunst und Volksbildung

Berlin W 8

nach Kenntnismahme ergebenst zurückgereicht.

Senat, Sektion für Musik  
Der Vorsitzende

*Georg Meier*

Erlass vom 30. Juni 1927 UIV 21 107 A III 0 betr. Dänisches

Konzert in Kiel: darin eingewirkt, vornehmlich dänische Musik zu bringen. Auch hatte man die Konzerte in Hamburg und Kopenhagen als „schwedische“ bezeichnet nicht als „dänische“, sondern als „nordisch“ bezeichnet und so den Eindruck, das Programm einige nordische Kompositionen einschließen. Der dänische Generalkonzert in Hamburg zeigte besonders Sorgfalt vor einem „Kriegs“ und scheint aus diesem Grunde gegen eine antike Musik zu sein. Dänische Musik ist...

*M 12*

Abschrift

Kopenhagen, den 27. Mai 1927.

Deutsche Gesandtschaft  
Kopenhagen.

Nr. 132 VIII.

Mit Bezug auf den Bericht  
vom 25. d. M. - Nr. 132. VIII.

Inhalt:

Dänisches Konzert in Kiel.

Die Vorführung dänischer Musik in Kiel am 16. d. M. als ein erfreulicher Erfolg für die deutsch - dänischen Geistesbeziehungen angesehen werden. Man hatte auf manchen Seiten dem Feste mit einiger Sorge entgegengesehen. War es doch der erste Versuch, in Deutschland durch ein deutsches Orchester ganz überwiegend dänische Musik unter Leitung des dänischen Komponisten aufführen zu lassen, noch dazu in Kiel, der Hauptstadt Schleswig - Holsteins, und dem Zentrum der deutschen Abwehr gegen das Dänentum. Man fürchtete eine von vornherein ablehnende Haltung großer Teile des Publikums und der Presse. Als vorbeugende Maßnahme hatte die Stadtverwaltung auf die Zeitungen dahin eingewirkt, unfreundliche Äußerungen nicht zu bringen. Auch hatte man das Konzert im Gegensatz zum vorjährigen „schwedischen“ Musikfest nicht als „dänisch“, sondern als „nordisch“ bezeichnet und zu dem Zwecke in das Programm einige norwegische Kompositionen eingefügt. Der dänische Generalkonsul Yde in Hamburg zeigte besonders Besorgnis vor einem „Skandal“ und scheint aus diesem Grunde gegen eine amtliche Einladung an den Gesandten Zahle Stellung

An  
das Auswärtige Amt  
Berlin.

*Handwritten initials*

genommen zu haben, der dann auch leider nicht zu dem Feste erschien. Auf der anderen Seite war man in Kopenhagen durch die Bezeichnung „nordisch“ statt „dänisch“ zunächst nicht sehr angenehm berührt.

Der tatsächliche Verlauf hat allen besorgten Äußerungen Unrecht gegeben und gleichzeitig die zuletzt erwähnte Verschnupfung leicht überwunden. Die dänische Musik hatte einen vollen Erfolg und irgend ein Widerspruch gegen die Vorführung kam nicht zur Geltung. Zwar hatte die Fülle gleichzeitiger Veranstaltungen in Kiel und der Umstand, daß der Komponist Karl Nielsen bisher in Deutschland ziemlich unbekannt war, einen starken Biletovorverkauf verhindert. Die Stadtverwaltung griff aber geschickt durch Verteilung von Freikarten ein, sodaß von jedem Haus erzielt wurde und schließlich noch mancher Eintrittsuchender unverrichteter Sache abziehen mußte. Die Musik Nielsens und das Spiel des Violinisten Peder Möller fanden zusammen mit dem Kieler Orchester lebhaftes Interesse und sehr starken Beifall. Nielsen selbst gewann das Publikum sofort durch sein natürliches und einnehmendes Wesen. Im Anschluß an das Konzert fand im Hause des dänischen Vizekonsuls Bruhn ein großer Empfang zu Ehren der dänischen Gäste statt, an dem die Spitzen der Behörden teilnahmen, während am Vortage der Leiter des Kieler Orchester Professor Stein einen Tee, am Tage selbst der Rektor der Universität Professor Haseloff ein Frühstück gegeben hatte.

In Dänemark hat der Erfolg des Konzerts, um das sich Professor Karl Larsen, Professor Stein, Vizekonsul Bruhn und Stadtrat Gluck besonders verdient gemacht haben, ein sehr freundliches Echo gefunden.

gez. v. Hassell.

*W. v. G. v. ...*

Preussische Akademie der Künste

Berlin W8 ,den 13. Juli 1927.

J. Nr 925

Ueberreicht.  
Der Präsident  
In Auftrage

*Alte*

Urchriftlich mit 6 Anlagen  
dem Herrn Minister für Wissenschaft,  
Kunst und Volksbildung

Berlin W8

nach Kenntnisnahme ergebenst zurückgereicht.

Senat, Sektion für Musik

Der Vorsitzende

*Jo. G. ...*

Erllass vom 1. Juli 1927 U IV Nr 21 138 betr. Beethoven-Hundertjahrfeier  
in Tokio

*M. H.*

Deutsche Botschaft  
J. Nr 1213

Tokio, den 20. Mai 1927.

Beethoven-Hundertjahrfeier  
in Tokio.

Vom 28. April bis 10. Mai d. Js. hat das hiesige "Neue Sinfonie-Orchester" (Dirigent: Viscount Hidemaro Konoye) eine Beethoven-Hundertjahrfeier veranstaltet, über die ich das Protektorat übernommen habe. Die Feier bestand aus fünf grossen Orchesterkonzerten mit Solisten, in denen neben anderen Werken sieben Sinfonien (Nr 1, 3, 5-9) und drei Klavierkonzerte (Nr 3-5) zur erfolgreichen Aufführung gelangten. Das Programm der einzelnen Konzerte füge ich in der Anlage bei. Die ersten vier Konzerte fanden im Abonnement an den ursprünglich vorgesehenen Tagen in dem grossen Konzertsaal des neuerbauten Gebäudes der bekannten Zeitung "Tokyo Asahi" statt, die sich der Förderung der gesamten Veranstaltung angelegen sein liess. Das fünfte Konzert, das bei freiem Eintritt als Volkskonzert unter freiem Himmel stattfand, musste wegen der ausserordentlichen Tagung des Parlamentes auf den 10. Mai verschoben werden. Anstelle des eigentlichen Dirigenten Viscount Konoye habe ich bei dem öffentlichen Konzert im Hibiya-Park gehalten. Ich glaube ich in Anbetracht der besonderen Anwesenheit und der dort geleisteten Leistungen eine Anerkennung in geeigneter Form am Platze zu sein.

das Auswärtige Amt

Berlin

*Handwritten signature*

Viscount Konoye, der kurz vor dem ersten Konzert an Typhus erkrankte, wurden die Konzerte von dem zweiten Dirigenten des Orchesters Herrn Josef König, einem Russen deutscher Abstammung, mit grossem Erfolg dirigiert. Unter den Solisten, die ebenfalls vollen Beifall ernteten, befanden sich Frau Hanka Petzold, Frau Margarete Netke-Löwe und Herr Leonid Kochanski.

Die Feier muss als überaus gelungen bezeichnet werden und ist als ein weiterer Beweis für die stetige Hebung des Niveaus der japanischen Leistungen auf dem Gebiet der europäischen Musik, auf dem die deutsche Musik hier führend ist, zu bewerten. Europäer auch anderer Nationalitäten, die die Feier besucht hatten, haben sich durchweg mit Erstaunen und Anerkennung über die dargebotenen Leistungen ausgesprochen, die allein schon bei ihrem Umfang in der kurzen Zeit von fünf Abenden besonders an das Orchester ausserordentliche Anforderungen stellten. Dass das Interesse für europäische Musik in weite Kreise gedungen ist, zeigte besonders das Volkskonzert im Hibiya-Park, dessen annähernd 10 DDO Besucher sich vorwiegend aus den mittleren und unteren Klassen zusammensetzten. Allen Konzerten folgte das Publikum mit sichtbarem Genuss und spendete ihnen reichen Beifall. Auch finanziell war die Veranstaltung ein Erfolg, da sämtliche Abonnementskonzerte ausverkauft waren.

Die Bedeutung Beethovens und dieser Feier habe ich in zwei kurzen Ansprachen zum Ausdruck gebracht, die ich am Eröffnungabend und bei dem öffentlichen Konzert im Hibiya-Park gehalten habe. Darüber hinaus glaube ich in Anbetracht des besonderen Anlasses und der dargebotenen Leistungen eine Anerkennung in sichtbarer Form zum Ausdruck bringen.

Leitende Orchester  
H. M. König

Bestimmte Stunden  
in Tokio

Vom 28. April bis 10. Mai 1937  
Hibiya-Park  
Die Feier bestand aus fünf grossen Orchesterkonzerten mit Solisten, in denen neben anderen Werken sieben japanische (S. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7) und drei Miniaturkonzerte (S. 8, 9, 10) erfolgreich mit Hilfe geladener japanischer Musiker gegeben wurden. Die Konzerte trugen sich in der Anlage ab, die ersten vier Konzerte fanden im Abonnement in der hauptsächlich vorgeschobenen Tagel in dem grossen Konzertsaal des Hibiya-Park statt, die ab der Förderung der gesamten Veranstaltung gegeben sein ließen. Das fünfte Konzert, das bei freiem Eintritt im Hibiya-Park im Hibiya-Park stattfand, musste wegen der ausserordentlichen Füllung des Parterres auf den 10. Mai vorverlegt werden. Anstelle des eigentlichen Dirigenten sind schonen worden.

Japan

Das Anwesen  
auf

Hibiya

bringen zu müssen. Ich habe daher am vierten Abend, an dem die neunte Sinfonie zur Aufführung gelangte, an die Dirigenten und die einzelnen Solisten und bei dem letzten Konzert an einige Herren der "Tokyo Asahi", die sich um die Förderung der Veranstaltung besonders verdient gemacht haben, Geschenke mit persönlicher Widmung mit einigen anerkennenden Worten überreicht; die Ueberreichung der Geschenke wurde von dem Publikum als eine wohlverdiente Ehrung der Mitwirkenden empfunden und mit rauschenden Beifall aufgenommen. Für die Mitglieder des Neuen Sinfonie-Orchester habe ich unter Berücksichtigung ihres besonderen Wunsches eine kleine silberne Medaille prägen lassen, die auf der Vorderseite den Kopf Beethovens mit der Umschrift "Beethoven-Hundertjahrfeier Tokio 1927" und auf der Rückseite die Widmung "Dem Neuen Sinfonie-Orchester zur Erinnerung Solf" trägt. Der Wunsch der Orchestermitglieder nach einer solchen Erinnerungsmedaille, die sie küsserlich sichtbar tragen wollen, ist übrigens für den Standpunkt des Japaners zur Frage von Orden und Ehrenzeichen überaus charakteristisch und als ein weiterer Beitrag zur Frage der Wiedereinführung von Orden zu bewerten, deren Wichtigkeit für Japan ich wiederholt betont habe.

Das Neue Sinfonie-Orchester, das aus 55 Musikern, sämtlich Japanern, besteht, veranstaltet unter seinem deutschfreundlichen begabten Dirigenten Viscount Konoye, der in der Pflege der europäischen, hauptsächlich der deutschen Musik und der Entwicklung seines Orchesters seine Lebensaufgabe sieht, regelmäßige Abonnementskonzerte, in denen deutsche Werke im Vordergrund stehen

Die Besetzung des Orchesters und dieser Leiter habe ich in zwei kurzen Ansprachen zum Ausdruck gebracht, die ich am Eröffnungsgesang und bei dem 66. Jahrestag des Konzerts im Hibiki-Saal gehalten habe. Darüber hinaus gliederte ich in Anbetracht der besonderen Anlässe und der damit verbundenen Leistungen eine Anrede in richtiger Form zum Abschluss.

Die Veranstaltung ist ein Erfolg, da sämtliche Abonnementskonzerte ausverkauft waren.

Die Besetzung des Orchesters und dieser Leiter habe ich in zwei kurzen Ansprachen zum Ausdruck gebracht, die ich am Eröffnungsgesang und bei dem 66. Jahrestag des Konzerts im Hibiki-Saal gehalten habe. Darüber hinaus gliederte ich in Anbetracht der besonderen Anlässe und der damit verbundenen Leistungen eine Anrede in richtiger Form zum Abschluss.

Die Veranstaltung ist ein Erfolg, da sämtliche Abonnementskonzerte ausverkauft waren.



Inhaltsverzeichnis

der Gedächtnisnummer der "Zenjin" (Ganze Menschen)  
an die Beethoven-Hundertjahrfeier.

1. Widmung von Ohara Kuniyoshi.
  2. Beethoven als ein ganzer Mensch von Koizumi.
  3. "In zwei Stücke zerissener Beethoven" (Gedicht)  
von Takamura.
  4. Ueber Beethoven und Romain Roland von Zakata Hiroatsu.
  5. Der Verfasser von "Jean Christoph" und Beethoven von  
Katayama Toshihiko.
  6. Beethoven von Ema Shu.
  7. Verschiedenes über Beethoven von Shinjo Waichi.
  8. Bedeutung der Beethovenschen Musik für unser Publikum  
von Tanaka Kotara.
  9. Biographie von Beethoven von Mazasa Toshio.
  10. Beethoven als Dirigent von Konoye Hid maro.
  11. Gedanken über Beethoven als Dperndichter von Hattori Ryutaro.
  12. Die "Mondscheinsonate" und ihre Tradition von Ushiyama.
  13. Einseitige Betrachtung Beethovens von Iba Ko.
  14. Deutschland das Land Beethovens von Yamashita Tokuichi.
- Erläuterungen zu Programmstücken der Gedächtniskonzerte  
von Kantsune Kiyosuke

*W. mit 2 Red.  
H. M. K.*

J. Nr 876

, den 9. Juli 1927.

Auf das Schreiben vom 23. v. Mts. Nr B. 422 II/27 erwidern wir ergebenst, dass wir dem Wunsche des Herrn Reifenberg nachkommend, sein bereits an mehrere amtliche Stellen gerichtetes Ersuchen um Auskunft über die Hinterbliebenen des Musikdirektors Wilhelm Taubert dorthin abgegeben haben. Die Nachforschungen nach den Erben des Musikdirektors Taubert liegen also nur im Interesse des Herrn Reifenberg. Wir sind daher nicht in der Lage, die Auskunftsgebühren von 1,20 RM unsererseits zu übernehmen und stellen anheim, diesen Betrag von Herrn Reifenberg einzuziehen.

1 Anlage.

Der Präsident  
Im Auftrage

*Am*

An  
Das Einwohner-Melde-Amt  
des Polizeipräsidiums Berlin

Berlin C 25  
Alexanderstrasse 3/6

*M 4*

*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

Einwohner-Melde-Amt  
des Polizeipräsidiums Berlin.  
Tgb.Nr.E.422 II/27.

Berlin C. 25, den 23. Juni 1927.  
Alexander Str. 3/5.

Kommunikationsamt  
3-6576  
*Alten*

An die

Preuss. Akademie der Künste,

*1927 Juni 25*

Berlin W. 3,  
Pariser Platz 4.

Unter Bezugnahme auf Ihre gefl. Zuschriften vom 27.4.  
27 - J Nr. 560 und vom 1.6.27 - J Nr. 672 - betreffend das  
Schreiben des Herrn Alfred Reifenberg, München, Kaiserstr.  
54 I, haben wir diesem die anl. Auskunft mit Adressenanga-  
be der Nachkommen des ehem. Musikdirektors Wilhelm Taubert  
unter Nachnahme der Auskunftsgebühren zugesandt. Die Annah-  
me ist von Herrn R. verweigert worden, wie aus dem anl.Um-  
schlag hervorgeht.

Durch die Nichtannahme sind uns 1,20 RM Kosten entstan-  
den, um deren Erstattung höfl. gebeten wird.

gez: M ö l h u s e n .



Beglaubigt:  
*Langstein*  
Polizeisekretär.

Wa.

*Handwritten notes and stamps on the reverse side of the document, including a large 'A' and various illegible markings.*

20  
25  
30  
35

W mit 4 Anl  
WTH  
✓

J. Nr 802

den 4. Juli 1927.

Ueberreicht.  
Der Präsident  
Im Auftrage

Unschriftlich mit 4 Anlagen  
dem Herrn Minister für Wissenschaft,  
Kunst und Volksbildung

Berlin

g  
g  
g

mit dem Erwidern ergebenst zurückgereicht, dass  
seitens des Senates gegen die Einbürgerung des  
Tonkünstlers Jakob Süssmann Bedenken  
nicht erhoben werden. Sein langjähriger Aufent  
halt in Deutschland, seine musikalische Ausbildung  
an der Hochschule für Musik sowie seine Ehe mit  
einer gebürtigen Deutschen sprechen für die Ge  
nehmigung seines Gesuches.

Senat, Sektion für Musik  
Der Vorsitzende

*Ge. Grawert*

*W H*

Für Bänderklasse des Ministeriums.

Tag und Nr. des Eintrags: 3. Juni 1914. Nr. 112

Zahl der Anlagen: 3

Kurze Inhaltsangabe: Einbürgerung des Gutsbesitzer  
Herrn Kaufmann  
Bill

Datum und Nr. des Erlasses: 2. Juni 1914. Nr. 112

Der Erlass ist gerichtet an: Herr Kaufmann Kaufmann  
4. VI. 14

und enthält folgenden Text:  
zu gfl. Erlaubnis  
H.  
zu gfl. Erlaubnis

Frist für die Rückgabe: 2. Juli

Das Amt hat die beantragte Einbürgerung des Gutsbesitzer  
Kaufmann zu billigen: auf welcher Angelegenheit  
Sachverhalt von seiner Festsetzung beruht.

Heussner  
Herrn Kaufmann Kaufmann  
11. 10. 14.  
Kaufmann  
Juli

In No. 16 der Aktenstücke gibt P. H. Einlassung  
auf die Unterscheidung im Jahre 1926 ca. 1500 h. an. Eine  
aufwendige Aufgabe in dieser Beziehung ist notwendig überprüfend,  
keine weiteren Einträge wären auf Grund der Sache.

Da P. von Einlassung mit der Zeit nicht gegeben wird, hat  
seiner Schriftstücke aufgenommen & ist, keine of keine  
Gründe gegeben, die gegen seine Naturalisierung spricht. Ein lang.  
jähriges Aufenthalt in Deutschland, seine mündliche Ausbildung in  
der Hauptsache für Deutsch, seine Ehe mit einer gebürtigen Tochter  
des Landes beweist für die Einbürgerung.

Es empfiehlt sich dem Senat zur Einbürgerung  
des Antragst.

24/6 27 Kistner

Herrn Präsidenten  
dieses Ausschusses  
28/6 27. Altmann

Zutritt

Fürbrennungsgesetz  
des Reichstags Jakob Lupsmann  
N<sup>o</sup> 20 863

Die Reichs-Verordneten des Reichs, Abhandlung des  
Ampfs unter ~~der~~ ~~Verwaltung~~ ~~des~~ ~~Reichs~~  
Mündigkeit des verstorbenen Altkonstituenten des  
Reichstags, dass der Fürbrennung des Reichstags  
Jakob Lupsmann keine Einreden entgegenzusetzen.

Von dem Reichstags-Verordneten  
des Reichstags

Sammer

Preussische Akademie der Künste  
J. Nr 196

Berlin W 8, den 27. Juni 1927.  
Pariser Platz 4

Ueberreicht  
Der Präsident

Urschriftlich mit 2 Anlagen  
dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst  
und Volksbildung

~~im Auftrage~~

J. G.  
G. Spinnemann

Berlin W 8  
nach Kenntnisnahme ergebenst zurückgerichtet.

Senat, Sektion für Musik

Der Vorsitzende

G. Spinnemann

M H

36  
W mit L hat  
folgt am 16.7.27. hier W 8/6

*Ab mit F + Paul  
T. H. ✓*

,den 27. Juni 1927.

J. Nr. 811

Ueberreicht.  
Der Präsident  
Im Auftrage

*[Handwritten signature]*

Urschriftlich mit 4 Anlagen  
dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und  
Volkbildung

BERLIN

mit dem Erwidern ergebenst zurückgereicht, dass es  
nach den vorliegenden Urteilen der Professoren  
Braunfels und Abendroth sowie des Deutschen Sängers-  
bundes durchaus gerechtfertigt erscheint, dass für den  
Komponisten Bungard-Wasem von dem Bürgermeisterei-  
Amt Godesberg a/ Rh. eingereichte Gesuch nicht un-  
berücksichtigt zu lassen, zumal er sich in sehr  
drückenden Lebensverhältnissen befindet. Der Senat  
bittet daher, ihm eine einmalige Unterstützung zu  
gewähren.

Senat, Sektion für Musik

Der Vorsitzende

*[Handwritten signature]*

Für Banderlasse des Ministeriums.

Tag und Nr. des Einzuges: 17. Juni 1917. Nr. 271

Zahl der Anlagen: 3

Kurze Inhaltsangabe: Prüfung von Befehl an die  
Königlichen Landgerichte

Datum und Nr. des Erlasses: 16. Juni 1917. Nr. 20923

Der Erlass ist gerichtet an: Justiz, Minister des Justiz

und enthält folgenden Text:

mit der Bitte um gütliche  
über die Entscheidung der Königl.  
Landgerichte. Wegen Überantwortung  
zu beabsichtigen, im gegebenen Falle  
sich hinsichtlich der Befehle zu bemühen.

H.  
G. L. [Signature]

Frist für die Rückgabe: 4 Wochen

[Signature]

Bestandteil der ...  
Landgericht ...  
für die ...  
Wasser. Nr. IV Nr. 20923

Nach dem Inhalt des ...  
des ...  
Wasser ...  
für die ...  
zu ...  
Landgericht ...  
Wasser ...  
zu ...

[Signature]  
[Signature]  
[Signature]

H.

die Tücher, die Müße und Kumpel.  
 Waschen mit et was gewisse Mennigepulver. Damit  
 muß die Haut geputzt werden. Besonders ist mit der  
 feinen Abwaschung nicht zu übertrieben.  
 Fein wie malige Hautpflege ist gut und hat  
 die Haut nicht nur mit der Abwaschung ~~und~~  
 auch die feine Abwaschung.

1. 28. 27

J.S.

Manchmal merkt man  
 die Haut nur Abwaschung in  
 Graupel, wenn die Haut  
 durch die feine Abwaschung  
 ein wenig verstopft ist. Man  
 die feine Abwaschung  
 erfolgreich machen.

26/6.27

Sturmer

Preussische Akademie der Künste  
J. Nr. 221

Berlin W8, den 27. Juni 1927.  
Pariser Platz 4

Ueberreicht  
Der Präsident  
Im Auftrage

*W. v. A.  
2. Aufl. 1927*

Schriftlich mit 2 Anlagen  
dem Herrn Minister für Wissenschaft,  
Kunst und Volksbildung

Berlin W. 8.

mit dem Erwidern ergebenst zurückgereicht, dass  
nach Einholung eines Urteils von kompetenter Seite  
über Leistungen und Person des Geigenbauers Joseph  
B a u s c h in Schwerin nicht günstig geurteilt  
werden kann. ~~.....~~

~~.....~~  
Die von ihm hergestellten Instrumente über-  
schreiten keinesfalls das Niveau der Erzeugnisse  
unserer anerkannten deutschen Geigenbauer. Der  
Senat ist daher nicht in der Lage, das Gesuch des  
B a u s c h zu befürworten.

Senat, Sektion für Musik

Der Vorsitzende

*[Signature]*

*W. A.*

Für Runderlasse des Ministeriums.

Tag und Nr. des Einzugs: 15. April 1914. Nr. 821

Zahl der Anlagen: 1

Kurze Inhaltsangabe: Frage über Kauf d. d. im Einklang  
mit d. d. d. d. d.

Datum und Nr. des Erlasses: 15. April 1914. Nr. 20279

Der Erlass ist gerichtet an: Kauf d. d. d. d. d.

und enthält folgenden Text:

mit dem Kaufpreis von 1000 fl.  
die d.  
die d.  
die d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.

Graf  
G.

H.  
G. Graf

Frist für die Rückgabe: 4 Wochen

Ludwig  
Graf  
Leutnant  
Joseph Bausch  
aus d.  
Nr. 20279

Das Folgende wird mit dem Besten  
des d.  
Leutnant Joseph Bausch  
in d.  
die d.  
d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.  
die d.  
die d.  
die d. d.

Joseph Bausch  
Kauf d.  
die d. d.

W.

6  
17,

Herrn von Pöhl,

mit dem ich annehme, dass unter der Zeitungs-  
Beausch in Tschernstein General-Inspector  
Prof. Köhler von und mit der Zeitung  
eingeführt wird 2. der Zeitung - Abrechnung  
gebührt Vorsicht!

May den Gutachten und Prof. Dr.  
Prof. Flavenmann.

Sach, ich die Sache für  
wichtig, ich lichte in diesem  
Binnen an dem Jahr Wissenschaft  
zu bestehen in, wie der Herr mit dem  
vorgelagert, so ist am 29.10.16 auf dem  
Lager Prof. Flavenmann

Dem.  
Herrn Hofrath von  
Dauern

Neubabelsberg,  
d. 16. Juni 27

101627  
München

Ihre gütige Genehmigung!

Die Geringbauern Baierische ist mir seit Jahren  
sehr wohl und flüchtig bekannt. Vor 1/2  
Jahren wurde sie die Oberbürgermeisterin von  
München an mich über. Nachteil über seine  
Bekanntheit, die Baierische in die Stadt für den  
Teil mit dem gleichen Namen mir sehr und  
Kulturministerien. Es ist stammes von Baierische  
wurde, die in Bekämpfung allgemein einen  
besten Ruf genießt, alle möglichen Schritte un-  
genügt, seine Duffen wurde von fürchtet, scheint  
die Stadt München sein Gefühl abgeduldet zu haben.  
Über seine Befürchtung weiß ich nicht. Duffen-  
wurde von ihm, die ich sah, überprüften abfolgt

wird die Gewinnung unserer Geigen unserer  
Schutzpflicht sein anderen Meistern.  
Unsere geistliche Meinungen ist fern Band  
mit größter Mühe zu bezeugen.

zur Verfügung will geben

Gustav Havemann

W. T. M. W.

den 14. Juni 1927.

Sehr geehrter Herr Professor!

Der Geigenbauer Joseph B a u s c h s. Zt. in Doberan i.  
Mecklenburg, hat den Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und  
Volksbildung um Förderung seiner Erfindung gebeten. Seitens des  
Herrn Ministers ist die Sektion für Musik zu einer Aeusserung über  
die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers  
aufgefordert worden. Da die Sektion annimmt, dass Sie über den  
Geigenbauer B a u s c h näher orientiert sind, darf ich Sie um  
eine gefällige Auskunft ergehenst bitten.

Mit ausgezeichnete Hochachtung

Ihr ergebener

Havemann

Herrn

Professor Gustav H a v e m a n n

Neubabelsberg / b. Potsdam  
Berlinerstrasse 145

*[Faint, mostly illegible handwritten text at the top of the left page]*

*[Faint, mostly illegible printed text in the middle of the left page]*

*[Faint printed text, possibly a signature or name]*

*[Faint printed text at the bottom of the left page]*

*[Faint handwritten text]*  
An die Akademie der  
Künste.

*[Handwritten text]*  
Insiglit des Gesichts  
des Gneisboisart Bau  
- Pinneris, list  
in die Githaellen von  
Jann Graf. Slavemmen  
in fular zi mellen,

10./6. 27. *[Handwritten signature]*

*[Faint, mostly illegible handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.]*

Herrn  
Professor Gustav H a v e m a n n  
Königsplatz 10  
Berlin-Charlottenburg

46

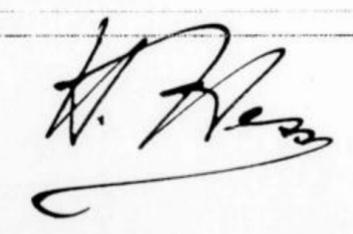
CHARLOTTENBURG  
SCHILLERKOLONNADE der. 20.6.27.  
PORTAL IV

Sehr geehrter Herr Professor,

in Beantwortung Ihrer w. Zuschrift vom 11.6. bin ich gern bereit auf Ihren Wunsch hin, die Instrumente des Geigenbauers Joseph B a u s ch eingehender zu prüfen. Ich bitte Sie daher ihm mitzuteilen sich diesbezüglich mit mir in Verbindung zu setzen.

Mit ausgezeichnete Hochachtung,

Ihr sehr ergebener



,den 11. Juni 1927

*W. H. H.*

Sehr geehrter Herr Professor!

Für Ihre gefällige Auskunft über den Geigenbauer Joseph B a u s c h vom 25. Mai d. Js. danke ich Ihnen verbindlichst. Ich hätte es aber sehr gern gesehen, wenn Sie über die Geigen des B a u s c h ein bestimmtes Urteil abgeben könnten. Wenn Sie daher die Freundlichkeit haben wollten, die Instrumente des B a u s c h eingehend zu prüfen, wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Ihr  
Ihr ergebener

*H. H.*

Herrn

Professor Willy H e s s

Charlottenburg  
Schillerstrasse 119

*Handwritten notes on the left page, including a date 'den 11. Juni 1927' and a signature.*

*Sehr geehrter Herr Professor!*  
*Im Besonderen Ihrer v. Kueschiff vom 11.6.27 ist sehr zu danken...*

*Handwritten signature on the left page.*

Herrn  
Professor Gustav H a v e m a n n  
H a n s b e r g e r s t r a ß e 1 1 9  
D a r l i n g e n

Vorname, Nachname

*Handwritten signature*

*Faint, mostly illegible text, possibly a letter or document fragment.*

*Handwritten signature*

Herrn  
Professor Wilhelm  
Schillerkolonnade 11  
Charlottenburg

CHARLOTTENBURG  
SCHILLERKOLONNADE den 25.5.27  
PORTAL IV

An die  
Preussische Akademie der Künste  
Sektion für Musik

Berlin W.8.  
Pariserplatz 4.  
*Handwritten signature*

Sehr geehrter Herr Professor,

In Beantwortung Ihrer werten Zuschrift vom 17.5.27. teile ich Ihnen ergebenst mit, dass mir der Geigenbauer Joseph B a u s c h z.Zt.in Doberan i. Mecklenburg bis vor vierzehn Tagen gänzlich unbekannt war. Er besuchte mich vor vierzehn Tagen in der Hochschule, um mir zwei seiner Geigen vorzuführen. Da ich an demselben Tag sehr stark beschäftigt war und ihm keine andere Stunde (er musste abreisen) zur Verfügung stand, konnte ich seine Geigen nur ganz flüchtig beaugenscheinigen. Ich kann daher selbstverständlich nicht ausschlaggebend urteilen. Ich habe mich bei ~~den~~ anderen Geigenbauern nach Herrn Bausch erkundigt und keiner kennt ihn. Der Einzige, der etwas von ihm zu wissen

Wohl inst. 11 1880,

*Handwritten scribble*

scheint, ist Prof. Havemann, welcher mir heute sagte, Bausch sei in grosser wirtschaftlicher Bedrängnis. Havemann hält wohl sonst von ihm als Geigenbauer nichts "Spezielles". Ich bin gerne bereit, falls es im Interesse liegt dem Mann behilflich zu sein, seine Instrumente eingehend zu prüfen, soweit es mir als Künstler und nicht als Fachmann zusteht.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Ihr ergebener

*Handwritten note:*  
Ihre Prof. Hess  
leichte inf. zu danken in  
Ihre Briefchen zu stellen  
das mir gross gefas  
lassen, wenn es ein  
Explicandum Weidil über  
die Geigen der Frau Doreth abgeben können  
*W. Hess*

PROFESSOR KARL KLINGLER

CHARLOTTENBURG 2  
SOPHIENSTR. 11

2. Juni 27.

Sehr geehrter Herr Professor Dr. Schumann!

Soeben von Paris zurückgekehrt, finde ich Ihre Zeilen vom 17. Mai vor. Leider kenne ich den Geigenbauer Bausch nicht, vermute aber, dass Ihnen Havemann Auskunft geben kann, der in Mecklenburg Zuhause ist. Würde er auch nichts, dann wäre Philipp Hamming Potsdamerstrasse 29 anzusprechen. Sie wissen,

*Exkt. K. 11*

J.Nr. 621

den 17. Mai 1927

Sehr geehrter Herr Professor!

Der Geigenbauer Joseph B a u s c h z.Zt. in Doberan i. Mecklenburg, hat den Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung um Förderung seiner Erfindung gebeten. Seitens des Herrn Ministers ist die Sektion für Musik zu einer Aeusserung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers aufgefordert worden. Da die Sektion annimmt, dass Sie über den Geigenbauer näher orientiert sind, darf ich Sie um eine gefällige Auskunft ergehenst bitten.

Mit ausgezeichnete Hochachtung

Ihr ergebener

*[Signature]*

Herrn  
Professor Willy H e s s  
Charlottenburg 2  
Schillerstr. 119

Herrn  
Professor Karl Klingler  
Charlottenburg 2  
Sophienstr. 11

*M.F. 1.6.27*

*Hammitz war Joachim und Halbes Geigen-  
doktor, dem ich ebenfalls volles Vertrauen  
schenke.*

*Mit herzlichem Grüßen*

*Mr. Karl Klingler*

Preussische Akademie der Künste

J. Nr. 811

*Handwritten signature/initials*

Berlin W 8, den 21. Juni 1927  
Pariser Platz 4

Urschriftlich mit 5 Anlagen

dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und

Volksbildung

Ueberreicht  
Der Präsident

Berlin W 8

Im Auftrage

mit dem Erwidern ergebenst zurückgereicht, daß die Frage, ob in  
Anbetracht der bereits vorhandenen zwei staatlichen Seminare noch  
das Bedürfnis für ein drittes Seminar vorhanden wäre, von der  
Regierung in Königsberg, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen  
bejaht worden ist.

Der

*Faint mirrored text from the reverse side of the page, including names like 'Professoren' and 'Königsberg'.*

Der Senat kann daher das Gesuch des Musikdirektors Fiebach  
unbedenklich befürworten.

Senat, Sektion für Musik

Der Vorsitzende

*Stamm*

Herrn  
Professor Karl Ritter  
Gartenstr. 11  
Göppingen

~~Antworte~~  
~~CP Gruppe~~  
~~Königsberg~~  
~~Antworte~~  
III 20132

Antworte  
auf die Karte vom 14 März 1913  
17 25 Jahre  
hoffentlich mit 1000. Die Frau  
mit der ersten Aufnahme

Auf meine Anfrage des Jahres  
Königsberg, die in Königsberg  
des Jahres 2. April, am 2. April  
auf dem Fest der 100. Geburtstag  
meine, am 2. April, am 2. April  
Abteilung für Kunst: 2. Abteilung  
am 4. Juni d. Fest der 100. Geburtstag  
des Jahres die Königsberg  
des Königsberg Fiebach in Königsberg  
das die Frage (ob in Königsberg)  
Königsberg  
Königsberg

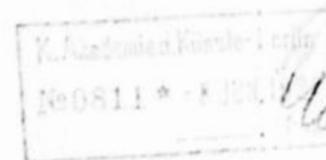
*Handwritten mark*

Regierung,  
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Königsberg, den 4 ten Juni 1927 192  
Mitteltragheim Nr. 40. Postamt 8.

Egb. K. 3761.  
Fernspr. 7140/43.

Es wird gebeten, im Antwortschreiben  
vorstehende Tagebuchziffer anzugeben.



Auf das gefällige Schreiben vom 9. April 1927 Nr. 461:

*Quint  
ab  
9.7.27*

Das Bedürfnis zur Anerkennung des mit dem Ostpreussischen Konservatorium für Musik verbundenen Musikseminars des Musikdirektors Plebach wird bejaht.

Es unterrichten an dem Seminar 10 Lehrkräfte; es ist in den Jahren 1925 von 20, 1926 von 32 und 1927 von 36 Seminaristen besucht worden.

gez. Hossenstein.



*gez. Hossenstein*  
Kanzl. A. 10.



An die Preussische  
Akademie der Künste

fr in Berlin W 9.  
Pariserplatz 4.



J. Nr. 461

*W. F. W. 4*

den 9. April 1927

SING-AKADEMIE  
C. 2

Der Musikdirektor Fiesch dortselbst hat für das mit dem ostpreussischen Konservatorium verbundene Musikseminar die staatliche Anerkennung nachgesucht. Seitens des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zu einer gutachtlichen Äußerung aufgefordert, wäre es für uns von Interesse zu wissen, ob, da sich dortselbst bereits zwei staatlich anerkannte Musikseminare befinden, die Bedürfnisfrage nach einem dritten Seminar bejaht werden kann.

Für eine baldgefällige Auskunft wären wir dankbar.

Senat, Sektion für Musik

Der Vorsitzende

*[Handwritten signature]*

An  
den Herrn Regierungspräsidenten  
Winnigberg 1/Pr.

*W. F. W. 4*

SING-AKADEMIE  
ZU  
BERLIN C. 2  
AM FESTUNGSGRABEN 2

In diesem Brief befinde  
ich mich in 2. Seminare.  
Es wäre mir sehr wichtig  
zu erfahren, ob sie  
bestimmte Pläne für die  
3. und 4. Jahre in der  
Sing-Akademie haben.  
Ich würde mich sehr freuen  
zu erfahren, wie die  
Regimentalchorleitung  
die Sache sieht.  
Bitte ich Sie, mir zu  
sagen, ob es möglich ist,  
ich persönlich zu kommen  
und Sie zu besuchen. Ich  
bin in der 2. Klasse der  
Sing-Akademie an diesem  
Ort seit 9 Jahren.  
Bestenfalls würde ich  
zu kommen.

30.3.27

B. G. G.

W. N.

W. N.

Für Randerlasse des Ministeriums.

Tag und Nr. des Eingangs: 14. März 1911. Nr. 481

Zahl der Anlagen: 5

Kurze Inhaltsangabe: Anweisung des Reichsfinanzministers  
in Betreff des

Datum und Nr. des Erlasses: 14. März 1911. Nr. 40771.

Der Erlass ist gerichtet an: Verwaltung des Reichs

und enthält folgenden Text:  
mit dem Befehl an die Finanzämter  
samt

l. h.  
911. 14. März

Frist für die Rückgabe: 13. März

Preussische Akademie der Künste

*Ab mit 3 Anl.*  
*Eng*  
J. Nr. 806

Berlin W 8, den 21. Juni 1927  
Pariser Platz 4

Urschriftlich nebst 3 Anlagen

Ueberreicht dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und  
Der Präsident Volksbildung Berlin W 8  
Im Auftrage

*aus*  
mit dem Erwidern ergebenst zurückgereicht, daß, da die Fachbe-  
rater und sonstigen Sachverständigen, ebenso die Wiesbadener  
Kirchen- und Schulbehörde die Würdigkeit und Leistungen der An-  
tragstellerin, sowie die Leistungen ihres Seminars restlos aner-  
kennen, sich der Senat den vorliegenden Beurteilungen anschliesst  
und

und das Gesuch der Antragstellerin befürwortet.

Senat, Sektion für Musik

Der Vorsitzende

*[Signature]*

Für Handlung des Ministeriums.

Tag und Nr. des Eingangs: 5. Juni 1911. Nr. 111

Zahl der Anlagen: 3

Kurze Inhaltsangabe: Nach. Entschädigung Hochschullehrer, Gehalt  
Fischer - Dis. 1888

Datum und Nr. des Erlasses: 5. Juni 1911. Nr. 111/1119

Der Erlass ist gerichtet an: Hochschullehrer Dr. Fischer

und enthält folgenden Text:  
mit dem Gehalt an Gehalt etc.  
Gehalt.  
H.  
H. Fischer

Herrn Vorsitzenden  
Prof. Thiel  
in Oppenheim

der Kultusminister  
Inferenzminister des  
Reichsministeriums der  
Erziehung  
E. W. S. Reppert  
E. E. Teubert.

Frist für die Rückgabe: 4 Tage

Lehrbuch der  
Elisabeth Himmel  
in Nassl. Anstalt  
für Blinden  
W. II. N. 20 279

Lehrbuch der  
für den Unterricht  
mit der Hand schriftlich gelehrt  
1871

Die in der Natur vorkommenden, durch  
Fäulnis und putrefaktive Prozesse  
aus der Erde, Luft, Wasser, Pflanzen  
die Minderwertigkeit der Luft, die  
Anwesenheit, sowie die Luft, die  
Vermischung, sowie die Luft, die  
die Erde, die Luft, die  
Luft, die Luft, die  
Luft, die Luft, die

Handwritten notes at the bottom right of the page.

Handwritten mark or signature at the bottom left of the page.

*W. M. G. Rind  
1-1927*

60

Preussische Akademie der Künste

J. Nr. 679

Berlin W 8, den 21. Juni 1927  
Pariser Platz 4

Unschriftlich mit Anlagen  
dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und  
Volkebildung

Berlin W 8

Überreicht  
Der Präsident  
Im Auftrage

mit dem Erwidern ergebenst zurückgereicht, daß der Senat hierdurch  
das Gesuch der Orchestervereinigung Berliner Musikfreunde um Bewilli-  
gung einer staatlichen Beihilfe befürwortet. Die Bestrebungen der Ver-  
einigung verdienen Anerkennung und eine wirksame finanzielle Unter-  
stützung.

Senat, Sektion für Musik  
Der Vorsitzende

*[Signature]*

Bestelle  
Gebäude  
Lagerhaus  
Küche, Müllkammer  
U IV No 20509

Bestellung mit Gut  
da für Kauf  
mit der Größe von 1000 qm

Das Grundstück des Müll-Kollektors  
findet sich Gebäudefuß des Aufstiegs  
Müllkammer zum Zusammenbau eines Müllkammer  
Gebäude. Die Aufstiegs des Zusammenbau  
Anwendung mit einem entsprechenden finanzielle  
Anforderung.

Grund, Müll-Kollektor  
da zusammenbau mit Grundstück

1/15

Für Runderlasse des Ministeriums.

Tag und Nr. des Eingangs: 9. Mai 1907. Nr. 89

Zahl der Anlagen: 0

Kurze Inhaltsangabe: Die Aufhebung des bisherigen Maßstabes  
für die Höhe der Beiträge

Datum und Nr. des Erlasses: 9. Mai 1907. Nr. 10079

Der Erlass ist gerichtet an: Nach, Nichter bei Nichter 9. V. 07

und enthält folgenden Text: für off. Verfügung

H.  
Gy. Osterberg

Zu der Anlage folgt  
Anlage des Aprilband  
num 7. 2. 27.

Lichte abgesetzt von Prof. J. S. S. S.  
und kann zur Verfügung gestellt werden.  
Anlageinspektoren sind  
Lichte der Auftraggeber  
Gy. Osterberg  
10. 5. 27.

Frist für die Rückgabe: 4 Wochen

J.-Nr. 89

- 1) Betrifft Brief v. Prof. Herwig; Prof. Musikant. f. N. in  
an Prof. Herwig vom 2. Mai 1914. Nr. d: 2009
- 2) Auf Anordnung des Herrn Vorsitzenden des Senates, Section für Musik, zirkulieren die Anlagen bei den nachbenannten Herren Senatoren mit einer Frist zur Weitergabe von je  Tagen.

Lf. Nr.	Name	Erhalten am	Weitergegeben am	Bemerkungen
1	Prof. Herwig	28./5. 27.		Kann befürwortet werden Herwig
2	Prof. Herwig (Entwurf)			Die Unvollständigkeit der Angaben bezüglich Prof. Herwig. Senatspräsident des Senats, Herwig vom 2. Mai 1914. Nr. d: 2009. Herwig vom 2. Mai 1914. Nr. d: 2009. Herwig vom 2. Mai 1914. Nr. d: 2009.
3	Prof. Herwig		am 3. Juni 1914.	Herwig vom 2. Mai 1914. Nr. d: 2009. Herwig vom 2. Mai 1914. Nr. d: 2009. Herwig vom 2. Mai 1914. Nr. d: 2009.

Herwig



J. Nr. 670

*mit L. Paul  
H. M. G.*

den 21. 6. 1927

Urschriftlich mit Anlagen

dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und  
Volksbildung

B e r l i n W 8  
-----

Ueberreicht  
Der Präsident  
Im Auftrage

*Paul*

mit dem Erwidern ergebenst zurückgereicht, daß der Senat das Gesuch von Kurt Johnen befürwortet. Wenn auch im Augenblick schwer beurteilt werden kann, in welchem Maße die Allgemeinheit der Musikwelt auf die in der Johnen'schen Denkschrift dargestellten neuen Wege des Klavierspiels reagieren wird, erscheint es uns doch wünschenswert, dem Verfasser die Möglichkeit zu verschaffen, seine Problemstellung in breitester Öffentlichkeit zur Diskussion zu stellen, umso mehr als sich Autoritäten wie Professor Dr. v. Hornbostel und Professor Dr. Moede sich zu den Bestrebungen des Verfassers in denkbar günstiger Weise geäußert haben.

Senat, Sektion für Musik

Der Vorsitzende

*Hausmann*



Für Bänderklasse des Ministeriums.

Tag und Nr. des Einzugs: 6. Mai 1914. Nr. 940

Zahl der Anlagen: ✓

Kurze Inhaltsangabe: Zofen hielt im Auftrage des  
Hoch. Landesamts für den  
Jahresbericht 1913.

Datum und Nr. des Erlasses: 3. Mai 1914. Nr. 1049

Der Erlass ist gerichtet an: Hoch. Landesamt des Hoch. Landesamts

und enthält folgenden Text:  
per ggl. Kopierung.  
H.

Die Akademie hielt am  
Vortage des Jahres am  
Kurt Johann.  
Daran soll sich am  
14. 14 bei der  
Jahre Prof. Kahn des  
" Schreier  
Spemann  
zum Bericht zusetzen  
11/5. 28. Spemann

Frist für die Rückgabe: 4 Tage

abschrift.

Dozentur für Industrielle Psychotechnik  
Technische Hochschule zu Berlin  
Professor Dr. W. Moede

Charlottenburg, den 3. Dezember 1926  
Berliner Str. 171  
Fernsprecher : Steingatz 112 53

Betr.: Arbeit Johnen.

Die Studie des Herrn Johnen gibt meines Erachtens wertvolle Beiträge zu einer Psychoenergetik des Klavierspielens, die mir deswegen um so beachtenswerter erscheinen, weil Herr Johnen zu seinen Sätzen auf der Grundlage allgemeiner arbeitstechnischer Überlegungen kommt, die sich bei Hand- und Körperbetätigung einfacher und schwieriger Art auch bei anderen Berufen bewähren, auf einem Spezialarbeitsgebiet der Klavierpädagogik aber noch nicht aufgestellt und erprobt wurden.

Es wäre recht erwünscht, wenn nach den gelungenen Laboratoriumsstudien und den bisherigen mit begrenzten Mitteln ausgeführten Versuchen es Herrn Johnen möglich wäre, auf breiterer Grundlage sein Erfahrungsbereich zu vergrößern und zu vertiefen, um neues Beweismaterial für seine Hauptsätze aufzubringen.

Auch wäre es zu begrüßen, wenn durch Veröffentlichung seiner Studien eine allgemeinere Diskussion der Fachwelt über die von ihm aufgeworfene Frage angeregt würde, die nicht nur musikpädagogisch, sondern auch hygienisch und allgemeinen arbeitstechnisch noch weitere wichtige Aufschlüsse verheissen.

gez. M o e d e .

Prof. Dr. W. Baueznern  
Technische Hochschule zu Berlin  
Charlottenburg, den 20. Juni 1927

Sehr geehrter Herr!  
Die Studie des Herrn Johnen gibt Anlass zu verschiedenen wertvollen Beiträgen zu einer Kolloidmechanik der Kolloidphysik, die für das Verständnis der Kolloidmechanik von großer Wichtigkeit ist. Die Studie des Herrn Johnen ist in vieler Hinsicht eine wertvolle Ergänzung der bisherigen Kenntnisse über die Kolloidmechanik. Die Studie des Herrn Johnen ist in vieler Hinsicht eine wertvolle Ergänzung der bisherigen Kenntnisse über die Kolloidmechanik. Die Studie des Herrn Johnen ist in vieler Hinsicht eine wertvolle Ergänzung der bisherigen Kenntnisse über die Kolloidmechanik.

mit 2 Auf.  
H. B.

69

20. Juni 1927

Sehr geehrter Herr!

Beifolgend senden wir Ihnen auf Wunsch die  
eingesandten Original-Gutachten über Ihre Denk-  
schrift zurück.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
gez. v. B a u e z n e r n

Herrn  
Kurt Johnen  
Charlottenburg  
Steifensandstr. 9

Herrn  
*Kurt Johann* Kurt Johann

Charlottenburg,  
Steifensandter. 9

Preussische Akademie der Künste

Berlin W 8, den 20.6.27  
Pariser Platz 4

Auf das an den Herrn Minister für Wissen-  
schaft, Kunst und Volksbildung gerichtete und von  
diesem an uns abgegebene Schreiben vom 14. April  
d. Js. eruchen wir Sie ergebenst, um Ihr Manuskript  
skript "Neue Wege zur Energetik des Klaviers, etc."  
vorzulegen.

Senat, Sektion für Musik  
Der Vorsitzende

*Reumann*

*Ann. 21.7.27*

Druckf.

Leipzig, den 2. Dezember 1927  
Nr. : 118 53

meiner Person  
als, aus  
Herrn Johann  
gemeiner arbeitstechnischer  
auf Konstruktions  
anderen Gebieten bewährten  
Vorbereitung der noch

den folgenden Labor-  
begrenzte Mittel  
gleich wäre, auf präzis  
Ergebnis und im vertie-  
de Hauptzweck der Versuche

zur Veröffentlichung  
nach der Fachwelt über  
wäre, die nicht nur  
in der allgemeinen Arbeit  
sind verbunden.

Gen. No. 5 5

Abschrift!

Verhandelt in der Preussischen Akademie der Künste, Sitzung  
des Senats, Sektion für Musik

Berlin, den 16. Juni 1927  
Beginn der Sitzung: 6 1/2 Uhr.

Der Senat der Musik-Sektion benützte anlässlich  
der Sitzung des Gesamtsenats am 16. Juni die Gelegenheit, mit  
den anwesenden Mitgliedern des Senats der Musik-Sektion  
eine improvisierte Sitzung abzuhalten. Anwesend waren die  
Herren Schumann, Taubert, Reznicek und v. Bauszern.

Es wurden folgende Punkte durchgesprochen:

Gesuch von Fräulein Elisabeth Günzel, Wiesbaden um staatliche  
Anerkennung ihres Klavier-Seminars. Da durchaus günstige  
Gutachten des dortigen Fachberaters und der Behörde vor-  
lagen, wurde das Gesuch befürwortet. Ebenso wurden befür-  
wortet die Gesuche der

Orchestervereinigung Berliner Musikfreunde um Bewilli-  
gung einer staatlichen Beihilfe,

des Herrn Kurt Johnen um Beihilfe für die Drucklegung  
seiner Denkschrift "Neue Wege zur Energetik des Kla-  
vierspiels"

und das Gesuch des Ostpreuss. Konservatoriums Königsberg  
i/Pr. um staatliche Anerkennung seines Seminars.

Die Akten des Ausländers Süßmann sollen zunächst an Prof.  
Seiffert zur Begutachtung gehen. Es wird dann eine Anfrage

an

*Handwritten initials*

Druckliste

Druckliste  
Berlin

18. Juni 1927  
17. 1  
18. 11

18. Juni 1927

17. 1

18. 11

18. Juni 1927

an den Gesuchsteller zu richten sein, aus welcher Art  
musikalischer Tätigkeit er seine Einkünfte bezieht. Immer-  
hin ist beachtenswert, dass die staatlichen und Ortsbehör-  
den nach mehrjährigen Verhandlungen jetzt gegen eine Natu-  
ralisierung des Süßmann keine Bedenken äussern.

gez. v. Bauszern

gez. Schumann

Schluss der Sitzung 7 1/2 Uhr.

*Handwritten notes:*  
W. v. F. 1. 1. 1. 1.  
W. v. F. 1. 1. 1. 1.

den 21. Juni 1927

J. Nr. 568

Betr.: Die Behandlung der Kinderstimme  
Denkschrift von Ludwig Heß.  
Auf den Randerlaß vom 5. April  
1927 - U IV 10869 -

Ueberreicht  
Der Präsident  
Im Auftrage

*Handwritten signature:*  
G. v. F.

Die Denkschrift von Ludwig Heß ist eine  
sehr beachtenswerte Darstellung der verhängnis-  
vollen Schädigungen, denen die Kinderstimme vor  
und nach der Mutation ausgesetzt ist. Darüber  
hinaus ist unseres Wissens hier zum ersten Mal  
erschöpfend der Versuch gemacht, auf Grund früherer  
wissenschaftlicher Feststellungen, anatomischer  
Erfahrungen den Gefahren der Kinderstimme in  
glücklich aufgebauter Methodik zu begegnen und  
eine sachgemäße Stimmerziehung der Jugend zu ge-  
währleisten. Medizinische Autoritäten und Gelehrte  
der Phonetik haben den Darlegungen des Verfassers  
ihre Zustimmung ausgesprochen. Es wäre wünschens-  
wert, die in der Denkschrift niedergelegten Er-  
scheinungsergebnisse und richtunggebenden Hinweise  
auf die Erhaltung einer gesunden und Pflege einer  
kranken Kinderstimme in systematischer Form den  
allgemeinsten Schulkreisen gegenüber zur Diskus-  
sion zu stellen.

An  
den Herrn Minister für  
Wissenschaft, Kunst und  
Volkebildung  
Berlin W 8

Senat, Sektion für Musik  
Der Vorsitzende

*Handwritten signature:*  
G. v. F.

Ministerium für Wissenschaft,  
Kunst und Volksbildung.

Zu Nr. WE 10869 73

Chef des Bes. 45

Betrifft:

16. APR. 1927

*In Befragung des Herrn*

Anfragen und Bemerkungen.

Beantwortung.

Berlin W 8, den 14/4 1927

Charlottenburg den 23. Mai 1927.

*Anlage zum Bes. 45  
vom 5. 4. 1927 - WE 10869*

Die Broschüre enthält viel Beachtenswertes, wenn auch nicht gerade Neues. Daß der weiche, lockere Tonansatz bei der Kinderstimme gepflegt werden muß, ist eine längst bekannte Tatsache, ebenso, daß durch unzweckmäßiges Klassen- und Chorsingen viele Kinderstimmen geschädigt und in der Entwicklung ernstlich behindert werden. In den neuen Richtlinien für den Musikunterricht ist auf diese Tatsache besonders hingewiesen. Über die Zweckmäßigkeit von entsprechenden Singübungen während der Mutation müßte doch wohl der Stimmarzt mitgehört werden.

*H. J. J. J.*  
25. IV

An

*Herrn Minister v. Rümpf*

*Leitung Musik*

*Sein*

*Sein  
Herrn Minister  
Sein*

an  
den Herrn Minister für  
Wissenschaft, Kunst und  
Volksbildung  
Berlin W 8

Zurück  
Die Bedeutung des  
Pneumonie  
Druckluft - Ludwig Klops  
U IV 10869

548

Die Druckluft von Ludwig Klops ist eine  
als Bestandteil der Luft des sauerstoffhaltigen  
Vorgängers, dessen die Pneumonie von einem  
neigen der Molekule ausgeht. Der Anteil ist  
im ersten Moment für einen Moment nach dem  
Wartung zusammen, auf Grund derer die Luft  
Zusammensetzung, aus dem Luftdruck der Luft  
des Pneumonie in der Luft auftritt.  
Mittels der Luftdruck und einer Teilung  
Pneumonie, die die Luft zu einem Teil  
Medizinische Untersuchungen sind jedoch die  
Pneumonie ist die Luftdruck der Luftdruck  
Zusammensetzung entspricht. Pneumonie ist  
die in der Druckluft die Luftdruck der Luftdruck  
Zusammensetzung entspricht. Pneumonie ist  
Zusammensetzung entspricht. Pneumonie ist

Druckluft

Druckluft

Druckluft

Druckluft

Druckluft

*Handwritten notes on the left page, including the name 'Winfried Kuhn' and other illegible text.*

## Der private Musikunterricht unter staatlicher Kontrolle.

Der neue ministerielle Erlass.

Ein für die geistige Kultur Deutschlands wichtiger ministerieller Erlass wird der Öffentlichkeit bekanntgegeben: Der Erlass des preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 2. Mai d. J. über den Privatunterricht in der Musik. Mit diesem Erlass wird einem langgehegten Wunsche der Musikpädagogen und allen an der Musik ernsthaft Interessierten Erfüllung und einem immer mehr als unhaltbar empfundenen Zustande auf dem Gebiete des öffentlichen Musikunterrichtes ein Ende bereitet. Der Erlass bedeutet eine Weiterführung der neuen Bestimmungen über den Musikunterricht in den höheren Lehranstalten.

Zur Errichtung einer privaten Musiklehranstalt ist fortan die staatliche Genehmigung erforderlich. Auch für bereits bestehende Anstalten ist, sofern der Leiter nicht schon die erforderliche Erlaubnis der Regierung besitzt, diese Genehmigung nachträglich einzuholen. Die Genehmigung wird nur solchen Personen erteilt, die die sittliche und fachliche Befähigung besitzen und sich hierüber genügend ausweisen können. Die Vorlage polizeilicher Führungszeugnisse kann verlangt werden. Personen, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen in der Regel die Genehmigung, eine Schule zu leiten, nicht erhalten. An Ausländer soll die Erlaubnis nur ausnahmsweise erteilt werden. Die Genehmigung zur Leitung wird widerruflich erteilt. Die Musiklehranstalten unterstehen der Aufsicht der Regierung, in Berlin der Aufsicht des Provinzial-Schulkollegiums.

Der Erlass unterscheidet drei Gruppen von Privatmusiklehranstalten: 1. Konservatorien der Musik, 2. Musikseminare, 3. Musikschulen. Zur Führung der Bezeichnung „Konservatorium“ ist eine besondere behördliche Genehmigung erforderlich, die widerruflich erteilt wird. Die Bezeichnung „Konservatorium“ kann nur eine solche Anstalt erhalten, an der staatlich geprüfte oder staatlich anerkannte Lehrer unterrichten. Ferner muß an diesen Anstalten Unterricht in mehreren Fächern (Klavier, Gesang, Violine, Theorie usw.) von verschiedenen Fachlehrern erteilt werden; neben oder in Verbindung mit dem Gesang- oder Instrumentalunterricht muß jeder Schüler theoretische Unterweisung erhalten, auch muß die allgemeine musikalische Bildung möglichst gepflegt werden. Wer nach dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen ein Konservatorium leitet oder leiten will, muß die staatliche Privatmusiklehrerprüfung erfolgreich abgelegt haben.

Als Musikseminare gelten nach dem neuen Erlass solche Anstalten, die der Vorbereitung für den Beruf des Privatmusiklehrers, insbesondere für die Ablegung der Prüfung dienen. Diese Musikseminare können mit Konservatorien verbunden sein. Um die Bezeichnung „Musikseminar“ allein oder in Verbindung mit einem Konservatorium führen zu dürfen, ist die behördliche Genehmigung erforderlich. Was den Leiter des Seminars betrifft, so gelten für ihn dieselben Anforderungen wie für den Leiter eines Konservatoriums. Auch bezüglich der Fortführung der Bezeichnung Musikseminar für solche Anstalten, die den neuen Bestimmungen nicht entsprechen, kommt, wie bei den Konservatorien, eine Avertisfrist in Betracht. Bemerkenswert ist, daß Musikseminare, bei denen eine Ausbildung gemäß den neuen Prüfungsbestimmungen gewährleistet ist, auf Grund der nachgewiesenen unterrichtlichen Leistungen von der Behörde förmlich als Musikseminare staatlich anerkannt werden können. Sie erhalten damit die Befugnis, diese Anerkennung ihrem Namen beizufügen. Vom 1. April 1920 an darf die Bezeichnung „Seminare“ überhaupt nur geführt werden, wenn eine Anstalt als Musikseminar staatlich anerkannt ist. Unter „Musikschule“ versteht der neue Erlass alle übrigen Anstalten außer den Konservatorien und Musikseminaren, jedoch nur solche, an denen mehrere Fachlehrer regelmäßig als Beauftragte tätig sind.

Wer jemand als Privatmusiklehrer Unterricht an privaten Musiklehranstalten oder auch an einzelne Schüler erteilen, so hat er dem zuständigen Schulrat die Erteilung eines Unterrichts-erlaubnis-scheines zu beantragen. Die erforderliche fachliche Vorbildung kann dortan werden durch das Zeugnis eines staatlichen Prüfungsausschusses über die erfolgreiche Ablegung der Privatmusiklehrerprüfung für das in dem Zeugnis bezeichnete Hauptfach oder durch andere Nachweise, aus denen die ausreichende fachliche Befähigung zu erkennen ist. Diejenigen Antragsteller, die am 1. Oktober 1924 bereits Privatunterricht in der Musik erteilt und das 35. Lebensjahr bereits überschritten haben, bedürfen des fachlichen Befähigungsnachweises nicht. An Ausländer wird ein Erlaubnisschein zum Privatmusikunterricht nur ausnahmsweise erteilt. Der Unterrichts-erlaubnis-schein wird nur widerruflich erteilt und ist vor Ablauf jedes Kalenderjahres dem Schulrat zur Verlängerung vorzulegen. Von der Einholung eines Erlaubnisscheines sind befreit: diejenigen, die mit Rücksicht auf ihre pädagogische und künstlerische Tätigkeit durch die Behörde von der Verbringung des genannten Scheines ausgenommen werden, ferner Musiklehrkräfte an Hochschulen für Musik und anderen Hochschulen, ebenso auch die an öffentlichen Musiklehranstalten tätigen Lehrer, sowie diejenigen öffentlichen Lehrer, welche die Lehramtsprüfung für ein Musikfach abgelegt haben, weiterhin die Studierenden einer Hochschule für Musik, einer Akademie oder eines Institutes für Artzen- und Schwingmusik, falls sie sich über ihre fachliche und sittliche Befähigung ausweisen können, schließlich auch Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen bei Erteilung von Musikunterricht in der Familie, in deren Haus sie angestellt sind.

Die Bestimmungen, die in erster Linie das Ziel verfolgen, die Unterrichtsleistungen vor Benachteiligung durch unzulänglichen oder schädlichen Unterricht zu bewahren und befähigte Beauftragte zu schützen, sowie ungeeignete fernzuhalten, sollen, wie der Minister hervorhebt, nicht schematisch, sondern in Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse durchgeführt, und es sollen zu Anfang Härten vermieden werden. So ist es keineswegs beabsichtigt, die Tätigkeit führender Künstler und anerkannter Musikpädagogen, die den hohen künstlerischen und ethischen Aufgaben der musikalischen Erziehung vollumfänglich gerecht werden, durch behördliche Maßnahmen einzuschränken.

Die Vorteile und Nachteile der neuen Regelung des privaten Musikunterrichtes werden in volle Erscheinung treten, wenn der Erlass durchgeführt worden ist. Aber schon jetzt kann man sagen, daß einige Punkte lebhafteste Bedenken hervorrufen müssen. So mag es außerordentlich zweifelhaft erscheinen, ob besonders für Berlin das Provinzialschulkollegium die berufene und geeignete Instanz ist, über das Wohl und Wehe der Musiklehrer und Musiklehranstalten zu entscheiden. Besonders der Paragraph, der den Privatmusiklehrer verpflichtet, seinen Erlaubnisschein vor Ablauf jeden Jahres dem zuständigen Schulrat zur Verlängerung vorzulegen, dürfte Ablehnung und Widerspruch erregen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Erich Wulf, Dilmersdorf.

*Blauer Tageblatt Nr. 6. 1925*

Akademie der Künste zu Berlin

Berlin den .....

Der .....  
erhält vom ..... ab ein jährliches Grundgehalt  
von ..... M und einen jährlichen Ortszuschlag von ..... M  
Von dem Gesamtbetrag steht dem Genannten nach § 19,1 des Be-  
amtendiensteinkommengesetzes vom 7. Mai 1920 eine Ausgleichs-  
zulage zu, die für das Rechnungsjahr .... auf .. % festgesetzt  
worden ist.

Die Kasse erhält Anweisung, dem .....  
..... an Stelle der bisherigen vom oben genannten  
Tage ab eine Ausgleichszulage von jährlich

..... M  
in Worten .....  
zu zahlen und der Ministerialbaukasse aufzurechnen.

Der Präsident

An  
die Kasse der Akademie  
der Künste

Hier

*Handwritten notes:*  
~~14. Juni 1927~~  
mit 2 Anl. 17/26

Preussische Akademie der Künste

J. Nr. 737

Berlin W 8, den 1. Juni 1927  
Pariser Platz 4

Urschriftlich mit 2 Anlagen  
dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst  
und Volksbildung  
Berlin W 8

Überreicht  
Der Präsident  
J.A.

nach Kenntnisaufnahme ergebenst zurückgereicht.

Senat, Sektion für Musik  
Der Vorsitzende

*Handwritten signature:*  
Gustav Hübner

*Handwritten initials:*  
M H

Akademie der Künste zu Berlin

Berlin den .....

Der .....

.....-Grundgehalt

Für Bänderklasse des Ministeriums.

Tag und Nr. des Eingangs: 11. Mai 1917. N. 132

Zahl der Anlagen: 2

Kurze Inhaltsangabe:

Entwurf zu dem Entwurf über  
die Aufstellung der Bänderklasse  
in der Bänderklasse des Ministeriums

Datum und Nr. des Erlasses:

11. Mai 1917. N. 132

Der Erlass ist gerichtet an

den Bänderklassen des Ministeriums

und enthält folgenden Text:

zu den Bänderklassen

H.  
geg. Berlin

Frist für die Rückgabe: 4 Wochen



PREUSSISCHE AKADEMIE DER KÜNSTE

K. Akademie der Künste  
No 0799 - 4 JUN 1927

Berlin W 8 den 27. Mai 1927  
Pariser Platz 4

*W. Th. Haupt*  
✓

**Betr. Privatmusiklehrer-Erlass**

Senat und Genossenschaft der Sektion für Musik haben in den Sitzungen vom 28. April und 5. Mai d. Js. zu den unstrittenen Fragen des Privatmusiklehrer-Erlasses Stellung genommen.

In eingehender Beratung wurde einstimmig beschlossen, in folgenden Punkten eine Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der Bestimmungen des Erlasses dringendst zu empfehlen:

- 1) Die Streichung folgender Bestimmungen des Erlasses (~~Antes~~-Ausgabe)
  - a) Seite 15 " Die Regierung ( in Berlin das Provinzialschulkollegium) hat die vorgelegten Anträge " usw.
  - b) Seite 16 Absatz 3 " wie weit die Regierung " bis " überlassen".
  - c) Punkt 4 derselben Seite.
  - d) Seite 21 unter b der Satz: " Der Regierung bleibt es überlassen" bis " zu berücksichtigen ".
- 2) Die Bestimmung, daß der Unterrichts-Erlaubnisschein nur wider-  
rufflich erteilt werden könne, fallen zu lassen.
- 3) Unter II Punkt 4 des Erlasses zu bestimmen:
  - " Diejenigen Antragsteller, die am 1. Oktober 1924 bereits Privatunterricht in der Musik erteilt und das 40. Lebens-  
jahr überschritten haben ".
- 4) Ferner zu bestimmen, daß die Fachberater in zweifelhaften Fällen mit dem Provinzialschulkollegium nicht allein, sondern in Gemein-

*Ortner*

*Handwritten notes in left margin:*  
Forderung  
Blutdruck  
der Fortschritt.  
2.9.  
*Ally*

An  
den Herrn Minister für  
Wissenschaft, Kunst und  
Volkbildung  
B e r l i n W 8

schaft

schaft mit einer dazu berufenen Kommission verhandeln müssen.

5) Im besonderen aus dem Erlaß erkennen zu geben, daß bei der Gefahr willkürlicher Behandlung zweifelhafter Fälle nach <sup>2</sup>genaue~~m~~, im Erlaß <sup>auf angeführtes</sup> ~~angegebenen~~ Richtlinien verfahren werden muß.

6) Die Studierenden einer Hochschule bei Erlangung des Unterrichts-Erlaubnisscheines nicht den Entscheidungen des Provinzialschulkollegiums zu unterwerfen, den an einer Hochschule mit einem Reifezeugnis abgehenden Studierenden ohne weiteres als staatlich geprüfte Musiklehrer anzuerkennen und in diesem Zusammenhang ( Absatz III ) zu bestimmen:

" Die Reifeprüfung an einer staatlichen Hochschule für Musik und die Ablegung der Prüfung für das künstlerische Lehramt ersetzen die staatliche Prüfung als Privatmusiklehrer ".

Im übrigen stellen sich Senat und Genossenschaft der Musiksektion im wesentlichen auf den Boden der Vorschläge des Reichsverbandes Deutscher Tonkünstler und Musiklehrer und unterbreiten den Vorschlag, die Akademie der Künste, Sektion für Musik als Schiedsrichter-Behörde ernennen zu wollen .

Senat und Genossenschaft bringen den dringenden Wunsch zum Ausdruck, die in diesem Bericht berührten Punkte bei den weiteren Beratungen über Aenderung des Erlasses zu berücksichtigen und bei endgültiger Fassung des Erlasses alle Ausführungen über Erziehungs- und Entwicklungsprobleme zu beseitigen.

Senat und Genossenschaft, Sektion für Musik

Der Vorsitzende

*B. Grewer*

118

# DEUTSCHE TONKÜNSTLER-ZEITUNG

AMTLICHES BLATT

des „Reichsverbandes Deutscher Tonkünstler und Musiklehrer“ E. V.,  
Organ der „Vereinigten Musikpädagogischen Verbände“ E. V. und des  
„Verbandes der Direktoren deutscher Konservatorien u. Musikseminare“

SCHRIFTFLEITUNG UND VERLAG: BERLIN W 57, ZIETENSTRASSE 27 :: HAUPTSCHRIFTFLEITER: ARNOLD EBEL

Verleger: Central-Verband Deutscher Tonkünstler und Tonkünstler-  
Vereine (E. V.) (Der Vorsitzende: Arnold Ebel). W 57. Fernsprecher:  
Kurfürst 9386. Postscheckkonto des „Reichsverbandes“ Berlin 146330  
Einzel-Nr. 0,75 M. Abonnement vierteljährlich 3,- M. Anzeigen: zweigespalt.  
Petitzelle 2,- M. Die Zahlungen für Anzeigen sind an Otto Uhlmann  
Verlag, Berlin SW 61, Postscheckkonto Berlin Nr. 117553 zu richten.  
Frauenfragen: Maria Leo. Wirtschaftsfragen: Fritz Wenneis. Verbandsnachrichten: Dr. Fritz Stege. Anzeigen: Heinz Mallin.

Nr. 426

Berlin, 5. Mai 1926

XXIV. Jahrg.

**INHALT:** Prof. Leo Kestenberg: Die Aufgaben des Staates auf dem Gebiete des Privatmusikunterrichts. — Ein Beitrag zum Preussischen Erlaß. — Dr. Walter Michaels: Das Schiedsgerichtswesen im Beruf des Tonkünstlers. — Joachim Beck: Berliner Opernleben. — Der Nachtwächter. — Dr. Fritz Stege: Neuheiten im Berliner Konzertleben. — Allgemeine Nachrichten. — Verbandsnachrichten. — Neue Bücher.

## Die Aufgaben des Staates auf dem Gebiete des Privatmusikunterrichts

Vortrag gehalten auf der Berliner Tagung der Seminarleiter.  
Von Prof. Leo Kestenberg.

Bevor wir uns unserem eigentlichen Thema zuwenden, müssen wir uns über den Begriff „Staat“ klar zu werden versuchen, da gerade heute ein jeder von uns eine andere Vorstellung mit diesem Worte verbindet.

Noch lebt in uns allen der *Obrigkeitsstaat* mit allen Auswirkungen, noch glauben wir, daß die wichtigste Funktion des Staates in seinen *Machtbefugnissen* zu suchen sei, daß also der Schutzmann oder der Gerichtsvollzieher die eigentlichen Repräsentanten der Staatsautorität sind. Die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Nachkriegszeit haben die Voraussetzungen für die Klärung, für die Gewinnung eines neuen Staatsbegriffes so ungemein erschwert, daß noch für lange Zeit nicht damit gerechnet werden kann, daß die natürliche Lösung erreicht wird, daß *Staat und Volksgemeinschaft einheitliche Begriffe* sind. Noch toben die Kämpfe um die *Staatsform*, verständlich, weil der *Inhalt* des jungen Staates erst undeutlich geahnt wird, weil erst ganz schwache, noch unscheinbare Keime eine künftige Saat andeuten. Der Begriff einer deutlichen Republik erfährt schon in seiner Geburtsstunde eine entscheidende Schwächung durch seine Geburtshelfer, durch das Nebeneinander, vielfach auch Gegeneinander der Form des Reiches und der Länderregierungen. Um Form und Inhalt des Staates ringen die Parteien, die Wirtschaftsgruppen, während diejenigen Schichten, wegen deren der Kampf eigentlich geführt wird, oder jedenfalls geführt werden sollte, die *Vertreter der kulturellen Interessen* beiseite stehen, oder sich gar uninteressiert abwenden. Durch die wirtschaftliche Not, durch das persönliche Schicksal wird aber auch diesen Schichten allmählich klar, welche Bedeutung diese Kämpfe haben, welches Interesse die Vertreter des geistigen Deutschland an der Formung des Staates haben müssen, welche *Aufgaben* zu lösen sind.

Im früheren *Obrigkeitsstaat* haben sich feste Traditionen und Formen gebildet, die als gottgewollte Gegebenheiten von der Masse der geistigen Arbeiter hingenommen wurden. Der Staat hatte bestimmte Rechte und Pflichten, die so unverrückbar feststanden, daß sogar eine Diskussion über die Berechtigung dieser Einrichtungen abgelehnt wurde. Durch *Schule, Kirche und Militär* wurden die Staatsideen mit imponanter Kraft und Einheitlichkeit verkörpert, ein dem Wesen des *Obrigkeitsstaates* angepaßter *Kulturgedanke* entwickelt und in allen Einzelheiten durchgeführt.

Mit der Aufhebung dieser Bindungen, mit dem Wegfall der bequemen Krücken, die einem oft das eigene Denken von der Wiege bis zum Grabe ersparten, wird erst klar, daß äußere Formen beseitigt sind, ohne daß schon neue Kulturinhalte vorhanden wären, für die sich die jungen Formen eignen, daß der große Prozeß der Auseinandersetzung zwischen alter und neuer Gesinnung erst beginnt, daß also auch „Staat“ nicht etwas schon vorhandenes, sondern erst von uns und den nächsten Generationen zu schaffendes darstellt.

Nachdem wir uns in flüchtigster Kürze darüber verständigt haben, daß wir selbst das Gesicht dieses Staates zu gestalten haben, wird es uns auch klar sein, daß der Streit der Meinungen über die *Aufgaben* des Staates, über ihren Umfang, ihre Erweiterung oder Beschränkung ganz allgemein nicht nur auf unserem engeren Fachgebiet geführt wird, daß wir mit diesem Streit, vielfach ohne es selbst zu wissen und zu wollen, in die allgemeine politische Auseinandersetzung hineingezogen werden.

Der frühere Staat hat durch die schon genannten Instrumente: Schule, Kirche und Militär eine ganz entscheidende Beeinflussung aller Staatsbürger durchsetzen können. Die allgemeine Wehrpflicht hat dem Staate die in seinem Sinne unschätzbare Möglichkeit geboten, den jungen Mann im wichtigsten Alter körperlich und geistig zu formen. Der heutige Staat hat vorläufig nichts, was er diesen entscheidend wichtigen Einflüssen an die Seite setzen könnte. Er ist deshalb gezwungen, wenn er sich überhaupt durchsetzen will, seinen Aufgabenkreis nicht zu verkleinern, sondern mit vollem Bewußtsein und mit zielbewußter Energie zu festigen und nach Möglichkeit zu erweitern.

Die Aufgaben der Erziehung sind für den jungen Staat von einer ganz neuen Seite anzupacken. War früher die Schule Mittel zum Zweck der Erlangung tüchtiger Staatsbürger, guter Soldaten und Beamter, so tritt jetzt dieser Zweckgedanke entschieden in den Hintergrund und an seine Stelle tritt der Versuch der *Menschenbildung*, die erzieherische Aufgabe gegenüber der Nation und dem Individuum, der Gedanke an die *Gemeinschaft* und an die *harmonische Persönlichkeit*.

Diese grundsätzliche Umstellung, diese Umwertung aller Werte innerhalb der Erziehungsaufgaben des Staates bedingt eine Veränderung der gesamten Erziehungsorganisation in innerer und äußerer Beziehung. Neue Schulformen tauchen auf, die Unterrichtsmethoden erfahren eine starke Modifikation, die Erziehungsfächer eine neue Gruppierung. Als wesentlich neues Moment läßt sich die Betonung der jenseits der Verstandesbildung liegenden Werte, der *irrationalen Kräfte* bezeichnen. Die in unserer Zeit und in unserem Volke unleugbar vorhandene Sehnsucht nach einer lebendigen Religion, eine Sehnsucht, die unabhängig ist von Kirche und Dogma, begegnet sich mit dem Wiedererwachen elementarer künstlerischer Kräfte. Auf diesem Boden, der durch zahlreiche Organisationen aller Partei- und Gesellschaftsrichtungen sorgfältig gepflegt wird, gedeiht der neue Erziehungsgedanke, in Preußen frühzeitig erkannt durch einen Mann, der seit 10 Jahren im Kultusministerium tätig ist, durch den derzeitigen Minister *Becker*. Auf den hier angedeuteten Generalnennern lassen sich alle Erziehungs- und Schulreformen der Nachkriegsjahre in Preußen bringen. Ob an die Richtlinien für die Grundschule, an die Umwandlung der Volksschullehrerbil-

*Prof. Leo Kestenberg*

dung, an die Reform der Mädchenbildung, an den neuen Lehrplan für die höheren Lehranstalten, an die staatlichen Bildungsanstalten, an die Aufbau- und Deutsche Oberschule oder an die Reformen bei den Hochschulen für die bildende Kunst und Musik erinnert wird, immer ist eine bestimmte Grundlinie wahrnehmbar, die alle Maßnahmen innerlich stark verbindet. Es ist nur folgerichtig, daß innerhalb dieses Gesamtplanes die Musik, die Erziehung mit und durch Musik, eine besondere Beachtung gefunden hat.

Zunächst galt es, die Stellung des musikalischen Faches in der Schule den neuen Staatsaufgaben anzupassen. Die schon vor dem Kriege eingeleiteten Reformen konnten, freilich in grundsätzlich anderer Form, mit Erfolg aufgenommen und weitergeführt werden. Wie immer war es auch hier zunächst notwendig, das *Lehrerproblem* zu lösen. Durch die Umwandlung und Vergrößerung des *Instituts für Kirchenmusik* zur Akademie für Kirchen- und Schulmusik, durch die Einrichtung des *Künstlerischen Prüfungsamtes* und die sozial und wirtschaftlich veränderte Stellung des Musiklehrers an der höheren Lehranstalt sind die ersten Schritte auf dem Gebiete der staatlichen Schulmusikpflege erfolgt, denen dann durch den *Schulmusikerverlaß* und die *neuen Musiklehrpläne* weitere folgten, ohne daß es bisher gelungen wäre, in der Frage der *Stundenzahl* eine befriedigende Lösung zu erreichen.

Neben den organisatorischen Veränderungen und Verbesserungen stand aber als oberstes Ziel die Vertiefung des Musikunterrichts als erzieherische Aufgabe. Aus dem „technischen“ soll ein künstlerisches Fach werden, das mit den ethischen Disziplinen auf gleicher Stufe steht. Früher galt als einziges Ziel die Belebung der Lust am Singen, die Einübung vaterländischer und kirchlicher Lieder, kurz, die Gesangsstraße war auch ein Mittel zu den oben angezeigten Zwecken. Unsere Auffassung über Wesen und Wert des Musikunterrichts hat sich gerade in den letzten fünf Jahren entscheidend gewandelt. Wie schon bei Plato, Rousseau und Pestalozzi, wird die Musik als elementare Kraft im seelischen Entwicklungsprozeß gewertet. Schnell haben die Schlagworte: „Weckung der schöpferischen Kräfte“, „Fähigkeit des Musikerlebens“ Geltung gewonnen, und heute stehen wir schon wieder vor der Gefahr, daß zugunsten dieser ethisch-aesthetischen Kräfte die realen Grundlagen, die bei aller gesunden Musikpflege entscheidende Bedeutung haben, übersehen werden, daß *das handwerkliche Können* vernachlässigt wird.

War es eine Selbstverständlichkeit, daß der neue Staat den veränderten Aufgaben innerhalb der ihm anvertrauten Schuleinrichtungen Rechnung zu tragen versuchte, so war es schon zweifelhafter, ob ihm darüber hinaus die Befugnis zusteht, die gesamte Erziehung, also auch den *Privatunterricht* zu beeinflussen. Für den Obrigkeitsstaat war es nur konsequent, daß er den Privatunterricht unter dem Gesichtspunkt der *Überwachung* betrachtete, wobei auch noch bis kurz vor dem Kriege politische Fragen eine Rolle spielten. Die Kabinettsordere von 1834 und die Ministerialinstruktion von 1839 sind zweifellos aus diesem Geiste geboren. Welche Motive auch zu diesen Maßnahmen, die natürlich auch heute noch verbindliche Gesetzeskraft für Preußen besitzen, geführt haben: fest steht, daß durch sie der Staat die Aufgabe übernimmt, nicht nur den Schulunterricht, sondern auch den Privatunterricht in allen seinen Zweigen und Fächern zu beaufsichtigen und damit auch zu verantworten. Solange aber der Staat der Aufgabe der Musikerziehung im großen und ganzen gleichgültig und fremd gegenüberstand, waren diese Gesetze in der Tat in erster Reihe Überwachungs- und Schutzbestimmungen, die in den verschiedenen Regierungsbezirken mehr oder weniger streng gehandhabt, meist sogar völlig vergessen wurden. Noch heute muß ja immer wieder darauf hingewiesen werden, daß man diese Verordnungen nicht erst ausgegraben hat, um bestimmte Teile der Künstlerschaft zu ärgern, sondern daß sie für allen und jeden Privatunterricht ununterbrochen Geltung besitzen. Schon 1914 war der Teil des Erlasses, der sich mit den Fragen des Unterrichtserlaubniswesens beschäftigt, in den wesentlichen Teilen fertiggestellt, und nur der Ausbruch des Weltkrieges verhinderte die damalige Publikation.

Mit der Staatsumwälzung, mit den Folgen des Krieges und der Nachkriegszeit wächst die Verantwortung des Staates auf dem Gebiet der Erziehung ganz wesentlich. Der Staat, der in der Schule zu anderen Auffassungen, anderen Wertmaßstäben kommt, kann sich nicht gleichgültig gegenüber dem Privatunterricht verhalten. Es sind deshalb in erster Reihe *innere*, mit einer veränderten *Staatsidee* zusammenhängende Gründe, die zu einer Beschäftigung mit dieser Materie führen. Die vom Staate geförderte Erfassung des ganzen jungen Menschen, die sich auch in der Un-

terstützung der Jugendbewegung, des Sports, der körperlichen Erziehung, der Erziehung der Jugend von hoher Bedeutung sein kann. Von allen äußeren Veranlassungen abgesehen, hat also der Staat in seinem eigenen Interesse diese Aufgaben zu übernehmen. Langsam und zögernd genug ist er an diese Aufgabe herangetreten. Es bedurfte einer umfassenden Bewegung der musikalischen Organisationen, des Parlaments, der verschiedenen Behörden, um die zuständigen Stellen von der Dringlichkeit der Aufgabe zu überzeugen. Nachdem schon 1920 und 1921 Vorarbeiten geleistet wurden, übrigens im vollen Einverständnis mit sämtlichen Musiker-Organisationen, wurde 1922 die *Meldepflicht* für Privatmusiklehrer eingeführt, und es wurden weitere Maßnahmen in Aussicht gestellt. Nachdem nun eingehende Beratungen mit den beteiligten Organisationen, mit den Vertretern der Länderregierungen, mit den Provinzial-Schulkollegien und den Bezirksregierungen stattgefunden hatten, wurde endlich im April 1925 dem Staat der Entwurf des Erlasses vorgelegt, und nachdem dieser in zwei sehr ausführlichen Beratungen den Erlaß billigte, wurde er am 2. Mai vom Minister gezeichnet.

Die Schwierigkeit bei der Formulierung des Erlasses war die *Verbindung* der aus den neuen Staatsaufgaben resultierenden Forderungen mit den durch die bestehenden Gesetze gegebenen Voraussetzungen. Durch Gesetz war der *Unterrichtserlaubnischein* mit allen seinen Bedingungen festgeschrieben. Also die Funktion des Schulrats, die Wiederholbarkeit, die zeitliche Begrenzung. Eine Änderung dieser Bestimmungen wäre nur auf gesetzlichem Wege, nicht auf dem Wege des Erlasses zu erreichen. Ebenso waren durch das *Schulaufsichtsgesetz* und durch die Bestimmungen der *Gewerbe-Ordnung* alle mit den Schulanstalten und Lehrplankapellen zusammenhängenden Fragen geregelt. Es ist bedauerlich, daß in der weiteren Öffentlichkeit diese gesetzlichen Voraussetzungen für den Privatmusikerlaß unbekannt sind. Aber diese Voraussetzungen boten eine erste Grundlage, um die neuen Forderungen aufzunehmen.

Die staatliche Privatmusiklehrerprüfung, ein lange von pädagogischen Organisationen verfolgtes Ziel, ist nun Wirklichkeit. Und wie man auch zu den Einzelheiten der Prüfungsordnung stehen mag: Es ist ein Anfang gemacht, der zeigt, daß der neue Staat die *Musikerziehung* als wichtigen Faktor in der Gesamtziehung wertet, daß sie ihren Platz in der nationalen Kultur zu beanspruchen hat; noch stehen wir im allerersten Stadium, noch sind Kinderkrankheiten zu bestehen, noch wird über manche Einzelheit die Erfahrung mitbestimmen müssen. Aber trotz mancher mehr oder weniger wohlmeinender Zweifel beim Stapellauf mühten wir doch angesichts der übereinstimmend günstigen Berichte aus allen Teilen des preußischen Staates von unserer Idee sagen: *„und sie bewegt sich doch.“*

Als ich vor und während des Krieges diese Fragen, die mir als Privat- und Konservatoriumslehrer stets am Herzen lagen, mit Dr. Karl Storck eingehend beriet, da die Vollziehung des Planes verfolgte, eine Musikschule zu gründen, wies er auf die Notwendigkeit der Begründung von *Musiklehrer-Seminaren* hin. Auch Anna Morsch hat die Einrichtung von *Volksmusikschulen* abhängig gemacht von der Voraussetzung geeigneter Seminare. Mit der vorläufig halb fakultativen staatlichen Prüfungsordnung sind wir auf diesem Wege ein gutes Stück vorangekommen. Freilich wird es noch geraume Zeit brauchen, um zu einer allgemeinen Klarheit der Begriffe zu gelangen.

Die eigentliche musikalische Berufsausbildung müßte in einer Zeit, die nicht von so unmittelbaren finanziellen Sorgen bedroht wird, zu den Aufgaben des Staates gehören. Die Errichtung von Musikhochschulen zeigt ja den Staat auf dem Wege zu diesem Ziel. Sobald aber der Staat prinzipiell diese Aufgabe anerkannt hat, ist es nur noch eine Frage des Grades, nicht des Wesens, bis er ebenso wie bei der wissenschaftlichen und der Ausbildung in der bildenden Kunst weitere Mittel zur Verfügung stellt. Auch die Entwicklung der *Musiklehrerseminare* steht mit dieser prinzipiellen Aufgabe des Staates in engem Zusammenhang. Während so die Berufsausbildung staatlich gesichert werden sollte, wird naturgemäß die eigentliche *Volksmusikerverziehung*, die musikalische Unterweisung des jugendlichen Musikliebhabers der privaten Initiative überlassen bleiben. An diese Kreise wird auch zunächst gedacht, wenn von *privatem Musikunterricht* gesprochen wird. Für sie gelten die allgemeinen pädagogisch-ethischen Forderungen. Hier fließen die Quellen unserer musikalischen Volkskultur, deren Erhaltung, Pflege und Erweiterung zu den wichtigsten Aufgaben des neuen Staates gehört. Alle Fragen des *allgemeinen Musiklebens*,

mögen sie das freie Schaffen, Oper oder Konzert, Chorgesang oder Kirchenmusik berühren, hängen mit der Frage des privaten Musikunterrichts zusammen.

Bejaht der Staat also seine Aufgabe, für eine planmäßige im Rahmen seiner Mittel möglichst ausgedehnte *Musikpflege* einzutreten, so kann er nicht achtlos an der Gestaltung wie auch an dem eigentlichen inneren Kern des Musikunterrichts vorbeigehen, unsweniger, als er für die Schule seine Absicht mit unzweifelbarer Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht hat. Es ist aber undenkbar, daß zwischen dem gleichen Fachunterricht in Schule und Haus ganz empfindliche Gegensätze klaffen, daß der Privatmusiklehrer den Schulunterricht herabsetzt und umgekehrt sich der Schulmusiklehrer gar nicht um den Privatunterricht kümmert und so tut, als gäbe es den nicht. Hier erwarten uns noch schwierige Aufgaben, deren Lösung immer dringlicher wird.

Der Versuch eines Ausgleichs der musikalischen Interessen zwischen Schule und Haus, weiterhin auch die Anbahnung eines organisatorischen Einverständnisses zwischen Schul- und Privatmusiklehrern gehört also auch zu den nächsten staatlichen Aufgaben auf diesem Gebiet.

Im Vordergrund aber stehen die unmittelbaren Pflichten des Staates, die aus dem Erlaß vom 2. Mai erwachsen. Allmählich wird es wohl durchdringen, daß mit diesem ersten Versuch ein Weg beschritten ist, der zu weiteren Maßnahmen führen muß, die in sachlichem und sozialem Interesse der Musikervertschaft liegen. Die Stellung der *Musikberater* wird weiter ausgebaut werden müssen; zu der jetzt erreichten kleinen Zahl von *hauptamtlichen* Musikberatern werden weitere kommen, deren Kompetenz nach einiger Zeit der Erfahrung noch klar gelegt werden müssen. Die staatlich anerkannten und staatlich geprüften Musiklehrer werden eines besonderen Schutzes, einer besonderen Hervorhebung bedürfen, die Erteilung des *Unterrichtserlaubnischeines* wird auch von gewissen Kriterien abhängig gemacht werden, müssen, die sich in der Praxis herausbilden, kurz, der ganze Behördenapparat, der sich mit erstaunlichem Eifer und Er-

folg dieser großen, neuen Aufgabe angenommen hat, wird bei den weiteren Arbeiten ebenso wie die Berufsverbände mitwirken haben. Es ist unendlich wichtig, daß sich die Bedeutung dieser Aufgabe für den Staat und alle seine Organe durchsetzt, daß in allen Kreisen unseres Volkes, nicht zuletzt auch bei den mehr oder weniger beteiligten Musikern die Aufgabe des Staates für die gesamte Musikerziehung zu sorgen, als eine unabwiesbare *Pflicht* erkannt wird.

Die Seminare des Reichsverbandes haben längst den Sinn dieser Bestimmungen erkannt. In ihnen ist auch der Geist der staatlichen Prüfungsordnung lebendig. Es wird darauf ankommen, die ganze seminaristische Ausbildung gestützt auf den allgemeinen musikalischen und technischen Voraussetzungen, auf einem gesicherten pädagogisch-ethischen Forderungen durch eine verbindliche *staatliche Seminar-Ordnung* zu sichern und dann auch die Einrichtungen noch enger dem staatlichen Apparat anzugliedern. Aber ich will hier nicht noch weiter Zukunftsgedanken ausspinnen, sondern mich mit diesen kurzen Andeutungen begnügen, die natürlich einen rein privaten Charakter tragen und völlig unverbindlich sind. Zum Schluß muß ich nur noch auf die innere *Gesetzsmäßigkeit*, auf die kulturpolitische Zwangsläufigkeit hinweisen, die auch bei diesen Maßnahmen Geltung hat. Wohl kann die eine oder andere Einzelheit so oder anders ausgestaltet werden; aber die Grundlinie, die doch das Wesentliche ist, wird aus den Verhältnissen des neuen Staates allein erklärt werden müssen. Es schien mir wichtig, gerade in diesen Kreisen die Aufgaben des Staates gegenüber dem privaten Musikunterricht von der allgemeinen Seite her zu unterstreichen, da ja die anderen Referate auf die speziellen Fragen eingehen. Aber gerade aus dieser allgemeinen Betrachtung heraus müssen wir uns sagen, daß nur Vertrauen und Zuversicht, vor allem aber aktive und produktive Mitarbeit uns weiter bringen, daß eine lediglich negative, von vornherein kritische Haltung gegenüber dem Staatsganzen niemals einen Fortschritt erlaubt.

## Ein Beitrag zum Preußischen Erlaß

In verschiedenen Bundesstaaten hat man analog dem preußischen Muster bereits eine *Staatsprüfung für Privatmusiklehrer* eingerichtet. In anderen Nachbarstaaten ist man noch an der Arbeit; gesetzliche Maßnahmen vorzubereiten. Die nachstehende Zuschrift an den Hauptvorstand des R.D.T.M. beleuchtet nicht nur scharf die bestehenden Verhältnisse, sie kennzeichnet auch den Wert des preußischen Erlasses bezüglich der Bekämpfung unlauterer und unfähiger Elemente in unserem Berufsstande und läßt vor allem die Notwendigkeit erkennen, daß die Musikervertschaft der außerpreußischen Staaten ein starkes Interesse daran hat, daß die gesetzlichen Maßnahmen den preußischen angeglichen werden. Wir bringen als Beleg für diese bereits auf der *Berliner Oktobertagung* des „Reichsverbandes“ ausgesprochene Erkenntnis die Rostocker Zuschrift an den Hauptvorstand zum Abdruck.

Rostock, den 7. April 1926.

Heute sende ich Ihnen, wie versprochen, den Rostocker „Fall“. — Am 1. Februar meldete sich bei mir ein junger Musiklehrer, der etwas schamvoll folgendes bekannte: Er gehöre zum sogenannten „Verband deutscher Musiklehrer und Musiklehrerinnen“ (Berlin) des Herrn Franz Hahnel. Er sei von seiner „Organisation“ nach Fürstenwalde zur Übernahme verschiedener Unterrichtskurse in Musik ge-

schiebt; aber da er nicht im Besitze eines Unterrichtserlaubnischeines sei, so hätte er dort nicht unterrichten dürfen und sei deswegen nach Rostock weiter „versetzt“. Hier gibt er nun hauptsächlich in Handwerkerkreisen Musikstunden in Klavier, Violine, Gitarre und Mandoline. Der etwa zwei- bis dreißigjährige junge Mann ist nicht unbegabt, aber *ungeeignet* für den musikalischen Lehrberuf. Weil der Mecklenburg-Schwerinsche Staat bei den im Lande unterrichtenden Musiklehrern auf die Erwerbung eines Unterrichtserlaubnischeines leider verzichtet hat, kann er hier *unangefochten unterrichten*, d.h. Unheil anrichten. Ich habe unser Kultusministerium von diesem Fall in Kenntnis gesetzt und ihn mündlich dem Staatskommissar für Musikangelegenheiten vorgetragen. Die Wirkung dieses Schrittes würde sich aber noch vertiefen, wenn der Reichsverband von sich aus unserem Ministerium die Folgen auseinandersetzen würde, die der Verzicht des Unterrichtserlaubnischeines für unser Land und für den gediegenen Teil unserer Musiklehrerschaft mit sich bringt.

gez. Dr. Erich Reipschläger  
Vorsitzender des Landesverbandes Mecklenburg-Schwerin im R.D.T.M.

## Das Schiedsgerichtswesen im Beruf des Tonkünstlers

Von Dr. Walter Michaels

Geschäftsführender Vorsitzender des Vereins der Tonkünstler und Musiklehrer Groß-Hamburgs E. V., Ortsgruppe des Reichsverband Deutscher Tonkünstler und Musiklehrer, E. V.

Der Beruf des Tonkünstlers ist leider heute nicht nur ein solcher höherer Art, der fern im Streit der irdischen Güter um im Schönen schweben kann, sondern er hat sich auch sehr rüchlich mit den wirtschaftlichen Forderungen unserer Zeit verbunden. Nur ganz wenige Musiker sind so gestellt, daß sie der harte Kampf ums Dasein nicht berührt, daß sie nur als Künstler leben und jede Beschäftigung mit Geldangele-

genheiten großzügig von sich abweisen können. Die meisten müssen, so schwer ihnen das oft ankommen mag, Verträge schließen, auf Erfüllung von Verträgen bestehen, bei böswilligen oder säumigen Schuldnern auf Bezahlung drängen, ja, notfalls die Gerichte anrufen. Der Künstler muß also neben seinem eigentlichen Beruf noch ein gut Teil Kaufmann und hin und wieder auch ein bisschen Rechtsanwalt sein, der sich

mit den Grundlehren des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Zivilprozeßordnung vertraut zu machen hat. Welche große Aufmerksamkeit haben daher die Leser dieser Zeitschrift den vor kurzem in diesen Blättern erschienenen Rechtsausführungen von Dr. Fritz Stege über den Unterrichtsvertrag entgegengebracht!

Meine langjährigen Erfahrungen im Verkehr mit Musikern haben mir gezeigt, daß diese die Notwendigkeit eines „im Leben Stehens“ durchaus anerkennen, daß sie sich auch für sich und ihre Familie redlich bemühen, diesen Nebenforderungen ihres Berufes gerecht zu werden, daß sie aber auch andererseits im allgemeinen für die Erledigung aller wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten wenig geeignet sind und dies auch selbst empfinden. Es mag da eine gewisse Gewöhnung von früher her mitspielen, wo „im Simon Dach noch singen konnte: „Ein anderer halt' auff Geld und Guth; ich liebe Kunst und freien Muth“; entscheidender dürfte dabei das Wesen der Musikausbildung mitspielen. Denn jede Kunst kommt aus dem Gefühl und nicht aus dem Verstand; der Künstler wird sich also auf dem Gebiet der Kaufleute und der Rechtsgelehrten, wo es vor allem auf scharfes Rechnen und folgerichtiges Denken, also auf Äußerungen des Verstandes ankommt, wie auf weniger vertrautem Gelände bewegen. Wie oft sah ich es geschehen, daß ein Tonkünstler sich von einem gewitzigten Gegner übertölpeln ließ oder auch im Streitfall ohne weiteres die Waffen streckte, wenn der Gegner die Schwächen seiner Rechtsstellung durch ein entschiedenes Auftreten zu verdecken suchte oder gar mit einer Anrufung der Gerichte drohte. Schon das Wort „Gericht“ und der Gedanke an unerschwingliche „Gerichts- und Anwaltskosten“ genügt, um jeden Widerstand beim Musiker zu ersticken.

Diese Zustände lassen es angebracht erscheinen, auf die Vorzüge des Schiedsgerichtswesens hinzuweisen, von denen außerhalb Hamburgs nicht immer der genügende Gebrauch gemacht wird. Man findet häufig den Irrtum vertreten, daß der Staat sich das ausschließliche Recht vorbehalten habe, alle Streitigkeiten durch seine Gerichte entscheiden zu lassen, oder man glaubt auch, daß es zwar möglich sei, einen vermögensrechtlichen Zwist durch ein Schiedsgericht schlichten zu lassen, daß aber dieser Schiedsspruch nicht gewaltsam vollstreckt werden könne, wenn sich der Gegner weigere, ihn zu erfüllen. Beides ist falsch. Jeden Streitpunkt, den die Parteien durch einen Vergleich aus der Welt schaffen können, also z. B. nicht eine Ehescheidung, können sie vereinbarungsgemäß auch durch ein Schiedsgericht entscheiden lassen; dieser Schiedsspruch hat unter ihnen dann die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils. Sind gewisse förmliche Voraussetzungen erfüllt, so kann solcher Schiedsspruch also auch mit gerichtlichem Zwang vollstreckt werden.

Die Vorzüge des Schiedsgerichtsverfahrens gegenüber dem ordentlichen Gerichtsverfahren sind die folgenden:

1. jede Partei erspart Kosten,
2. das Gericht kann besonders sachverständig zusammengesetzt werden,
3. der Streit wird meist schnell und stets in einem Rechtszuge erledigt,
4. ein aufregender, erbitterter Kampf vor den Schranken des Gerichts wird vermieden; an seine Stelle tritt eine mehr freundschaftlich gehaltene, formlose Auseinandersetzung. „Freundschaftliche Arbitrage“ nennt der Hamburger Kaufmann den Schiedsgerichtsvertrag.

Die ersten Anfänge eines planmäßig durchgeführten Schiedsgerichtswesens finden sich bei der Hamburger Ortsgruppe des Reichsverbandes. Man hat dort zwei verschiedene Vordrucke für den Abschluß eines Musikunterrichtsvertrages ausgearbeitet und jeder von beiden trägt in auffälliger Schrift die Klausel: „Beide Parteien unterwerfen sich für alle Streitigkeiten aus diesem Verträge dem Schiedsgericht des Vereins der Tonkünstler und Musiklehrer Groß-Hamburgs, E. V.“. Ein Musikunterrichtsvertrag braucht nicht schriftlich geschlossen zu werden, es genügt daher, wenn der Lehrer dem Schüler einen der beiden Vordrucke, der die Unterrichtsbedingungen enthält, vor Beginn seiner Lehrtätigkeit überreicht und der Schüler ihn widerspruchslos entgegennimmt.

Das Schiedsgericht besteht in Hamburg aus drei Mitgliedern, nämlich dem geschäftsführenden Vorsitzenden der Ortsgruppe als Vorsitzenden, einem von diesem aus den Reihen der Vereinsmitglieder erwählten Beisitzer und einem zweiten Beisitzer, den der Schüler frei bestimmen kann. Es ist wünschenswert, daß den Vorsitz im Schiedsgericht stets ein Rechtsgelehrter führt, weil gewisse Formen beobachtet werden müssen, sofern der erlassene Schiedsspruch nicht der Aufhebung durch die Gerichte unterliegen soll. Die Zusammensetzung des Hamburger Schiedsgerichts dürfte besonders glücklich sein, weil das Gericht hinreichend sachverständig und auch nicht einseitig partiell zugunsten des Lehrers eingestellt ist.

Das Verfahren im Schiedsgericht kann hier nicht im einzelnen dargestellt werden; es ist gesetzlich im zehnten Buch der Zivilprozeßordnung geregelt. Nur einiges wenige sei hier hervorgehoben: Das Schiedsgericht kann Zeugen und Sachverständige vernehmen, die freiwillig vor ihm erscheinen, allerdings sie nicht vereidigen; will es die Zeugen mit Sachverständigen zwangsweise geladen oder sie vereidigen haben, so kann es diese richterliche Handlung, zu der es selbst nicht befugt ist, auf Antrag einer Partei von dem zuständigen Gericht vornehmen lassen. Ob das Schiedsgericht Rechtsanwälte als Parteivertreter zulassen will, steht in seinem Ermessen. Wichtig ist endlich noch vor allem, daß eine Nachprüfung des Schiedsspruches durch die ordentlichen Gerichte nur in ganz engen Grenzen, nämlich nur in den 6 Fällen des § 1041 der Zivilprozeßordnung zulässig ist. Das ordentliche Gericht darf vor allem nicht nachprüfen, ob die Begründung des Schiedsgerichtsurteils richtig ist; sind die notwendigen Formen des Schiedsgerichtsverfahrens gewahrt, so schafft der Schiedsspruch endgültiges und durch Zwang vollstreckbares Recht unter den Parteien.

Es ist anzustreben, daß das schiedsgerichtliche Verfahren nicht nur beim Unterrichtsvertrag, sondern in allen Fällen vereinbart wird, wo der Tonkünstler mit einer anderen Partei in Rechtsbeziehungen tritt. In Hamburg ist eine Bewegung im Gange, daß auch die Leiter der dortigen Konservatorien in ihren Anstellungsverträgen mit den Lehrern, in ihren Unterrichtsverträgen mit den Schülern sich auf das von der Ortsgruppe geschaffene Schiedsgericht einigen. Es ist ferner eine Ausdehnung auf alle Verträge, die ein Künstler mit Konzertvermittlern oder mit Konzertveranstaltern schließt, auch mit Verlegern, mit Urheberrechtsgenossenschaften usw. durchaus erwünscht. Solche Entwicklung geht allerdings nicht von heute auf morgen vor sich. Worauf es hier ankam, war es, den Schiedsgerichtsgedanken überhaupt einmal aufzuwerfen und den Tonkünstlern zu zeigen, welche Möglichkeiten sich ihnen durch eine geschickte Ausnutzung des Schiedsgerichtsgedankens bieten.

## Berliner Opernleben

Von Joachim Beck.

Daß die Staatsoper, vielmehr ihre Kroll-Dependance, Massenets „Werther“ in den Spielplan aufgenommen hat, ist ihr vielerseits verargt worden. So prüde soll man nicht sein. Vom Standpunkt der Kunst, wenn es um die Erweckung der Seele geht, läßt sich ja kaum etwas für den Fanzosen anführen. Aber breite Teile des Publikums, naive Theatergänger, treten mit anderer Psychologie an die Musik heran. Unsereiner muß sich an der oft zwingenden Melodienbildung an den süßschmerzlichen Lyrismen, an durchkomponierten Sätzen besonders der Streicher Genüge tun; dreiviertel Stunden reichs hin, dann schläfern die langweilig breiten Tempi, die ewigen Dreiklänge mählich ein. Das Orchester gibt sich zu einfach, nur selten muten reichere Füllstimmen

wagnerisch an. Die Handlung, aufgelöst in Genrebildchen, humoristischen Details, aufdringlichen Kinderzenen, vermag kein tieferes Interesse zu wecken, sie wird vom dritten Akt sogar ungeschickt geführt, das pastose Cellothema versöhnt dann zum Schluß wieder. Die Kleinbürger mögen bei dieser Hauskost freilich angenehme Gefühle haben. Die Berliner Aufführung unter dem fein dynamisierenden Meyrowitz ist recht gut, jedenfalls unendlich besser als eine, die ich in Paris sah. Bei den Sängern soll man nicht an Caruso oder die Destinn denken; wenn es angenehm ist, zuzuhören, so muß die Leistung anerkannt werden. Und hier fast durchgehends, Zweifelhafter bleibt das Szenische: Amtmanns wohnen wie die

Akademie der Künste zu Berlin

Berlin W 8, den 1922.  
Pariser Platz 4

Gemäß der Verfügung des Preussischen Ministers des Innern und des Finanz-  
Ministers vom 15. 12. 23 - IV St 2002 bezw. II A 2. 3867 - wird die Fi-  
nanzkasse hierdurch benachrichtigt, daß von der Gehaltszahlung am .....  
..... von den Gehältern als Steuern einbehalten sind:

- a) für die Beamten der Akademie der Künste .....
  - b) für die Beamten der Hochschule für die bild. Künste .....
  - c) für die Beamten der Staatlichen Kunstschule .....
- zusammen: M

Von der Lohnzahlung am ..... sind einbehalten:  
a) für die Lohnempfänger der Akademie .....
- b) für die Lohnempfänger der Hochschu-  
le für die bildenden Künste .....
- c) für die Lohnempfänger der Kunstschule .....

M.

Gesamtsumme:  
Der Gesamtbetrag ist gemäß der obigen Verfügung diesselbst verein-  
heitlicht worden und bitten wir daher um Anerkennnis.  
Die Kasse  
der Akademie der Künste

An  
die Finanzkasse Mitte II  
Berlin NW 7  
Schadowstraße 14

*Handwritten signature*

Im Auftrage

Der Präsident

1891 gestorben ist.  
Wilhelm Taubert in Berlin am 23. März 1811 geboren und am 7. Januar  
mit dem Bemerken ergebenst zurückgesandt, daß der Musikdirektor

B e r l i n

dem Einwohner-Meldeamt des Polizeipräsidioms

Urschriftlich

Berlin W 8, den 1. Juni 1927  
Pariser Platz 4

Preussische Akademie der Künste

L. Nr. 672

*Handwritten signature*

Wo mit 1 hand.  
Fischer ✓

L.Nr. 580

den 10. Mai 1927

Urschriftlich

dem Herrn Minister für Wissenschaft,  
Kunst und Volksbildung,

Berlin

Ueberreicht  
Der Präsident  
Im Auftrage

mit dem Erwidern ergebenst zurückgereicht, dass die Ge-  
währung einer Unterstützung an Dobrzinski nicht befür-  
wortet werden kann. Die von ihm uns vorgelegten Kompo-  
sitionen sind vollkommen belanglos.

Senat, Sektion für Musik  
Der Vorsitzende

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*

*[Faint handwritten notes]*

*[Handwritten initials]*

1074.27

Genl.  
Minist.  
nänker

Für Randerlasse des Ministeriums.

Tag und Nr. des Eingangs: 14. März 1901 N. 484.

Zahl der Anlagen: 1 Teil f. Uebersicht

Kurze Inhaltsangabe: Vorschlag der Regierung über die Uebersicht

Datum und Nr. des Erlasses: 14. März 1901. Nr. 1050

Der Erlass ist gerichtet an: Vorschlag der Regierung

und enthält folgenden Text:  
wie folgt befragt

l. h.  
gg. Uebersicht

Bitte um Zustimmung  
zu dem Vorschlag  
der Regierung über die Uebersicht  
abzuwarten, da diese notwendig  
ist.

München  
13./4.27.

Frist für die Rückgabe: 4 Wochen

*Wb mit Quat.*

J.Nr. 580

10. Mai 1927

*K. M. W.*

Unliiegend erhalten Sie die einge-  
reichten Kompositionen zurück.

Senat, Sektion für Musik

Der Vorsitzende

*[Signature]*

K. Dobrzinski

Ortelsburg/Ostpr.

Jügestr. 19

*M 17*

Ortelburg 6.4.27.

Auf das Schreiben von 29.3. sende ich einige  
Kompositionen zu für gem. Chor. Von dem Liedern  
habe ich mit dem Sopran Chor geschrieben Es sind  
von dem Liedern Rettung, noch 2 Verse von Lebenslust und  
Uben, 2 Verse mit Psalm 148 noch 1 Chor.

Ergebenst  
R. Dobrzinski  
Ortelburg  
Juni 19.

Urteil vom 13/4. 87

10. APR. 1887  
Diele. Herkunft ergeben sich  
aus der einige meiner Kopien  
situation der Akademie sei  
gerichtet habe in den  
vorherigen Tagen

Erklärungsort

Paul J. H. H. H.

Abfender: *Karl Dobrzinski*  
Wohnort: *Ortelsburg Ostpr.*  
Straße, Hausnummer, Gebäude, Stadtteil, Ortswort: *Platz 4*

Postkarte



*Am*  
*Wie Preussische*  
*Akademie der*  
*Künste*  
*in Berlin*

*Platz 4*  
Straße, Hausnummer, Gebäude, Stadtteil, Ortswort:  
*Senat Sektion für Musik*

88

*W. F. M.*

29. März 1927

Mit Bezug auf Ihren an den Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung gerichteten und von diesem uns übersandten Antrag vom 4. d. Mts. ersuchen wir Sie ergebenst, uns zunächst einige Ihrer Kompositionen zur Ansicht vorzulegen.

Senat, Sektion für Musik  
Der Vorsitzende

*[Signature]*

Herrn  
Karl Dobrzinski  
Ortelsburg (Ostpr.)

*W. K. Müller*

J. Nr. 468

den 10. Mai 1927

Betr.: Gesangsgemeinschaft  
Rosebery d'Arguto

Auf den Erlass vom 10. März d. Js. - U IV Nr. 10841 -  
beehren wir uns zu berichten, dass nach den dem Senat zugangan-  
genen gutachtlichen Äusserungen die Leistungen und Tätig-  
keit der Gesangsgemeinschaft Rosebery d'Arguto so wenig  
befriedigend sind, dass wir die Gewährung einer Beihilfe nicht  
befürworten können.

Ueberreicht  
Der Präsident

*M. K. Müller*

Senat, Sektion für Musik

Der Vorsitzende

*W. K. Müller*

An den  
Herrn Minister für Wissenschaft,  
Kunst und Volksbildung  
Berlin W 8

*M. K. Müller*

Jim Sitzung am  
28/4  
2021  
Nieder

- 1) Betrifft Festl. d. P. Magisterial-Verf. d. Stadt. d. Landes.  
im Besonderen d. Zuständigkeit.
- 2) Auf Anordnung des Herrn Vorsitzenden des Senates, Section für Musik, zirkulieren die Anlagen bei den nachbenannten Herren Senatoren mit einer Frist zur Weitergabe von je 2 Tagen.

Lf. Nr.	Name	erhalten am	weitergegeben am	Bemerkungen
1.	Prof. Kuhl	4. 4. 27	9. 4. 27	Die gütigsten Dankungen für Ihre Beitrag zum werden vor 2 Tagen von Prof. Kuhl abgegeben. Die Kopien sollen baldmöglichst werden sein, sonst ist die Kontrolle erfolgt haben. Ich kann jedoch die Kopien begründet kann, und ich man die Gütergüter hoffe ich für Sie. He.
2.	Prof. Lysman			

Mag. Kuhl vom Prof. Dr. Schimemann  
was die Leistungen des Chores  
unzureichend. Ob eine weitere  
Sitzung nach 2 weiteren Verhandlungen  
Licht in Zusammenhang in der  
Kraft Kuhl spricht sich nicht  
ausdrücklich.  
10/4. 27.

Nieder

Der Minister  
für Wissenschaft, Kunst und  
Volkshbildung

U IV Nr. 10841

Gesangsgemeinschaft Rose-  
bery d'Arguto.  
M.d.A.S.B.

Berlin W.8, den 18. März 1927.

*[Handwritten signature]*

Berlin, den 8. Februar 1927.

Gesuch der Gesangsgemeinschaft Rosebery d'Arguto, Berlin, um An-  
erkennung der Gemeinnützigkeit.

Die Gemeinschaft besteht in ihrer heutigen Zusammensetzung  
seit dem 1. Mai 1923. Das Statut ist auf ethischer, künstlerischer  
und kultureller Grundlage aufgebaut. Wir berufen uns dabei auf  
Gutachten hervorragender Künstler und Kunstwissenschaftler, wie  
überhaupt auf die gesamte Musikkritik von Berlin und auswärts. Die  
Grundbedingung für die Aufnahme eines Mitgliedes sind edle, mensch-  
liche Gesinnung und ernster Wille zur Pflege der Chorkunst.

Die Gemeinschaft ist zusammengesetzt aus:

65 Kindern von 10 - 14 Jahren,

60 Jugendlichen bis zu 18 Jahren und

125 Erwachsenen über 18 Jahren beiderlei Geschlechts.

Die Gemeinschaft betätigt sich auf gemeinnützige Art durch  
Konzerte in Krankenhäusern und Gefängnissen. Durch diese Veran-  
staltungen ist die Gemeinschaft so populär geworden, daß die

An  
den Senat der Akademie  
der Künste  
~~Sektion für Musik~~  
hier.

Jnsassen

=====

Inhabern dieser Anstalten die betreffenden Verwaltungen drängen, uns zu weiteren derartigen Veranstaltungen heranzuziehen.

Unser Meister, Herr Professor Rosebery d'Arguto, stellt sich der Gemeinschaft unentgeltlich zur Verfügung. Er erhält bei eigenen Konzerten der Gemeinschaft eine Entschädigung nach Vereinbarung mit dem Vorstand. Wird die Gemeinschaft zu einer Veranstaltung engagiert, so erhält unser Meister ein Direktionsgeld, das ungefähr einem Viertel des verbleibenden Überschusses entspricht. Insgesamt hat Herr Professor Rosebery d'Arguto bei einer Anzahl von ca. 800 Übungsstunden seit der Gründung der Gemeinschaft etwa RM 2 500,- erhalten. Von einer Bezahlung seiner Tätigkeit kann daher gar keine Rede sein.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ebenfalls unentgeltlich aus.

Die Konzerte und Veranstaltungen der Gemeinschaft sind vom Gutachterausschuß des Oberpräsidiums der Provinz Brandenburg und von Berlin in jedem einzelnen Fall als gemeinnützig anerkannt und auf Grund des § 6 Ziffer 1 der Vergnügungssteuerordnung von der Steuer freigestellt worden. Auf Grund dieser Anerkennung hat die Gemeinschaft bereits am Anfang des Jahres 1924 und im Februar 1926 ein Gesuch um Anerkennung der Gemeinnützigkeit an das Ministerium gerichtet. Das letzte Gesuch wurde vom Ministerium abgelehnt, jedoch wurde uns empfohlen, erneut ein Gesuch einzureichen.

Die Gemeinschaft ersucht daher nochmals, die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erteilen zu wollen.

Gleichzeitig

707  
96  
92

Gleichzeitig gestatten wir uns einen Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zu stellen in einer Höhe, die ausreichend ist, um die Bestrebungen und Ziele der Gesangsgemeinschaft, die vorwiegend auf künstlerischem und volkserzieherischem Gebiete liegen, weiter fördern zu können. Zur Begründung führen wir an, daß

1.) durch die von Herrn Prof. Roseberry-d'Arguto im Interesse der allgemeinen Kunstentwicklung angestellten gesangsmusikalischen Versuche und künstlerisch-wissenschaftlichen Forschungen (absoluter Gesang, Vierteltongesang, Förderung von Kindertalenten von Kindern unbemittelter Eltern, Reform des Schul- und Jugendgesanges, Stimmwechselgebiet, neue kollektivistische Formen) verursacht die Heranbildung von Hilfskräften hohe Ausgaben.

2.) die von Rosebery d'Arguto geleiteten drei Gesangsgemeinschaften (zwei gemischte Chöre und 1 Kinder-Jugendchor) setzen sich fast ausschließlich aus zahlungsunfähigen Mitgliedern zusammen.

Wir erwarten einen baldigen günstigen Bescheid und zeichnen mit vorzüglicher Hochachtung!

gez. Rosebery d'Arguto  
W.50, Rankestr.28

gez. J.A. Wilhelm Becker.

An das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung,  
Berlin W 8.

-----  
Abschrift mit dem Ersuchen um Äußerung zu dem Antrage auf Gewährung einer Beihilfe.

Im Auftrage

gez. Nentwig.



BEGLAUBIGT

MINISTERIAL-KANZLEISEKRETÄR

*an Prof. Dr.  
H. Meißner*

10. Mai 1927

Auf das Schreiben ohne Datum erwidern wir ergebenst, dass wir nicht in der Lage sind, Ihnen für die Vertonung Ihrer Hindenburg-Hymnen Komponisten vorzuschlagen. Die eingereichten Lieder erhalten Sie anliegend zurück.

Senat, Sektion für Musik

Der Vorsitzende

*[Handwritten signature]*

Herrn

Rudolf Gärtler

Weinböhl a. Dresden

Maxstr. 24

*in H*

Quantität des Prof. Dr. J. G. Müller  
der 8. Klasse 10 Tagen für die in der  
Lehrveranstaltung des Prof. Dr. J. G. Müller  
am 1. März 1891 in der  
Litho des Prof. Dr. J. G. Müller  
A. K. Müller, Komposition des Prof. Dr. J. G. Müller  
voll.

Dieses ist ein Brief, den ich Ihnen schreiben  
mich ein wenig zu sagen und zu sagen mit  
der ich Sie. Das ist ein Brief, den ich  
für Sie schreiben möchte.

Mein ganzes Bestes  
Litho

Rudolf G. Müller

Weinböckle Maxstraße 24

bei den Sten.

Lehr. G. Müller  
Kunst G. W.

75  
Ihre gütigste Güte Professor  
Ich habe Ihnen die drei hochzuverehrenden  
Gülden zum Gedenken überreicht. Obgleich ich  
die größte Dankbarkeit für die Einladung  
gibt die Bekämpfung der selben vorzunehmen  
ist es mir nun nicht gelungen dieselbe  
an dem Mann zu bringen.

Es würde mir sehr lieb an Sie  
selbst schreiben die Bitte zu richten,  
ob Sie mich ein Mitglied der Akademie  
der Wissenschaften (Abteilung für Wiss.)  
finden würden, da die Vorlesung  
von einem der besten Gelehrten die  
sich am besten eignet, überzunehmen.

Es würde mich freuen wenn Sie  
mich in der Angelegenheit mit der besten  
Kleinheit die ich zuweilen bekommen  
kann.

Es würde mich sehr freuen wenn Sie  
auch meine Bitte dem Herrn von Kottow  
der Vaterlandts Abtheilung überreichen,  
zumal ich von Herrn Major Zinsensberg  
einmal davon Mitteilung empfangen.

Ein neues Lyones ist mit dem Fagot  
auf dem linken Auspostiert angesetzt, es  
soll aber nicht andere Maler in Tübingen  
gefallen werden.

Sie bitten eine Lyonesgaben  
unsern Lichte zu fördern.

W. H. Herzoglicher Jungling

Rudolf Gürtler

Weinböhlstraße 24  
bei Dresden.

Preussische Akademie der Künste

J. Nr. 422

Berlin W 8, den 10. Mai 1927  
Pariser Platz 4

Auf den U. B. Erlaß vom 2. März d. Js. - U IV Nr. 15412  
ist zu setzen:

Urschriftlich mit 1 Anlage

Überreicht  
Der Präsident

dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und  
Volksbildung

Berlin

mit dem Erwidern ergebenst zurückgereicht, daß der Senat mehrere  
Kompositionen der Komponistin Anna Teichmüller ( Lieder,  
Klavierstücke und ein kleines Chorwerk) geprüft hat. Die Be-  
gabung der Verfasserin geht nicht über ein bescheidenes Mittel-  
maß hinaus. Mit Rücksicht auf die besonderen Umstände befür-  
worten wir aber die Gewährung einer einmaligen Unterstützung  
an die Komponistin Anna Teichmüller.

Senat, Sektion für Musik

Der Vorsitzende

Gros

Das Buch der Fabeln für die Schullehrer  
 Das Buch der Fabeln für die Schullehrer

Das Buch der Fabeln  
 Das Buch der Fabeln  
 Das Buch der Fabeln  
 Das Buch der Fabeln

**blasse Schrift**

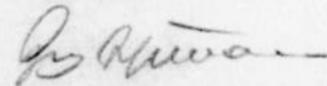
M K M W

12. März 1927

Mit Bezug auf Ihren an den Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung gerichteten Antrag auf Gewährung einer Jahresrente an die Komponistin Anna Reichmüller ersuchen wir Sie ergebenst, uns einiger ihrer Kompositionen zur Kenntnisnahme einzusenden.

Senat, Sektion für Musik

Der Vorsitzende



Frau

Rektorin K u h n e r t

Oberschreiberhau 1/Riesengeb.

12. März

18. März 1877

Mit Bezug auf Ihren an den Herrn Minister  
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung gerichteten  
Bescheid vom 12. März d. J. über die  
Antrag auf Gewährung einer Jahresrente an  
die Komponistin Anna Schumann, deren  
Geburtsort, was eintrifft Ihrer Kommission zur  
Kenntnahme einzuwenden.

Gemeinl. Sekret. für Musik

der Vorstands

*[Signature]*

Herrn

Herrn R. v. H. n. e. r. t

Opernschreibers u. Musikverlegers.

1877

*[Handwritten initials]*

Die vorliegenden Arbeiten zeigen zum Teil,  
besonders in den Liedern, eine Schlichtheit und  
Reinheit des Empfindens, die sympathisch  
berührt. Im übrigen erhebt sich die Begabung  
H. v. T. nicht über ein bescheidenes  
Mittelmaß, und auch ihr Können reicht für  
größere Aufgaben keineswegs aus.  
Eine einmütige Zuwendung wäre zu bedauern.  
Zur Gewährung einer Jahresrente liegen  
künstlerische Gründe jedenfalls nicht vor.

28. IV. 77.

Robert Kalms

Die nachfolgende Notiz: 2. Instrumental,  
 Konpositionen von -ten ein Beispiel  
 Ich habe kleinen Journal nicht für mich.  
 Kräfte für die Lösung der Aufgaben der  
 folgenden. Fortschritt von 40 Jahren.  
 Gedanke müßte der Naturgemäß mit  
 Rücksicht auf die besonderen Umstände  
 eine Aufklärung der Sache Mittel  
 bestimmen.

o Hausmann  
 J. 7. IV. 27

Der Hauptbestandteil des  
 wird aus mit der Einschränkung  
 das muß sein eine immerwährende  
 Beschäftigung in der Natur  
 Raum: 25/4. 27. Hausmann.

1821

1821

1821

1821

1821

1821

1821

J.-Nr. 481

- 1) Betrifft Erhaltung einer Papirrolle a. d. Universität  
Anna Pischke - Hofmann
- 2) Auf Anordnung des Herrn Vorsitzenden des Senates, Section für Musik, zirkulieren die Anlagen bei den nachbenannten Herren Senatoren mit einer Frist zur Weitergabe von je 5 Tagen.

Lf. Nr.	Name	Erhalten an	Weitergegeben an	Bemerkungen
1	Prof. Dr. m. Lee			
2	Prof. Dr. Kapp			
3	Prof. Dr. Hofmann			

10. 11. 1911

72

Die zwei Hauptpunkte sind jedoch, für die  
Erleichterung der besagten Angelegenheiten in  
Joh. Teichmüller'schen in der Korb seiner Hauptpunkte zu

Optimum. Prof. Kamm  
Herr von Bauschard in München  
für die  
für die  
für die

775  
778  
773  
772

775  
708  
703

Für Randerlasse des Ministeriums.

Tag und Nr. des Eingangs: 2. 3. 1917 - Nr. 411

Zahl der Anlagen: 1

Kurze Inhaltsangabe: Genehmigung eines Gesuches der  
Ausschubkommission bezüglich eines Reisepasses - Verf. 100  
8. III. 27

Datum und Nr. des Erlasses: 2. 3. 1917. Nr. 10412

Der Erlaß ist gerichtet an Präsidenten d. Oberlandes d. Reichs

und enthält folgenden Text: zur gefäll. Besorgung übermitt.

ge. Auftrag

Frist für die Rückgabe: 3 Wochen

ft)  
en,  
egi-  
t  
lle

Abschrift!

Verhandelt in der Preussischen Akademie der Künste, Sitzung des Senats und der Genossenschaft, Sektion für Musik

Berlin, den 28. April 1927  
Beginn der Sitzung: 5 3/4 Uhr.

Anwesend  
unter dem Vorsitz des  
Herrn Prof. Dr. Schumann

Privat-Musiklehrer-Erlass

- die Herren
- v. Bausznern
- Kahn
- Schreker
- Schumann
- Taubert
- Thiel
- Schoenberg
- Seiffert
- Juon
- v. Reznicek
- v. Schillings

Prof. Schreker weist darauf hin, es scheine aus dem Erlass nicht hervorzugehen, dass die staatliche Prüfung als obligat betrachtet werden könne. Von anderer Seite wird dem widersprochen. Der Senat vertritt den Standpunkt, dass in Beschwerdefällen bei Verweigerung der Unterrichtserlaubnis die Akademie als entscheidende Behörde hinzugezogen werden sollte. (Senat und Genossenschaft) Allerdings werden auch Bedenken ausgesprochen, dass dadurch eine grosse Belastung der Sektion erfolgen könne. Schoenberg schlägt vor, die Akademie möge für jeden einzelnen Fall ein Schiedsgericht ernennen. Schumann befürwortet, die Fachberater sollen in zweifelhaften Fällen mit dem Provinzial-Schulkollegium nicht allein, sondern in Gemeinschaft mit einer Kommission verhandeln.

Schoenberg beantragt: das Ministerium solle

M 17

solle gebeten werden, zu solchen Punkten genaue Richtlinien zu geben, die die Möglichkeit bieten zu Willkürlichkeiten. Schillings beantragt: zu streichen wäre Seite 16, Punkt 3, Zeile 3 und dabei ausser der Frage des Bedürfnisses, ferner zu streichen Seite 16 Absatz 3 bis "überlassen". Ebenso Punkt 4, ferner Seite 21 unter b) "der Regierung bleibt" bis "zuberücksichtigen".

Schumann verliest auf Antrag Schillings' die Ausführungen des Reichsverbandes.

Kahn bringt sein Gutachten zum Erlass zur Kenntnis. Auch die schriftlichen Aeusserungen von Thiel werden zur Verlesung gebracht.

Die weitere Beratung über den Erlass wird in der Sitzung am 5. Mai fortgesetzt.

gez. v. Bauszern                      gez. G. Schumann

Schluss der Sitzung 7 Uhr 10 Min.

V. Schillings

Die Beschlüsse der Sitzung sind dem Protokoll zu entnehmen. In der Sitzung vom 2. Mai 1914 wurde über den Erlass des Reichsverbandes keine Beschlüsse gefasst. In dieser Sitzung wird nunmehr über den Erlass des Reichsverbandes eine politische Entscheidung gefasst werden. Das Ministerium hat sich der Wichtigkeit des Erlasses bewusst gemacht und wird darauf hingearbeitet, das die Frage der Abgabe sich nach beschlossenen Grundsätzen lösen lässt. Die Beschlüsse der Sitzung sind dem Protokoll zu entnehmen.

104

104

Abschrift

Verhandelt in der Preussischen Akademie der Künste, Sitzung des  
Senats und der Genossenschaft, Sektion für Musik .

Anwesend  
unter dem Vorsitz des  
Herrn Prof. Schumann

die Herren:

Amersdorffer

Seiffert

v. Baumbach

Kahn

Schreker

Schumann

Taubert

Thiel

Schönberg

v. Schillinge

Berlin, den 23. März 1927  
Beginn der Sitzung: 6 Uhr 5 Min.

Der Vorsitzende dankt zunächst Prof. Seiffert für die ausgezeichnete Gedächtnisrede in der Beethoven-Feier. Zur Erwähnung gelangt, daß vom Reichsverband deutscher Tonkünstler und Musiklehrer e. V. eine Denkschrift eingereicht wurde, die sich mit Abänderungsvorschlägen zum Erlaß des Herrn Ministers (Privatmusiklehrer) beschäftigt. Professor Schreker stellt fest, daß in der letzten Sitzung im Ministerium keine Majorität gegen den Erlaß fühlbar wurde. In dieser Sitzung sind von der Opposition keine positiven Vorschläge gemacht worden. Das Ministerium besteht auf der Rechtsgültigkeit des Erlasses. Es wird darauf hingewiesen, daß mit dieser Frage die Akademie sich kaum beschäftigen könne.

Es besteht der große Gegensatz zwischen den Fragen : ob die staatl. obligatorische

M H

terische oder die fakultative Prüfung <sup>hinreichend</sup> notwendig ist. Schillings hält es für unbedingt notwendig, daß der Staat sobald als möglich von sich aus klare Stellung zu der Rechtsgültigkeit des Erlasses nimmt, die von bedeutungsvoller Seite angezweifelt wird. Von Münchener Berufskreisen wurde scharf darauf hingewiesen, daß der ganze Erlaß solange als etwas Unfertiges bewertet werden müsse, bis nicht in allen wesentlichen Fragen eine Einigung unter den Ländern erzielt sei.

Prof. Schreker stellt den Vorschlag zur Diskussion: die staatl. anerkannten Schulen sollen verpflichtet werden, nur staatl. geprüfte Lehrer anzustellen.

Schillings schlägt vor, eine 3-gliedrige Kommission zu ernennen, die sich mit der Vorgeschichte des Erlasses und seiner wesentlichen Fragen beschäftigen und dem Senat das Endergebnis der Untersuchung unterbreiten soll. Schreker macht den Vorschlag, alle Mitglieder des Senats und der Genossenschaft zu verpflichten, den Erlaß genau zu studieren und bis zu einem gewissen Zeitpunkt konkrete Verbesserungs-Anträge zu stellen. Ferner wird vorgeschlagen, von der öffentlichen Opposition klare Gegenvorschläge einzusenden, wenn erst einmal die Akademie selbst Stellung genommen hat.

Prof. Amersdorffer berichtet über die musikalischen Stiftungen der Akademie. Anscheinend kann die Gesamtsumme der Stiftungen auf ungefähr 40 000 RM geschätzt werden, falls Aufwertung erfolgt. Prof. Schönberg wird seinen heutigen Antrag in der nächsten Sitzung stellen.

Schreker fordert auf die Tagesordnung der Sitzung vom

28. April = Abänderungsvorschläge zu den Statuten des Beethoven-Preises zu setzen. -

Prof. Schumann ist bereit, in Genf die Frage der Normalstimmung zu vertreten, wenn das Ministerium die Kosten übernimmt. Prof. Schreker wird als Delegierter in das Kuratorium der Harry Kreismann-Stiftung entsandt. Zur Frage des Männergesangs-Wettstreits soll die Akademie eine ablehnende Stellung zum Ausdruck bringen.

Schluß der Sitzung 8 Uhr.

gez. v. B a u s z n e r n

gez. S c h u m a n n .

Der Preussische Minister  
für Wissenschaft, Kunst und  
Volkshbildung

Berlin W S den 22. Februar 1927.  
Unter den Linden 4  
Telephon: Zentrum 11340-11343

U IV Nr. 10258 G1, G11, U111, U1

K. Akademie d. Künste  
No 0380 \* 27 FEB 1927

Bei Beantwortung wird um Angabe  
der Geschäftsnummer gebeten.

*Adm. Musik*  
*28. II. 27*

In den Anlagen übersende ich ergebenst das Programm für den  
in der Zeit vom 19.-21. April 1927 an der Akademie für Kirchen-  
und Schulmusik in Berlin-Charlottenburg stattfindenden Kongreß  
für Kirchenmusik zur gefälligen Kenntnisnahme.

Im Auftrage

*W. W. W.*

*H.*  
*J. H.*  
*Lehrer an P. Sch. 1927.*  
*12. 12. 27*  
*W. W.*  
*Alten*

An  
den Senat der Akademie der Künste  
-Sektion für Musik-  
hier.

*M H*

Deutscher Kongreß für Kirchenmusik.

In der Osterwoche 1927 (19.-21. April) wird die Akademie für Kirchen- und Schulmusik im Auftrage des Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung einen Kongreß auf paritätischer Grundlage veranstalten, bei dem die großen Aufgaben liturgisch musikalischer Kunst aufgezeigt und die zweckmäßige Ausbildung und Fortbildung der Kirchenmusiker von ersten Fachautoritäten eingehend behandelt werden sollen. Von evangelischer Seite werden sprechen:

Generalsuperintendent D. Gennrich (Königsberg) über "Die gegenwärtigen Bedingungen für die Vorbildung unserer Kirchenmusiker";

Professor D. Smend (Münster) über "Die notwendige Beziehung zwischen dem Kirchenmusiker und dem Vertreter des Predigtamtes";

Pfarrer Plath (Essen) über "Die liturgischen Aufgaben des Organisten und Chordirigenten";

Professor Dr. Johannes Wolf (Berlin) über "Die Aufgaben des evangelischen Kirchenmusikers in geschichtlicher Beleuchtung";

Professor Dr. Moser (Heidelberg) über "Musikwissenschaftliche Bildung der Kirchenmusiker";

Professor Dr. Abert (Berlin) über "Die Auffassung Bach'scher Werke, insbesondere der Matthäuspassion";

Professor Dr. Gurlitt, (Freiburg i. B.) über "Die geistigen Grundlagen der deutschen Orgelkunst von Scheidt zu Bach";

Professor Reimann (Berlin) über "Kult- und Konzertorgel".

Von katholischer Seite werden sprechen:  
Professor Braunfels (Direktor der Kölner Musikhochschule) über die Frage "Allseitige oder Spezialausbildung des katholischen Kirchenmusikers?";

Professor Dr. Peter Wagner (Freiburg, Schweiz) über "Aesthetik des gregorianischen Chorals";

P. Dom. Johner (Beuron) über "Wie gelangen wir zu einem würdigen Vortrag des greg. Chorals?";

Professor Dr. Hermann Müller (Paderborn) über "Kirchliche Polyphonie" und über "Das deutsche Kirchenlied".

Im Anschluß an die Vorträge sollen Stiltgottesdienste im Dom, in der Marienkirche und der katholischen Hedwigskirche, sowie Musteraufführungen klassischer und moderner Chor- und Orgelmusik durch den Staats- und Domchor (Professor Rüdell), dem Madrigalchor (Professor Thiel) und die Organisten Professor Heitmann und Sittard stattfinden.

Die Eröffnung des Kongresses wird am 19. April nachm. 4 Uhr erfolgen.

Lehrer, Studierende und Freunde der Kirchenmusik, Organisten und Chordirigenten, überhaupt alle, denen die Sorge um die Kirchenmusik obliegt, sind hierzu eingeladen. Die Teilnehmergebühr beträgt 10 RM. Anmeldungen, sowie Anfragen sind an das Büro der Staatlichen Akademie für Kirchen- und Schulmusik, Charlottenburg, Hardenbergstr. 36, zu richten.

Der Preussische Minister  
für Wissenschaft, Kunst und  
Volkshbildung

U IV Nr. 20417

Bei Beantwortung wird die Angabe  
der Geschäftsnummer gefordert.

775  
Berlin W 8 den 25. April 1927.  
Unter den Linden 4  
Telefonnummer: 11340-11343

175  
174  
11340-11343  
Achenbach

*Gymnasium*  
*...*

Am 10. Mai 1927, vormittags 9 1/2 Uhr

finden im Großen Saal des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, Unter den Linden 4, Besprechungen über verschiedene Fragen statt, die sich seit dem Inkrafttreten des Erlasses vom 2. Mai 1925 -, betreffend den Privatusikunterricht in der Musik, ergeben haben.

Joh ersuche, einen Vertreter zu diesen Besprechungen zu entsenden.

Im Auftrage

ges. von Achenbach



BEGLAUBIGT.

MINISTERIAL-KANZLEISEKRETÄR.

*[Handwritten signature]*  
*[Handwritten notes]*  
Berlin, den 9. Mai 1927  
*[Handwritten signature]*

An  
den Senat der Akademie der Künste  
Sektion für Musik

in

Berlin

*M 17*

Der Preussische Minister  
für Wissenschaft, Kunst und  
Hochbildung

Berlin W 8 den 11. April 1927.  
Hinter den Linden 4  
Fernsprecher: Zentrum 11340-11343

U IV Nr. 11126

Sofort!

Bei Beantwortung wird um Angabe  
der Geschäftsnummer gebeten.

11340-11343  
12 APR 1927

Mit Bezug auf den Erlaß vom 2. Dezember 1926 -U IV 14904- über-  
sende ich u.R. das mir bisher zugegangene Material für die Interna-  
tionale Musikausstellung in Genf.

Joh ersuche ergebenst, das Material nunmehr gefälligst umgehend  
in einer für die Ausstellung geeigneten Form, gegebenenfalls als Denk-  
schrift, zusammenzustellen und mir mit tunlichster Beschleunigung  
wieder vorzulegen.

Das Institut für Kirchen- und Schulmusik in Breslau hat trotz  
Erinnerung keine Unterlagen übersandt und muß daher in der Zusammen-  
stellung fortfallen.

Jm Auftrage  
gez. Wentwig.

*In allem Dank und  
Mitgefühl der Akademie  
für die Unterstützung  
der Musik und der  
Kunst im Allgemeinen  
und der Musik im  
Besonderen durch  
Ihre Tätigkeit  
in der Verwaltung  
der Akademie der Künste  
An  
den Senat der Akademie der Künste,  
Sektion für Musik*



BEGLAUBIGT.

MINISTERIAL-KANZLEISEKRETÄR.

den Senat der Akademie der Künste,  
Sektion für Musik

in

Berlin W.8.

*M V*

Ergänzungsblatt:

773

Zu S. 42 und 47:

Als Hauptfach sollte auch Theorie allein  
(ohne Komposition) zugelassen sein. Denn man kann  
ein strenglicher Theorielehrer sein, ohne als  
Komponist etwas zu leisten (z. B. die früheren  
Hochschullehrer Prof. Kärtel, Prof. Franz Schalk,  
Prof. G. L. Wolf etc.); und ein Klavierspieler, Geiger  
etc., der Theorieunterricht nehmen will, braucht  
doch dafür nicht zu einem Komponisten zu gehen.

Für die Prüfung in diesem Fach würden  
dann die 3 ersten Punkte auf S. 47 c)  
wegfallen; die übrigen können unversändert  
beibehalten werden.

Robert Kahn

713

Die Bestimmungen über Privatunterricht in der *Muril* vom Mai 1925 haben in weiten Kreisen große Beunruhigung erregt und heftige, z.T. gewissen übertriebene Gegnerschaft gefunden. Zur Frage ~~der~~ <sup>der</sup> von hervor-  
ragenden Juristen behandelten — Rechtsgültigkeit Stellung zu nehmen,  
ist sachlich nicht Sache eines Ministers. Die Forderungen und Wünsche  
hingegen, die der Reichssekretär General von Tschirner u. Ministerialrat  
Schmidt zum Preussischen Erlass vom 5. Mai 1925 aufstellt, verdienen durchaus  
Berücksichtigung und wohl begründet; ihre Berücksichtigung ist nachdrücklich zu befordern.  
Ausser den in der genannten Denkschrift geforderten Änderungen wären etwa  
noch folgende Stellen im Erlass zu beandern:

§ 32 (Weidmannsche Taschenausgaben etc., Heft 24): „Zu den Jugendlichen  
gehört nicht nur alle Personen unter 21 Jahren, sondern auch diejenigen im höheren  
Alter, die nach Lage der Verhältnisse“ etc. — Diese Auslegung des Begriffs  
„Jugendliche“ ist doch eine offenkundige Willkür.

§ 48: „Er (der Bewerber) muss in der Lage sein, die produktiven Kräfte des  
Kindes im <sup>Wachstum</sup> Unterricht anzuregen und zu entwickeln. Er muss die schöpferischen  
Kräfte, die zum unwillk. Erleben und Gestalten drängen, im Unterricht  
verwerten können“ etc. — „Produktive Kräfte“ und „schöpferische Kräfte“  
hat die Natur nur in wenigen Auswählten gelegt. Diese seltenen Aus-  
nahmefälle vorzuziehen wie beim Durchschnittsschüler zu erreichen zu  
wollen, ist vergebliches Bemühen und stiftet weit mehr Schaden, als  
Nutzen.

§ 50, letzter Satz: „Beherrschung der Theorie bis zum viertennmigen Satz.“ —  
Was damit gemeint ist, ist unverständlich und müsste klar und deutlich  
ausgedrückt werden.

Bitte wenden!

\* mit Ausnahme des unrichtigen Passus auf S. 4 Absatz 12: „In diesem Gremium  
(von 3 Fachberatern) sei stets eine Frau!“ etc. — verstreuen“

Ein grosser und schwerwiegendes Bedenken gegen den Erlass ist  
~~schliesslich~~ schliesslich, dass er nur für Preussen und nicht für die übrigen Deutschen  
 Staaten gilt. Die Missstände und Schwächen, die sich daraus ergeben  
 müssen liegen auf der Hand. Eine möglichst rasche einheitliche Regelung  
 für das ganze Reich müsste mit allen Mitteln ~~er~~ erreicht werden.

14. IV. 1927

Robert Kahn.

Vom Reichsverband gesellten Abänderung  
 anbringen wird auch fast dazugewinigt zu werden von  
 dem Reichsverband in zu I 6 Staatsexamen der  
Kunde und Verfahren:

Zu Abf. 2 Sätze 10 ändern:

Die Bezeichnung, Staatsexamen führen und  
 dabei die Prüfung, die dem Kandidaten zu werden,  
 bzw. die eine Prüfung wird die Prüfung von  
Verfahren

Zu II (Privatunterricht) Abf. 4 und von  
 vielen Punkten ein Zusatzgesetz der Alters-  
 gruppen (35. Lebensjahr) verlangt. Dazu, die die  
 35. Lebensjahr erreicht haben, so betragen bei alle  
 Klausuren, Spezial Lehr u. Pr., obwohl sie nur  
 für diese Lehrer besitzen.

Zu II Absatz 10

Dass der Unterrichtsvertragsvertrag eine Verpflichtung  
 enthält wird in jedem Jahr ausgeführt  
 werden muss, wird von guten Blättern als Verfahren  
ausgeführt.

Zu II Abf. II 6

Die an öffentlichen Unterrichtsstellen zu führen  
 werden können die Lehrer, welche die Staatsexamen  
 für ein Staatsexamen abgelegt haben, sind und Körper von  
 der Einführung des Unterrichtsvertrags ausgenommen.  
 Es wird aber verlangt, dass sie in ihren Landes  
gruppen, und in jedem Landesgruppe unterrichteten Lehrer.

Zu II Abf. 7

Es wäre ein Widerstreit darüber, das Verfahren des Staatsexamens  
 die Einführung des Unterrichtsvertrags von der Einführung des  
 M. H.

ungenügend  
 Prüfung  
 Unterrichtsamt wurde geprüft befriedigt ist. Obwohl es  
 aber ein offenkundige Nebenarbeit, ist es die Unterrichts-  
 amtlich auch zu prüfen. In besagter Abteilung  
 diejenigen welche eine Hauptprüfung abgelegt  
 haben, von der Entscheidung des Unterrichtsamt  
 geprüft befriedigt sind. In der besagten Abteilung  
 dass man die Entscheidung des Prüfers in einzelnen  
 Fällen zu sehr dem subjektiven Ermessen anhängen  
 lassen muss.

Zu I B

Die Fortsetzung der den Hauptprüfungen anhängen  
 in den Hauptprüfungen nachprüflich Punktlich gemacht  
 werden. In der Fortsetzung der Hauptprüfungen  
 aufgeführt werden.

Es wird ferner geltend gemacht, dass selbst von  
 Punkt. gemacht in. ungenügend Hauptprüfungen  
 die Entscheidung des Unterrichtsamt befriedigt  
 wird, während auf Antrag der Hauptprüfungen  
 davon befriedigt werden können. In welcher  
 Hinsicht gemacht wird, zu den ungenügend den  
 ungenügend Hauptprüfungen?

Es ist notwendig, dass die Hauptprüfungen  
 in. ungenügend Hauptprüfungen in jeder  
 Hinsicht aufgeführt und geprüft werden  
 dass würde nicht möglich, als alles bedürftig  
 der Hauptprüfungen. Es ist vorläufig überprüft und  
 zu prüfen.

Th.

Auf dem  
 17. März

J. Nr. 489

den 6. 5. 1927

ANF  
EN  
NO

Die uns mit Ihrem Schreiben vom 17. März d. Js.  
 übersandten Komposition der Komponistin Anna Teichmüller  
 sende ich Ihnen nach Einsichtnahme <sup>zurück</sup> ergebenst zurück.

Senat, Sektion für Musik  
 Der Vorsitzende

*[Handwritten Signature]*

Frau

Rektorin K u h n e r t

Oberschreiberhaus 1. Riesengeb.

*[Handwritten Signature]*

*[Handwritten Signature]*

Kauf

TE  
PE

Carl-Kauptmann-Schule.  
Staatl. anerkannte höhere Schule.

B. Schreibhan, i. T. 87  
K. Abt. ...  
No 0483 \* 25. 11. 1911  
8

Am 10. April 1911  
Komm. Kommission für Hilfe.

Dem Herrn Vorpresidenten der Kommission ist ganz  
erfreulich auf das Schreiben vom 12. II. einige Anregungen  
von Herrn Dr. Eismüller für, wie auch Herr Dr.  
Eismüller auf die besten Aufstellungen für  
den Fall ist, werden die Kommission für  
übernehmen. - Herrn Professor Altmann, Direktor der  
Kommunikations-Abt. Hilfe - sollen im Herrn Hilfe-  
direktor Bericht über, der ist. Eismüller's Hoffen

M. A.

Handwritten mark or signature in the top left corner of the left page.

Das ist im Übrigen auch die musikalische Erläuterung  
des in der ersten Nummer Bekannten. Die ersten beiden Stücke  
sind meine Entwürfe.  
Hinzuweisen für die überaus schönen Originalien hier  
ist die.

Kulmen, Hisselupfildorferin.

Conte

- 1. Allegretto
- 1. Walzer
- 1. Scherzong
- 1. Grenadier
- 1. Lied (auf der ersten Seite.)
- 1. Yama mit Variationen.
- 1. Leise Lied Op. 9.
- 1. " " 3.

Handwritten initials or signature at the bottom of the left page.

TELEPHON N° 4105  
TELEGRAMM-ADRESSE:  
WELTEMIGNON  
FREIBURGBREISOAU  
A. B. C. CODE  
52 EDITION

**M. WELTE & SÖHNE**  
G. M. B. H.  
**FABRIK PNEUMATISCHER MUSIKWERKE**  
GEGRÜNDET 1832

BANK-KONTO:  
RHEINISCHE KREDITBANK  
FILIALE FREIBURG-BADEN  
GIRO-KONTO:  
REICHSBANK FREIBURG  
POSTSCHECK-KONTO  
KARLSRUHE N° 6701

SPEZIALITÄT: REPRODUKTIONS-PIANOS "WELTE MIGNON"  
REPRODUKTIONS-ORGELN "WELTE PHILHARMONIE"  
B/B. PATENTE IN ALLEN KULTURSTAATEN

GRAND PRIX  
HÖCHSTE AUSZEICHNUNG  
WELTAUSSTELLUNG  
TURIN 1911.  
GRAND PRIX  
EXPOSITION INTERNATIONALE  
DU NORD DE LA FRANCE  
ROUBAIX 1911.  
GOLDENE STAATSMEDAILLE  
II. MUSIKFACH-AUSSTELLUNG  
LEIPZIG 1909.  
GRAND PRIX  
INTERNATIONALE MUSIK-INSTRUMENTEN-  
AUSSTELLUNG  
ROTTERDAM 1909.  
GRAND PRIZE  
ALASKA-YUKON-PACIFIC EXPOSITION  
SEATTLE 1909.  
GRAN PREMIO  
ESPOSIZIONE INTERNAZIONALE  
MILANO 1906.  
PREUSS. STAATSMEDAILLE  
MUSIK-FACHAUSSTELLUNG  
BERLIN 1906.  
GRAND PRIZE  
UNIVERSAL EXPOSITION  
ST. LOUIS 1904.  
DIPLOME D'HONNEUR  
EXPOSITION INTERNATIONALE  
LILLE 1902.  
MÉDAILLE D'OR  
EXPOSITION UNIVERSELLE  
PARIS 1900.  
GOLDENE MEDAILLE  
MIT EHRENDIPLOM  
BADEN-BADEN 1896.  
PREISMEDAILLE UND EHRENDIPLOM  
STRASSBURG I. ELS. 1895.  
PRIZE MEDAILLE AND DIPLOMA  
HONOR  
INTERNATIONAL EXHIBITION  
CHICAGO 1893.  
EHRENDIPLOM  
MUSIK-AUSSTELLUNG  
WIEN 1892.  
PREISMEDAILLE UND EHRENPREIS  
KUNST- U. GEWERBE-AUSSTELLUNG  
MÜNCHEN 1888.  
GOLDENE MEDAILLE  
INTERNATIONALE AUSSTELLUNG  
ANTWERPEN 1885.  
GOLD MEDAL  
1ST. CLASS CERTIFICATE OF MERIT  
INTERNATIONAL EXHIBITION  
CALCUTTA 1883/84.  
GOLDENE MEDAILLE  
KUNST- U. GEWERBE-AUSSTELLUNG  
KARLSRUHE 1877.  
CERTIFICATE OF AWARD  
INTERNATIONAL EXHIBITION  
PHILADELPHIA 1876.  
DIPLOMA  
EXPOSITION INTERNATIONALE  
CHILE 1875.  
MÉDAILLE D'ARGENT  
EXPOSITION INTERNATIONALE  
PARIS 1867.  
PREISMEDAILLE  
INTERNATIONAL EXHIBITION  
LONDON 1862.  
GOLDENE MEDAILLE  
KARLSRUHE  
1858  
1849  
ETC. ETC.

FREIBURG I. BADEN, 6. Januar 1927.

Herrn Professor Georg Schumann,  
Stellvertretender Vorsitzender des  
Senats der Musiksektion,

Berlin W. 8.  
-----  
Pariser Platz 4.

Sehr geehrter Herr Professor,

Wir danken Ihnen für Ihre  
werte Zuschrift vom 28. pto. und entnehmen derselben mit  
Interesse, dass Sie beabsichtigen, im Februar ein Konzert  
mit mechanischen Musikverträgen zu veranstalten.

Unsere Orgel, für die Herr Hindemith das Triadische  
Ballet geschrieben hat, ist nun leider hier in Freiburg und  
müsste zu diesem Zweck nach Berlin geschafft und dort auf-  
gestellt werden.

Wir sind gerne bereit, Ihnen das Instrument mit den  
Notenrollen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Spesen  
des Transportes und der Aufstellung könnten wir aber nicht  
tragen. Wir schätzen diese Spesen auf ca. £ 300.-

b.w.

M. W.

M. WELTE & SÖHNE  
G. M. B. H.  
FREIBURG I. B.

Blatt 2.

Berlin.

6. Januar 1927.

Es bliebe hierbei Voraussetzung, dass einer unserer Techniker, der vielleicht gerade um jene Zeit in der Nähe Berlins weilt, diese Montage und Demontage mit übernehmen könnte. Sollte dies nicht der Fall sein, müsste ein Techniker extra von hier entsandt werden, und würde sich dadurch oben erwähnter Betrag entsprechend --auch nur durch Berechnung der reinen Selbstkosten-- erhöhen.

Vielleicht ist es Ihnen aber nicht bekannt, dass Hindemith und Ernst Toch auch verschiedene Kompositionen für unser Welte-Mignon geschrieben haben, speziell unter Ausnutzung der Möglichkeiten, die das mechanische Klavier bietet. Diese Stücke bei dieser Gelegenheit vorzuführen, wäre mit viel weniger Kosten verknüpft, da wir dazu einen in Berlin vorhandenen Welte-Flügel und auch die dort vorhandenen Rollen benutzen könnten.

Wir hielten es für richtig, Sie auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen und sehen Ihren weiteren Nachrichten mit Interesse entgegen.

Hochachtungsvoll!  
M. WELTE & SÖHNE  
G. M. B. H.

*Handwritten signature*

2

*Handwritten note at top of page:* Berlin, den 10. 1. 1927

740  
119

Der Preussische Minister  
für Wissenschaft, Kunst und  
Hochschulbildung

Berlin W 8 den 26. Februar 1927.  
Unter den Einden 4  
Telefon: Zentrum 11340-11343

U IV Nr. 10277

Bei Beantwortung wird um Angabe  
der Geschäftsnummer gebeten.

K. Akademie der Künste  
Nr. 0884 \* 1

*Handwritten:* durch den Senat

*Handwritten:* 1. III 27. Auf den Antrag vom 20. Dezember 1926 - Nr. 5402 -

Ich habe dem Magistrat der Stadt Frankfurt a.M. zur Förderung  
des geplanten Internationalen Musikfestes und der Ausstellung  
"Musik im Leben der Völker" eine einmalige Beihilfe von  
5 000 RM,  
geschrieben: "Fünftausend Reichsmark", bewilligt.

Der Betrag wird der dortigen Stadthauptkasse von der Darm-  
städter und Nationalbank, Berlin W.8, Behrenstraße, im Reichsbank-  
girowege überwiesen werden. Ich ersuche, mir den Empfang zu be-  
stätigen und seinerzeit eine Bescheinigung über die vollständige  
und ordnungsgemäße Verwendung der Beihilfe durch die Hand des Herrn  
Regierungspräsidenten in Wiesbaden, der Abschrift dieses Erlasses  
erhält, vorzulegen.

Ich bin auch wegen Gewährung weiterer Beihilfen mit dem Herrn  
Preussischen Finanzminister und dem Herrn Reichsminister des Innern  
in Verbindung getreten.

Unterschrift.

An den Magistrat der Stadt Frankfurt a.M.

An  
den Senat der Akademie der Künste  
Berlin W.8

*Handwritten:* M A

*Handwritten notes and signatures:*  
1. 1. 1927  
1. 1. 1927  
1. 1. 1927  
1. 1. 1927

720

*Lebener Tageblatt 3. Mai 1927*

721

### Die Musikausstellung in Genf.

Eröffnung und erste Veranstaltungen.

Es war ein glücklicher Gedanke, in dieser Stadt Genf, die sonst nur voll ist von politischen Ansprachen und Unterhaltungen, von wirtschaftlichen oder soziologischen Debatten und Gesehen, für eine kurze Zeit sanftere und angenehmere Töne erklingen zu lassen und unter dem Zeichen einer „Internationalen Musikausstellung“ die mit der Tonkunst in Verbindung stehenden Erzeugnisse und Veranstaltungen der musikliebenden Völker in einer gemeinsamen Schau zu vereinen. Und es war eine weitere, sehr zu lobende Folgerung dieses aus praktischen Erwägungen entspringenden Planes, parallel zu der theoretischen Uebersicht durch eine Reihe erster musikalischer Körperlichkeiten Europas, die jeweilige Eigenart der Rasse in den Kompositionen des Landes zu offenbaren oder zum mindesten den Grad der reproduktiven Technik in Solo und Ensemble festzustellen.

Die Eröffnung der Ausstellung vollzog sich am vergangenen Donnerstag in der denkbar liebenswürdigsten Form: gelegentlich eines Frühstücks, das die Leitung der Ausstellung im Hotel des Bergues, den führenden Schweizer Kreisen und auswärtigen Gästen gab, wies der Präsident des Unternehmens, Robert Pory, darauf hin, daß das Wort „La musique adoucit les moeurs“ bestimmend für die Breite der Ausführung gewesen sei, daß dieses „arte factum“ der Tonkunst Genf als den Platz des internationalen Rendezvous bestimmt habe. Er begrüßte die Gäste, unter denen man an offiziellen Persönlichkeiten an erster Stelle den Bundespräsidenten Rotta, Sir Eric Drummond, den Generalsekretär des Völkerbundes, den Präsidenten des Genfer Staatsrats Bron sah. Die folgende Rede des Bundespräsidenten selbst war ein Meisterstück oratorischen Instinkts.

Ueber die Schau selbst wird noch genauerer Einsicht noch mehr zu sagen sein; in diesem Augenblick genüge der Hinweis, daß 172 Aussteller sich auf folgende Länder verteilen: Belgien, Deutschland, England, Frankreich, Italien, Niederlande, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Tschechoslowakei, Ungarn und Vereinigte Staaten von Nordamerika. Kein objektiv fällt die starke Beteiligung Deutschlands auf, die sich nicht nur auf Verlagsgeschäfte und Instrumente beschränkt, sondern ihren offiziellen Ausdruck in der reichen Beschickung der historischen und retrospektiven Abteilung fand; die, wie man bereits bei flüchtigem Ueberblick erkennt, den weitaus interessantesten Teil der Ausstellung bildet. Am Eröffnungstage konnte man hier die Herren Professor Altmann von der Musikabteilung der preussischen Staatsbibliothek und Professor Sachs von der musikwissenschaftlichen Fakultät der Berliner Universität begrüßen, die eine reiche Auswahl vom Deutschen Reich zur Verfügung gestellter kostbarer Handschriften und Musikinstrumente dem internationalen Zuschauer des Eröffnungstages zugänglich machten.

Wie bereits berichtet wurde, wird die bis zum 22. Mai währende Ausstellung von einer Reihe bedeutender musikalischer Veranstaltungen begleitet: eine Reihe französischer, italienischer, holländischer und deutscher führender Körperlichkeiten und Institute nach der Schweiz führen. Den Beginn machte das Orchester des Pariser Conservatoriums, das unter seinem derzeitigen Leiter Philippe Gaubert das Eröffnungskonzert in der Victoria Hall gab. Als erstes Stück des Programms wurde die fünfte Sinfonie von Beethoven aufgeführt. Man spielte eingangs nach dem Eintritt des Bundespräsidenten die dem „God save the king“ gleichende Schweizer Nationalhymne und die Marschelleise: etwas von dem gallischen Schwung und Fanatismus dieses Musikstücks schien in die folgende Beethoven'sche Sinfonie übergegangen zu sein, denn ich habe selten dieses heroische Werk derart elementar passioniert und verzückt gefühlsmäßig vortragen hören. Man bewunderte die unermessliche Festigkeit der Tongebung in den Streichern, die selten so rein ernommene schwebende Zartheit des Holzes in Flöte, Kontrabaß und Bassklarinette, die virtuose und doch nicht äußerliche Handtechnik des Dirigenten, die Sauberkeit und letzte Akkuratheit der ganzen Körperlichkeit. Meisterstücke der zeitgenössischen Interpretation wurden die folgenden französischen Kompositionen der Vincent d'Indy, Dukas und Debussy, während der begabte Ravel mit seinem Balzer nicht glücklich verfuhr war. Ein Muster an pianistischer Geistesfreiheit gab Alfred Cortot in den wichtig verstandenen Variations-Symphonien von César Franck; unter seinen zauberhaft geschmeidigen Händen wurden jene dekorativen Passagen und Akkordreihen zu wohlklingenden Mitteln eines wahrhaft spielreudigen, echten Musikanten. Der Besuch, den die französischen Gäste fanden, nahm den Charakter einer gewaltigen Ovation an.

Diesem vorübergehenden Aufblühn werden sich in den kommenden Wochen die Festlichkeiten der anderen Länder anschließen. Es wird somit Gelegenheit sein, eine Parallele zu ziehen zwischen den Charakteren und Leistungen des Nordens, Ostens und Südens.

*3.10. 1927*

*MA*

Erworben Preis

der Gez. Anzahl

Preussische Akademie der Künste

J.Nr. 594

Berlin, den 3. Mai 1927

Betr.: Denkschrift für Genfer Internationale  
Musikausstellung

Auf den Erlass vom 11.4.27 - U IV 11 126 -

überreicht

Der Präsident

überreichen wir ergebenst die für die Genfer Interna-  
tionale Musik-Ausstellung bestimmte Denkschrift über  
die staatlichen musikalischen Bildungsanstalten  
Preussens.

*11/2*  
*Eller*

Als Quellen für die Schrift dienten die Akten der  
Preussischen Akademie der Künste sowie die eingesandten  
schriftlichen und gedruckten Unterlagen der Staatlichen  
Akademie in Berlin, der Staatlichen Akademie für Kirchen-  
und Schulmusik in Charlottenburg, der Hochschule in  
Köln und des Instituts für Kirchen- und Schulmusik an  
der Albert-Universität in Königsberg/Pr.

*Jacob*

Der Senat der Preussischen Akademie der Künste

Sektion für Musik

Der Vorsitzende

*H. Kurat, Vizepräsident*  
*Sturmann*

*2 Exemplare der  
Denkschrift beigefügt*  
*2 Anlagen*

An das

Ministerium für Wissenschaft,  
Kunst und Volksbildung

Berlin W 8

*M A*

Bemerkungen.	Abgang	Ort der Aufbewahrung
	Zahl	am

Die staatlichen und musikalischen  
Bildungsanstalten in Preussen.

Die Musikaktion der Preussischen Akademie der Künste.

Die von Freiherrn vom Stein in Zeiten schwerer politischer Bedrängnis begonnene Reform der Preussischen Staatsverwaltung, die von Hardenberg, Altenstein, Wilhelm von Humboldt fortgesetzt wurde, führte zuerst zu der Begründung einer staatlichen Vertretung der Tonkunst und zu einer amtlichen Aufsichtsstelle für diesen für die Gesamtkultur der Nation so wichtigen Kunstzweig, dessen hohe Bedeutung W. v. Humboldt mit den Worten betonte:

"Kunstgenuss ist einer Nation durchaus unentbehrlich, wenn sie noch irgend für etwas Höheres empfänglich bleiben soll; durch welche Kunst aber liesse derselbe sich bis zu den untersten Volksklassen hin reiner und mächtiger verbreiten als durch die Musik."

W. v. Humboldt wurde der erste Leiter der neugegründeten Sektion des Kultus und Öffentlichen Unterrichts bei dem Ministerium des Innern, aus der später das Preussische Kultusministerium entstand. Sein Berater auf dem Gebiete der Tonkunst war der Direktor der Singakademie Karl Friedrich Zelter, der dem Ministerium eine ausführliche Denkschrift eingereicht hatte, in der die Notwendigkeit einer behördlichen Vertretung der Tonkunst in überzeugender Weise begründet wurde. Die Möglich-

keit

keit der Schaffung einer solchen Stelle bot sich bei der Akademie der Künste, die seit ihrer 1696 erfolgten Gründung durch den Kurfürsten Friedrich III ausschliesslich den bildenden Künsten, dem Kunsthandwerk und den mechanischen Wissenschaften diene. Es wurde zunächst im Jahre 1809 eine Professur für Musik bei der Akademie begründet, die von W.v.Humboldt auf Goethes Fürsprache hin Zelter, der seit 1806 der Akademie bereits als Ehrenmitglied angehörte, übertragen wurde. Diese Professur bildete die Keimzelle zu einer wohl schon von W.v.Humboldt geplanten eigenen Sektion für Musik, die ein Jahr nach Zelters Tod 1833 ins Leben gerufen wurde. Den Mitgliedern dieser neuen Sektion lag die Pflicht ob, auch Unterricht auf musikalischem Gebiet zu erteilen. So war die neugegründete Sektion nicht nur "oberste Musikbehörde des Staates," sondern zugleich die erste "staatliche Schule für musikalische Komposition". Die unterrichtliche Tätigkeit der Mitglieder legte wiederum den Grund zur Begründung einer eigenen Lehranstalt für die Tonkunst, die 1869 als "Lehranstalt für ausübende Tonkunst" begründet wurde, während für das Gebiet der musikalischen Komposition 1882 (nach dem Muster der 1875 begründeten Meisterateliers für die bildenden Künste) vier "Akademische Meisterschulen" für musikalische Komposition geschaffen wurden, die ohne Zusammenhang mit der Lehranstalt direkt der Akademie unterstellt sind. Die am 1. September 1869 begründete Lehranstalt für ausübenden Tonkunst erhielt später die Bezeichnung "Akademische Hochschule für Musik." Bei der Reform der Akademie der Künste von 1875 wurde auch

auch das 1822 auf Zelters Anregung gegründete "Institut für Kirchenmusik" in die Reihe der Unterrichtsanstalten der Akademie aufgenommen.

Die Musiksektion der Preussischen Akademie der Künste ist nach dem heute gültigen Statut "eine zur Förderung der Musik berufene Staatsanstalt".

Der Senat der Sektion, der zum Teil aus gewählten, zum Teil aus amtlich bestellten Mitgliedern besteht, ist technische Kunstbehörde und künstlerischer Beirat des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung. Er hat das Musikleben zu beobachten, Anträge zu dessen Förderung zu stellen und Gutachten für das Ministerium zu erstatten.

Der derzeitige Vorsitzende der Musiksektion ist Professor Dr. h. h. Georg Schumann, der zugleich als Vorsitzender der Senatssektion fungiert.

Preussische Unterrichtsanstalten  
für Musik.

I. Staatliche Akademische Hochschule für Musik  
in Berlin.

Direktor:

Professor Franz Schreker:

Stellvertretender Direktor:

Professor Dr. Georg Schönemann.

Die staatliche akademische Hochschule für Musik in Berlin umfasst 10 Abteilungen und zwar:

1. die Abteilung für Komposition und Theorie der Musik, einschl. Geschichte und Stilgeschichte der Musik,
2. die Abteilung für Gesang (Ausbildung für Oper, Oratorium und Konzert),
3. die Abteilung für Geige und Violoncello,
4. die Abteilung für Klavier und Orgel,
5. die Abteilung für Orchesterinstrumente einschl. Harfe und Kontrabass,
6. die Kapellmeisterschule (Ausbildung von Kapellmeistern für Oper, Oratorium, Chor und Konzert),
7. Seminar für Musikersziehung,
8. die Opernschule (Ausbildung von Sängern und Sängerinnen für Oper und Singspiel),
9. die Opernchorschule (Ausbildung von Chorsängern für Oper und Singspiel),
10. die

10. die Orchesterschule,

In allen Abteilungen wird sowohl für ausübende Kunst wie für Lehrberuf ausgebildet.

Zur Aufnahme in die Hochschule ist das Bestehen einer Prüfung erforderlich.

Der Instrumentalunterricht und der Unterricht im Sologesang wird als Einzelunterricht erteilt.

Die pflichtmässigen Nebenfächer für alle Schüler sind:

- 1. Klavier
- 2. Theorie der Musik
- 3. Geschichte der Musik
- 4. Instrumentenkunde für Theorie, Klavier- und Instrumentalklassen
- 5. Gehörbildung.

Die Gesangschüler erhalten ausserdem wöchentlichklassenweise

- 1 Stunde Theorie der Gesanglehre,
- 1 Stunde Anatomie, Physiologie und Hygiene des Stimmorgans,
- 1 Stunde Italienisch,
- 1 Stunde Deklamation,
- 1 Stunde Rhythmik und Körperbildung (fakultativ). Schüler, die für Oper geeignet sind, treten in die Opernschule ein.

Diese Schüler erhalten wöchentlich Unterricht in:

- 1. Sprechübungen,
- 2. Gesang,
- 3. Partienstudium,
- 4. Rhythmische Studien und Gehörbildung,
- 5. Italienisch,

6. Gymnastik

- 6. Gymnastik,
- 7. Dramt. Unterricht,
- 8. Stilbildung,
- 9. Vorträge über Bühnenbild und Bühnenkostüm,
- 10. Körperbildung.

Schüler, die für den Opernchor geeignet sind, erhalten in der Opernschule wöchentlich Unterricht in:

- 1. Sprechübungen,
- 2. Partienstudium,
- 3. Klavier,
- 4. Dramt. Unterricht,
- 5. ~~Rhythmik~~ und Körperbildung.

*Rhythmik*

Seminar für Musikerziehung

- 1. Geschichte der musikalischen Erziehung,
- 2. Praktische Musikerziehung,
- 3. Rhythmische Erziehung,
- 4. Methodik der Gehörbildung,
- 5. Methodik des Gesanges,
- 6. Methodik des Violinspiels,
- 7. Klaviermethodik,
- 8. Vortragslehre,
- 9. Klavierlehre,
- 10. Einführung in den Unterricht,
- 11. Praktische Übungen in Einzelgruppen,
- 12. Psychologie,
- 13. Allgemeine Pädagogik,

14. Experimen-

14. Experimentelle Pädagogik und Psychologie.

Der Hochschule sind Vorklassen der Orchesterschule angegliedert, die vom Deutschen Musikverband unterstützt werden. Zur Aufnahme in die Orchesterschule ist das Bestehen einer Prüfung notwendig, die nach den Grundsätzen der Psychotechnik geregelt ist. Diese Prüfung umfasst die Feststellung der Intelligenz, der Beobachtungsgabe, der Konzentration, der optischen, akustischen und musikalischen Auffassung. Für diese Prüfung ist ein weitreichendes Prüfungsmaterial vorhanden., das stetig ausgebaut wird. Ausser der psychotechnischen Prüfung findet eine rein musikalische vor dem gesamten Kollegium statt.

Der wissenschaftliche Unterricht ist Klassenunterricht und gewährleistet die Möglichkeit zum erfolgreichen Besuch von wissenschaftlichen Hochschulkursen.

Der Hochschule ist weiter angegliedert eine

Schauspielschule.

in der u.a. auch ein Kursus für Mitglieder der Staatstheater vorgesehen ist. Dieser bietet den im Vertragsverhältnis mit den Staatstheatern stehenden Mitgliedern die Möglichkeit, ihr sprachtechnisches Können dauernder Kontrolle und Lehrbehandlung zu unterwerfen.

Ferner ist der Hochschule ein Phonogramm-Archiv angegliedert. In diesem Archiv wird die Musik exotischer Völker in Lautaufnahmen gesammelt. Das Archiv umfasst über 10 000 Aufnahmen aus allen Ländern und bildet die Grundlage für die Veröffentlichungen der vergleichenden Musikwissenschaft. Vom Phonogramm-Archiv

Archiv werden auch Reisende ausgesandt, die ihre Aufnahmen wieder dem Archiv zuführen.

Der

Staats- und Domchor

ist der Hochschule gleichfalls unterstellt. Er bildet einen Teil der dem Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung unterstellten Anstalten. Er ist bestimmt

- a) als Masterchor für Chorgesang zu dienen,
- b) den Chorgesang bei Gottesdiensten und liturgischen Andachten und bei besonderen feierlichen Anlässen der Domkirche aufzuführen,
- c) Konzertaufführungen und Uebungen im allgemein erzieherischen und unterrichtlichen Interesse der Hochschule für Musik zu veranstalten und
- d) auf Anordnung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung bei feierlichen Staatshandlungen mitzuwirken.

Von 1923 bis 1926 gestaltete sich der Besuch der

Vollstudierenden

an der Staatlichen Akademischen Hochschule für Musik folgendermassen:

im Schuljahr 1923/24	gegen	450	Damen	und	Herren
"	"	1924/25	"	450	" " "
"	"	1925/26	"	512	" " "
im Sommersemester 1926		507	"	"	"

II. Akademische Meisterschulen für musikalische Komposition.

Ueber ihre Entstehung siehe oben Seite 2.

Die 1882 vom Ministerium ernannten ersten Vorsteher der Meisterklassen.

Meisterklassen waren Grall, Kiel, Bargiel und Taubert.

In der weiteren Entwicklung berief das Kultusministerium auf Anträge der Musik-Sektion der Akademie der Künste zu Vorstehera der Meisterklassen

Heinrich von Herzogenberg

Martin Blumner

Max Bruch

Engelbert Humperdinck

Friedrich Gernsheim

Richard Strauss

Georg Schumann (seit 1913 tätig)

Auf Initiative des Ministeriums wurden an die Meisterschulen für musikalische Komposition berufen

Feruccio Busoni

Hans Pfitzner (seit 1920 tätig)

Arnold Schönberg (seit 1925 tätig)

Jede Meisterschule steht unter selbstständiger Leitung

eines Komponisten, welcher vom Minister angestellt wird und nur diesem verantwortlich ist.

Aufnahme in die Meisterschulen finden in der Regel nur solche kompositorisch begabte Studierende, die eine gewisse Reife und Selbstständigkeit erreicht haben.

Den Schülern der Meisterschulen ist der Besuch der an der Hochschule für Musik gehaltenen musikwissenschaftlichen Vorträge und veranstalteten Aufführungen unentgeltlich gestattet.

Die Preussische Akademie der Künste veranstaltet alljährlich Konzerte, in denen die Vorsteher der Meisterklassen geeignete

Kompositionen

Kompositionen ihrer Studierenden zur Aufführung kommen lassen.

III. Staatliche Akademie für Kirchen- und Schulmusik .

Die für die deutsche Kultur und deutsches Volkstum unschätzbare wichtige Anstalt ist hervorgegangen aus dem 1822 gegründeten "Institut für Kirchenmusik".

Als erster Leiter dieses dem Preussischen Kultusministerium unterstellten "Königlichen" Instituts wirkte von 1822 bis 1832 Karl Friedrich Zelter. Der Unterricht wurde unter Führung von Zelter <sup>und</sup> den Musikern Bernhard Klein und August Wilhelm Bach mit 8 Schülern begonnen und erstreckte sich auf die Uebung von kirchlichen Gesängen, Generalbass, einfachem und doppeltem Kontrapunkt, Orgelspiel, und Orgelbau. Durch Zelter erhielten die Schüler eine Anweisung zur Komposition und Lehrmethode. Als Lehrer des Klavierspiels traten Karl Gottlieb Reissiger und Eduard August Grell in das Institut ein.

Ein Zusammenhang mit der Akademie der Künste bestand damals nicht. Die offizielle Bezeichnung der Anstalt als "Akademisches" Institut wurde erst 1875 vollzogen.

Unter A.W.Bach's Leitung (1832-1869) erhielt das Königliche Institut für Kirchenmusik seine besondere Schulgesetze, er führte eine Aufnahmeprüfung und öffentliche Konzerte ein. Das Institut sollte die Aufgabe erfüllen, junge Leute zu Organisten, Kantoren

Kantoren, Gesang- und Musiklehrer an Gymnasien und Schullehrer-Seminaren auszubilden. Durch königliche Willensäußerung aufgefordert, wurde dem Stundenplan des Instituts ab 1839 auch die Erziehung im liturgischen Gesang eingefügt.

Um das Jahr 1850 konnte das Institut als die musikpädagogische Zentralanstalt Preussens gelten. Als pädagogisch bedeutendste Persönlichkeit dieser Periode muss neben Grell der weit bekannte und verdienstvolle Klaviermeister Albert Löschhorn genannt werden. Durch Grell's Initiative wurde das Studium der strengen Vokalmusik in erhöhtem Masse gepflegt, die nach seinem Rücktritt (1853) durch eine stark einseitige Betonung der Orgelmusik verdrängt wurde, wie auch das Studium im capella-Gesang vernachlässigt wurde. Erst einer weit späteren Periode des Instituts, durch die schöpferische Tat Carl Thiel's und Hermann Kretschmar's, war es vorbehalten,

diesem für den Kirchen- und Schulmusiker gleich bedeutungsvollem Gebiet an der Anstalt eine hervorragende Kulturstätte zu bereiten.

Unter der Leitung von A. Haupt (1869 - 1891) einem berühmten Orgelmeister, blieb bedauerlicherweise die Vernachlässigung des Gesang- und Chorwesens bestehen, sodass die musikalische Sektion der Königlich Akademie der Künste 1870 die nachdrückliche Forderung stellte: Es müsse für eine stärkere Kultivierung des gesanglichen und chorischen Studiums gesorgt werden.

Im Jahre 1881 erfolgte die Einführung des Gregorianischen Gesanges

Gesang als Unterrichtsfach.

Unter Robert Radecke's Leitung (1892 - 1907) wurde die Anstalt einer glücklichen Entwicklung entgegengeführt. Radecke überragte seine Vorgänger bei weitem an Vielseitigkeit und Tiefe der praktischen musikalischen Bildung, wie auch an Erfahrung des Pädagogen.

Nicht nur Preussen, sondern auch die anderen deutschen Staaten bliesen es sich angelegensein, ihre musikalisch befähigten Schullehrer dem Institut zur künstlerischer Weiterbildung zuzuweisen.

An neuen Lehrkräften traten ein:

Carl Thiel (für gregorianischen Gesang und Musikgeschichte)

Arthur Egidi (für Orgel)

Hermann Schröder (für Violine, Partitur und Emsblespiel)

Theodor Krause (für Gesang).

Die Gesangstunden wurden wesentlich erhöht, die Studierenden erhielten eine theoretische Unterweisung in der Methodik des Schulgesanges und eine Einführung in den lithurgischen Chorgesang.

In eine entscheidende, organisatorisch vollkommen neue Epoche trat das akademische Kircheninstitut durch die Berufung Hermann Kretzschmar's zum Direktor der Anstalt.

Er vereinigte in sich den Musikgelehrten universeller Bedeutung mit der schöpferischen Kraft des genialen Organizers. Die von ihm

ihm eingeführte Reform erstreckte sich auf Erweiterung des Unterrichtszieles, Verlängerung der Studienszeit, Förderung besserer Vorbildung für die Aufnahme, gründliche Einführung in die Methodik des Schulgesanges, Einrichtung eines eigenen Knabenchores und unter Beaufsichtigung des Gesanglehrers Anleitung zum Schulgesang-Unterricht nach festen, methodischen Grundsätzen. Unter Anweisung einer stimm-ärztlichen Autorität wurden die Studierenden in die wichtigsten anatomischen und physiologischen Kenntnisse der Sprech- und Atemwerkzeuge eingeführt und mit den Forderungen über die Behandlung jugendlicher Stimmen bekanntgemacht. Der theoretische Unterricht wurde umgestaltet und wesentlich erweitert.

Mit der Gründung eines aus solistischen Stimmen bestehenden Madrigal-Chores, dessen Leitung Professor Carl Thiel oblag (sie liegt auch heute noch in seinen Händen), wurde endlich der Weg beschritten, die grosse Kultur-Epoche der alten a cappella-Musik, ebenso die a cappella Schöpfungen der Neuzeit für den künstlerischen Erziehungsplan der Anstalt fruchtbar zu machen.

Die Leistungen dieses Madrigalchores unter Thiel's Studium wurden zu Chor-Kundgebungen höchsten und reinsten Stils, für die Studierenden der Anstalt eine unerschöpfliche Quelle wichtiger, grundlegender Erkenntnisse. In 10 bis 12 Vortragsabenden jährlich wurde

wurde den Studierenden Gelegenheit gegeben, im öffentlichen Auftreten Sicherheit zu gewinnen und sich über Fortschritte und Leistungen ausweisen zu können. Im Zusammenarbeiten von Staatsbehörden und Kircheninstituten wurden von einer dazu berufenen Kommission Lehrpläne für die höheren Lehranstalten eingeführt und für eine Besserstellung der Gesanglehrer Sorge getragen. Im Jahre 1913 wurden auch die Volksschulen in diese Reform mit einbezogen.

Neben dem Ausbau eines umfassenden Chorstudiums setzte sich Kretschmar nachdrücklich dafür ein, die Organisten im Interesse einer Vertiefung musikalisch kirchlicher Arbeit zu selbstständig produktivem, improvisatorischen Orgelspiel zu erziehen.

Die Hauptlehrkräfte dieser Periode waren: Professor Carl Thiel, Professor Georg Rolle, Universitätsprofessor Dr. Johannes Wolf, Arthur Egidi.

An den staatlichen Prüfungen für Gesanglehrer an höheren Lehranstalten, Organisten und Chordirigenten haben sich bis zur Gegenwart nicht nur die Studierenden der Anstalt, sondern in steigendem Masse auch Bewerber aus Preussen und anderen deutschen Staaten beteiligt.

Anlässlich der Hundertjahr-Feier des Akademischen Kircheninstituts wurde der Anstalt 1922 vom preussischen Staat die Bezeichnung

**Staatliche Akademie für Kirchen- und Schulmusik** verliehen.

An

Am 1. Oktober 1922 trat Direktor Kretzschmar in den Ruhestand  
sein Nachfolger wurde

Professor Carl Ehiel.

Die Neuordnung des höheren preussischen Schulwesens und die  
mit ihr einsetzenden neuen Ziele der Schulumusik  
brachten auch für die staatliche Akademie für Kirchen- und  
Schulumusik notwendigerweise bedeutsame Reformen, die in ihrer  
letzten Wirkung zur Einführung einer  
Prüfung für das künstlerische Lehr-  
amt an höheren Schulen  
führte. Die Zulassung zum Studium in die Abteilung für Schulumusik  
erfolgt seit Ostern 1925 nur auf Grund der abgelegten Reifeprüfung  
einer preussischen höheren Lehranstalt und einer musikalischen  
Aufnahmeprüfung. Die Dauer des Studiums beträgt 3 Semester, von  
denen 2 auf etwaiges Universitätsstudium angerechnet werden  
können. Auch die Bedingungen für die Studierenden der Kirchen-  
musik sind nach der Ordnung vom 24. November 1925 in Beziehung auf  
das praktische, theoretische, liturgische und musikwissenschaft-  
liche Studium wesentlich erhöht worden. Die Dauer des Studiums an  
dieser Abteilung erstreckt sich in der Regel auf 4-6 Semester.

Der Gesamt-Lehrplan

der Akademie umfasst:

- Musiktheorie, Komposition
- Instrumentation
- Einrichtung älterer Musik
- Improvisation und Musik-Diktat

Partituranal

- Partiturspiel
- Stimmbildung und Sologesang
- Chorgesang und Chorleitung
- Klavierspiel
- Orgelspiel
- Violinspiel
- Orchesterübungen.

Lehrplanmässige Vorlesungen und Übungen

in

- Musikgeschichte
- Musik-Aesthetik
- Instrumentenkunde
- Lithurgik (einschl. gregorianischer Choral)
- Chorliteratur
- Stimmphysiologie und Stimm-Hygiene
- Musikerziehung
- Methodik der Schulmusik
- Sprecherziehung
- praktische Unterrichtsübungen für höhere Lehranstalten  
und Volksschulen (Jugendmusikschule).

Ausserdem sind zur Ausbildung für Lehrer an Volksmusik-  
schulen besondere Kurse angegliedert. Und endlich sind freie  
Vortagsreihen eingerichtet auf den Gebieten lithurgischer,  
musikwissenschaftlicher, physiologischer und pädagogischer  
Erziehung.

Die

Die der Akademie organisch angegliederte  
Jugendmusikschule

unter Leitung von Professor Fritz Jöda, dem hauptsächlichsten  
Bahnbrecher und Förderer der deutschen Jugendbewegung, bezweckt  
die Wiedererwerbung einer edlen Volksmusik durch gründliche,  
über den Rahmen des heutigen Schulmusikunterrichts hinausgehende  
Musikunterweisung und gemeinsame Pflege des durch sie erworbenen  
Kulturgutes.

Unterricht und Arbeit der Jugend-  
musikschule soll hinführen zu einem  
Singkreis, indem sie ihren Abschluss  
findet.

Die

pädagogische Abteilung

der Akademie für Kirchen- und Schulmusik macht es sich zur Auf-  
gabe, die Talente der musikalisch begabten Schüler <sup>er</sup>hörer  
Lehranstalten gesanglich und musikalisch in einmütigem Streben  
und in gleicher Richtung mit der höheren Schule weiterszuführen.  
Der Unterricht wird unentgeltlich erteilt.

In besonderem Hinweis sei betont, dass die Staatliche  
Akademie für Kirchen- und Schulmusik es sich neben der Ausbildung  
der Schulmusiklehrer zur besonderen Aufgabe macht, der

musikalischen Jugendbewegung  
Wegweiserin und Führerin zu sein. Es ist kein Zweifel, dass die  
Jugendbewegung von Anfang an in der Musik einen der stärksten  
Bundesgenossen in ihrem Streben zur geistigen Erneuerung erblickt,  
und

und es bleibt eines ihrer wesentlichen Verdienste, dass sie den Weg zum alten echten Volklied wieder gefunden hat.

Die über ganz Deutschland verbreiteten

Musikantengilden

Fritz Jüde's dürfen als ein erfreuliches Zeichen der Erneuerung gelten. Beachtenswert ist auch die Arbeit der Musikantengilden in den verschiedenen Bänden der deutschen Jugendbewegung, ferner in den religiösen, politischen, Wirtschafts- und Kulturverbänden, die eine ausgesprochene Tendenz zur Versöhnung, zur Vergemeinschaftlichung durch die Musik haben.

---

Die Gesamtzahl der Lehrkräfte an der Staatlichen Akademie für Kirchen- und Schulmusik beträgt einschl. des Direktors gegenwärtig 27 Damen und Herren.

Die Gesamtzahl der Studierenden beiderlei Geschlechts hat sich seit 1913 ungefähr verdreifacht, sie betrug im Wintersemester 1926/27

	96 Vollstudierende
und	41 Hospitanten.

---

IV. Hochschule für Musik in Köln a/Rhein

Direktor:

Professor Walter Braunsfels

Die Hochschule für Musik in Köln wurde als Nachfolgerin des durch eine ruhmvolle Tradition ausgezeichneten Kölner Konservatoriums

torium im Oktober 1925 eröffnet; sie umfasst:

Eine Abteilung für Komposition und Theorie der Musik und Rhythmik einschl. Geschichte und Stilgeschichte der Musik (2 Professuren, 4 Dozenten).

Eine Kapellmeisterschule (2 Professuren).

Eine Abteilung für Klavier, Cembalo und Orgel (4 Professuren, 6 Dozenten).

Eine Abteilung für Violine, Violoncello (3 Professuren).

Eine Abteilung für Orchesterinstrumente einschl. Harfe und Kontrabass (14 Dozenten).

Eine Abteilung für Gesang (4 Professuren).

Eine Opernschule (3 Dozenten).

Angegliedert sind der Hochschule für Musik:

Eine Abteilung für Kirchenmusik (5 Dozenten).

Eine Abteilung für Schulmusik (1 Professur und 1 Dozent).

Eine Orchesterschule (die Dozenten sind die gleichen wie bei der Abteilung für Orchesterinstrumente).

Zu Beginn des Wintersemesters 1926 waren die Studierenden der Kölner Hochschule (Damen und Herren) folgendermassen verteilt:

Klavier	49	
Gesang	59	
Streichinstrumente	43	
Blasinstrumente	6	(nur Herren)
Orgel	8	(nur Herren)
Theorie	1	
Komposition	10	(darunter 1 Dame)
Kapellmeister	22	( " " " )

Abteilung

Abteilung für Kirchenmusik	16
Abteilung für Schulmusik	20
Opernschule	20
Rhythmik	6 (nur Damen).

V. Institut für Kirchen- und Schulmusik  
an der Albert - Universität in Königsberg/Pr.

Die Anfänge der Kirchenmusik-Pflege an der Königsberger Universität reichen zurück bis auf ihre 1544 durch Herzog Albracht erfolgte Gründung. Seine kunstbegeisterte Fürsorge veranlasste es, dass von allem Anfang an die Musikwissenschaft an der Universität vertreten war. Als ihr erster Repräsentant gilt Thomas Morner, seine wichtige Schrift "de ratione componendi cantus" (die zugleich der erste Königsberger Notendruck war) erschien 1545.

Mit der Umordnung der alten "Facultas artium" verschwand Ende des 16. Jahrhunderts die Musikwissenschaft als selbständiges Fach. Das damalige Ende der Musikwissenschaft an der Universität hing zusammen mit der Emanzipation der Studenten aus der mittelalterlichen Lebensordnung der Universität.

Mit dem 17. Jahrhundert setzt an der Universität die Pflege der praktischen Musik ein durch das geschäftlich bedeutsame Zusammenwirken des "Professor eloquentias" Simon Dach mit dem damals bedeutendsten Königsberger

Königsberger Komponisten Heinrich Albert, der Leiter eines studentischen

Collegium musicum

war.

So z.B. wurde im Jubiläumsjahre 1644 ein Festspiel von Bach mit der Musik von Albert durch Studenten aufgeführt. Das gesellige Musizieren der Studenten führte zu einer besonderen Blüte des deutschen Barockliedes. Die wichtigsten Komponisten Albert, Weichmann, Kaldenbach, und Waber waren selbst Studenten oder standen in engeren Beziehungen zu studentischen Kreisen. So entstand im 18. Jahrhundert die Funktion des

akademischen Musiklehrers, der die Studierenden auf ihren Wunsch in der praktischen Musikübung und in theoretischen Kenntnissen zu fördern hatte. Seit jener Zeit sind die tüchtigsten praktischen Musiker Königsbergs aus diesen Kreisen hervorgegangen.

Auf diesem in jahrhundertelangen festgefügtten Fundament der Musikpflege an der Königsberger Universität entsteht auf Antrag des Ministeriums

1811

das Institut für Kirchenmusik und Gesang.

Es diente von Beginn an der musikalischen Ausbildung der Theologen, Kirchenmusiker und Schullehrer. So bestand schon in Aiger

dieser Zeit eine Verbindung von Kirchen- und Schulmusik. Das Institut gliederte sich vom Jahre 1823 ab in ein

Sing - Institut  
und Institut für Kirchenmusik.

Im Jahre 1833 erliess das Ministerium die Verfügung, dass "den Studierenden der Theologie und Pädagogik aufzugeben sei, wenigstens ein Semester hindurch dem Singunterricht an der Universität beizuwohnen."

Als hervorragender Musikerzieher und Leiter des Kircheninstituts und Singinstituts Mitte des 19. Jahrhunderts ist Fr. Sömann zu nennen.

Im letzten Dezennium des 19. Jahrhunderts war an den beiden Instituten die Beziehung zur Schulmusik nicht mehr aufrecht erhalten worden.

Die Musikwissenschaft begann Ende des 19. Jahrhunderts an den Universitäten wieder festen Fuss zu fassen, sie führte in mannigfacher Beziehung zu einer reichen Entwicklung der Musikforschung, in Königsberg ist sie seit 1922 wieder vertreten, wobei auch die Gründung des

musikwissenschaftlichen Seminars erfolgte. Im Zusammenhang mit diesem entstand ein vokales und instrumentales Collegium musicum. Damit wurde die alte Tradition der praktischen Musikübung der Studierenden wieder aufgenommen.

Mit der Einbeziehung der Musikwissenschaft, deren habilitierter Vertreter des Faches auch zum "akademischen Musiklehrer" ernannt wurde, erhielt die Universität eine einheitliche Neuorganisation ihrer Musikpflege. Im Einverständnis mit der theologischen Fakultät

Fakultät wurde die musikalische Ausbildung der Theologie-Studierenden erweitert und vertieft. Die musikwissenschaftlichen Vorlesungen und Übungen gaben dazu das wissenschaftliche Fundament.

Zwei Jahre später konnte der traditionelle Zusammenhang mit der

Schulmusik

wieder hergestellt werden.

Durch einen Ministerial-Erlass vom 22. Mai 1924 wurde die Ausbildung für das

künstlerische Lehramt an

höheren Schulen

eine Laufbahn für mature Studierende. Damit war die Umgestaltung des alten Kircheninstituts zum

Institut für Kirchen- und Schulmusik

vollzogen.

Gegenwärtig wird das Institut von 25 Studierenden besucht, ihre Ausbildung ist eine umfassende und steht unter der Führung von 6 Lehrkräften.

Leiter des Instituts ist der derzeitige Vertreter der Musikwissenschaft und akademische Musiklehrer an der Universität Dr. Müller-Blattau.

Die staatlichen musikalischen Bildungsanstalten in Preußen .

Die <sup>4</sup>Preußische <sup>4</sup>Akademie der Künste ~~und~~ ~~---~~

Musiksektion <sup>3</sup>da

Die von Freiherrn vom Stein in Zeiten schwerer politischer Bedrängnis begonnene Reform der Preussischen Staatsverwaltung, die von Hardenberg, Altenstein und Wilhelm v. Humboldt fortgesetzt wurde, führte zuerst zu der Begründung einer staatlichen Vertretung der Tonkunst und zu einer amtlichen Aufsichtsstelle für diesen für die Gesamtkultur der Nation so wichtigen Kunstzweig, dessen hohe Bedeutung Wilhelm v. Humboldt mit den Worten betonte: "Kunstgenuß ist einer Nation durchaus unentbehrlich, wenn sie noch irgend für etwas Höheres empfänglich bleiben soll; durch welche Kunst <sup>aber</sup> <sup>aber</sup> ~~ist~~ derselbe sich bis zu den untersten Volksklassen hin reiner und mächtiger verbreiten als durch die Musik."

Wilhelm v. Humboldt wurde der erste Leiter des <sup>2</sup>neugegründeten ~~Departements für Wissenschaft und Kunst~~ <sup>Kultus des Kultus und öffentlichen Unterrichts</sup> (bei dem Ministerium des Innern, aus dem <sup>2</sup>später das Preussische Kultusministerium entstand, sein Berater auf dem Gebiete der Tonkunst war der Direktor der Singakademie Karl Friedrich Zelter, der dem Ministerium eine ausführliche Denkschrift eingereicht hatte, in der ~~er~~ die Notwendigkeit einer behördlichen Vertretung der Tonkunst <sup>überzeugen-</sup> der Weise begründet <sup>nicht</sup> hatte. Die Möglichkeit der Schaffung einer solchen Stelle bot sich bei der Akademie der Künste, die seit ihrer 1696 erfolgten Gründung durch den Kurfürsten Friedrich III ausschließlich den bildenden Künsten, dem Kunsthandwerk und den

mechanischen

mechanischen Wissenschaften diene. Es wurde zunächst im Jahre 1809 eine Professur für Musik bei der Akademie begründet, die von <sup>W.</sup> Humboldt auf Goethes Fürsprache hin Zelter, der ~~1806~~ <sup>seit 1806</sup> der Akademie ~~ist~~ bereits als Ehrenmitglied angehörte, übertragen wurde. Diese Professur bildete die Keimzelle zu einer wohl schon von Wilhelm v. Humboldt geplanten eigenen Sektion für Musik ~~bei der Akademie~~, die ein Jahr nach Zelters Tod 1833 ins Leben gerufen wurde. Den Mitgliedern dieser neuen Sektion lag die Pflicht ob, auch Unterricht auf musikalischem Gebiet zu erteilen. So war die neugegründete Sektion nicht nur „oberste Musikbehörde des Staates“, sondern zugleich die erste „staatliche Schule für musikalische Komposition“. Die unterrichtliche Tätigkeit der Mitglieder legte wiederum den Grund zur Begründung einer eigenen Lehranstalt für die Tonkunst, die 1869 als „Lehranstalt für ausübende Tonkunst“ begründet wurde, während für das Gebiet der musikalischen Komposition 1882 (nach dem Muster der 1875 begründeten Meisterateliers für die bildenden Künste) vier „Akademische Meisterschulen“ für musikalische Komposition geschaffen <sup>wurden</sup> ~~wurden~~, die ohne Zusammenhang mit der Lehranstalt direkt der Akademie unterstellt <sup>sind</sup> ~~wurden~~. Die am 1. September 1869 begründete Lehranstalt für ausübende Tonkunst erhielt später die Bezeichnung „Akademische Hochschule für Musik“. Bei der Reform der Akademie der Künste von 1875 wurde ~~1822~~ auch das 1822 <sup>auf</sup> von Zelter <sup>Si. Reich</sup> begründete „Institut für Kirchenmusik“ in ~~den Verband~~ der Unterrichtsanstalten der Akademie aufgenommen.

Die Musiksektion der Preußischen Akademie der Künste ist nach dem heute gültigen Statut „eine zur Förderung der Musik berufene

berufene Staatsanwalt. ~~Der Aufgabenskreis umfasst:~~

Der Senat der Sektion, der zum Teil aus gewählten, zum Teil aus amtlich bestellten Mitgliedern besteht, ist technische Kunstbehörde und ~~fachlich begutachtender~~ <sup>kompetenter</sup> Beirat des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung. *Er ist der Musiksektion*

Der derzeitige Vorsitzende der Musiksektion ist Professor Dr. h. c. Georg Schumann, der zugleich als Vorsitzender der Senatssektion fungiert.

*Für die beauftragte  
Arbeit ist  
Alten Friedrich  
zu danken  
und zu danken  
für die Vereinigung  
zu danken.*

*Georg Schumann*

*Original  
aus dem  
Archiv  
für Musik*

Staatliche Akademische Hochschule für Musik  
in Berlin.

149

Direktor:

Professor Franz Schreker

Stellvertretender Direktor:

Professor Dr. Georg Schünemann.

Die staatliche akademische Hochschule für Musik in Berlin umfasst 10 Abteilungen und zwar:

1. die Abteilung für Komposition und Theorie der Musik, einschl. Geschichte und Stilgeschichte der Musik,
2. die Abteilung für Gesang (Ausbildung für Oper, Oratorium und Konzert),
3. die Abteilung für Geige und Violoncello,

- 4. die Abteilung für Klavier und Orgel,
- 5. die Abteilung für Orchesterinstrumente einschl. Harfe und Kontrabass,
- 6. die Kapellmeisterschule (Ausbildung von Kapellmeistern für Oper, Oratorium, Chor und Konzert),
- 7. Seminar für Musikerziehung,
- 8. die Opernschule (Ausbildung von Sängern und Sängerinnen für Oper und Singspiel),
- 9. die Opernchorschule (Ausbildung von Chorsängern für Oper und Singspiel),
- 10. die Orchesterschule,

In allen Abteilung<sup>en</sup> wird sowohl für ausübende Kunst wie für Lehrberuf ausgebildet.

Zur Aufnahme in die Hochschule ist das Bestehen einer Prüfung erforderlich.

Der Instrumentalunterricht und der Unterricht im Sologesang wird als Einzelunterricht erteilt.

Die pflichtmäßigen Nebenfächer für alle Schüler sind:

- 1. Klavier
- 2. Theorie der Musik
- 3. Geschichte der Musik
- 4. Instrumentenkunde für Theorie, Klavier - und Instrumental-  
klassen
- 5. Gehörbildung.

Die Gesangschüler erhalten ausserdem wöchentlich klassenweise

1 Stunde

- 1 Stunde Theorie der Gesanglehre,
- 1 Stunde Anatomie, Physiologie und Hygiene des Stimmorgans,
- 1 Stunde Italienisch,
- 1 Stunde Deklamtion,
- 1 Stunde Rhythmik und Körperbildung (fakultativ). Schüler, die

für Oper geeignet sind, treten in die Operschule ein. Diese

Schüler erhalten wöchentlich Unterricht in:

- 1. Sprechübungen,
- 2. Gesang,
- 3. Partienstudium,
- 4. Rhythmische Studien und Gehörbildung,
- 5. Italienisch,
- 6. Gymnastik,
- 7. Dramt. Unterricht,
- 8. Stilbildung,
- 9. Vorträge über Bühnenbild und Bühnenkostüm,
- 10. Körperbildung.

Schüler, die für den Opernchor geeignet sind, erhalten in der Opernchorschule wöchentlich Unterricht in:

- 1. Sprechübungen,
- 2. Partienstudium,
- 3. Klavier,
- 4. Dramt. Unterricht,
- 5. Rhythmik und Körperbildung.

Seminar für Musikerziehung.

- 1. Geschichte der musikalischen Erziehung.
- 2. Praktische

- 2. Praktische Musikerziehung,
- 3. Rhythmische Erziehung,
- 4. Methodik der Gehörbildung,
- 5. Methodik des Gesanges,
- 6. Methodik des Violinspiels,
- 7. Klaviermethodik,
- 8. Klavierlehre,
- 9. Vortragslehre,
- 10. Einführung in den Unterricht,
- 11. Praktische Uebungen in Einzelgruppen,
- 12. Psychologie,
- 13. Allgemeine Pädagogik,
- 14. Experimentielle Pädagogik und Psychologie.

Der Hochschule sind Vorklassen der Orchesterschule angegliedert, die vom Deutschen Musikverband unterstützt werden. Zur Aufnahme in die Orchesterschule ist das Bestehen einer Prüfung notwendig, die nach den Grundsätzen der Psychotechnik geregelt ist. Diese Prüfung umfasst die Feststellung der Intelligenz, der Beobachtungsgabe, der Konzentration, der optischen, akustischen und musikalischen Auffassung. Für diese Prüfung ist ein weitreichendes Prüfungsmaterial vorhanden, das stetig ausgebaut wird. Ausser der psychotechnischen Prüfung findet eine rein musikalische vor dem gesamten Kollegium statt. Der wissenschaftliche Unterricht ist Klassenunterricht und gewährleistet die Möglichkeit

Möglichkeit zum erfolgreichen Besuch von wissenschaftlichen Hochschulkursen.

Der Hochschule ist weiter angegliedert eine Schauspielschule.

in der u.a. auch ein Kursus für Mitglieder der Staatstheater vorgesehen ist. Dieser bietet den im <sup>Vertrags</sup> Staatsverhältnis mit den Staatstheatern stehenden Mitgliedern die Möglichkeit, ihr Sprachtechnisches Können dauernder Kontrolle und Lehrbehandlung zu unterwerfen.

Ferner ist der Hochschule ein Phonogramm-Archiv angegliedert. In diesem Archiv wird die Musik exotischer Völker in Lautaufnahmen gesammelt. Das Archiv umfasst über 10 000 Aufnahmen aus allen Ländern und bildet die Grundlage für die Veröffentlichungen der vergleichenden Musikwissenschaft. Vom Phonogramm-Archiv werden auch Reisende ausgesendet, die ihre Aufnahmen wieder dem Archiv zuführen.

Der

Staats- und Domchor

ist der Hochschule gleichfalls unterstellt. Er bildet einen Teil der dem Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung unterstellten Anstalten. Er ist bestimmt

- a) als Musterchor für Chorgesang zu dienen,
- b) den Chorgesang bei Gottesdiensten und lithurgischen Andachten und bei besonderen feierlichen Anlässen der Domkirche auszuführen,
- c) Konzertaufführungen und Uebungen im allgemein ersicherischen und unterrichtlichem Interesse der Hochschule für Musik zu veranstalten und

d) auf



AKADEMIE DER KÜNSTE ZU BERLIN

WB. PARISER PLATZ 4.

A

Abth 2  
Aufgaben in die Hauptarbeiten finden in der Regel  
mit jeder Monatsarbeit bezahlte Mitglieder, die eine  
genügende Reife und Vollständigkeit voraussetzen.

Abth 1  
Jede Hauptarbeit muß einem Vollständigen Leiter  
übergeben werden, welcher von Mitgliedern angelehrt  
wird und für dessen Verantwortung ist.

Dem Leiter der Hauptarbeiten ist der Aufsicht über die  
Vollständigkeit der Arbeiten sowie die Einhaltung der  
Anordnungen und Anweisungen innerlich  
gepflegt.

Die Versammlungen der Akademie werden monatlich  
abgehalten werden, in denen die Vorarbeiten der  
Hauptarbeiten zur Besprechung kommen sollen.  
Mitglieder zur Aufführung kommen sollen.

1882

steher der Meisterklassen waren Groll, Kiel, Bargaal und Taubert.

In der weiteren Entwicklung berief das Kultusministerium auf Anträge der Musik-Sektion der Akademie der Künste zu Vorstehern der Meisterklassen

Heinrich von Herzogenberg

Martin Blumner

Max Bruch

Engelbert Humperdinck

Friedrich Gernsheim

Richard Strauss (~~aus kurzer Zeit tätig~~)

Georg Schumann (seit 1913 tätig)

Auf Initiative des Ministeriums wurden an die Meisterschulen für musikalische Komposition berufen

Feruccio Busoni

Hans Pfitzner (seit 1920 tätig)

Arnold Schönberg (seit 1925 tätig)

Die Preussische Akademie der Künste veranstaltet alljährlich Konzerte, in denen die Vorsteher der Meisterklassen geeignete Kompositionen ihrer Studierenden zur Aufführung kommen lassen.

*Vielf.  
Luttlak A*

III, Staatliche Akademie für Kirchen- und Schulmusik

Die für deutsche Kultur und deutsches Volkstum unschätzbare wichtige Anstalt ist hervorgegangen aus dem 1822 gegründeten "Institut für Kirchenmusik".

Als erster Leiter dieses dem Preussischen Kultusministerium unterstellten "Königlichen" Instituts wirkte von 1822 bis 1832

Kuhl

*2881*

Karl Friedrich Zelter. Der Unterricht wurde unter Führung von Zelter den Musikern Bernhard Klein und August Wilhelm Bach mit 8 Schülern begonnen und erstreckte sich auf die Uebung in kirchlichen Gesängen, Generalbass, einfachem und doppeltem Kontrapunkt, Orgelspiel und Orgelbau. Durch Zelter erhielten die Schüler eine Anweisung zur Komposition und Lehrmethode. Als Lehrer des Klavierspiels traten Karl Gottlieb Reissiger und Eduard August Grell in das Institut ein.

Ein Zusammenhang mit der Akademie der Künste bestand damals nicht. Die offizielle Bezeichnung der Anstalt als "Akademisches" Institut wurde erst 1875 vollzogen.

Unter A.W. Bach's Leitung (1832 bis 1869) erhielt das Königliche Institut für Kirchenmusik seine besonderen Schulgesetze, er führte eine Aufnahmeprüfung und öffentliche Konzerte ein. Das Institut sollte die Aufgabe erfüllen, junge Leute zu Organisten, Kantoren, Gesang- und Musiklehrer an Gymnasien und Schullehrer-Seminaren auszubilden. Durch königliche Willensäußerung aufgefordert, wurde dem Stundenplan des Instituts ab 1839 auch die Erziehung im liturgischen Gesang eingefügt.

Um das Jahr 1850 konnte das Institut als die musikpädagogische Zentralanstalt <sup>Preussens</sup> gelten. Als pädagogisch bedeutendste Persönlichkeit dieser Periode muss neben Grell der weit bekannte und verdienstvolle Klaviermeister Albert Lüschhorn genannt werden. Durch Grell's Initiative wurde das Studium der strengen Vokalmusik in erhöhtem Masse gepflegt, die nach seinem Rücktritt

(1853)

[1853) durch eine stark einseitige Betonung der Orgelmusik verdrängt) <sup>wurde, wie</sup> auch das Studium im a cappella-Gesang vernachlässigt wurde. Erst einer weit späteren Periode des Instituts, durch die schöpferische Tat Carl Thiel's und Hermann Kreisachmars, war es vorbehalten,

diesem für den Kirchen- und Schulausiker gleich bedeutungsvollen Gebiet an der Anstalt eine hervorragende Kulturstätte zu bereiten.

Unter der Leitung von A. Haupt (1869 - 1891) einem berühmten Orgelmeister, blieb bedauerlicherweise die Vernachlässigung des Gesang- und Chorwesens bestehen, sodass die musikalische Sektion der Königlichen Akademie der Künste 1870 die nachdrückliche Forderung stellte: Es müsse für eine stärkere Kultivierung des gesanglichen und chorischen Studiums gesorgt werden.

Im Jahre 1881 erfolgte die Einführung des Gregorianischen Gesanges als Unterrichtsfach.

Unter Robert Radecke's Leitung (1892 - 1907) wurde die Anstalt einer glücklichen Entwicklung entgegengeführt. Radecke überragte seine Vorgänger bei weitem an Vielseitigkeit und Tiefe der praktischen musikalischen Bildung, wie auch an Erfahrung des Pädagogen.

Nicht nur Preussen, auch die anderen deutschen Staaten liessen es sich angelegen sein, ihre musikalisch befähigten Schullehrer dem Institut zu künstlerischer Weiterbildung zuzuwenden.

An

An neuen Lehrkräften traten ein:

Carl Thiel (für gregorianischen Gesang und Musikgeschichte)

Arthur Egidi (für Orgel)

Hermann Schröder (für Violine, Partitur und Ensemble-spiel)

Theodor Krause (für Gesang)

Die Gesangstunden wurden wesentlich erhöht, die Studierenden erhielten eine theoretische Unterweisung in der Methodik des Schulgesangs und eine Einführung in den liturgischen Chorgesang.

In eine entscheidende, organisatorisch vollkommen neue Epoche trat das akademische Kircheninstitut durch die Berufung Hermann Kretzschmar zum Direktor der Anstalt. Er vereinigte in sich den Musikgelehrten universeller Bedeutung mit der schöpferischen Kraft des genialen Organizers. Die von ihm eingeführte Reform erstreckte sich auf Erweiterung des Unterrichtszieles, Verlängerung der Studienszeit, Forderung besserer Vorbildung für die Aufnahme, gründliche Einführung in die Methodik des Schulgesangs, Einrichtung eines eigenen Knabenchores, und unter Beaufsichtigung des Gesanglehrers Anleitung zum Schulgesang-Unterricht nach festen, methodischen Grundsätzen. Unter Anweisung einer stimm-ärztlichen Autorität wurden die Studierenden in die wichtigsten anatomischen und physiologischen Kenntnisse der Sprech- und Atemwerkzeuge eingeführt und mit den Forderungen über die Behandlung jugendlicher Stimmen bekanntgemacht. Der theoretische Unterricht wurde umgestaltet und wesentlich lich.

lich erweitert.

Mit der Gründung eines aus solistischen Stimmen bestehenden Madrigal-Chors, dessen Leitung Professor Carl Thiel oblag (sie liegt auch heute noch in seinen Händen), wurde endlich der Weg beschritten, die grosse Kultur-Epoche der alten acappella Musik, ebenso die acappella Schöpfungen der Neuzeit für den künstlerischen Erziehungsplan der Anstalt fruchtbar zu machen.

Die Leistungen dieses Madrigal-Chores unter Thiel's ~~ausführlichem~~ Studium wurden zu Chor-Kundgebungen höchsten und reinsten Stils, für die Studierenden der Anstalt eine unerschöpfliche Quelle wichtiger, grundlegender Erkenntnisse. In 10-12 Vortragsabenden jährlich wurde den Studierenden Gelegenheit gegeben, im öffentlichen Auftreten Sicherheit zu gewinnen und sich über Fortschritte und Leistungen ausweisen zu können. Im Zusammenarbeiten von Staatsbehörde und Kirche<sup>en</sup> wurden von einer dazu berufenen Kommission Lehrpläne für die höheren Lehranstalten eingeführt und für eine Besserstellung der Gesanglehrer Sorge getragen. Im Jahre 1913 wurden auch die Volksschulen in diese Reform mit einbezogen.

Neben dem Ausbau eines umfassenden Chorstudiums setzte sich Kretschmar nachdrücklichst dafür ein, die Organisten im Interesse einer Vertiefung musikalisch kirchlicher Arbeit zu selbstständig produktivem, improvisatorischem Orgelspiel zu ersiehen.

ersiehen.

Die Hauptlehrkräfte dieser Periode waren: Professor Carl Thiel, Professor Georg Rolle, Universitätsprofessor Dr. Johannes Wolf, Arthur Egidi.

An den staatlichen Prüfungen für Gesanglehrer an höheren Lehranstalten, Organisten und Chordirigenten haben sich bis zur Gegenwart nicht nur die Studierenden der Anstalt, sondern in steigendem Masse auch Bewerber aus Preussen und anderen deutschen Staaten beteiligt.

Anlässlich der Hundertjahr-Feier des Akademischen Kircheninstituts wurde der Anstalt 1922 vom preussischen Staat die Bezeichnung

Staatliche Akademie für Kirchen- und Schulmusik verliehen.

Am 1. Oktober 1922 trat Direktor Kretzschmar in den Ruhestand, sein Nachfolger wurde

Professor Carl Thiel.

Die Neuordnung des höheren preussischen Schulwesens und die mit ihr einsetzenden neuen Ziele der Schulmusik brachten auch für die staatliche Akademie für Kirchen- und Schulmusik notwendigerweise bedeutsame Reformen, die in ihrer letzten Wirkung zur Einführung einer

Prüfung für das künstlerische Lehramt an höheren Schulen

führte. Die Zulassung zum Studium in der Abteilung für Schulmusik erfolgt seit Ostern 1925 nur auf Grund der abgelegten Reifeprüfung einer preussischen höheren Lehranstalt und einer musikalischen Aufnahmeprüfung. Die Dauer des Studiums beträgt

8 Semester,

8 Semester, von denen 2 auf etwaiges Universitätsstudium angerechnet werden können. Auch die Bedingungen für die Studierenden der Kirchenmusik sind nach der Ordnung vom 24. November 1925 in Beziehung auf das praktische, theoretische, liturgische und musikwissenschaftliche Studium wesentlich erhöht worden. Die Dauer des Studiums an dieser Abteilung erstreckt sich in der Regel auf 4-6 Semester.

Der Gesamt-Lehrplan

der Akademie umfasst:

- Musiktheorie, Komposition
- Instrumentation
- Einrichtung älterer Musik
- Improvisation und Musik-Diktat
- Partiturspiel
- Stimmbildung und Sologesang
- Chorgesang und Chorleitung
- Klavierspiel
- Orgelspiel
- Violinspiel
- Orchesterübungen.

Lehrplanmäßige Vorlesungen und Übungen

in

- Musikgeschichte
- Musik-Aesthetik
- Instrumentenkunde
- Liturgik (einschl. gregorianischer Choral)
- Chorliteratur

Stimmphysiologie

Stimmphysiologie und Stimm-Hygiene

Musikersziehung

Methodik der Schulmusik

Sprechersziehung

praktische Unterrichtsübungen für höhere Lehranstalten  
und Volksschulen (Jugendmusikschule).

Ausserdem sind zur Ausbildung für Lehrer an Volksmusikschulen  
besondere Kurse angegliedert. Und endlich sind freie Vortrags-  
röhen eingerichtet auf den Gebieten liturgischer, musikwissen-  
schaftlicher, physiologischer und pädagogischer Erziehung.

Die der Akademie organisch angegliederte

Jugendmusikschule

unter Leitung von Professor Fritz Jöde, dem hauptsächlichsten  
Bahnbrecher und Förderer der deutschen Jugendbewegung, bezweckt  
die Wiedererwerbung einer edlen Volksmusik durch gründliche,  
über den Rahmen des heutigen Schulmusikunterrichts hinausgehende  
Musikunterweisung und gemeinsame Pflege des durch sie erworbenen  
Kulturgutes.

Unterricht und Arbeit der Jugend-  
musikschule soll hinführen zu einem  
Singkreis, in dem sie ihren Abschluss  
findet.

Die

pädagogische Abteilung

der Akademie für Kirchen- und Schulmusik macht es sich zur Auf-  
gabe, die Talente der musikalisch begabten Schüler höherer  
Lehranstalten gesänglich und /musikalisch in einmütigem Streben  
und

und in gleicher Richtung mit der höheren Schule weiterzuführen. Der Unterricht wird unentgeltlich erteilt.

In besonderem Hinweis sei betont, dass die Staatliche Akademie für Kirchen- und Schulmusik es sich neben der Ausbildung der Schulmusiklehrer zur besonderen Aufgabe macht, der

musikalischen Jugendbewegung Wegweiserin und Führerin zu sein. Es ist kein Zweifel, dass die Jugendbewegung von Anfang an in der Musik einer der stärksten Bundesgenossen in ihrem Streben zur geistigen Erneuerung erblickt, und es bleibt eines ihrer wesentlichen Verdienste, dass sie den Weg zum alten, echten Volklied wiedergefunden hat.

Die über ganz Deutschland verbreiteten

Musikantengilden

Frits Jöde's dürfen als ein erfreuliches Zeichen der Erneuerung gelten. Beachtenswert ist auch die Arbeit der Musikantengilden in den verschiedenen Bünden der deutschen Jugendbewegung, ferner in den religiösen, politischen, Wirtschafts- und Kulturverbänden, die eine ausgesprochene Tendenz zur Versöhnung, zur Vergemeinschaftlichung durch die Musik haben.

Die Gesamtzahl der Lehrkräfte an der Staatlichen Akademie für Kirchen- und Schulmusik beträgt einschl. des Direktors gegenwärtig 27 Damen und Herren.

Die Gesamtzahl der Studierenden beiderlei Geschlechts hat sich seit 1913 ungefähr verdreifacht, sie betrug im Wintersemester 1926/27

96 Vollstudierende

96 Vollstudierende

und

41 Hospitanten.

---

IV.

Hochschule für Musik in Köln/Rhein

Direktor:

Professor Walter Braunfels

Die Hochschule für Musik in Köln wurde als Nachfolgerin des durch eine ruhmvolle Tradition angesehnen Kölner Konservatoriums im Oktober 1925 eröffnet; Sie umfasst:

Eine Abteilung für Komposition und Theorie der Musik und Rhythmik einschl. Geschichte und Stilgeschichte der Musik (2 Professuren, 4 Dozenten).

Eine Kapellmeisterschule ( 2 Professuren).

Eine Abteilung für Klavier, <sup>m</sup>Cembalo und Orgel (4 Professuren, 6 Dozenten).

Eine Abteilung für Violine und Violoncello (3 Professuren).

Eine Abteilung für Orchesterinstrumente einschl. Harfe und Kontrabaß (14 Dozenten).

Eine Abteilung für Gesang (4 Professuren).

Eine Opernschule (3 Dozenten).

Angegliedert sind der Hochschule für Musik:

Eine Abteilung für Kirchenmusik (5 Dozenten).

Eine Abteilung für Schulmusik (1 Professur und 1 Dozent).

Eine Orchesterschule (die Dozenten sind die gleichen wie bei der Abteilung für Orchesterinstrumente).

Zu

Zu Beginn des Wintersemesters 1926 waren die Studierenden der Kölner Hochschule (Damen und Herren) folgendermassen verteilt:

Klavier	49
Gesang	59
Streichinstrumente	43
Blasinstrumente	6 (nur Herren)
Orgel	8 (nur Herren)
Theorie	1
Komposition	10 (darunter 1 Dame)
Kapellmeisterschule	22 ( " " " )
Abteilung für Kirchenmusik	16
Abteilung für Schulmusik	20
Opernschule	20
Rhythmik	6 (nur Damen)

V. <sup>musik</sup>  
Institut für Kirchen- und Schulmusik  
an der Albert-Universität in Königsberg/Pr.

Die Anfänge der Kirchenmusik-Pflege an der Königsberger Universität reichen zurück bis auf ihre 1544 durch Herzog Albracht erfolgte Gründung. Seine kunstbegeisterte Fürsorge veranlasste es, dass von allem Anfang an die Musikwissenschaft an der Universität vertreten war. Als ihr erster Repräsentant gilt Thomas Harnax, seine wichtige Schrift "de ratione componendi cantus" (die zugleich der erste Königsberger Notendruck war) erschien.

erschien 1545.

Mit der Umordnung der alten "Facultas <sup>artium</sup> ~~liberalium~~" verschwand Ende des 16. Jahrhunderts die Musikwissenschaft als selbstständiges Fach. Das damalige Ende der Musikwissenschaft an der Universität hing zusammen mit der Emanzipation des Studenten aus der mittelalterlichen Lebensordnung der Universität.

Mit dem 17. Jahrhundert setzt an der Universität die Pflege der

p r a k t i s c h e n M u s i k

ein durch das geschichtlich bedeutsame Zusammenwirken des "Professor eloquentiae" Simon Dach mit dem damals bedeutendsten Königsberger Komponisten Heinrich Albert, der Leiter eines studentischen

Collegium musicum

war.

So z.B. wurde im Jubiläumsjahre 1644 ein Festspiel von Dach mit der Musik von Albert durch Studenten aufgeführt. Das gesellige Musizieren der Studenten führte zu einer besonderen Blüte des deutschen Barockliedes. Die wichtigsten Komponisten Albert, Weichmann, Kaldenbach und Weber waren selbst Studenten oder standen in engeren Beziehungen zu studentischen Kreisen. So entstand im 18. Jahrhundert die Funktion des

a k a d e m i s c h e n M u s i k l e h r e r s, der die Studierenden auf ihren Wunsch in der praktischen Musikübung und in theoretischen Kenntnissen zu fördern hatte. Seit jener Zeit sind die tüchtigsten praktischen Musiker Königsbergs

aus

aus diesen Kreisen hervorgegangen.

Auf diesem in jahrhundertelangen festgefügtten Fundament der Musikpflege an der Königsberger Universität entsteht auf Antrag des Ministeriums

1811

das Institut für Kirchenmusik und Gesang.

Es diente von Beginn an der musikalischen Ausbildung der Theologen, Kirchenmusiker und Schullehrer. So bestand schon in dieser Zeit eine Verbindung von Kirchen- und Schulmusik. Das Institut gliederte sich vom Jahre 1823 ab in ein

Sing-Institut

und Institut für Kirchenmusik.

Im Jahre 1833 erliess das Ministerium die Verfügung, dass "den Studierenden der Theologie und Pädagogik aufzugeben sei, wenigstens ein Semester hindurch dem Singunterricht an der Universität beizuwohnen".

Als hervorragender Musikerzieher und Leiter des Kircheninstituts und Singinstituts Mitte des 19. Jahrhunderts ist Fr. Sämann zu nennen.

Im letzten Dezennium des 19. Jahrhunderts war an den beiden Instituten die Beziehung zur Schulmusik nicht mehr aufrecht erhalten worden.

Die Musikwissenschaft begann Ende des 19. Jahrhunderts

an

an den Universitäten <sup>wieder</sup> ~~wieder~~ festen Fuss zu fassen, sie führte in mannigfacher Beziehung zu einer reichen Entwicklung der Musikforschung, in Königsberg ist sie seit 1922 wieder vertreten, wobei auch die Gründung des

musikwissenschaftlichen Seminars

erfolgte. Im Zusammenhang mit diesem entstand ein vokales und instrumentales Collegium musicum. Damit wurde die alte Tradition der praktischen Musikübung der Studierenden wieder aufgenommen.

Mit der Einbeziehung der Musikwissenschaft, deren habilitierter Vertreter des Faches auch zum "akademischen Musiklehrer" ernannt wurde, erhielt die Universität eine einheitliche Neuorganisation ihrer Musikpflege. Im Einverständnis mit der theologischen Fakultät wurde die musikalische Ausbildung der Theologiestudierenden erweitert und vertieft. Die musikwissenschaftlichen Vorlesungen und Übungen gaben dazu das wissenschaftliche Fundament.

Zwei Jahre später konnte der traditionelle Zusammenhang mit der

Schulmusik

wieder hergestellt werden.

Durch ein Ministerial-Erlass vom 22. Mai 1924 wurde die Ausbildung für das

künstlerische Lehramt an  
höheren Schulen

eine Laufbahn für mature Studierende. Damit war die Umgestaltung des alten Kircheninstituts zum

Institut

Institut für Kirchen- und Schulmusik

vollzogen.

Gegenwärtig wird das Institut von 25 Studierenden besucht, ihre Ausbildung ist eine umfassende und steht unter der Führung von 6 Lehrkräften.

Leiter des Instituts ist der derzeitige Vertreter der Musikwissenschaft und akademische Musiklehrer an der Universität:  
Dr. Müller-Blattau.

---

177

W. Taubert

J.Nr. 660

den 27. April 1927

Auf die Anfrage vom 27.v.Mts. erwidern wir ergebenst,  
dass es leider nicht möglich ist, Ihnen die Erben des Musikdirek-  
tors Wilhelm Taubert anzugeben. Wir haben Ihren Brief wunschge-  
mäss an das Einwohnermeldeamt Berlin abgegeben.

Der Präsident

Im Auftrage



Herrn

Alfred Reif en b e r g

München

Kaiserstr. 54,1

Mr. R

772

*Ab mit 1. April  
G. M.*

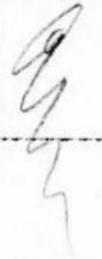
J.Nr. 560

den 27. April 1927

Anliegend übersenden wir Ihnen ein Schreiben des Musik-  
schriftstellers Alfred Reifenberg aus München, Kaiserstr. 54,1  
mit der Bitte, Nachforschungen darüber anzustellen, ob Erben des  
in Berlin verstorbenen Musikdirektors Wilhelm Taubert vorhanden  
sind. Wir bitten Reifenberg von dort aus zu benachrichtigen.

Der Präsident

Im Auftrage



An das

Einwohnermeldeamt

Berlin

*1927*

773

Berlin, den 26. April 1927

Urschriftlich

dem Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft,  
Kunst und Volksbildung

Berlin W 8

überreicht  
Der Präsident

*g. h. Schwan*

ergebenst zurückgereicht mit der Befürwortung, dem Komponisten  
Hermann Wunsch in Anerkennung seines ernsten und erfolgreichen  
Schaffens, sowie mit Rücksicht auf seine dauerndebedrängte  
wirtschaftliche Lage aus dem Hilfsfonds des Ministeriums  
eine einmalige Unterstützung gewähren zu wollen.

Senat der Preussischen Akademie der Künste  
Sektion für Musik  
Der Vorsitzende

*[Signature]*

*M H*



177  
775



# Eduard Alslöben Nienburg Saale

d. 28. 2. 27

K. Akademie d. Künste Berlin  
No 407 \* 1 - W 10

*Handwritten signature and date*  
4. 11. 27

Akademische Meisterschulen  
für musikalische Komposition,  
Charlottenburg.

Bitte beiliegende Lieder zu prüfen, ob selbige sich zur  
Vertonung eignen. Ohne gegenseitige Vergütung darf darüber verfügt  
werden. Ich behalte mir, für gute Vertonungen Preise zu stiften.

Hochachtungsvoll

*Handwritten signature*  
Eduard Alslöben

*Faint, mostly illegible text on a separate sheet of paper, possibly a letter or document related to the main page.*

776

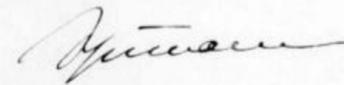
M mit Adl  
H. H. H.

9. April 1927

Die uns ohne Anschreiben eingesandten Kompositionen lassen wir Ihnen anliegend wieder zugehen.

Senat, Sektion für Musik

Der Vorsitzende



Herrn .

Domorganisten

Johannes K o r b

Halberstadt

M H

Die Reichliche Minister  
im Reichsaussch. Kunst und  
Wissenschaften  
J. Nr. 419

den 5. April 1927

Betr. Die Errichtung einer Privatschule  
für ~~Orgel~~ Orgel mit anschließendem  
Seminar ( Dalorozo ) durch Fräulein  
Nottebohm in Halle a/S.

Ueberreicht  
Der Präsident  
Im Auftrage

*Am*

Von seiten des Senats besteht kein  
Bedenken, die Anschließung eines Semi-  
nars an die Privatanstalt von Fräulein  
Nottebohm in Halle zu empfehlen. Es lie-  
gen uns mehrere sehr günstige Urteile  
über die Leistungen der Anstalt vor,  
außerdem hatten einige Mitglieder des Se-  
nats Gelegenheit sich persönlich von der  
erfolgreichen Arbeit der Anstalt zu über-  
zeugen .

Senat, Sektion für Musik

Der Vorsitzende

*Museum*

An  
den Herrn Minister für  
Wissenschaft, Kunst und  
Volkebildung

Berlin  
----- *M K*

*40 M*

*Zur Sitzung am 2. März 1927*

Der Preussische Minister  
für Wissenschaft, Kunst und  
Holkshildung

Berlin W 8 den 3. März 1927.  
Unter den Linden 4  
Telefon: Centrum 11340-11343

U IV Nr. 20092

Bei Beantwortung wird um Angabe  
der Geschäftsnummer gebeten.

Abschrift.

Die Regierung  
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. *Mersburg, den 7. Februar 1927.*  
II c G. 473.

Betrifft: Die Errichtung einer Privatschule für Rhythmik mit an-  
schließendem Seminar (Dalcroze) durch Fräulein Hedwig Nottebohm,  
in Halle a.S.

60 Anlagen und 1 Heft.

Dem Fräulein Hedwig Nottebohm in Halle a.S. ist mit unse-  
rer Genehmigung vom Schulrat für Halle I B unterm 15. Juli v. Js. *1*  
ein Unterrichtserlaubnisschein für Musik, rhythmische Gymnastik  
Plastik und Gehörbildung ausgestellt worden. Sie bittet jetzt  
unter Vorlage der entsprechenden Nachweise über ihre bisherige  
Ausbildung und praktische Tätigkeit um die Genehmigung zur  
Leitung einer Privatschule für Rhythmik (Gymnastik-Musik) mit  
anschließendem Seminar (Dalcroze). Die Anstalt soll die Bezeich-  
nung „Nottebohm-Schule für Rhythmik (Gymnastik-Musik) mit an-  
schließendem Seminar (Dalcroze)“ führen.

Die Antragstellerin hat nach den beigefügten Anlagen 4, 5a,  
5b und 5c die Prüfung als Lehrerin der Methode Jaques-Dalcroze  
und die große Diplomprüfung für rhythmische Gymnastik, plastische  
Körperbildung und Musik (Gehörbildung und Improvisation auf dem  
Klavier) bestanden.

Der zuständige Schulrat hat sich für die Berücksichtigung  
des

VEREINIGTE DRUCKEREI

Die Regierung  
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen  
II c G. 473

Vom 1. März 1927  
-druck unter Genehmigung des  
Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und  
Holkshildung  
-druck unter Genehmigung des  
Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und  
Holkshildung  
-druck unter Genehmigung des  
Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und  
Holkshildung  
-druck unter Genehmigung des  
Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und  
Holkshildung  
-druck unter Genehmigung des  
Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und  
Holkshildung

den Herrn Minister für  
Wissenschaft, Kunst und  
Holkshildung  
Berlin

*Handwritten initials and marks*

des Antrages ausgesprochen; von uns wird der Antrag gleichfalls befristet.

Wir bitten um Entscheidung,

ob wir dem Gesuche des Fräuleins Nottebohm, ebenso wie bei Erteilung der Genehmigungen zur Errichtung der Musikschulen und Musikseminare, auf Grund des Erlasses vom 2. Mai 1925 - U IV 10612 UII, UIIJD. 1 - entsprechen dürfen, oder ob die Entscheidung des Herrn Ministers in jedem Einzelfalle einzuholen ist, gegebenenfalls ob eine generelle Regelung hinsichtlich solcher Rhythmik- und Tanzseminare zu erwarten ist.

gez. Grützner.    gez. Volokheim.

An den Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in Berlin 7 8.

Abschriftlich mit allen Anlagen (diese g.R.)

an

den Senat der Akademie der Künste,  
Sektion für Musik,

hier

mit dem Ersuchen um gefällige gutachtliche Äußerung hinsichtlich des an der Privatschule für Rhythmik angeschlossenen Seminars (Dalcroze).

Im Auftrage

gez. Nentwig.



BEGLAUBIGT

*L. Linder*

MINISTERIAL-KANZLEISEKRETÄR

*Fräulein Nottebohm ist offenbar eine  
Künstlerin, die in der Musik  
sehr viel erreicht hat. In der  
Sache der Rhythmik- und Tanzseminare  
ist die Entscheidung des Herrn  
Ministers einzuholen. Die  
Sache ist dem Senat der Akademie  
der Künste zu übermitteln.  
Die Sache ist dem Senat der  
Akademie der Künste zu  
übermitteln. Die Sache ist dem  
Senat der Akademie der Künste  
zu übermitteln.*

*IP zur Prüfung am 28. 4.  
sowie die Begabung der  
Künstlerin ist dem Senat der  
Akademie der Künste zu  
übermitteln. Die Sache ist dem  
Senat der Akademie der Künste  
zu übermitteln. Die Sache ist dem  
Senat der Akademie der Künste  
zu übermitteln.*

*Handwritten signature/initials*

J. Nr. 331

den 5. April 1927

Betr. Internationale Musik-  
ausstellung in Genf.

Ueberrichtet  
Der Präsident  
Im Auftrage

*Handwritten signature*

Mit Bezug auf den Erlaß vom 12.  
Februar d. Js. - U IV Nr. 10328 - beehren  
wir uns zu berichten, daß der Unter-  
zeichnete bereit ist, anlässlich der Inter-  
nationalen Musik-Ausstellung in Genf für  
die Einrichtung einer Normalstimmung ein-  
zutreten.

Vielleicht läßt sich durch die  
Deutsche Gesandtschaft in Bern baldigst  
die Feststellung erreichen, ob und zu  
welchem Zeitpunkt die Ausstellungsleitung  
eine Diskussion über die Normalstimmung  
im Rahmen ihrer Darbietungen einzufügen  
bereit wäre.

Senat, Sektion für Musik

Der Vorsitzende

*Handwritten signature*

An

den Herrn Minister für  
Wissenschaft, Kunst und  
Volksbildung  
B e r l i n W 8

Der Preussische Minister  
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

U IV Nr. 10328

Bei Beantwortung wird um Angabe  
der Geschäftsnummer gebeten.

757  
Berlin H 8 den 12. Februar 1927.  
Unter den Linden 4

K. Akademie d. Künste - Berlin  
№ 0331 \* 12. FEB 1927

Auf den Bericht vom 22. Januar d. Js. 64, betreffend die interna-  
tionale Musikausstellung in Genf, stelle ich Euer Hochwohlgeboren  
anheim, dem Vorschlage des Herrn Geheimrats Planck zu folgen, wenn es  
gelingt, eine praktisch erfahrene Persönlichkeit zu finden, die in ge-  
eigneter Form für die Einrichtung einer Normalstimmung eintreten kann.

An  
den Herrn Präsidenten der  
Akademie der Künste

Im Auftrage  
gez. Nentwig.

Berlin.



BESLAUBNOT

*Gogner*

MINISTERIAL-SECRETARIAT

den Herrn Minister für  
Wissenschaft, Kunst und  
Volksbildung  
Berlin W 8

Anbittell  
Zustimmung  
Mittels. Einhalten (Mitt. Vertrieben)  
in Bezug

In Bezug von ... gehen ...  
Anweisung, bezüglich der ...  
die Länge der ...  
geschickte ...

Im Auftrag ...  
Lernmittel ...  
falls der ...  
Mittel (Rosten für ...)

Willen ...  
Voll ...

~~...~~ ...  
Lichtung ...  
in Bezug ...

Der ...  
Mittels ...  
In ...

OK

WIND

Wissenschaftliche  
Anstalt  
H. W. ...

Das von Vorsitzenden namens  
 überreicht mit dem Schreiben, müßte  
 in möglichst einem anderen Briefe mit  
 dem Inhalt der Besprechung: in dem Briefe  
 vermerkt zu werden, das die Abendessen  
 dem Min. Präsidium als quingentes Konferenz  
 für das Problem der Kommunikation. Wiederum ist  
 wichtig die Europäische Internationale  
Konferenz über Postwesen Abendessen.

Zur Sitzung beigetragen

sp.

*ab Nr. 2*  
*W. J. J.*

Preussische Akademie der Künste

Berlin W 8, den 4. April 1927  
Pariser Platz 4

J. Nr.: 381

Urschriftlich mit 2 Anlagen

Ueberreicht  
Der Präsident  
Im Auftrage

dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und  
Volkebildung

B e r l i n

mit dem Erwidern ergebenst zurückgereicht, daß sich der Senat  
grundsätzlich gegen die Abhaltung von regelmäßigen Gesangs-Wett-  
streiten ausgesprochen hat, da von diesen Veranstaltungen eine  
Kunsthförderung nicht erwartet werden kann.

Senat, Sektion für Musik

Der Vorsitzende

*94 Yamann*

*klap mm 049. 1A-*

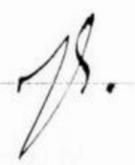
*nr. 11: 10533*

AKADEMIE DER KÜNSTE ZU BERLIN

WB. PARISER PLATZ 4.

- 1. Kellner aus 5 Reueck
- 2. Pöschel 6 Löffel
- 3. Thiel gel. Weid
- 4. Finkenau

Herrn Dr. von Knorren  
 zur Circulation unter den Mitgliedern  
 d. Kunstvereins, dass bei der nächsten  
 Sitzung d. Kunst zur Inschrift gefallt  
 zu werden.



*[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, including names like 'Kunstverein' and 'Vorstand']*

186

# Reichsverband Deutscher Tonkünstler und Musiklehrer E. V.

Telegraphen-Nr. 9386

Berlin, den 25. März 1927.  
W 57, Zietenstraße 27

Betrifft: \_\_\_\_\_  
Dielt: D. / S.  
*Obige Kennworte sind in der Antwort anzugeben*

An die

„Akademie der Künste“,

Berlin W. 8.  
Pariserplatz 4.

Im Auftrage von Herrn Edel überreichen wir Ihnen in  
Anlage 15 Denkschriften.

Hochachtungsvoll

*H. F. Schmidt*



*M 17*

## Denkschrift zum Preußischen Erlaß vom 5. Mai 1925.

An den

Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

Berlin W

Unter den Linden 4

Der „Reichsverband Deutscher Tonkünstler und Musiklehrer“ E. V. hat durch seine Vertreter an den Vorarbeiten zum Preußischen Erlaß vom 2. Mai 1925 teilgenommen und die Wünsche und Forderungen des Berufsstandes nachdrücklich in allen Sitzungen zum Ausdruck gebracht. Es muß anerkannt werden, daß nicht nur viele Anregungen, sondern auch wichtige Forderungen unserer Standesvertreter im Erlaß erfüllt worden sind, so daß nach gewissenhafter Prüfung des Gesetzes die Vertreter aller den „Vereinigten Musikpädagogischen Verbänden“ angeschlossenen Organisationen sich auf den Boden des Erlasses stellten. Andererseits erkannten die erfahrenen Führer der Berufsorganisationen, daß nicht nur bedeutungsvolle Forderungen der Verbände unerfüllt blieben, daß der Erlaß auch Lücken und Schwächen zeige, deren Abstellung angestrebt werden müsse. Sowohl die „V. M. V.“ wie der R. D. T. M. wandten sich in ausführlichen Eingaben mit ihren Bedenken, Wünschen und Forderungen an das Ministerium, und es sei erneut betont, daß die „Vereinigten Musikpädagogischen Verbände“ bereits mehrere Denkschriften (deren wichtigste dann später in Nr. 411 der „Deutschen Tonkünstler-Zeitung“ veröffentlicht worden ist) im Wortlaut festgelegt hatten, bevor im Sommer 1925 in der Öffentlichkeit eine scharfe Opposition gegen den Erlaß einsetzte.

Die Erfahrungen der letzten anderthalb Jahre haben gezeigt, daß unsere Kritik am Erlaß berechtigt war. Noch heute halten wir die in der letzten ausführlichen Denkschrift vom 9. September 1925 niedergelegten Wünsche und Anregungen zum Erlaß vollinhaltlich aufrecht! Aber die Folgezeit mit ihrer reichen praktischen Erfahrung hat noch die Berechtigung weiterer Forderung dargetan, und so gestattet sich der „Reichsverband“, gestützt auf diese Erfahrungen einerseits, sowie auf die zahlreichen, uns von unseren Unterverbänden übermittelten Anträge andererseits, dem Herrn Minister vorerst nachfolgende Ausführungen mit der dringenden Bitte um sorgsame Ueberprüfung und weitgehendste Beachtung dieser dringlichsten Forderungen ergebenst zu unterbreiten:

### A. Allgemeines.

1. Der „Preußische Erlaß“ ist von den Berufsorganisationen seit 30 Jahren von der Regierung gefordert, jedoch nicht als Gesetz gegen den Berufsstand, sondern für denselben.

Das Ministerium verfolgt zweifelsohne mit dem Erlaß vom 5. Mai 1925 die Absicht, dem kulturtragenden Berufsstand der Musikerzieher durch ein Schutzgesetz zu helfen. Der Erlaß kann in diesem Sinne ausgelegt werden. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß nachgeordnete Behörden den Erlaß nicht immer sinngemäß handhaben, so daß vielerorts verständliche Beunruhigung in den Kreisen der Berufsgenossen herrscht. Wir fordern daher klare Bestimmungen der Rechtslage der Musiklehrer gegenüber dem Erlaß vom 5. Mai 1925 und erwarten, daß das Ministerium an Stelle der Beschwerde auf dem Dienst-Aufsichtswege den Musiklehrern das Recht eines gerichtlichen Einspruchs zugesteht. Solange diese Rechtssicherheit gegenüber dem Erlaß nicht geschaffen ist, erwarten wir, daß von Zwangsmaßnahmen abgesehen wird.

2. Für die Durchführung des „Preußischen Erlasses“ haben sich die Standesorganisationen der Musiklehrer dem Ministerium zur Verfügung gestellt, da ohne diese Mitarbeit die Schulbehörden die aus dem Erlaß erwachsenen Aufgaben unmöglich erfüllen können.

Vielorts werden Klagen laut, daß es den Behörden an Zeit und an geeigneten Mitarbeitern für die Durchführung des Erlasses fehlt. Im Erlaß fehlen Anweisungen für die Regierungsbeamten, die Vertreter der Berufsverbände zur Mitarbeit heranzuziehen. Selbst die Fachberater machen von ihrer Pflicht (Vergl. Anlage V Nr. 6), sich Berater und Mitarbeiter aus den Verbänden benennen zu lassen, oft nur sehr bescheiden Gebrauch. Wir bitten daher dringend, in den Nachtragsbestimmungen den Behörden und den Fachberatern eine ständige Zusammenarbeit mit den Berufsorganisationen zur Pflicht zu machen. Wir sind überzeugt, daß dadurch zukünftig viele Unzuträglichkeiten bei der Durchführung des Erlasses behoben werden können.

## B. Besonders.

### a) Die Unterrichtserlaubnis.

1. Alle Musiklehrer bis zum 40. Lebensjahr (vom 1. April 1925 gerechnet) sind zur Beibringung ihres Befähigungsnachweises zu verpflichten. Nur ältere Musiklehrer, die eine mindestens zehnjährige hauptberufliche Unterrichtstätigkeit nachweisen, sind hiervon befreit.

Neben dieser, schon in den Vorverhandlungen zum Erlaß von den Verbänden erhobenen Forderung bestehen wir auf der Ueberprüfung auch aller älteren Lehrkräfte, die sich nicht nach dem Erlaß vom 3. Mai 1922 gemeldet haben. (Vergl. Anlage I Absatz II Nr. 4.)

2. Die für die Unterrichtserlaubnis nötigen fachlichen Nachweise müssen ausführlich und auf das sorgsamste umschrieben werden.

Zurzeit herrscht in der Praxis bei der Erteilung der Unterrichtserlaubnis stärkste Willkürlichkeit. Der Erlaß hat in dieser Hinsicht eine empfindliche Lücke, deren gewissenhafte Abstellung dringend gefordert werden muß. Vor allem ist festzulegen, daß zukünftig neben der Ausbildung im Hauptfach für jeden Musiklehrer Kenntnisse in den theoretischen und pädagogisch-methodischen Fächern nachzuweisen sind.

3. Die jederzeitige Widerruflichkeit des Unterrichtserlaubnisscheines entspricht zwar den überkommenen gesetzlichen Vorschriften, verträgt sich aber nicht mit der Würde des Berufsstandes und muß fallen.

In keinem Berufsstand, auch nicht in dem der staatlich geprüften Lehrer an öffentlichen Schulen, ist es möglich, eine einmal erlangte berufliche Qualifikation (eine solche ist an sich auch die Unterrichtserlaubnis) dem Inhaber wieder abzuzprechen. Wir fordern daher Bestimmungen im Erlaß, daß die Unterrichtserlaubnis nur auf Grund eines Disziplinarverfahrens, gegen dessen Entscheidung die Berufung an die ordentliche Gerichte möglich ist, entzogen werden kann. Damit fallen auch die unverständlichen nicht zu Unrecht als „schikanös“ bezeichneten Vorschriften über die jährliche Vorlage des Unterrichtserlaubnisscheines, dessen erneute Vorlage lediglich beim Wechsel des Aufsichtsbezirkes berechtigt erscheinen kann.

4. Die Unterrichtserlaubnis an Hochschüler ist zu beschränken. Soweit ihnen aber Vergünstigungen gewährt werden, sind solche auch den älteren Berufsstudenten der anerkannten Konservatorien zuzusprechen.

Auch alle Musikstudenten, die Unterricht erteilen wollen, bedürfen der staatlichen Erlaubnis. Nur älteren und fortgeschrittenen Studierenden ist auf Grund eingehender Zeugnisse des Direktors ausnahmsweise auf dem ordnungsmäßigen Wege die Unterrichtserlaubnis zuzusprechen, wenn die wirtschaftliche Notlage des Studierenden es dringend geboten erscheinen läßt. Die Stundenzahl ist tunlichst zu beschränken.

5. In Orten, in denen genügend Privatmusiklehrer vorhanden sind, wird weder an Volksschullehrer und an Beamte (ehemalige Hoboisten) noch an Nebenberufler (Handwerker, die Gelegenheitsmusik machen) die Unterrichtserlaubnis erteilt.

Der Erlaß ist ohne Grund in übertriebenem Maße um die Musikpflege in den kleinen Orten besorgt. Wir können nachweisen, daß Volksschullehrer, die nicht einmal auf dem Seminar in den Musikfächern etwas Hervorragendes leisteten, zu ihrer musikalischen Fortbildung jedoch nicht das geringste getan haben, zahlreiche Privatschüler in der Musik unterrichten, während die qualifizierten Privatmusiklehrer des Ortes schwerste Not leiden. Wir bestehen gemäß unserer im Vorjahr dem Herrn Minister eingereichten Denkschrift über den Musikunterricht durch Volksschullehrer, daß den Lehrern nur auf dem Lande die Unterrichtserlaubnis für diesen ländlichen Bezirk erteilt werden darf, daß aber auch in den kleinen Orten die Bedürfnisfrage bei der Erteilung der Unterrichtserlaubnis an Nebenberufler auf das sorgsamste und stets in Fühlung mit den Berufsverbänden geprüft werde.

6. Die staatlich geprüften Musiklehrer an Höheren Lehranstalten erhalten den Unterrichtserlaubnisschein für ihr Hauptfach. Im übrigen gelten für sie die allgemeinen Bestimmungen über die Erteilung von Privatunterricht.

Gerade die Musiklehrer an Höheren Lehranstalten könnten berufen sein, durch ihr loyales Verhalten gegenüber den Privatmusiklehrern der großen wirtschaftlichen Not in unserem Stande aufzuhelfen. Ihre gesicherte finanzielle Position läßt es durchaus berechtigt erscheinen, daß die Behörde die Zahl der wöchentlich erlaubten Privatstunden (heute sind es acht) auf sechs oder gar, wie es von manchen Vertretern unseres Standes gefordert wird, auf vier oder fünf herabsetzt. Vor allem aber muß die Schulbehörde streng darauf dringen, daß die Musiklehrer, wie es nachweislich hier und da festgestellt ist, nicht die Instrumentalschüler im Massenunterricht vereinen, um sie durch den mangelhaften Ersatz unzureichenden Klassenunterrichts dem sorgfältig erteilten Privatunterricht systematisch zu entziehen. Wir sind überzeugt, daß diese berechtigten Wünsche der Privatmusiklehrer auch bei den Schulmusiklehrern, mit denen wir gewillt sind, Hand in Hand an dem wichtigen Werk der Musikerziehung zu arbeiten, volles Verständnis finden werden.

7. Die Kreisschulräte, die die Meldungen der Musiklehrer entgegennehmen und die Unterrichtserlaubnisscheine aushändigen, sind anzuhalten, sich in ihrer Arbeit durch Fachmusiker beraten zu lassen.

Ist den Kreisschulräten durch den Erlaß auch kein entscheidender Einfluß bei der Erteilung der Unterrichtserlaubnis eingeräumt, so wird ihre Mitarbeit doch oft die Beratung durch Fachvertreter nötig erscheinen lassen. Wenn auch in sehr vielen Bezirken bereits eine Zusammenarbeit der Schulräte mit den Verbandsvertretern mit Erfolg eingerichtet ist, so erscheint es doch geboten, daß behördlicherseits die Kreisschulräte angehalten werden, diese wichtige Mitarbeit der Verbände überall durchzuführen.

8. Für die Ausstellung des Unterrichtserlaubnisscheines ist im Staate eine einheitliche Gebühr festzulegen, die möglichst niedrig gehalten sein muß.

Noch heute verfährt man in dieser Hinsicht in den Regierungen verschieden. Eine Gebühr von 10 Mk. erscheint unbedingt zu hoch. Es soll gern anerkannt werden, daß in den meisten Bezirken die Grundgebühr auf 3 Mk. herabgesetzt ist, doch muß unbedingt eine einheitliche Regelung erfolgen und an-

gestrebt werden, die Gebühr im Hinblick auf die große Notlage im Musiklehrerstand auf den geringsten Satz herabzusetzen.

### b) Die Privatmusiklehrerprüfung.

1. Die „Staatliche Anerkennung“ darf auf keinen Fall eine Ausnahmerechnung sein. Der „Eremsererlaß“ vom Januar 1926 muß sofort fallen. Allen ausreichend qualifizierten Musikerziehern muß die Staatliche Anerkennung zugesprochen werden.

Es hat in den Kreisen der Privatmusiklehrer mit vollem Recht aufs äußerste verwundert, daß die einzige bisher erschienene Ausführungsbestimmung ein „Bremererlaß“ war (der eine Vergünstigung für den Privatmusiklehrer illusorisch machte!), die Verfügung nämlich, daß die Staatliche Anerkennung nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zu verleihen sei. Wenn diese Beschränkung weiter besteht, werden 1930 nach den Vorschriften des Erlasses zahlreiche Lehrkräfte an Konservatorien und Musikseminaren ihr Lehramt aufgeben müssen; bei dem heutigen Stand der Dinge werden sie brotlos. Zur Ablegung der Staatsprüfung sind sie zu alt, oder es fehlt ihnen bei ihrem schweren Beruf die Zeit und die Kraft zur Vorbereitung. Da ihnen aber die Staatliche Anerkennung nicht zugesprochen ist, sind sie den staatlich-geprüften gegenüber entrechtet. Dabei haben die allermeisten eine der Musiklehrer-Prüfungen bestanden, die bekanntlich bis zur Einführung der Staatsprüfung von den verschiedenen musikpädagogischen Verbänden abgenommen wurden.

Da diese Prüfung — die Prüfungsordnungen und der Vergleich mit den bisher abgelegten Staatsprüfungen beweisen es — der Staatsprüfung in hohem Grade gleichwertig ist, so fordern wir, daß einerseits allen Tonkünstlern, die eine Lehrprüfung nach der Prüfungsordnung der „Vereinigten Musikpädagogischen Verbände“, des „Reichsverbandes Deutscher Tonkünstler und Musiklehrer“, des „Verbandes der Direktoren deutscher Konservatorien und Musikseminare“, des „Deutschen Konservatorienverbandes“ und des „Deutschen Musikpädagogischen Verbandes“ abgelegt haben, andererseits auch den geprüften Absolventen der staatlichen und anerkannten Musikhochschulen und Konservatorien und allen Tonkünstlern, sofern sie sich über eine längere und erfolgreiche Unterrichtstätigkeit ausweisen können, die Staatliche Anerkennung zugesprochen wird.

Ganz abgesehen davon, daß die Berechtigung dieser Forderung nicht angezweifelt werden kann, hat nur mit ihrer Erfüllung der Staat die bestimmte Aussicht, den gesamten Nachwuchs zur Ableistung der Staatsprüfung heranzuziehen, da die Jugend dann den stärksten Anreiz hat, den „Staatl. Anerkannten“ gegenüber „konkurrenzfähig“ zu sein.

Zu dieser Frage bitten wir auch die in Anlage I beigelegte Denkschrift vom 28. Februar 1927 zu beachten.

2. Bei der staatlichen Prüfung für Privatmusiklehrer muß das theoretische und praktische Examen zu verschiedenen Zeitpunkten (im Abstand von einem halben oder ganzen Jahr) abgelegt werden können.

Hierdurch wird eine Ueberlastung der Examinanden vermieden, die gerade für sensitive Naturen verhängnisvoll werden kann.

3. Der Examinand darf nicht gezwungen werden, in dem Bezirk, in dem er seinen Wohnsitz hat, sich zur Prüfung zu melden, sondern der Examinator muß ihm freigestellt sein.

Genau so, wie sich jeder Studierende seine Universität und damit auch seine Examinatoren wählen kann, muß ein musikalischer Prüfling ein größeres Selbstbestimmungsrecht haben, als ihm in den jetzigen Bestimmungen eingeräumt wird. In kleineren Städten wird ohne Zweifel öfter der Fall eintreten, daß ein Lehrer des Frühlings unmittelbarer Konkurrent des Examinators sein wird, und es besteht somit die Gefahr, daß sich gewisse Einseitigkeiten der Beurteilungen herausstellen werden.

4. Das Fach „Musikwissenschaft“ und „Musikerziehung“ bedarf einer präziseren Formulierung.

Vor allem muß bei dem Fach „Musikerziehung“ mehr als es geschieht auf die Bedeutung der Prüfungsfächer „Pädagogik und Methodik“ hingewiesen werden.

5. Der staatlich anerkannte, pädagogisch durchgebildete Tonkünstler muß in den Bestimmungen deutlicher als ein mit den Seminaren gleichberechtigter Vorbereiter für das Examen anerkannt werden.

Der tüchtige Privatlehrer wird in kurzer Zeit einen großen Teil seiner Existenzbasis verloren haben. Nur noch ausgesprochene Liebhaber werden ihn sonst zu Unterrichtszwecken aufsuchen.

6. Die Examinatoren müssen zur Hälfte aus den Kreisen der staatlich anerkannten Privatlehrer genommen werden.

Nur so wird der Gefahr begegnet, daß der befähigte Privatpädagoge immer mehr an Bedeutung für die Musikpflege verliert.

7. Jede Prüfungskommission ist angehalten, nach dem Examen sämtliche Themen der musiktheoretischen Arbeiten bekanntzugeben.

Nur so erhalten der Vorbereiter und die Studierenden ein klares Bild über die gestellten Anforderungen.

8. Verbands- und Seminarleiter werden (wie es durch das Entgegenkommen mancher Regierungsvertreter bereits geschehen ist) offiziell als Zuhörer bei den Prüfungen zugelassen.

Nur dann können sie den Tonkünstlern ihres Bezirkes die notwendigen Aufklärungen über wichtige Fragen der Examina geben.

9. Die staatlich anerkannten Seminare bilden (ebenso wie alle staatlich anerkannten Privatschulen) eigene Prüfungskommissionen, die unter dem Vorsitz eines von der Regierung benannten staatlichen Prüfungskommissars die Prüfung abnehmen.

Bei den von den Provinzialschulkollegien gebildeten Prüfungskommissionen müssen nicht nur die Hauptlehrer der Prüfungen, sondern auch die Lehrer der verbindlichen Nebenfächer zumindest mit beratender Stimme zugelassen werden. Dem Lehrer im Hauptfach ist beschließende Stimme zuzubilligen.

10. Den Seminarschülern, die bezüglich ihrer Schamtionung nicht den Voraussetzungen für die Zulassung zur Staatsprüfung genügen, muß während der Seminarzeit Gelegenheit gegeben werden, die Lücken auszufüllen und ihre wissenschaftliche Erziehung durch eine besondere Prüfung zu erweisen.

Wir bitten, daß in den Nachtragsbestimmungen die Möglichkeit solcher Nachprüfung — etwa wie der Vorprüfung zur Aufnahme in Fachseminare oder einer Externen-Prüfung für die „Mittlere Reife“ — aufgezeigt wird.

11. Es ist bei der Prüfung ein besonderes Prädikat zu schaffen, das bei hervorragenden Leistungen im Hauptfach die vorzugsweise Eignung zur Erteilung von Ausbildungsunterricht (Unterricht auf der Oberstufe) bescheinigt.

Es ist nachzuprüfen, ob es sich empfiehlt, die Staatsprüfung für Elementar- und Ausbildungsunterricht gesondert abzuhalten. Die Schaffung des vorgeschlagenen Reifeprädikates dürfte hier vielleicht als eine geeignete Form erscheinen.

12. Es ist wünschenswert, daß die Musikberater nicht lediglich aus den Kreisen der Schulmusiklehrer, auch allerdings nicht einseitig aus den Reihen der Konservatoriumsdirektoren und Seminarleiter genommen werden, sondern daß vorzugsweise nach jeder Richtung hin unabhängige, allseitig anerkannte Tonkünstler dieses Amtes ausüben.

Die Liste der bis jetzt amtierenden Fachberater läßt diese Forderung durchaus berechtigt erscheinen. Befremdend mutet es weiterhin an, daß unter den zahlreichen Fachberatern in Preußen glücklich eine einzige Frau ist, obgleich mehr als die Hälfte der Arbeit auf dem Gebiete der privaten Musikerziehung in Frauenhänden liegt.

Die wichtige Arbeit der Fachberatung erscheint uns nur gewährleistet, wenn bei jedem Regierungsbezirk ein Gremium von drei Fachberatern ernannt wird, die in gemeinsamer Arbeit und unter ausdrücklicher Zusammenarbeit mit den Berufsvertretungen ihre bedeutsamen Aufgaben lösen. In diesem Gremium sei stets eine Frau und ein freistehender Tonkünstler vertreten.

#### c) Musikschulen.

1. Es erscheint wichtig, die Vorschriften über den Unterricht an Musikschulen genauer zu kennzeichnen.

Vor allem muß jeder Massenunterricht im Ausbildungsfach dadurch verhindert werden, daß in einer Unterrichtsstunde durchweg nur zwei, höchstens aber drei Schüler unterrichtet werden dürfen.

2. Die Konzession zur Leitung und zum Betrieb einer Musikschule wird nicht widerruflich erteilt.

Unsere Forderung entspringt aus derselben Begründung, die bereits für die Erteilung des Unterrichtserlaubnisscheines geltend gemacht ist. (Vergl. dazu Absatz B, Nr. 3.)

3. Die Gebühren für die Konzessionserteilung sind wesentlich herabzusetzen.

Diese Gebühren erscheinen ganz ungewöhnlich hoch, wenn man bedenkt, daß die Musikschulinhaber durch Krieg und Inflation völlig verarmt sind und ihr Berufsstand wie kaum ein zweiter im Staate unter der drückendsten Last leidet. Wir bitten daher dringend um eine Herabsetzung der Gebühren und in allen dringenden Fällen um Ermäßigung oder um Erlaß derselben.

4. Bei Neugründung von Musikschulen ist die Bedürfnisfrage gewissenhaft zu prüfen, auch sind vor jeder Entscheidung die Landesorganisationen zu hören.

Wir verweisen auf die musterhafte Handhabung der behördlichen Prüfung der Bedürfnisfrage auf dem Gebiet des Konzert-Agenturwesens, bei dem keine Konzession gegen den Einspruch der Berufsverbände ausgesprochen wird.

5. Auch alle dem Musikschulwesen ähnlichen Einrichtungen, wie beispielsweise die Volksmusikschulen, sind unter die Vorschriften des Erlasses zu stellen.

Wir erkennen dankbar an, daß das Ministerium durch sein Eingreifen verhindert hat, daß der Betrieb in den Volksmusikschulen sich zu einem Musikschul- oder Konservatoriumsbetrieb im überkommenen Sinne ausgestaltet hat. Der „Reichsverband Deutscher Tonkünstler und Musiklehrer“ E. V. hat mit den Leitern der Volksmusikschulen ein bindendes Abkommen getroffen, das wir in Anlage dem Herrn Minister zur Kenntnis bringen, und das als Ergebnis der im Ministerium eingeleiteten Verhandlungen anzusehen ist. Das Abkommen wird veröffentlicht werden, und wir erwarten, daß die Regierungen ihr Augenmerk auf eine absolut loyale Durchführung der Vereinbarungen richten.

Vergleiche hierzu die „Vereinbarung“ in Anlage 2.

6. Wir bitten dringend, daß die Behörden erneut auf die Bestimmung des Erlasses verwiesen werden, in der Uebergangszeit unnötige Härten in der Handhabung des Erlasses zu vermeiden.

a) Wir erwarten, daß den bestehenden Musikschulen gegenüber weitgehende Rücksicht geübt wird in allen Fragen der Unterrichtsräume. Die unerhörte Raumnot, besonders in den Großstädten, läßt es berechtigt erscheinen, daß im Augenblick von zukünftig berechtigten Anforderungen (Schaltung von zwei Toiletten, Ausmaß der Räume) abgesehen wird. Man lasse den bestehenden Musikschulen, die nachgewiesenerweise oft durch die Wohnungsämter gezwungen worden sind, einen Teil ihrer Unterrichtsräume zu Wohnzwecken herzugeben, Zeit zum Wiederaufbau etwa bis zum Jahre 1935.

b) In dieser Uebergangszeit vermeide man tunlichst auch Härten in der Schilderfrage und bezüglich der oft jahrelang geführten Bezeichnungen und Namen der Musikschulen.

c) Auch Ungerechtigkeiten in den Konzessionsurkunden müssen vermieden werden. Es kann unmöglich angehen, daß in den Urkunden ein Tanzverbot nach Musikaufführungen ausgesprochen wird, solange ein solches Verbot für öffentliche Schulen im Deutschen Reiche nicht besteht.

d) Ebensowenig kann es zulässig sein, daß sich der Musikschulleiter bei der Aushändigung der Konzessionsurkunde durch Unterschrift verpflichten muß, alle etwaigen Neubestimmungen gegenüber den Musikschulen von vornherein anzuerkennen. Der „Reichsverband Deutscher Tonkünstler und Musiklehrer“ ersucht den Herrn Minister dringend um Abstellung dieser ebenso ungerechten wie überflüssigen Maßnahme.

#### d) Fachberatung.

1. Zu Fachberatern wolle man vorzugsweise Persönlichkeiten mit ausreichender Erfahrung im Musikunterricht berufen.

Die Zugehörigkeit zu irgendeiner musikalischen Organisation darf kein Grund der Ablehnung sein. Vielmehr werden dem Fachberater seine Erfahrungen im Verbandsleben oft wichtige Dienste leisten können. Es wäre auch unverständlich, weshalb eine ehrenamtliche Mitarbeit in einer Landesorganisation zum Wohle des gesamten Berufsstandes die Eignung zum amtlichen Fachberater mindern sollte, da doch die gesetzliche Regelung im Erlaß vom 5. Mai 25 den Ausdruck der Verbandsbestrebungen darstellen sollte und das Vertrauen weitester Kreise der Berufsgenossen der Regierung schon eine beachtenswerte Legitimation bedeuten darf.

2. Es ist unbedingt anzustreben, daß die Stellungen der amtlichen Fachberater in hauptamtliche umgewandelt werden.

Wir verweisen hier auf die weiter oben (vergl. Absatz A, Nr. 2 und Absatz B, a) Nr. 7 und b) Nr. 12) erhobenen Forderungen über die Fachberatung; in dem vorgeschlagenen Gremium der drei Fachberater könnte der eine hauptamtlich angestellt sein, während mit den beiden Stellvertretern eine ähnliche Bindung zu schaffen ist, wie sie bisher im Erlaß vorgesehen ist.

3. Die Fachberater sind anzuweisen, in größtem Umfange die Berufsvertreter zur Mitarbeit heranzuziehen.

Nur so besteht die Aussicht, daß die Fachberatung den an sie gestellten umfangreichen Anforderungen nachzukommen vermag. Diese Mitarbeiter sind gleichfalls (wie gerichtliche Sachverständige) zu vereidigen, und ihre Arbeit ist ihnen einerseits nach Bezirken, andererseits entsprechend ihrer speziellen musikalischen Eignung zuzuweisen. Den Kreis- und Stadtschulräten sind gleichfalls Mitarbeiter aus den Kreisen der Berufsvertreter zur Seite zu stellen.

Mit den obigen Ausführungen glaubt der „Reichsverband Deutscher Tonkünstler und Musiklehrer“ die dringende Notwendigkeit einer gewissenhaften Ueberprüfung des Preussischen Erlasses dargetan zu haben. Zum Schluß seien noch einige Wünsche allgemeiner Art ausgesprochen, die uns für die Durchführung des Erlasses bedeutungsvoll erscheinen. Erstens halten wir es für sehr empfehlenswert, wenn bei allen Provinzialschulkollegien ein Hauptdezernat für Privatmusikunterricht geschaffen wird, und zweitens bitten wir zu überlegen, ob nicht die öffentlichen Schulen mehr als bisher bei der Durchführung des Erlasses in Anspruch genommen werden können. Einmal könnten durch Umfragen in den Schulen alle Musiklehrer festgestellt werden, die sich der Meldepflicht entzogen haben, eine Maßnahme, die zur Auffindung und Erledigung unlauterer Elemente führen würde. Und weiter, und diese positive Maßnahme erscheint uns wichtiger, könnten in den Schulen amtlich die im Schulbezirk befindlichen staatlich genehmigten Konservatorien, Musikschulen und Seminare ebenso bekannt gegeben werden, wie die im Bezirk wohnenden Privatmusiklehrer. Diese letztere Einrichtung würde überall das Gefühl bestärken, daß das Gesetz zur Regelung der Privatmusikerziehung zum Segen für unseren Berufsstand und zur Förderung auch seiner vitalen Interessen geschaffen ist.

#### Der Hauptvorstand des Reichsverbandes Deutscher Tonkünstler und Musiklehrer

Komponist Arnold Ebel. Seminarleiterin Maria Leo.  
Musikdirektor Willy Rott. Violinvirtuose Otto Nikitits.  
Pianist Oscar Casterra. Dr. Maria Theresia Schmücker.  
Musikdirektor Max Pohl. Kammersänger Prof. Albert Fischer.  
Prof. Dr. Georg Schumann. Prof. Freiherr E. N. v. Reznicek.  
Prof. Kurt Schubert. Katharina Ligniez.

#### Der Beirat des Reichsverbandes

Prof. Dr. H. W. v. Waltershausen. Städt. Musikdirektor Carl Holtschneider.

## Denkschrift vom 28. Februar 1927

über die Verleihung der „Staatlichen Anerkennung“.

Eine Versammlung von geprüften, diplomierten Privatmusiklehrkräften in Berlin bittet den Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, bei der zu erwartenden Aenderung des preußischen Erlasses über den Privatmusikunterricht vom 2. 5. 1925 der Forderung um Gleichstellung aller vor 1925 entsprechend geprüften Privatmusiklehrkräften stattzugeben.

Der Antrag wird durch folgende Punkte begründet:

1. Wir können eine Ausbildung in der Musik nachweisen, die an Zeit, Umfang und Art im wesentlichen die gleiche war, wie sie jetzt als Vorbedingung für die staatliche Prüfung angesehen wird, und es werden in der Berufsausübung dieselben Anforderungen an uns gestellt wie an die staatlich geprüften Lehrkräfte. Unsere Ausbildung fand zum größten Teil an Anstalten statt, die auch heute — ohne nennenswerte Umstellung — auf die eben inzwischen unter staatliche Aufsicht gestellten Prüfungen vorbereiten.
2. Das Ergebnis unserer jahrelangen Arbeit, die in alle zum musikalischen Lehrberuf jetzt als erforderlich geltenden Gebiete eindrang, wurde von uns durch erfolgreiche Ablegung einer Prüfung gezeigt.
3. Die Prüfung fand vor anerkannt erstklassigen Musikpädagogen, Wissenschaftlern und ausübenden Künstlern statt, deren Urteil unserer Meinung nach noch heute maßgebend ist. Namen wie Eduard Behm, Kurt Schubert, Maria Leo, Alexis Holländer, Wilhelm Klätte, Xaver Scharwenka, Arnold Ebel, Robert Kahn u. a. m. bürgen dafür.
4. Die Prüfungsordnungen sind im wesentlichen von den staatlichen Prüfungskommissionen übernommen worden; sie waren damals von Persönlichkeiten und unter Gesichtspunkten aufgestellt, die bereits auf die jetzt in der Durchführung befindlichen Reformen im Privatmusikunterricht hinielen.
5. Zu diesen rein sachlichen Gründen kommen solche wirtschaftlicher und sozialer Art:
  - a) Da wir vor 1925 Geprüften nach der augenblicklichen Fassung des Erlasses unserer bisherigen Berechtigungen zum Teil verlustig gehen — z. B. an Konservatorien keine Anstellung mehr finden sollen —, also vor der Allgemeinheit als nicht genügend qualifiziert hingestellt werden, so bedeutet das eine schwere Beeinträchtigung unseres Rufes und eine allmählich sich daraus entwickelnde wirtschaftliche Schädigung.
  - b) Unseres Erachtens besteht in der staatlichen Verfügung ein Mißverhältnis zwischen unserer Bewertung und derjenigen der nicht eigentlich für den musikalischen Lehrberuf Vorbereiteten; die unterschiedslose Zuerkennung des Unterrichtserlaubnisscheines hebt jene gewissermaßen, während sie uns auf eine, den von uns erfüllten Vorbedingungen nicht gemäße Stufe herabdrückt.

Wir betonen nochmals, daß wir uns mit objektiver Selbsteinschätzung denen an die Seite stellen, die die Möglichkeit hatten, ihre Prüfung vor einer staatlichen Kommission abzulegen. Daß uns diese Gelegenheit fehlte, lag an der politischen und wirtschaftlichen Notlage unseres Volkes seit 1914.

Wir dürfen unser Studium moralisch beinahe höher einschätzen, weil der äußere Antrieb der staatlichen Verfügung fehlte und das Verantwortungsgefühl dem Beruf gegenüber in den meisten Fällen wohl das Primäre war.

Unseres Wissens ist bei Eintritt einer staatlichen Regelung in anderen Berufen in dem von uns geforderten Sinne verfahren worden. Die bisherigen Maßnahmen auf dem uns betreffenden Gebiete können nur unsere Arbeitsfreudigkeit und eine natürliche Weiterentwicklung unserer Laufbahn hemmen.

Wir bekennen uns an sich durchaus zu dem Erlaß, dessen kulturelle Bedeutung infolge seiner volkerzieherischen Tendenz wir voll und ganz würdigen; andererseits stehen wir auf dem Standpunkt, daß es nicht im Sinne des Erlasses sein kann, nur die Musikunterricht Suchenden und einen Teil der Lehrerschaft zu schützen und gerade diejenigen nicht entsprechend zu berücksichtigen, die mit zu den Trägern der ganzen Entwicklung der Musikunterrichtsreform gehören.

Wir beantragen daher nochmals die staatliche Anerkennung aller gleichwertig geprüften Privatmusiklehrkräfte — nicht im Sinne einer Anerkennung honoris causa, die wir nicht beanspruchen, — sondern im Sinne einer durch unsere Vorbildung bedingten dauernden Gleichberechtigungserklärung.

Wir wissen uns mit unserer Forderung einig mit allen in gleicher Lage befindlichen Kollegen und Kolleginnen in Berlin und im Reich.

Unterschriften.

Auf Grund der Verhandlungen vom 19. Januar 1927 im „Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung“ ist durch die gewählte Kommission folgende

Vereinbarung zwischen dem „Reichsverband Deutscher Tonkünstler und Musiklehrer“ E. V. und den Leitern der Volksmusikschulen

getroffen worden:

1. Die Leiter der Volksmusikschulen verpflichten sich, in neu herauszugebenden Prospekten zum Ausdruck zu bringen, daß ihre Erziehungsstätten nicht Einrichtungen im Sinn der Musikschulen sind, sondern daß im Mittelpunkt ihrer Arbeit der Singkreis steht, und daß das Instrumentalspiel lediglich soweit getrieben wird, wie es im Dienste der Jugendmusikbewegung als einer Singbewegung nötig ist. Ein Instrumentalunterricht im Sinne der Konservatoriumsausbildung wird nicht erteilt, vornehmlich liegt eine solistische Ausbildung im Klavierspiel nicht im Rahmen der Arbeit. Daher wird in den Volksmusikschulen Klavierunterricht überhaupt nicht gegeben. Auch solche Schüler der Volksmusikschulen, die in den übrigen Instrumentalfächern eine weitergehende Ausbildung erstreben, sollen an Mitglieder des R. D. T. M. (Privatlehrer oder Musikschulen) durch die Ortsgruppenleitung oder durch die Stellenvermittlung gewiesen werden.

2. Die Leiter der Volksmusikschulen verpflichten sich, die Honorarvorschriften des „Reichsverbandes Deutscher Tonkünstler und Musiklehrer“ E. V. zur Durchführung zu bringen. Dasselbe gilt für die Vorschriften für die Ferienbezahlung und für die von den „Vereinigten Musikpädagogischen Verbänden“ getroffenen Tarifvereinbarungen (Lehrerhonorare).

3. Die Leiter der Volksmusikschulen verpflichten sich, bei ihrem Unterrichtsbetrieb die Vorschriften des Preußischen Erlasses vom 2. Mai 1925 zu erfüllen. Sie sind bereit, Lehrkräfte, die sich für die Arbeit an den Volksmusikschulen eignen, aus dem Mitgliederkreis des R. D. T. M. anzustellen. Auch empfehlen sie den an Volksmusikschulen tätigen Lehrkräften und ihren Leitern die Erwerbung der Mitgliedschaft des R. D. T. M. Die Vorschriften des Erlasses, bezw. die Vereinbarungen der „Vereinigten Musikpädagogischen Verbände“ über die Schülerzahl in den einzelnen Unterrichtsstunden haben für die Volksmusikschulen dieselbe Gültigkeit, wie für die Musikschulen der Verbände.

1. Der „Reichsverband Deutscher Tonkünstler und Musiklehrer“ E. V. verpflichtet sich, in seinen Kreisen auf den Wert und die Bedeutung der Jugendmusikbewegung hinzuweisen, und sucht durch den Zusammenschluß mit den Führern und Lehrern der Volksmusikschulen Fragen der Musikerziehung in gegenseitigem Einvernehmen zu fördern.

2. Der R. D. T. M. erkennt an, daß die Erfassung und Zusammenfassung weiter Volkskreise, vornehmlich der unbemittelten Schichten der Bevölkerung, zu Singkreisen und zu einer allgemeinen musikalischen Erziehung in den Volksmusikschulen eine Kultur- und soziale Aufgabe von hoher Bedeutung für unser stark gefährdetes Musikleben ist, die nicht nur die Beachtung und Förderung durch den Berufsstand der Musikerzieher, sondern auch durch Staat und Behörden verdient.

3. Nach Aufklärung vieler Mißverständnisse und nach Schaffung aller Voraussetzungen für eine fruchtbringende Zusammenarbeit wird der R. D. T. M. bemüht sein, Angriffe gegen die Jugendbewegung, soweit sie sich nicht auf streng sachlichem künstlerischen, pädagogischen oder wissenschaftlichen Gebiet bewegen, zu unterbinden. Die Vereinbarung wird in der Deutschen Tonkünstlerzeitung und in der Musikantengilde bekanntgegeben.

### Die Mitglieder der Kommission

Arnold Ebel, Städt. Musikdirektor Carl Holtschneider,  
Professor Fritz Jöde, Musikdirektor Max Pohl,  
Dr. Hermann Reichenbach, Prof. Dr. Georg Schünemann

797

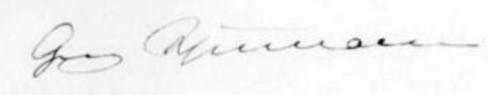
4. 11. 27  
Hage

21. März 1927

Die uns ohne Anschreiben eingesandte Komposition erhalten Sie anliegend zurück.

Senat, Sektion für Musik

Der Vorsitzende



Herrn

Arthur H a g e

D ü s s e l d o r f

-----  
Behrenstr. 63 II

792

*W. G. W.*

den 17. März 1927

Das Reichskartell deutscher Berufsmusiker-Verbände erließ im vergangenen Jahre eine Resolution, die sich zum Teil gegen die Vertreter gewerbemäßigen Musizierens wandte, deren Hauptberuf auf anderem Gebiete liegt. Wir bitten um möglichst umgehende konkrete Angaben, die sich auf diesen Mißstand beziehen, damit wir dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung unter eingehender Begründung über die Angelegenheit berichten können.

Senat, Sektion für Musik

Der Vorsitzende

*Stüwe*

An  
das Reichskartell deutscher  
Berufsmusiker-Verbände

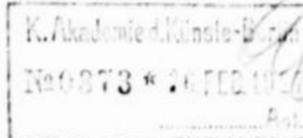
Berlin W 57  
-----  
Bilowestr. 104

*W. G. W.*

Der Preußische Minister  
für Wissenschaft, Kunst und  
Volksbildung

Berlin W 8 den 22. Februar 1927.

U IV Nr. 20064 U III D.



Am Donnerstag, den 10. März 1927

vormittags 10 Uhr

findet im Großen Sitzungssaal des Ministeriums für Wissenschaft,  
Kunst und Volksbildung, Unter den Linden 4 eine Besprechung über  
die Auswirkungen des Erlasses vom 2. Mai 1925 über den Privatmu-  
sikunterricht statt. Der Besprechung wird beiliegende Tagesord-  
nung zugrunde gelegt.

Joh ersuche ergebenst, hierzu einen oder zwei Vertreter zu  
entsenden, und mir deren Namen rechtzeitig schriftlich mitzutei-  
len.

Im Auftrage

An

den Herrn Präsidenten der Akademie  
der Künste,

Sektion für Musik

26. II. 27

in Berlin W

Pariser Platz

*1. Herr Dr. Luffmann  
Hauptmann  
Herrn Luffmann und Frau  
folgendem.*

*2. Joh*

*Berlin, den 21. März 1927.*

*Herrn Luffmann  
Hauptmann*

*Herrn Luffmann*

T a g e s o r d n u n g

für die Besprechung über das Privatmusikunterrichtswesen

am 10. März 1927, vorm. 10 Uhr.

-----o-----

1. Erlaubnisschein für die Erteilung von Privatunterricht in der Musik.
  - a) Nachweis der fachlichen Vorbildung durch praktische Vorführungen und die hierbei zu stellenden Anforderungen (II, 3 b.)
  - b) Erteilung des Erlaubnisscheines an Volksschullehrer und Schulamtsbewerber - vergl. II, 11 c und Landtagsdrucksache Nr. 3163 -.
  - c) Unterscheidung der Erlaubnisscheine nach Unterricht für Anfänger, Fortgeschrittene usw.
2. Privatmusiklehrerprüfung.
  - a) Zuerkennung des Prüfungszeugnisses ohne Ablegung der Prüfung nach III, 3 (Staatl. Anerkennung). Wirkung des Erlasses vom 7. Januar 1926 -U IV 138 09-.
  - b) Anerkennung auf Grund der Reifeprüfung der staatlichen Hochschulen für Musik.
  - c) Anfertigung der Klausurarbeiten am Anfang der Privatmusiklehrerprüfung.
  - d) Zulassung von Lehrern der Prüflinge und sonstiger Zuhörer zu den Prüfungen (§ 2 Abs.2 letzter Satz d. Prüfungsordnung), Musikberater und Prüfungen.
  - e) Wiederholung der Prüfung in obligatorischen Nebenfächern im Falle der Erweiterungsprüfung (§ 15 d. Prüfungsordnung).
  - f) Anerkennung außerpreussischer Prüfungszeugnisse (Danzig, Mecklenburg-Schwerin).
3. Lehrlingskapellen.
4. Musiklehranstalten.

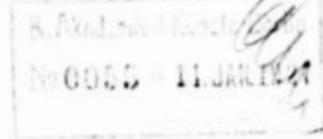
-----oOo-----

Der Preussische Minister  
für Wissenschaft, Kunst und  
Volkshbildung

U IV Nr. 15779

Bei Beantwortung wird um Angabe  
der Geschäftsnummer gebeten.

795  
Berlin W S den 10. Januar 1927.  
Unter den Linden 4  
Fernsprecher: Zentrum 11340-11343



Auf die Eingaben vom 3. September und 12. Dezember 1926  
habe ich Ihnen eine einmalige Beihilfe von 250 RM, in Wor-  
ten: "Zweihundertfünfzig Reichsmark", zur Förderung Ihrer  
musikalischen Arbeiten bewilligt.

Unterschrift.

An den Konzertsänger und Gesangspädagogen Herrn Albert  
Jacubeit in Berlin-Friedenau, Rheinstr. 5.

Abschrift auf den Bericht vom 23. Dezember 1926 - Nr.  
775 - zur gefälligen Kenntnisnahme.

Im Auftrage

An  
den Senat der Akademie der Künste,  
Sektion für Musik,  
hier.

*W. Wagner*  
H.  
J. W.  
Berlin, den 11. März 1927.  
Vord. Sektion für Musik  
Dr. L. H. H. H.

*Alfred K...*

W mit Kap. 2. 29.9.16 - 424  
7.10.16 - 424  
5/14

J. Nr. 915

129, 144

den 5. März 1927

Ueberreicht  
Der Präsident

NK



Urschriftlich nebst Anlagen

dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und  
Volksbildung

Berlin W 8

mit nachstehendem Bericht ergebenst zurückgereicht.

Der Senat richtete zunächst am 16. Dezember v. Js. an das Berliner Polizeipräsidium die Anfrage, nach welchen Grundsätzen bei der Erteilung der Aufenthaltbewilligung für ausländische Gewerbetreibende (Musiker und Kapellen) dort verfahren würde. Der Senat nahm in diesem Schreiben gleichzeitig Bezug auf den Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 21. Januar 1924 - IV b 5019 -.

Auf dieses Schreiben antwortete das Polizeipräsidium am 10. Januar d. Js. in dem Sinne, daß ausländische Musiker hinsichtlich der Erteilung von Aufenthaltserlaubnis nach den Grundsätzen für "ausländische Angestellte in nicht leitender Stellung" behandelt würden. Demgemäß würde vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis das Landesarbeitsamt gutachtlich gehört. Der Erlaß vom 21. Januar 1924 gelte der Form nach nicht mehr, an seine Stelle wäre mit wesentlich gleichem Inhalt der Erlaß vom 14. April 1925 - IV E 205 (Min.Blt. I. V S. 473) getreten.

Auf

M. H.

Auf dieses Schreiben richtete der Senat am 14. Januar d. Js. eine erneute Anfrage an das Polizeipräsidium, ob dem Landesarbeitsamt, das gutachtlich gehört würde, Berufsmusiker für die fachliche Beurteilung der einzelnen Fälle zur Verfügung ständen. Sollte dies nicht der Fall sein, so stelle der Senat formell den Antrag, sich zwecks Entscheidung in jedem einzelnen Falle mit den entsprechenden musikalischen Berufsorganisationen in Verbindung zu setzen, die in Berlin ihren Sitz hätten.

Am 22. Januar d. Js. traf hierauf vom Polizeipräsidium die Antwort ein, daß das Landesarbeitsamt seine Entscheidungen nach gutachtlicher Äußerung Berliner Berufsmusiker treffe. Dieser Bescheid war nur allgemein gehalten und enthielt keine näheren Angaben darüber, ob und welche Organisationen vom Landesarbeitsamt zu Entscheidungen herangezogen würden. Im Januar wurde von einem Mitgliede des Senats über die Angelegenheit der Auslands-Musiker gutachtliche Äußerungen hiesiger Organisationsstellen in Aussicht gestellt, die jedoch dem Senat zurzeit noch nicht vorliegen.

Der Senat reicht gleichzeitig die Ränderlasse vom 29. September 1926 - U IV Nr. 14203 und 7. Oktober 1926 - U IV Nr. 14275 - ergebenst zurück, die sich auf die Bekämpfung des Jazzband-Unwesens beziehen. Ganz zweifellos wäre das Landesarbeitsamt in der Lage, den Auswüchsen ausländischer Jazzmusik entscheidend zu begegnen und damit wenigstens einen Teil der erschreckenden Ausländerkonkurrenz zu beseitigen.

Senat, Sektion für Musik

Der Vorsitzende

*Georg Meißner*

Der Preussische Minister  
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

U IV Nr. 10462

Bei Beantwortung wird um Angabe  
der Geschäftsnummer gebeten.

Berlin W S den 17. Februar 1927

Unter den Linden 1

Rechtsreferat, Zentralamt 11340-11343

110856 4 24 FEB 1927

*2*  
Auf Veranlassung des Senats vom 14. Januar 1927  
Zulassung vom 30. Oktober 1926 - U IV 14411, betreffend die  
Zugabe des Reichskastells Lütjke Berufsvereinigungen  
des Landes gegen die Musikanten von Landen und Anhängern  
im Auftrag  
gez. Kentwig

*Die*

*den Herren Präsidenten  
der Akademie der Künste*

*in  
Berlin.*

*Zulichte zum Aufführung der  
des bet. Vorgangs. 1927  
4.3.27*

BEGLAUBIGT.

MINISTERIAL-KANZLEIOBERSEKRETÄT.

Für Runderlasse des Ministeriums.

Tag und Nr. des Eingangs: 4. 11. 16 - Nr. 215 -

Zahl der Anlagen: 1 Aufl.

Kurze Inhaltsangabe: Briefkartell des Hpt. Kaufmännischer Verein  
im Hpt. gegen die landw. Konkurrenz und Neben-  
besitz.

Datum und Nr. des Erlasses: 20. 10. 16. Nr. 1441 16 A

Der Erlass ist gerichtet an: Kaufm. in Oskow v. G. H. T. K. K.

und enthält folgenden Text:  
zu Hilfe  
gem. Brief.  
H. H. W. M. W.

1197. 10. 16 - Nr. 1441 16 A  
1198. 19. 9. 14 - Nr. 14203  
K. H. W. M. W. 11. 10. 16. 16. 16.

Frist für die Rückgabe: 1 Monat

Der Polizeipräsident.

Berlin, den 24. Januar 1927.

Abteilung IA. Fremdenamt.

Tgb. Nr. 18 IA, Fr. A. Allg. 27.  
=====

W. Pr. 1. 1. 27  
No. 01 17 24. JAN 1927

*Musikerkonferenz*  
An

*26. I. 27* die Akademie der Künste

Berlin W. 8.  
=====

Pariser Platz 4

Zum gefälligen Schreiben vom 14. Januar 1927

- J. Nr. 62 -  
=====

Wie das Landesarbeitsamt mitteilt, werden von ihm, bevor es seine Gutachten über die Frage der Erteilung von Aufenthaltserlaubnis für ausländische Musiker erstattet, Berufsmusiker gehört.

In Vertretung:

gez. Goehrke.



Beglaubigt:  
*Urszalski*  
Kanzlei-Assistent.

Der Minister  
für Wissenschaft, Kunst und  
Volksbildung.

UV Nr. 14411 <sup>26</sup> A.

Berlin 29.8.1926

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

Nr. 0915

200  
1. Oktober 1926  
H. H. H. H.

Urchriftlich mit 1 Anlage g.R.

an den Vorstand der Akademie der Künste,  
Vatikon für Musik

Lehrin

zum Schrift.

Zu Auftrage

Wentz

Nach 1 Monat!

Bordr. 55 ee.

3/10

207  
10  
Bw 10<sup>23</sup>

REICHS-KARTELL  
deutscher Berufsmusiker Verbände  
Sitz: Berlin W.57. Bülowstr.104  
Telefon: Nollend.7112.

Reichs-Ministerium für Wissenschaft,  
Kunst und Volksbildung  
- 7 OKT. 1926

124 291  
H. p. Nestl.

*G.K. Bisse über ...*

**RESOLUTION!**

In der, vom Reichs-Kartell deutscher Berufsmusiker Verbände, einberufenen Massenprotestversammlung, die von ca. 3 000 Musikern besucht war, wurde am 5. Oktober in den Kammersälen, Teltowerstr. 1 der Beschluss gefasst, von der Regierung zu fordern, sich endlich unseres Gesamtberufsstandes anzunehmen. Jeder Stand hat seinen gesetzlichen Schutz, nur wir nicht. Wer in schamtziger Weise durch Nebenberuf unseren Berufskollegen das Brot wegnehmen will, kann und tut es ohne weiteres.

Die Ausländer kommen von allen Ländern zu uns, um hier leben zu können, üben sie Musik aus. Die meisten Ausländer sind gar keine Berufsmusiker!

Wir ersuchen die Zureise ausländischer Musiker solange aufzuhalten, bis das Aussenministerium durch Vorstellung bei den fremden Staaten überall deutschen Musikern die Einreise erlaubt.

Den Nebenberuflern (Beamten und Konfektionären) das gewerbsmäßige Musizieren sofort und ganz zu verbieten und einen Erlaubnisschein (Konzession oder Gewerbeschein) einzuführen, den nur der organisierte Berufsmusiker erhalten darf und nur der soll seinen eigenen erlernten Beruf ausführen, und nicht alle anderen mit.

Die Konfektionäre und Beamten sollen Nachts ruhen um beim Tag voll ihre übernommenen Pflichten erfüllen zu können.

Musik ist unser Beruf, lasst uns unser Brot!  
Wir dürfen ja auch keine anderen freien Berufe ausüben, ohne polizeiliche Erlaubnis und ohne Gewerbeschein.

Wir stellen den dringenden Antrag uns endlich gesetzlich zu schützen oder Schutzverfügungen zu treffen. Wenn keine Gesetze vorhanden sind, die uns schützen, dann müssten solche nach Verhandlungen mit dem Völkerbund sofort geschaffen werden.

Das Reichs-Kartell  
Kapellmeister Paul Juchaczewski  
I. Vors.

14233.14

10.10.1926



Zurückführung des eingekauften Fells zur Verpackung  
Vollständig ist die Felle, die Felle des Landes (die Felle),  
auf welche die Felle zurückzuführen sind, sind  
den entsprechenden, vollständigen Zusammenfassungen in  
Verbindung. In Folge, die in Berlin für die Felle.

Am 22. Januar hat die Kommission der Felle die  
die Felle sind, die die Felle der Felle sind,  
auf geographische Aufzeichnung der Felle der Felle.

In Folge sind die Felle der Felle der Felle  
die die Felle der Felle der Felle der Felle.

Die Felle der Felle der Felle der Felle der Felle,  
die die Felle der Felle der Felle der Felle.

Die Felle der Felle der Felle der Felle der Felle,  
die die Felle der Felle der Felle der Felle der Felle,  
die die Felle der Felle der Felle der Felle der Felle,  
die die Felle der Felle der Felle der Felle der Felle,  
die die Felle der Felle der Felle der Felle der Felle.

F  
Die Felle der Felle der Felle der Felle der Felle,  
die die Felle der Felle der Felle der Felle der Felle,  
die die Felle der Felle der Felle der Felle der Felle,  
die die Felle der Felle der Felle der Felle der Felle,  
die die Felle der Felle der Felle der Felle der Felle.

Lege, die Felle der Felle der Felle der Felle der Felle,  
die die Felle der Felle der Felle der Felle der Felle,  
die die Felle der Felle der Felle der Felle der Felle,  
die die Felle der Felle der Felle der Felle der Felle.

Felle der Felle der Felle der Felle der Felle,  
die die Felle der Felle der Felle der Felle der Felle,  
die die Felle der Felle der Felle der Felle der Felle.

Felle der Felle der Felle der Felle der Felle,  
die die Felle der Felle der Felle der Felle der Felle.

F

Für Randerlasse des Ministeriums.

Tag und Nr. des Eingangs: 9. 10. 1916 - Nr. 829

Zahl der Anlagen: 5

Kurze Inhaltsangabe: Eingabe des Reichsausschusses  
gegen die Rückwärtszahlung der  
Kriegsanleihe.

Datum und Nr. des Erlasses: 7. 10. 1916. Nr. 1425

Der Erlaß ist gerichtet an: Senat, Reichsausschuss

und enthält folgenden Text:  
zu off. Besprechung über Punkt der  
Eingabe liegen nicht bei.

H.  
Gy. Hentze

Frist für die Rückgabe: 4 Tage

Für Randerlasse des Ministeriums.

Tag und Nr. des Eingangs: 20. 4. 1926. Nr. 874

Zahl der Anlagen: 1

Kurze Inhaltsangabe: Sachlind. Bekennung im Maßgebungs-  
Verf. Jagdland Kayellen.

Datum und Nr. des Erlasses: 29. 9. 1926. Nr. 44303

Der Erlass ist gerichtet an Staat, Sachl. für Maßb.  
und enthält folgenden Text: zur ggl. Bekennung wegen der Bekennung  
der Bekennungsfang der Jagdland- u.  
maßgebungs- u. ggl. in der ggl. Maßgebungs-  
Halle v. Anlage

H.  
gg. Wehring

Frist für die Rückgabe: 4 Wochen

Verhandelt in der Preussischen Akademie der Künste Sitzung  
des Senats, <sup>am 13. Januar 1927</sup> Sektion Musik.

Berlin, den 13. Januar 1927  
Beginn der Sitzung: 6 Uhr 30

Anwesend  
unter dem Vorsitz des  
Herrn Prof. Schreker

- die Herren:
- Arensdorffer
- Schumann
- Kohn
- Faubmann
- Faubert
- v. Hauzenroth
- Thiel
- Loiffert
- Schreker
- Kaun

Aussprache über den Ministerialerlass  
für Privatmusiklehrer.

Herr Ministerialdirektor Kuntzig war zur  
Sitzung eingeladen, konnte jedoch wegen ander-  
weitiger Verpflichtung nicht erscheinen. Es  
handelt sich zunächst darum, welche Stellung  
die Akademie in dem neu entstandenen Konflikt  
zwischen gewissen Organisationen und dem  
Ministerium einzunehmen habe. Von mehrfacher  
Seite wird betont, dass das Ministerium die Ge-  
ne-  
reitswilligkeit erklärt haben soll, Änderungen  
des Erlasses auf Grund neuer Verhandlungen  
mit den Organisationen vorzunehmen.

Professor Schreker schlägt vor, dass sol-  
che Senatsmitglieder, die sachliche Einwände  
gegen den Erlass zu machen haben, ihre Beden-  
ken und Vorschläge schriftlich formulieren  
und diese dem Senat der Musiksektion vorlegen  
sollen (in ungefähr 3 Wochen).

Es liegt ein Schreiben des Magistrats  
der Stadt Frankfurt a/M vor, der das Ministe-  
rium

M. H.

plus un einen Ausschuss für das diesjährige Musikfest der Internationalen Gesellschaft für neue Musik, das in Frankfurt a/M. stattfinden soll, bittet. Zugleich beabsichtigt der Magistrat der Stadt Frankfurt a/M. eine Ausstellung "Musik im Leben der Völker" zu veranstalten. Nach allgemeiner Aussprache beschliesst der Senat das Gesuch des Magistrats der Stadt Frankfurt a/M. um einen Ausschuss für das Musikfest der Internationalen Gesellschaft für neue Musik nicht zu befehlen, da er die bisherige Tätigkeit der Internationalen Gesellschaft für neue Musik als nicht produktiv und fördernd anerkennt.

Der Schriftsteller Verfol soll eingeladen werden, etwa Ende Februar oder Anfang März einen Vortrag zu halten über "Verdi und die neue Oper". Auch diesem Vortrage soll möglichst eine Diskussion folgen.

Schluss der Sitzung 7 1/2 Uhr.

Bauszorn  
Schreker

Verhandelt in der Preussischen Akademie der Künste Sitzung  
Senats und der Genossenschaft, Sektion für Musik.

Berlin, den 27. Dezember 1926  
Beginn der Sitzung: 5 Uhr 15 Min.

Anwesend  
unter dem Vorsitz des  
Herrn Prof. Schumann

die Herren:  
Amersdorffer  
Schönberg  
v. Bauszorn  
Seiffert  
Schreker  
Schumann  
Taubert  
Taubmann  
v. Reznisek

1. Punkt: Statut des Beethoven-Preises.

Herrn Professor Seiffert erscheint die Bestimmung unter "e": "Stellvertretung des Ordinarius für Musikwissenschaft an der Berliner Universität" verbesserungsbedürftig er meint, die Stellvertretung solle auch durch eine Persönlichkeit einer anderen preussischen Universität. Der Senat beschliesst, hierüber dem Ministerium Vorschlag zu unterbreiten. Professor vertritt den Standpunkt, dass die Wahl freien Komponisten auch von der Akademie folgen müsse (Bestimmung unter "f"). Über diesen Punkt sollen die Wünsche des Senats dem Ministerium mitgeteilt werden. Die betreffenden Bestimmungen im Beethoven-Preis-Statut müssten dann lauten: Die Kuratoriumsmitglieder zu a) im Absatz " die Benennung des ( f ) müsste gestrichen werden. Durch Zettelwahl sollen vier

Beo in H

des Senats in das Kuratorium des Beethoven-Preises gewählt werden. Professor Thiel vermisst im Statut die Einbeziehung des Direktors der Akademie für Kirchen- und Schulmusik.

Durch Zettelwahl erhielten Schwamm 9, Schönberg 7, Thiel 5 Stimmen. Es wird Stichwahl vorgenommen zwischen Kahn, Pfitzner und Taubmann. Bei der Stichwahl entfallen auf Pfitzner 4, Taubmann 3 und Kahn 2 Stimmen. Folglich ist Pfitzner gewählt. Es folgt die Wahl des Stellvertreters (ebenfalls geheim). Es entfallen auf Taubmann 2, Seiffert 3, Kahn 3 und Bauszner 1 Stimme. Es folgt Stichwahl zwischen Kahn und Seiffert. Seiffert wird mit 6 Stimmen gewählt. Die gewählten Senatoren nehmen die Wahl an. Pfitzner erhält die Nachricht von seiner Wahl schriftlich. Es folgt die Wahl der beiden Genossenschaftsmitglieder. v. Reznizek wird mit 6 Stimmen gewählt. Weiter entfallen 1 Stimme auf Kaun, 2 auf Schillings, 2 auf Taubmann, 2 auf Kahn. In der Stichwahl erhalten: Schillings 2, Taubmann 2 und Kahn 3 Stimmen, somit ist Kahn gewählt. Zum Vertreter der Genossenschaft wird Taubmann mit 6 Stimmen gewählt. Eine Stimme fiel auf Juon. Kahn soll schriftlich gefragt werden, ob er bereit sei die Wahl anzunehmen.

Als Eventualvorschlag für einen "freien" Komponisten soll dem Herrn Minister Hindemith genannt werden. Die eventuelle Stellvertretung wird durch Zettelwahl festgestellt. Es entfallen 3 Stimmen auf Tiessen, 2 auf Butting.

Es soll innerhalb der Akademie eine Beethoven-Feier veranstaltet werden, möglichst am 25. März. Herr Professor Seiffert wird

wird einstimmig gebeten, die Festansprache zu halten. Seiffert ist einverstanden. Vorgesehen sind für die Mitwirkung das Klingler-Quartett (cis-moll) und das Schumann Trio. In dieser Feier soll die Verkündigung der Verleihung des Beethoven-Preis durch den Präsidenten erfolgen. Für den 20. Januar ist der erste Diskussionsabend mit einem Vortrag von Arnold Schönberg über "Tonalität" in Aussicht genommen. Die Veranstaltung ist an **interner** Abend der Akademie (ohne Presse) gedacht. Für Anfang Februar wird ein Konzert mit "mechanischen Musikvorträgen" mit anschliessender Diskussion geplant.

Professor Schumann bittet den Senat zu erwägen, von **seiten** der Akademie der Stadt den Bau eines neuen Saales für **grosse** Aufführungen dringendet zu empfehlen, als Ersatz dafür, dass der Plan eines Beethoven-Monuments fallen gelassen wurde. Schumann ist bereit, sich namens der Akademie in dieser Sache mit dem Magistrat in Verbindung zu setzen. Auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung soll gesetzt werden: Aussprache über den **Musiklehrererlass**. Ministerialdirektor Wentwig soll besonders gebeten werden, dieser Genossenschaftssitzung beizuwohnen.

Schluss der Sitzung 7<sup>20</sup> Uhr.

gez. Georg Schumann

gez. von Bauszern

*Walden 1211*  
Weidmannsche Taschenausgaben

von  
Verfügungen der Preussischen Unterrichtsverwaltung  
Herausgegeben v. Oberstudienrat Dr. Hans Gähler u. Ministerialrat Walter Landé  
Heft 24

## Privatunterricht in der Musik

Amtliche Bestimmungen

Herausgegeben von

Professor Leo Reitenberg

Referent im Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

Zweite Auflage.



Berlin  
Weidmannsche Buchhandlung  
1925

Heft 17. Prüfung, Ausbildung und  
Zeichenslehre an den höheren Lehranstalten.  
Amtliche Bestimmungen. Herausgegeben von  
Hoch. Oberregierungsrat Professor Dr. Paul  
Waltber Günther. (176 Seiten.)

Heft 18. Die Grundschule in Preußen. Be-  
stimmungen. Herausgegeben und erläutert von  
Walter Landé. (256 Seiten.)

Heft 19 u. 20. Richtlinien für die Lehrpläne  
Schulen Preußens. Mit Anmerkungen und  
weisen herausgegeben von Ministerialrat  
Grundrissliches und Methodisches. Teil I  
Beide Teile zusam

Heft 21. Die Prüfungen für Landwirte an  
und landwirtschaftlichen Hochschulen in  
Preußen. Herausgegeben und erläutert von Dr. Otto Benede.

Heft 22. Die Aufbauschule in Preußen.  
Bestimmungen. Herausgegeben und erläutert  
von Ministerialrat Walter Landé. (176 Seiten.)

Heft 23. Schülerheime. Sammlung der  
Bestimmungen über die bestehenden Schülerheime  
von Ministerialrat Landé und Amtsrat  
Walter Landé. (180 Seiten.)

Heft 24. Privatunterricht in der Musik.  
Bestimmungen. Herausgegeben von Professor  
Leo Reitenberg. Zweite Auflage.

Heft 25. Studium ohne Reifeprüfung in  
den Mittelschulen. Amtliche Bestimmungen. Herausgegeben  
von Dr. Otto Benede.

Heft 26. Bestimmungen über die Mittelschulen.  
Mit einer Sammlung einschlägiger Erlasse  
von Ministerialrat Dr. Stolze und  
Walter Landé.

Heft 27. Die Leiter und Lehrer an den höheren  
Lehranstalten in Preußen. Die Bestimmungen  
über ihre äußere Stellung. Gesammelt und erläutert  
von Ministerialrat Walter Landé und Amtsrat  
Walter Landé. Teil I.

### Weidmannsche Taschenausgaben

von Verfassern der Preussischen Unterrichtsverwaltung

Oberbiblioth. Dr. Gustav Weidmann u. Verlagsbuchh. Walter Deubner

Heft 1. **Handbuch der Musiklehre**. Von Prof. Dr. Leo Reitenberg. 1924. 120 S. 1,20 M.

Heft 2. **Handbuch der Musikgeschichte**. Von Prof. Dr. Leo Reitenberg. 1924. 120 S. 1,20 M.

Heft 3. **Handbuch der Musikinstrumente**. Von Prof. Dr. Leo Reitenberg. 1924. 120 S. 1,20 M.

Heft 4. **Handbuch der Musikpädagogik**. Von Prof. Dr. Leo Reitenberg. 1924. 120 S. 1,20 M.

Heft 5. **Handbuch der Musikwissenschaft**. Von Prof. Dr. Leo Reitenberg. 1924. 120 S. 1,20 M.

Heft 6. **Handbuch der Musiktheorie**. Von Prof. Dr. Leo Reitenberg. 1924. 120 S. 1,20 M.

### Weidmannsche Taschenausgaben

von Verfügungen der Preussischen Unterrichtsverwaltung

Herausgegeben v. Oberstudienrat Dr. Hans Wälder u. Ministerialrat Walter Seubö

Heft 24

## Privatunterricht in der Musik

Umtliche Bestimmungen

Herausgegeben von

Professor Leo Reitenberg

Referent im Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

Zweite Auflage.



Berlin

Weidmannsche Buchhandlung

1925

### Inhaltsverzeichnis.

	Seite
1. Vorwort .....	5
2. Privatunterricht in der Musik .....	9
3. Aufsicht über den Privatmusikunterricht .....	69
4. Anmerkungen .....	81
5. Sachregister .....	88

## Vorwort.

Die Bestimmungen über den „Privatunterricht in der Musik“ vom 2. Mai 1925 bilden einen Teil der Maßnahmen, die in der dem Preussischen Landtag vorgelegten „Denkschrift über die gesamte Musikpflege in Schule und Volk“<sup>1)</sup> in Aussicht genommen wurden. Es mußten erst die Vorschläge der Denkschrift berücksichtigt werden, die eine Reform des Musikunterrichts in der Schule anbahnen. Der Ausbau des „Instituts für Kirchenmusik“ zu einer „Akademie für Kirchen- und Schulmusik“<sup>2)</sup>, gab in Verbindung mit der „Prüfungsordnung für das künstlerische Lehramt an höheren Lehranstalten“ vom 22. Mai 1922<sup>3)</sup> die Grundlage für den künstlerischen und pädagogischen Bildungsweg des Musiklehrerhandes in der Schule. Der Musiklehrer wurde dem wissenschaftlichen Fachlehrer gleichgestellt. Nach dieser Neuordnung ist der Musikunterricht im Sinne der „Denkschrift“ an den höheren Lehranstalten durchgeführt. Der „Schulmusikerlaß“<sup>4)</sup> und die neuen Lehrpläne für den Musikunterricht an höheren Lehranstalten von 1925<sup>5)</sup> geben den leitenden Gedanken Ausdruck, die das Erziehungsweisen unserer Zeit erfüllen und bestimmen.

In der Schule ist von jeher die Musikerziehung nach festen Richtlinien gepflegt und beaufsichtigt worden, sei es durch

<sup>1)</sup> Anmerkungen siehe am Schlusse des Bandes.

die Kirche, wie in der älteren Zeit, sei es durch den Staat, der mit der Lehrerbildung auch die Pflicht einer gewissenhaften musikalischen Berufserziehung übernommen hat. Die staatliche Verantwortlichkeit für alle Aufgaben des privaten Unterrichtswesens führte erst in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu allgemeinen gesetzlichen Maßnahmen, die die gesamte wissenschaftliche, künstlerische, gewerbliche und kaufmännische Ausbildung — in Lehranstalten und durch Einzelunterricht — umfaßten.<sup>6)</sup> Nach diesen Verordnungen wird die Ausübung des Privatunterrichts von der Erteilung eines Unterrichtserlaubniszeichens abhängig gemacht. Es wird das „Erfordernis der nachzuweisenden Qualifikation für diejenigen Personen“ festgelegt, „welche Privatschulen und Pensionanstalten errichten oder ein Gewerbe daraus machen, Lehrstunden in den Häusern zu geben“. Ohne Zeugnis der örtlichen Aufsichtsbehörde darf keine Schul- und Erziehungsanstalt errichtet, „auch ohne dasselbe niemand zur Erteilung von Lehrstunden als einem Gewerbe zugelassen werden“. In einer Ministerialinstruktion wird von den Leitern der Privatschulen die Ablegung einer Prüfung verlangt. Außerdem haben sie ihre sittliche Unbescholtenheit durch Zeugnisse nachzuweisen. Die Genehmigung der Regierung wird durch einen Erlaubnischein unter Widerruf erteilt. Die Lehranstalten unterstehen der Aufsicht der Ortschulbehörde. Die Privatlehrer müssen sich über ihre Befähigung und „ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung“ ausweisen. Sie erhalten von der Ortschulbehörde einen „für ein Jahr gültigen, jedoch widerruflichen Erlaubnischein zur Erteilung von Privatunterricht“. Auch sie werden von der Schulbehörde beaufsichtigt.

Diese Bestimmungen bilden nach wie vor die gesetzliche Grundlage für die Regelung des privaten Unterrichtswesens. Weitere Anordnungen sind in späteren Jahren hin-

zugeskommen.<sup>7)</sup> Während für den wissenschaftlichen, gewerblichen und kaufmännischen Unterricht eingehende Ausführungsanweisungen von der Staatsregierung erlassen wurden, fehlten auf dem Gebiet der Musikerziehung bisher Richtlinien, die diesen wichtigen Teil des Unterrichtswesens einheitlich regelten. Dadurch ergaben sich Unklarheiten und Schwierigkeiten in der Behandlung aller einschlägigen Fragen sowohl bei den amtlichen Stellen wie im Kreise der Lehrenden und der weiteren Öffentlichkeit. Über diese Zustände ist von den beteiligten Behörden, vom Landtag und von den musikpädagogischen Verbänden, von der Tages- und Fachpresse seit Jahrzehnten ein überaus umfangreiches Material vorgelegt worden, das in enger Fühlung mit allen an dieser Frage interessierten Kreisen beraten wurde.<sup>8)</sup> Die bereits im Jahre 1914 getroffene Regelung wurde durch den Ausbruch des Krieges in ihrer Wirkung völlig unterbunden.<sup>9)</sup> Die Verordnung vom 5. Mai 1919 stellte der Musikunterricht unter die Vorschriften der Bundesratsbekanntmachung vom 2. August 1917. Da die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse einen genauen Überblick über das gesamte musikalische Unterrichtswesen in Stadt und Land nicht zuließen, wurde der Musikunterricht durch die Verordnung nur insoweit erfaßt, „als es sich um die Ausbildung zu gewerblichen und musikalischen Leistungen handelt, bei denen ein höheres Interesse der Kunst nicht obwaltet“.<sup>10)</sup>

Um den behördlichen Organen Einblick in die verschiedenartigen Bedingungen zu geben, unter denen Musiklehrern und Privatmusikern ihren Beruf ausüben, ist zunächst die Meldepflicht für Einzellehrer und Leiter von Musikschulen und die Anlage von Verzeichnissen durch die zuständigen Schulräte angeordnet worden (§. 70). Auf Grund dieser Meldungen

richt allgemein und damit auch für das Gebiet der Musik geregelt. Diese Maßnahme ist durch weitere Verfügungen in dem Sinne ergänzt und erweitert worden, daß für die Ausübung des Privatunterrichts die Erwerbung eines Unterrichtserlaubnisses erforderlich ist (Min.Bl. f. d. i. Verw. 1841 S. 218). Den Musikunterricht berührte praktisch diese Regelung nicht in dem gleichen Maße wie andere Gebiete des privaten Unterrichts. Die Gründung künstlerisch bedeutsamer Musiklehranstalten auf privater Grundlage, die sowohl Kräfte für Konzert und Oper als auch für den Lehrberuf ausbildeten, sicherte Künstlern und Lehrern eine geachtete Stellung im öffentlichen Musikleben. Eine eingehendere Ausgestaltung und Handhabung der bisherigen Vorschriften erschien deshalb bis in das erste Jahrzehnt dieses Jahrhunderts nicht erforderlich (vergl. auch Erlaß vom 16. Januar 1908 — U III C 2081 U IV —, Zentrbl. S. 360).

Klagen und Beschwerden über den Privatunterricht in der Musik nahmen aber in den folgenden Jahren einen so großen Umfang an, daß eine erneute Prüfung der gesamten musikalischen Unterrichtsverhältnisse auch mit Rücksicht auf die steigende Bedeutung der Musikpflege in Schule, Haus und Leben notwendig wurde. Die unmittelbar vor dem Kriege in Aussicht genommene Regelung (vergl. Erlaß vom 25. Juni 1914 — U IV 5999 U III D —) konnte erst nach eingehender Feststellung der in der Nachkriegszeit wesentlich veränderten Verhältnisse wiederaufgenommen werden und fand ihren ersten Niederschlag in dem Erlaß über die Einführung der Meldepflicht für Einzellehrer und Leiter von Musik-

schulen vom 3. Mai 1922 — U IV 10087 —. Das hier eingereichte Material hat eine geeignete Grundlage für die „Allgemeinen Bestimmungen“ ergeben.

2. Die weitere Ausgestaltung der Ordnung für den Privatunterricht in der Musik hat die Aufgabe, die Unterrichtsuchenden vor Benachteiligung durch unzulänglichen oder schädlichen Unterricht zu bewahren, befähigte Lehrkräfte zu schützen und ungeeignete fernzuhalten. Die Schwierigkeiten machen sich auf diesem Gebiete besonders bemerkbar, da das Publikum nicht immer die Eignung eines Musiklehrers zu beurteilen oder nachzuprüfen vermag und das Angebot an Lehrkräften durch Angehörige anderer Berufszweige erheblich verstärkt wird. Aber diese Zustände haben auch musikpädagogische Vereine und Verbände Klage geführt und ein umfangreiches Material durch musikpädagogische Kongresse, in Fachblättern, Eingaben und Denkschriften den zuständigen Stellen vorgelegt. Der Landtag hat wiederholt, zuletzt durch Beschluß des Hauptausschusses vom 15. September 1924, staatliche Maßnahmen für dieses Gebiet gefordert. So notwendig Verordnungen zur Beseitigung aller dieser Zustände sind, so verbürgen sie allein doch nicht den Weg zu einer dauernden Gesundung der Verhältnisse. Hand in Hand damit muß eine nachdrückliche Förderung anerkannter Musikpädagogen und Kräftigung einer neuen Generation von Musiklehrern gehen, damit eine entscheidende Wende im Gesamtwerk der Musikerziehung erreicht werden kann. Denn die Aufgabe des privaten Musikunterrichts sollte nicht die äußerliche Aneignung technischer Fertigkeiten sein, vielmehr muß die

Erziehung zur Menschlichkeit mit und durch Musik für alle, die jugendlichen Musikliebhabern und Musikfreunden Unterricht erteilen, ein leitender Gedanke bleiben.

3. Daß diese hohen künstlerischen und ethischen Aufgaben bereits erkannt sind, zeigt sich in der zielbewußten Arbeit vieler führender Künstler und Pädagogen. Ihnen durch behördliche Maßnahmen Freiheit und Wirkungsmöglichkeiten einzuengen, kann nicht Zweck der vorliegenden Bestimmungen sein. Vorschriften und Verfügungen sollten bei anerkannten Lehrern die Leistungen und nicht die äußeren Bedingungen berücksichtigen. Daher soll auch bei der Durchführung der Bestimmungen nicht ein allgemein gültiger Maßstab angelegt werden, vielmehr sind die Verschiedenheit der Verhältnisse in Stadt und Land, die verschiedene Stufung der Anforderungen und Ziele zu beachten. Die vorgesehene Übergangszeit soll Härten vermeiden und die Möglichkeit schaffen, Erfahrungen zu sammeln.

4. Zur Beratung der Behörden bei den sich aus der Durchführung der vorgesehenen staatlichen Maßnahmen ergebenden musikalischen Fragen ist in den Bestimmungen die Hinzuziehung von Fachberatern vorgesehen. Da der bisher bei den Oberpräsidenten bestellte Fachberater schon jetzt wegen des Umfanges des ihm zugewiesenen sachlichen und räumlichen Gebietes nicht in der Lage ist, den an ihn herantretenden Anforderungen voll zu entsprechen, ist die Bestellung eines Fachberaters (staatlichen Musikberaters) für jeden Regierungsbezirk und den

Stadtkreis Berlin in Aussicht genommen. Für die Tätigkeit des Musikberaters gelten bis auf weiteres die beigelegten Richtlinien (Anlage V).

Ich vertraue, daß alle beteiligten Behörden sich die Durchführung der vorliegenden Bestimmungen über den Privatunterricht in der Musik in verständnisvollem Zusammenhalt mit den maßgebenden, im Musikleben stehenden Persönlichkeiten und mit den sonstigen Fachkreisen nach Kräften angelegen sein lassen. Dann ist zu erwarten, daß die mit diesen Bestimmungen verfolgten Ziele der allgemeinen Musikerziehung und Musikpflege sich auch voll erreichen lassen.

Berlin, den 2. Mai 1925.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst u. Volksbildung.  
B e d e r.

An die Regierungen, die Provinzialschulkollegien, den Herrn Oberpräsidenten in Magdeburg für die Stolbergischen Grafschaften. — Abdruck erhalten ferner sämtliche Herren Oberpräsidenten und der Herr Regierungspräsident in Sigmaringen. —  
U IV 10612 U II, U III D. 1.

## Anlage I.

## Allgemeine Bestimmungen über die Erlaubnis zur Erteilung von Privatunterricht in der Musik.

### I. Musiklehranstalten.

#### A.

1. Zur Errichtung von privaten Musiklehranstalten ist die staatliche Genehmigung erforderlich. Wer eine solche Anstalt errichten will, hat die Erteilung der Genehmigung bei der Regierung, in deren Bezirk die Anstalt errichtet werden soll (in Berlin beim Provinzialschulkollegium), nachzusuchen. Auch für bereits bestehende Anstalten ist, sofern der Leiter nicht schon die erforderliche Erlaubnis der Regierung besitzt, diese Genehmigung nachträglich einzuholen.

Das Gesuch muß enthalten:

- a) den Namen dessen, für den die Genehmigung zur Leitung beantragt wird, unter Beifügung eines Lebenslaufes und der Nachweise, aus denen seine sittliche und fachliche Befähigung zur Leitung hervorgeht,
- b) eine Darstellung der beabsichtigten Lehrgegenstände, der Lehrgänge und Lehrziele,
- c) die Beschreibung der Anstaltsräume (insbesondere Zahl, Lage und Größe),
- d) die beabsichtigte Bezeichnung der Anstalt,

- e) den Nachweis, daß die zum Betriebe erforderlichen finanziellen und sachlichen Mittel gesichert sind,
- f) Bestimmungen über Annahme und Entlassung von Schülern und über das zu entrichtende Schulgeld sowie sonstige Gebühren,
- g) nähere Angaben über den vermögensrechtlichen Träger der Anstalt, falls er nicht zugleich Leiter der Anstalt ist.

2. Nach Erteilung der Genehmigung sind etwaige Änderungen der in dem Antrage enthaltenen Angaben der zuständigen Regierung (in Berlin dem Provinzialschulkollegium) alsbald anzuzeigen.

Diese Vorschrift gilt auch für die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits genehmigten Anstalten.

3. Die Regierung (in Berlin das Provinzialschulkollegium) hat die vorgelegten Anträge eingehend zu prüfen und dabei außer der Frage des Bedürfnisses vornehmlich folgende Gesichtspunkte zu beachten:

Die Genehmigung kann nur Einzelpersonen erteilt werden, die die sittliche und fachliche Befähigung besitzen und sich hierüber genügend ausweisen. Auch die Vorlage polizeilicher Führungszeugnisse kann verlangt werden.

Ausgeschlossen ist die Erteilung der Genehmigung an Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte oder die in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen in der Regel die Genehmigung, eine Schule zu leiten, nicht erhalten.

An Ausländer soll die Erlaubnis nur ausnahmsweise erteilt werden.

Die Schulräume müssen billigen Anforderungen entsprechen. Nötigenfalls ist vom Antragsteller die Vorlage einer Grundrissfigur im Maßstabe 1:100 zu fordern.

Wieweit die Regierung (in Berlin das Provinzialschulkollegium) noch weiterer Unterlagen für die Entscheidung bedarf, bleibt jeweilig ihrem Ermessen überlassen. Vor der Entscheidung hat die Regierung (in Berlin das Provinzialschulkollegium) sachkundige Persönlichkeiten, jedenfalls den Musikberater, gutachtlich zu hören.

4. Die Genehmigung ist widerruflich zu erteilen.

5. Die Musiklehranstalten unterstehen der Aufsicht der Regierung (vergl. § 1 des Gesetzes, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, vom 11. März 1872 — Gesesamml. S. 183 —) und in Berlin der Aufsicht des Provinzialschulkollegiums (vergl. § 45 des Gesetzes über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin vom 27. April 1920 — Gesesamml. S. 123 —).

Die Regierung (in Berlin das Provinzialschulkollegium) kann auch zur Ausübung ihrer Aufgabe als Aufsichtsbehörde nachgeordnete Dienststellen, den Musikberater und erforderlichenfalls auch andere sachkundige Persönlichkeiten heranziehen. Die Beauftragten der Aufsichtsbehörden haben die Befugnis, die Anstalten jederzeit zu besichtigen.

6. Gegen die Verfügungen der Regierung (in Berlin des Provinzialschulkollegiums) ist Beschwerde im Aufsichtswege gegeben.

## B.

Es sind zu unterscheiden:

## 1. Konservatorien der Musik.

a) Zur Führung der Bezeichnung „Konservatorium“ ist eine besondere Genehmigung durch die Regierung (in Berlin das Provinzialschulkollegium) erforderlich, die widerruflich erteilt wird.

Die Bezeichnung „Konservatorium“ kann nur eine Anstalt erhalten, an der staatlich geprüfte oder staatlich anerkannte (vergl. III Nr. 2 u. 3) Lehrer unterrichten. Ferner muß an diesen Anstalten Unterricht in mehreren Fächern (Klavier, Gesang, Violine, Theorie u. a.) von verschiedenen Fachlehrern erteilt werden; neben oder in Verbindung mit dem Gesang- oder Instrumentalunterricht muß jeder Schüler theoretische Unterweisung erhalten, auch muß die allgemeine musikalische Bildung möglichst gepflegt werden.

b) Wer nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen ein Konservatorium leitet oder leiten will, muß die staatliche Privatmusiklehrerprüfung (PMP) erfolgreich abgelegt haben. Neben dem Hauptfach hat er die Lehrbefähigung in mindestens zwei weiteren Zusatzfächern zu erwerben. Die Aufsichtsbehörde kann ausnahmsweise auch solche Antragsteller berücksichtigen, denen das Recht zusteht, sich als „staatlich anerkannt“ (III Nr. 3) zu bezeichnen.

c) Für diejenigen Anstalten, die am 1. Oktober 1924 bereits die Bezeichnung „Konservatorium“ geführt hatten, ist den Leitern die Weiterführung dieser

Bezeichnung zu gestatten, auch wenn die vorstehend genannten Anforderungen nicht erfüllt sind, jedoch unter der Voraussetzung, daß bis spätestens zum 1. April 1930 die vorgeschriebene Prüfung von dem bisherigen Leiter der Anstalt abgelegt oder ihm bis dahin die Befugnis zugesprochen ist, sich als staatlich anerkannt zu bezeichnen.

Die Verlängerung der genannten Frist bedarf meiner Zustimmung. Wo die Leistungen einer solchen Anstalt erheblich hinter den an ein Konservatorium zu stellenden Anforderungen zurückbleiben, oder wo sonstige wichtige Gründe vorliegen, ist die Weiterführung der Bezeichnung „Konservatorium“ zu untersagen.

d) Falls der Leiter eines Konservatoriums ausscheidet, fällt die Befugnis zur Bezeichnung der Anstalt als Konservatorium fort, wenn nicht binnen sechs Monaten die Leitung einem staatlich geprüften Musiklehrer übertragen wird. Dies gilt auch für die unter c genannten Konservatorien.

Die Bestimmung unter b, Satz 3, findet entsprechende Anwendung.

## 2. Musikseminare.

a) Zur Vorbereitung für den Beruf des Privatmusiklehrers, insbesondere für die Ablegung der Prüfung (PMP.), sind besondere Einrichtungen mit der Bezeichnung „Musikseminar“ zulässig. Diese Einrichtungen können mit Konservatorien verbunden sein. Um die Bezeichnung „Musikseminar“ allein oder in Verbindung mit einem Konservatorium führen zu dürfen, ist die Genehmigung der Re-

gierung (in Berlin des Provinzialschulkollegiums) erforderlich.

b) Wer ein nicht mit einem Konservatorium verbundenes Musikseminar leiten will, muß die staatliche Privatmusiklehrerprüfung (PMP.) erfolgreich abgelegt haben. Neben dem Hauptsach hat er die Lehrbefähigung in mindestens zwei weiteren Zusatzfächern zu erwerben. Die Aufsichtsbehörde kann auch solche Antragsteller berücksichtigen, denen das Recht zusteht, sich als „staatlich anerkannt“ (III Nr. 3) zu bezeichnen.

Bei Musikseminaren, die am 1. Oktober 1924 bereits bestanden, kann die Anwendung der Bestimmung des vorstehenden Absatzes bis zum 1. April 1930 unterbleiben. Wo die Leistungen einer solchen Anstalt erheblich hinter den an ein Musikseminar zu stellenden Anforderungen zurückbleiben oder wo sonstige wichtige Gründe vorliegen, ist die Weiterführung der Bezeichnung „Seminar“ zu untersagen.

c) Musikseminare, bei denen eine Ausbildung gemäß den Prüfungsbestimmungen gewährleistet ist, können auf Grund der nachgewiesenen unterrichtlichen Leistungen von der Regierung (in Berlin vom Provinzialschulkollegium) förmlich als Musikseminare staatlich anerkannt werden. Damit erhalten sie die Befugnis, ihrem Namen den Zusatz beizufügen:

„Anerkannt durch Verfügung der Regierung zu . . . . . (des Provinzialschulkollegiums in Berlin) vom . . . . .“

Vor der Erteilung dieser Befugnis ist an mich zu berichten.

d) Vom 1. April 1930 an darf die Bezeichnung „Seminar“ überhaupt nur geführt werden, wenn eine Anstalt als Musikseminar staatlich anerkannt ist. Der unter c genannte Zusatz ist alsdann gegenstandslos.

### 3. Musikschulen.

Die Bezeichnung „Musikschule“ führen alle übrigen Anstalten, an denen mehrere Fachlehrer regelmäßig als Lehrkräfte tätig sind. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, so gelten die Bestimmungen über Einzellehrer.

### 4. Leiter von Musikkapellen.

Wer als Leiter einer Musikkapelle noch nicht genügend musikalisch vorgebildete Jugendliche anleiten will, hat für die Erlangung der erforderlichen Erlaubnis die sittliche und fachliche Befähigung zur erfolgreichen Unterweisung dieser Jugendlichen nachzuweisen. Wie der Nachweis im Einzelfall zu erbringen ist, bleibt dem Ermessen der Regierung (in Berlin dem Provinzialschulkollegium) überlassen, die über die Erteilung der Erlaubnis befindet. Wer die staatliche Privatmusiklehrerprüfung abgelegt hat, bedarf keines weiteren Nachweises über seine fachliche Befähigung.

Bei der Führung der Aufsicht ist besonders darauf zu achten, daß die Unterweisung der Jugendlichen sachgemäß erfolgt.

## II. Privatmusiklehrer

1. Wer Musikunterricht an privaten Musiklehranstalten oder an einzelne Schüler erteilen will, hat unter Mitteilung von seinem Vorhaben beim zuständigen Schulrat die Erteilung eines Unterrichts-erlaubnis-scheines zu beantragen.

2. Dem Antrage sind ein Lebenslauf, eine Darstellung der fachlichen Bildung, gegebenenfalls Prüfungs- und polizeiliche Führungszeugnisse beizufügen.

3. Die erforderliche fachliche Vorbildung kann dargetan werden

- a) durch das Zeugnis eines staatlichen Prüfungsausschusses über die erfolgreiche Ablegung der Privatmusiklehrerprüfung (PMP.) für das in dem Zeugnis bezeichnete Hauptfach oder
- b) durch andere Nachweise, aus denen sich die ausreichende fachliche Befähigung erkennen läßt. Die Nachweise können gegebenenfalls auch durch praktische Vorführungen ergänzt werden. Der Regierung (in Berlin dem Provinzialschulkollegium) bleibt es überlassen, welche Unterlagen und Nachweise, zu denen auch praktische Vorführungen gehören können, im einzelnen Falle für nötig befunden werden. Dabei sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Die Anforderungen für die staatliche PMP. sind nicht zugrunde zu legen.

4. Diejenigen Antragsteller, die am 1. Oktober 1924 bereits Privatunterricht in der Musik erteilt

und das 35. Lebensjahr überschritten haben, bedürfen des fachlichen Befähigungsnachweises nicht. Jedoch können Antragsteller, die es unterlassen haben, sich ordnungsmäßig entsprechend der Vorschrift des Hunderlasses vom 3. Mai 1922 — U IV 10087. 1. U III D usw. — zur Eintragung in die Liste der Einzellehrer anzumelden, zum Nachweise ihrer fachlichen Vorbildung angehalten werden.

5. Der Schulrat hat die bei ihm eingehenden Anträge der Regierung (in Berlin dem Provinzialschulkollegium) vorzulegen.

6. Die sittliche Zuverlässigkeit des Antragstellers ist bei allen Anträgen sorgfältig zu prüfen. Ausgeschlossen ist die Erteilung eines Unterrichtserlaubnischeines an Personen, die nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte oder die durch Gerichtsbeschluss in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. An Ausländer soll ein Erlaubnischein nur ausnahmsweise erteilt werden.

7. Hat die Regierung auf Grund ihrer Prüfung gegen die Erteilung eines Erlaubnischeines keine Bedenken, so ist der Schulrat zu seiner Ausstellung zu ermächtigen. Die Ausstellung erfolgt gemäß den Weisungen der Regierung.

8. In dem Erlaubnischein ist anzugeben: der Vor- und Zuname, der Geburtstag, der Geburtsort des Lehrers, sowie das Fach, für das die Erlaubnis erteilt wird.

9. Wer bereits einen Unterrichtserlaubnischein besitzt, der nicht von dem für seinen Wohnort zuständigen Schulrat ausgestellt ist, hat diesen dem zuständigen Schulrat zur Eintragung in die für

Musikschul- und Einzellehrer angelegte Liste (vergl. Erlaß vom 3. Mai 1922, Absatz 2 — Zentrbl. für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen Seite 224 —) vorzulegen.

10. Der Unterrichtserlaubnischein wird nur widerruflich erteilt und ist vor Ablauf jedes Kalenderjahres dem Schulrat zur Verlängerung vorzulegen. Zur Verlängerung ist eine Vorlage an die Regierung in der Regel nicht erforderlich.

11. Von der Einholung eines Unterrichtserlaubnischeines sind befreit:

- a) diejenigen, die mit Rücksicht auf ihre pädagogische und tonkünstlerische Tätigkeit durch Beschluß der Regierung (in Berlin des Provinzialschulkollegiums) von der Verbringung eines Unterrichtserlaubnischeines ausgenommen werden. Vor der Beschlußfassung hat die Regierung (in Berlin das Provinzialschulkollegium) den staatlichen Musikberater zu hören. Der Musikberater hat auch von Amts wegen den Regierungen (in Berlin dem Provinzialschulkollegium) Vorschläge hierfür zu unterbreiten. Dem Schulrat ist von einem solchen Beschluß Kenntnis zu geben;
- b) die an einer Hochschule für Musik (Akademie oder Institut für Kirchen- und Schulumusik) oder an einer Universität (Technische Hochschule) beschäftigten Musiklehrkräfte;
- c) die an öffentlichen Schulanstalten tätigen Musiklehrer, sowie diejenigen öffentlichen Lehrer, welche die Lehramtsprüfung für ein Musikfach abgelegt haben;

- d) die Studierenden einer Hochschule für Musik, einer Akademie oder eines Instituts für Kirchen- und Schulmusik, falls sie sich über ihre fachliche und sittliche Befähigung durch ein Zeugnis des Direktors ihrer Anstalt ausweisen können;
- e) Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen hinsichtlich der Erteilung von Musikunterricht in der Familie, in deren Haus sie angestellt sind.

### III. Staatliche Prüfung für Privatmusiklehrer (PMP.)

1. Für die in den vorstehenden Bestimmungen genannte staatliche Prüfung für Privatmusiklehrer gilt eine von mir erlassene Prüfungsordnung nebst den dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen (Anlagen III, IV).

2. Mit der erfolgreichen Ablegung der Prüfung ist das Recht verbunden, sich als staatlich geprüfter Klavier-, Violin-, Gesang-, Kompositions- usw. Lehrer zu bezeichnen. Es wird damit zugleich die fachliche Befähigung zur Erteilung von Unterricht in dem im Prüfungszeugnis genannten Hauptfache an Konservatorien und an Musikseminaren erworben, zur Leitung von Konservatorien und Musikseminaren, falls die Lehrbefähigung außer dem Hauptfache in zwei Zusatzfächern erworben ist.

3. Auf Antrag kann Musiklehrern, die sich in künstlerischer und pädagogischer Beziehung in besonderem Maße bewährt haben, ohne Ablegung der staatlichen Prüfung nach Anhörung des Prüfungsausschusses

vom Provinzialschulkollegium das Prüfungszeugnis mit den hiermit verbundenen Berechtigungen verliehen werden. Sie erhalten dadurch die Befugnis, sich als „staatlich anerkannt“ zu bezeichnen.

#### IV.

Die durch Erlass vom 3. Mai 1922 — U IV 10087 usw. — angeordneten Verzeichnisse der Privatmusiklehrer und Privatmusiklehranstalten sind durch die Schulräte weiterzuführen und auf dem laufenden zu halten, mit der Maßgabe, daß in sie alle Privatmusiklehrer und Privatmusiklehranstalten aufzunehmen sind, soweit erstere nicht gemäß II, 11 dieser Bestimmungen von der Einholung des Unterrichtserlaubnischeines befreit sind.

#### V.

Die Vorschriften zu II (Unterrichtserlaubnischein), ausgenommen 3a, sowie zu III, 3 (Anerkennung als Musiklehrer) treten am 1. Juni 1926 in Kraft, die übrigen Vorschriften am 1. April 1926. Jedoch sind die Maßnahmen zur Einrichtung der Prüfungsausschüsse alsbald zu treffen und nach erfolgter Einrichtung von Prüfungsausschüssen können auch Prüfungen schon vor dem 1. April 1926 abgenommen werden.

Berlin, den 2. Mai 1926.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst u. Volksbildung.  
B e d e r.

## Anlage II.

### Ausführungsanweisungen zu den Allgemeinen Bestimmungen über die Erlaubnis zur Erteilung von Privatunterricht in der Musik.

#### Allgemeines.

Zu 1: Musiklehranstalten. Als private Musiklehranstalten kommen in Zukunft nur Konservatorien, Musikseminare und Musikschulen in Frage, daneben unter den bei I B 4 genannten Voraussetzungen auch Musikkapellen. Hochschulen für Musik sowie Akademien oder Institute für Kirchen- und Schulumusik können nur als öffentliche Anstalten begründet werden. Sie fallen daher nicht unter die Vorschriften dieser Allgemeinen Bestimmungen, die sich nur mit den Privatanstalten befassen.

Die Bezeichnung „Konservatorium“ ist in der Praxis häufig mißbräuchlich verwendet worden. In Zukunft soll die Bezeichnung „Konservatorium“ nur geführt werden dürfen, wenn die Anstalt den erhöhten Anforderungen an Leiter und Lehrkräfte, an Lehrpläne und Einrichtungen entspricht (vgl. I B 1). Auf die Durchführung der diesbezüglichen Bestimmungen wird daher besonderer Wert zu legen sein.

Übergangsbestimmungen für bereits bestehende Konservatorien sind nicht zu entbehren, da Härten

sozialer Art vermieden werden müssen; jedoch muß von der Möglichkeit, die die Musikpflege und Musikerziehung schädigenden Kräfte an der Weiterführung eines Konservatoriums zu hindern, gegebenenfalls schnell und durchgreifend Gebrauch gemacht werden.

Die Musikseminare (I B 2) können vorläufig noch in zwei verschiedenen Formen bestehen. Solchen Seminaren nämlich, die ihre Einrichtungen den in der Prüfungsordnung gedachten Aufgaben und Zielen anpassen und entsprechende Leistungen aufweisen, kann die staatliche Anerkennung auf Antrag verliehen werden. Hierdurch erhalten sie die Berechtigung, ihrer Bezeichnung den Zusatz zu geben: „Anerkannt durch Verfügung der Regierung usw.“ Eine andere Form dieses Zusatzes ist nicht zulässig, insbesondere auch nicht die Abkürzung „Staatlich anerkanntes Seminar“. Vom 1. April 1930 ab ist der Zusatz gegenstandslos und wird zweckmäßig allgemein fortzulassen sein, da nach diesem Zeitpunkt unter der Bezeichnung „Musikseminar“ ausnahmslos ein staatlich anerkanntes Musikseminar zu verstehen ist.

Was die übrigen Musikschulen (I B 3) angeht, ist es ohne Belang, in welcher Form (Einzel- oder Klassenunterricht) der Unterricht erteilt wird. — Vorbedingung ist lediglich, daß mehrere Fachlehrer als Lehrer an einer Schule regelmäßig tätig sind. Bei der Beaufsichtigung von Musikschulen wird darauf Rücksicht zu nehmen sein, ob der Leiter die staatliche Prüfung erfolgreich abgelegt hat oder staatlich anerkannter Lehrer ist, oder ob diese Voraussetzung in der Vorbildung nicht zutrifft. Die Ablegung der Prüfung ist dem Schulleiter nahezu legen, wo die Verhältnisse es angezeigt erscheinen lassen.

Sollte sich ein Bedürfnis für eine unterschiedliche Bezeichnung der Schulen je nach Leistung und Umfang herausstellen, so werde ich zu gegebener Zeit ergänzende Bestimmungen in Erwägung ziehen.

Nur die in den Bestimmungen angegebenen Namen Konservatorium, Musikseminar, Musikschule sind anzuwenden. Andere Bezeichnungen, wie Hochschule, Akademie, Pädagogium, Höhere Musikschule und ähnliche, sind unstatthaft. Zusätze, die zur näheren Kennzeichnung der Anstalt oder zur Unterscheidung dienen, z. B. Klavierschule, Violinschule, Orchesterschule, Gesangschule, Altes Konservatorium, B. sche Musikschule, können zur Genehmigung vorgeschlagen werden. Bei der Genehmigung ist auch über den gewählten Namen einer Musiklehranstalt zu befinden. Auch nachträgliche Änderungen in der Bezeichnung der Anstalt unterliegen besonderer Genehmigung.

#### Besonderes.

Zu I A 1 g. Es ist nicht erforderlich, daß der Konzessionsträger zugleich der vermögensrechtliche Träger des Unternehmens (Unternehmer) ist, nur muß die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens von dem Antragsteller dargetan werden. Der Erteilung der Erlaubnis steht nicht entgegen, daß der Antragsteller Angestellter des Unternehmens ist. Der Schulbehörde gegenüber bleibt für den Betrieb der Konzessionsträger allein verantwortlich.

Bei der Prüfung der Anträge und bei der Führung der Aufsicht ist auf eine angemessene Entschädigung der Lehrkräfte zu achten. Die wirtschaftliche Lage des Unternehmens, die Verzinsung des Betriebs-

kapitals und der Betriebsmittel sind dabei in Rechnung zu stellen.

Selbst wenn die wirtschaftliche Grundlage des Unternehmens (vermögensrechtlichen Trägers) gesichert erscheint, können Gründe, die in der Person des Unternehmers liegen, zur Ablehnung des Genehmigungsantrages oder zum Widerruf der erteilten Genehmigung führen, z. B. das Vorleben des Unternehmers, unlauterer oder auf Ausbeutung der Schüler gerichteter Handel mit Lehrmitteln (Noten und Instrumenten) oder eine gegen die guten Sitten verstoßende Ausnutzung der Angestellten.

Zu I A 2. Alle Genehmigungen und Änderungen sind von der Regierung dem zuständigen Schulrat zur Eintragung in das nach dem Erlass vom 3. Mai 1922 geführte Verzeichnis mitzuteilen.

Zu I A 3 und 5 Abs. 1. Lehrpläne, Ankündigungen, Bedingungen und dergl. sind nach Anfordern der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Ankündigungen usw. müssen Angaben über Lehrgänge, ihre Dauer, Stundenzahl, Kosten des Unterrichts, Anmelde- und Abgangsvorschriften u. dergl. enthalten. Bei Veröffentlichungen dürfen keine irreführenden Angaben gemacht werden. Änderungen im Lehrplan und in der Schulorganisation unterliegen der Genehmigung. Die Zahl der gleichzeitig von einer Lehrkraft unterrichteten Schüler soll dem Lehrgegenstand angepaßt sein und darf die Erreichung des Lehrziels nicht behindern.

Von den Anstalten ausgestellte Zeugnisse sind wahrheitsgemäß abzufassen. Sie sollen insbesondere über Dauer des Unterrichts und Art der Ausbildung Auskunft geben. Derartige Schriftstücke sind lediglich

als Zeugnisse zu bezeichnen. Ausdrücke wie „Diplom“ und ähnliche sind unstatthaft.

Es ist erwünscht, daß am Schlusse eines jeden Schuljahres der Schulaufsichtsbehörde ein Jahresbericht nach Maßgabe des Vordruckes A eingereicht wird. Die Schulaufsichtsbehörde kann erforderlichen Falles die Berichtsvorlage anordnen.

Zu I A 4. Der Genehmigungsurkunde ist der Vordruck B zugrunde zu legen. Ein Abdruck der Allgemeinen Bestimmungen über die Erlaubnis zur Erteilung von Privatunterricht in der Musik ist der Genehmigungsurkunde beizufügen. Die Ausfertigung unterliegt einer angemessenen Verwaltungsgebühr nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 29. Dezember 1923.

Zu I A 5 Abs. 2. Bei dem Besuch der Anstalten steht dem Beauftragten der Schulaufsichtsbehörde das Recht zu, vom Leiter, von den Lehrern und Schülern über alle den Unterricht und den Betrieb der Anstalt berührenden Fragen Auskunft einzuholen. Auch Anstellungsverhältnisse, Lehrfragen, Lernmittel, Beschaffenheit der Schulräume, Instrumente usw., kurzum alle die Anstalt betreffenden Verhältnisse, unterliegen der Besichtigung und Prüfung der zum Besuch der Anstalt Beauftragten.

Zu I B 1. Es ist darauf zu halten, daß bei Konservatorien wenigstens in den Hauptsächern ausschließlich staatlich geprüfte oder anerkannte Lehrkräfte tätig sind.

Aus der nach dem Erlaß vom 3. Mai 1922 vom Schultat zu führenden Liste der Privatmusiklehranstalten ist von den Regierungen (in Berlin Pro-

vinzialschulkollegium) mit einer besonderen Nachweisung der Konservatorien zum 1. April jeden Jahres, erstmalig zum 1. April 1926, vorzulegen. Die Veränderungen dieser Nachweisung sind bei den späteren Vorlagen unter besonderem Abschnitt zu erläutern.

Zu I B 2. Die staatliche Anerkennung als Musikseminar kann nur dann erfolgen, wenn die Einrichtung und Führung der Anstalt die Gewähr für eine ordnungsmäßige Ausbildung der Schüler bietet. Bei Stellung des Antrages auf staatliche Anerkennung ist eine Seminarordnung vorzulegen, die in den musikpädagogischen Grundzügen den Forderungen der Ordnung für die Privatmusiklehrerprüfung zu entsprechen hat. Sie soll insbesondere umfassen:

1. Allgemeine Bestimmungen über die Einrichtungen des Musikseminars.
2. Anweisungen für die Aufnahme.
3. Lehrplan und Lehrziel.
4. Lehrpersonal (mit Angabe der Vorbildung der einzelnen Lehrkräfte).
5. Instrumentarium und Bücherei.

Die Seminarordnung bedarf der Genehmigung.

Bis auf weiteres wird über den Antrag auf staatliche Anerkennung eines Musikseminars in der Regel nicht vor Ablauf von zwei Jahren entschieden, innerhalb deren die sachgemäße Durchführung der Seminarordnung zu prüfen ist. Die Anerkennung wird widerruflich auf die Dauer von drei Jahren erteilt. Diese Anträge können alsbald, insbesondere auch vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen, vorgelegt werden.

Zu I B 3. Die Bezeichnung „Musikschule“ oder „Musikschule für Klavier“ und ähnliches darf vom Einzellehrer nicht geführt werden. Ob der Unterricht in der Wohnung des Lehrers oder des Schülers stattfindet, ist bei dieser Frage unerheblich.

Zu I B 4. Die hier genannten Musikkapellen (Musiklehrer) sind im Sinne dieses Erlasses als Musiklehranstalten anzusehen, jedoch liegen bei ihnen die Verhältnisse so verschieden, daß den Regierungen ein den jeweiligen örtlichen und musikalischen Verhältnissen angepaßtes Vorgehen überlassen werden kann. Hierbei ist es dringend geboten, daß die Bedeutung derartiger Kapellen für die Musikpflege auf dem Lande und in kleineren Orten gebührend gewürdigt und daher bei Prüfung der fachlichen Befähigung des Leiters der Kapelle der besonderen Lage des Falles Rechnung getragen wird.

Zu den Jugendlichen gehören nicht nur alle Personen unter 21 Jahren, sondern auch diejenigen im höheren Alter, die nach Lage der Verhältnisse des Schutzes vor Benachteiligung bedürftig sind.

Soweit die Gewerbeordnung in ihren Bestimmungen über das Lehrlingswesen in Frage kommt, bleibt sie unberührt.

Zu II 3. Ist die erforderliche Vorbildung sowie die sittliche Zuverlässigkeit nachgewiesen, so darf die Erteilung des Unterrichtserlaubnischeines nicht verweigert werden.

Zu II 3b. Im Interesse der allgemeinen Musikpflege auf dem Lande und in kleineren Orten ist ein schonendes Vorgehen der Regierung angezeigt. Der Maßstab der fachlichen Vorbildung ist den

örtlichen Verhältnissen anzupassen. Die Anwendung des Erlasses darf nicht dazu führen, daß das Musizieren auf dem Lande und in kleineren Orten unterbunden wird, selbst wenn dort der Unterricht von musikalisch geringer geschulten Kräften (Handwerkern, Gewerbetreibenden und dergl.) erteilt wird. Ich lege ganz besonderes Gewicht darauf, daß diese Gesichtspunkte von den nachgeordneten Behörden sorgfältig beachtet werden.

Zu II 8. Es wird sich empfehlen, daß die Regierung (in Berlin das Provinzialschulkollegium) den Schulräten ein einheitliches Muster für den Unterrichtserlaubnischein mitteilt.

Zu II 10. Wird von einem Musiklehrer, ohne daß ein Wechsel des Wohnsitzes in einen anderen Schulratsbezirk vorliegt, die Verlängerung eines Unterrichtserlaubnischeines nach Ablauf des Jahres, in dem er erteilt oder verlängert ist, unterlassen, so soll in der Regel bei Fortsetzung des Unterrichts erst nach Ablauf des dritten Jahres auf eine erneute Vorlage des Scheines zwecks Verlängerung gedrungen werden.

Zu II 11. Sollten bei den von der Einholung eines Unterrichtserlaubnischeines befreiten Musiklehrern in einzelnen Fällen sich Bedenken ergeben, die außerhalb der künstlerischen Fähigkeiten liegen, z. B. die Art der geschäftlichen Praxis oder andere in der Person des Lehrers liegende Gründe, so kann die Ausübung des Unterrichts untersagt werden. Die Entscheidung hierüber steht der Regierung (in Berlin dem Provinzialschulkollegium) zu.

An sich fallen Volksschullehrer oder Volksschulamtswerber nicht unter die Befreiungsvorschrift zu II 11 c. Jedoch ist es notwendig, daß in ländlichen Verhältnissen dem Volksschullehrer (Schulamtswerber), der vielfach der Träger der Musikpflege ist, unter Anwendung der Bestimmungen unter II 3 a und b und der dazu ergangenen Ausführungsanweisungen nach Möglichkeit entgegenkommen wird, zumal da die Volksschullehrer für ihre Nebentätigkeit schon an sich der Genehmigung der vorgesetzten Behörde bedürfen.

Zur Leitung von musikalischen Vereinsaufführungen und deren Vorbereitung in den Vereinen bedarf es keines Unterrichtserlaubnischeines, es sei denn, daß es sich im Einzelfall bei den Vorbereitungen zu diesen Aufführungen im wesentlichen um Unterrichts- und musikalische Ausbildungszwecke handelt.

Zu III 2. Die Befugnis, sich Musik- oder Kapellmeister zu nennen, wird durch die Ablegung der Privatmusiklehrerprüfung (P.M.P.) nicht erworben. Daher sind Bezeichnungen wie „staatlich geprüfter Kapellmeister“ und dergl. nicht zulässig. Ob jemand die Befugnis hat, sich Kapellmeister zu nennen, wird durch diese Bestimmungen nicht geregelt und auch nicht berührt.

Zu III 3. Die staatliche Anerkennung bewährter Musiklehrkräfte ist im allgemeinen von besonderen Leistungen auf dem Gebiete der musikalischen Erziehung abhängig. Sie läßt sich durch Lehrerfolge, Herausgabe von instruktiven Werken, organisatorische und ähnliche Tätigkeit nachweisen. Auch abgelegte

Prüfungen, wie die des Musikpädagogischen Verbandes, der Vereinigten Musikpädagogischen Verbände, Zeugnisse von anerkannten Konservatorien und bewährten Lehrkräften und anderes mehr können bei der Anerkennung gewertet werden. Der Antrag auf staatliche Anerkennung als Klavier-, Gesang-, Violin- usw. Lehrer ist von dem Lehrer an das zuständige Provinzialschulkollegium zu richten, das den Prüfungsausschuß gutachtlich zu hören hat. Die Anerkennung kann für Hauptfächer oder auch lediglich für Zusatzfächer ausgesprochen werden und verleiht die Berechtigung zur Unterrichtserteilung in den Fächern, auf die sie sich bezieht. Die staatliche Anerkennung ist ihrem Charakter nach eine Ausnahmemassnahme, die naturgemäß nur in beschränktem Umfange erfolgen soll. Von jeder Anerkennung ist mir sofort Anzeige zu erstatten.

Die staatliche Anerkennung kann jederzeit widerrufen werden.

Zu IV. Die Bestimmung in Absatz 2 des Erlasses vom 3. Mai 1922, nach der in das Verzeichnis der Privatmusiklehrer nur die Einzellehrer und Einzellehrerinnen aufzunehmen sind, die in der Musik mindestens 5 Schülern Einzelunterricht erteilen oder mindestens 2 Schüler gemeinsam mehr als zweimal wöchentlich unterrichten, ist aufgehoben. Es sind fortan alle Privatmusiklehrer und -lehrerinnen aufzunehmen, soweit sie nicht von der Einholung des Unterrichtserlaubnischeines nach diesen Bestimmungen ausdrücklich befreit sind. Die Ausdehnung der Meldepflicht auf solche Personen, die nur gelegentlich wenigen Schülern Musikunterricht erteilen,

darf zu sachlichen Erschwerungen ihrer Betätigung nicht führen. Vergl. insbesondere die Ausführungsbestimmungen zu II 3 b.

Zu V. Die Bestimmungen treten in volle Wirksamkeit erst am 1. April 1926. Indessen ist es notwendig, die Maßnahmen zur Einrichtung von Prüfungsausschüssen alsbald zu treffen und nach erfolgter Einrichtung von Prüfungsausschüssen auch Prüfungen schon vor dem 1. April 1926 abzunehmen, damit am 1. April 1926 die nötigen Vorbedingungen für die vollständige Durchführung der Bestimmungen gegeben sind. Die Vorschriften über den Unterrichtserlaubnischein und über die Anerkennung als Musiklehrer können unbedenklich vom 1. Juni 1925 ab angewendet werden.

Berlin, den 2. Mai 1925.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst u. Volksbildung.  
B e c k e r.

Bordrud A zu Anlage II.

**Jahresbericht**  
des Konservatoriums, Musikseminars . . . . .  
in . . . . . (Kreis . . . . .)  
für das Schuljahr . . . . .\*)

Zuhaber: . . . . .  
Leiter: . . . . .  
Sitz etwa vorhandener Zweiganstalten: . . . . .

**Lehrkräfte.**

An de . . . . . unterrichteten im Berichtsjahr:

Nr.	Vor- und Zuname	Fach	Bildung, Prüfung	Wöchentliche Stundenzahl	Zahl der Schüler	Veränderungen des Lehrkörpers innerhalb des Schuljahres
-----	-----------------	------	------------------	--------------------------	------------------	---

**A. Hauptberuflich.**

1						
2						
usw.						

**B. Nebenberuflich.**

1						
2						
usw.						

\*) Das Schuljahr umfaßt den Zeitraum von . . . bis . . .

Schüler.

Verteilung auf die einzelnen Unterrichtsfächer:

	Zahl der Schüler:
Klavier . . . . .	.....
Violine . . . . .	.....
Violoncello . . . . .	.....
Gesang . . . . .	.....
Orgel . . . . .	.....
Blasinstrumente . . . . .	.....
Theorieklasse . . . . .	.....
Chorklasse . . . . .	.....
Orchesterklasse . . . . .	.....
Weitere Klassen oder Kurse . . . . .	.....

Gesamtzahl der Schüler, die im Berichtsjahr die Schule besucht haben (hier ist jeder Schüler nur einmal zu zählen):

männlich: . . . . .	
davon unter 18 Jahren . . .	über 18 Jahre . . .
weiblich: . . . . .	
davon unter 18 Jahren . . .	über 18 Jahre . . .
zusammen: . . . . .	
davon unter 18 Jahren . . .	über 18 Jahre . . .

Inventar usw.

Zahl der Musikinstrumente:

Klaviere, darunter . . . Flügel . . . . .	.....
Violinen . . . . .	.....
Violoncelli . . . . .	.....
Kontrabässe . . . . .	.....
Blasinstrumente (Einzelangaben) . . . . .	.....
Anderer Instrumente . . . . .	.....
(namentlich aufzuführen)	

Ist eine Notenbibliothek vorhanden? . . . . .

Nähere Angaben über Notenmaterial: . . . . .

.....

Ist mit der Schule ein Vertrieb von Musikalien, Instrumenten (auch Teile oder Zubehör, wie Saiten usw.), Unterrichtswerken, oder sonstiger Art verbunden? (Möglichst genaue Angaben.) . . . . .

Bemerkungen: Hier ist u. a. über Veränderungen im Unterrichtsbetriebe und sonstige bemerkenswerte Vorfälle zu berichten; auch sind Angaben über Schulgeldsätze und die Regelung der Vergütungen an die Lehrer erwünscht.

## Vordruck B zu Anlage II.

**Genehmigungsurkunde.**

Für Herrn — Frau — Fräulein — . . . . .  
 geboren am . . . . . in . . . . ., wohn-  
 haft in . . . . ., erteilen wir auf den Antrag  
 vom . . . . . widerruflich die Erlaubnis zur Er-  
 richtung, Fortführung und Leitung des ein . . . . .  
 in dem Hause . . . . . zu . . . . .

D. . . . . führt den Namen . . . . .

Herr — Frau — Fräulein — . . . . . ist  
 verpflichtet, die beigelegten, von dem Minister für  
 Wissenschaft, Kunst und Volksbildung erlassenen  
 „Allgemeinen Bestimmungen über die Erlaubnis  
 zur Erteilung von Privatunterricht in der Musik“  
 sowie alle späteren Vorschriften zu befolgen.

Außerdem werden folgende Genehmigungs-  
 bedingungen gestellt: . . . . .

Die Erlaubnis gilt nur für die in dieser Urkunde  
 genannte Person und ist nicht übertragbar.

Diese Erlaubnis erlischt, wenn d. . . . .  
 nicht binnen sechs Monaten nach Aushändigung dieser  
 Genehmigung eröffnet worden ist oder wenn der  
 Betrieb während der Dauer von sechs Monaten ge-  
 ruht hat.

**Anlage III.**

### Ordnung für die Privatmusiklehrerprüfung (P.M.P.).

## § 1.

**Einteilung und Gegenstand der Prüfung.**

Die Prüfung umfaßt einen pädagogischen und  
 einen künstlerischen Teil.

In der pädagogischen Prüfung hat der  
 Bewerber\*) nachzuweisen, daß er sich mit der musi-  
 kalischen Erziehungs- und Unterrichtslehre vertraut  
 gemacht hat und im praktischen Unterricht hin-  
 reichend ausgebildet ist.

In der künstlerischen Prüfung hat der  
 Bewerber das erreichte Maß seiner Ausbildung in  
 dem gewählten Hauptfach und in den verbindlichen  
 Nebenfächern darzutun.

Hauptfächer sind:

- a) Gesang,
- b) Klavier,
- c) Orgel,
- d) Violine,
- e) Violoncello,

\*) Die Bezeichnung „Bewerber“ umfaßt, wenn nicht  
 Bewerber und Bewerberinnen ausdrücklich getrennt sind,  
 auch die Bewerberinnen.

- f) Baute,
- g) Orchesterinstrumente,
- h) Komposition und Theorie,
- i) Rhythmische Erziehung.

Verbindliche Nebenfächer sind für die Hauptfächer zu a bis g und i:

- a) Musikerziehung,
- b) Theorie,
- c) Gehörbildung,
- d) Musikgeschichte.

Für Gesang, Orgel, Violine, Violoncello, Rhythmische Erziehung und Orchesterinstrumente ist außerdem Klavier, für Baute Gesang als Nebenfach verbindlich. Für das Hauptfach Komposition und Theorie sind die verbindlichen Nebenfächer Musikerziehung, Klavier, Gehörbildung und Musikgeschichte.

Nach Wahl der Bewerber können folgende Fächer als Zusatzfächer Gegenstand der Prüfung sein:

- a) Musikwissenschaft,
- b) Musikpsychologie,
- c) Musikästhetik,
- d) Musikalische Akustik,
- e) Gehörbildung,
- f) Instrumentation,
- g) Instrumentenkunde,
- h) Dirigieren.

Wer die Prüfung in einem Haupt- und den dazugehörigen verbindlichen Nebenfächern bestanden hat, kann sich im Anschluß an diese Prüfung oder später in weiteren Haupt- und Zusatzfächern prüfen lassen (Erweiterungsprüfung).

## § 2.

## Prüfungsausschüsse.

Die Prüfung wird vor einem staatlichen Prüfungsausschuß abgelegt, der aus mindestens fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden besteht. Zum Vorsitzenden ist vom Provinzialschulkollegium ein Mitglied des Provinzialschulkollegiums oder einer Regierung zu bestellen. Die Prüfungsausschüsse werden in jeder Provinz von dem Provinzialschulkollegium an den hierfür geeigneten Orten eingerichtet, für Sigmaringen von dem Provinzialschulkollegium in Koblenz.

Die Bestellung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse erfolgt widerruflich für die Dauer von zwei Jahren durch das Provinzialschulkollegium nach Anhörung des staatlichen Musikberaters und bedarf der Bestätigung durch den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung. Die Ausschußmitglieder sind erstmalig zu bestellen für die Rechnungsjahre 1925 und 1926. Zur Prüfung kann auf Antrag des Bewerbers die Lehrkraft, die den Bewerber im Hauptfache zuletzt unterrichtet hat, mit beratender Stimme zugezogen werden. Die Aufsicht über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses führt das Provinzialschulkollegium.

## § 3.

## Bedingungen der Zulassung.

Für die Zulassung zur Prüfung ist in der Regel erforderlich, daß der Bewerber mindestens das Abgangszeugnis eines Gymnasiums oder Oberlyzeums, die Versetzung in die Obersekunda einer höheren

Lehranstalt, den erfolgreichen Besuch eines Lehrer- oder Lehrerinnenseminars oder die abgeschlossene Bildung an einer anerkannten Mittelschule oder einer anerkannten höheren Mädchenschule nachweisen oder ein sonstiges Prüfungszeugnis erbringen kann, durch das die mittlere Reife zuerkannt wird. Ausnahmen können nach Anhörung des Prüfungsausschusses vom Provinzialschulkollegium zugelassen werden.

Der Bewerber muß das 19. Lebensjahr vollendet haben, wenn er die Prüfung in einem Instrumentalfach ablegen will. Für die Zulassung zu den anderen Fächern als Hauptfach (Gesang, Komposition und Theorie, Rhythmische Erziehung usw.) ist die Vollendung des 22. Lebensjahres erforderlich. Die Zulassung ist ferner davon abhängig, daß der Bewerber den Nachweis einer mindestens dreijährigen ordnungsmäßigen Fachausbildung erbringen kann. Der Bewerber soll in der Regel eine besondere zweijährige Ausbildung an einem Musikseminar nachweisen. Aber Ausnahmefälle, in denen die musikalische Vorbildung von diesen Forderungen abweicht, entscheidet das Provinzialschulkollegium.

Ausländer können nur ausnahmsweise zu der Prüfung zugelassen werden.

Personen, die nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, sind von der Prüfung ausgeschlossen.

## § 4.

## Meldung zur Prüfung.

Die Meldung zur Prüfung ist schriftlich an das Provinzialschulkollegium zu richten, in dessen Bezirk der Bewerber entweder seinen Wohnsitz hat oder im

letzten Halbjahre seinen ständigen Aufenthalt gehabt hat. In der Meldung sind das Hauptfach und die etwaigen Zusatzfächer anzugeben, in denen der Bewerber die Prüfung ablegen will.

Der Meldung sind beizufügen:

- a) ein von dem Bewerber verfaßter Lebenslauf mit Angabe der Schulbildung sowie des Ganges und Umfangs seiner Fachbildung. Bei der Prüfung in der Komposition und Theorie sind eigene Kompositionen und Arbeiten aus dem Gebiet der Theorie einzureichen;
- b) die Zeugnisse und Nachweise, die nach § 3 für die Zulassung gefordert werden;
- c) die Zeugnisse über bereits früher abgelegte Prüfungen;
- d) ein polizeiliches Führungszeugnis;
- e) ein Verzeichnis der zum Zwecke der Ausbildung durchgearbeiteten Werke (Klavier, Violine, Gesang, usw. Kompositionen).

## § 5.

## Zulassung zur Prüfung.

Auf Grund der Meldung entscheidet das Provinzialschulkollegium nach Anhörung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über die Zulassung.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in §§ 3 und 4 gestellten Anforderungen nicht erfüllt sind oder begründete Bedenken gegen die sittliche Unbescholtenheit des Bewerbers bestehen.

Gegen die Versagung der Zulassung kann der Bewerber binnen zwei Wochen die Entscheidung des Oberpräsidenten herbeiführen.

## § 6.

## Hauptfach.

Anforderungen sind:

a) In Gesang: Beherrschung der Funktionen der Atmung und Technik der Atmung, Sprechton und Gesangston, Vokalisation, Tonbildung und musikalischer Vortrag; Vertrautheit mit der Konzert- und Opernliteratur; Vortrag klassischer und neuerer Lieder oder Arien, Bomblattsingen, Vorsingen von Tönen, Vokalisieren und improvisierten Abungen und Sätzen; Beherrschung eines ausreichenden Schatzes deutscher Volkslieder; Grundlagen der Physiologie und Anatomie der Stimme; Vertrautheit mit der Sprechkunde und der Aussprache italienischer und lateinischer Texte.

b) Bei Instrumenten: Beherrschung des Instruments in technischer und musikalischer Hinsicht; Tonleiter und Akkordspiel sowie Fertigkeit in den speziellen Anforderungen, die an ein Instrument in der Konzert- und Sololiteratur und in der neueren Orchestermusik gestellt werden.

Der Bewerber hat eine Anzahl der von ihm durchgearbeiteten Werke (mindestens drei) vorzutragen und muß in der Lage sein, sie formal und inhaltlich zu analysieren (für Klavier etwa in der Schwierigkeit von Bachs Wohltemperiertem der Beethovens Sonaten, Chopins Etüden; für Violine etwa Etüden von Kreutzer, Rode, Konzerte von Bruch, Spohr; für Violoncello etwa Werke von Grünmayer, Klengel, Konzerte von Wolfmann, Romberg u. a.). Bomblattspiel mittelschwerer Stücke; bei Orchesterinstrumenten: Blattspiel von

schwierigeren Stellen der Orchesterliteratur; Übersicht über Bau und Eigenart des Instruments; Kenntnis der wichtigsten Unterrichtsliteratur seines Hauptfaches; Darstellung des methodischen Weges im Unterricht; Aufstellung eines Lehrplans; Kenntnis der physiologischen Grundlagen beim Spiel des Instruments.

c) In Komposition und Theorie: Vorlage eigener Kompositionen; Ausarbeiten einer Skizze zu einem Vokal- oder Instrumentalsatz; Improvisieren am Klavier nach gegebenen Motiven; Ausführung eines strengen kontrapunktischen Satzes; Entwurf einer Fuge; Kenntnis der verschiedenen Satzarten; freie Ausführung einer Klavierbegleitung zu einer gegebenen Liedmelodie; Kenntnis der Instrumentation; Übung im Transponieren und im Partiturspiel leichter klassischer Werke.

d) In Rhythmischer Erziehung: Kenntnis der verschiedenen Methoden rhythmischer Gymnastik und Erziehung; Übung in der Improvisation und in der körperlichen Darstellung verschiedener Rhythmen; Umsetzung gestellter musikalischer rhythmischer Aufgaben in Körperbewegung; Improvisieren von Aufgaben und von musikalisch einfacheren Formen am Klavier; Vertrautheit mit der Atemführung und Stimmbildung; Beherrschung des vierstimmigen Satzes; anatomische Kenntnisse.

## § 7.

## Verbindliche Nebenfächer.

Anforderungen sind:

a) In Musikerziehung: Übersicht über die allgemeine Entwicklung der musikalischen Er-

ziehung im 18. und 19. Jahrhundert; Kenntnis der neueren Lehrmethoden; Stellungnahme zu den Grundfragen der Methodik. Der Bewerber muß in der Lage sein, die produktiven Kräfte des Kindes im Musikunterricht anzuregen und zu entwickeln. Er muß die schöpferischen Kräfte, die zum musikalischen Erleben und Gestalten drängen, im Unterricht verwerten können dergestalt, daß Instrument und Stimme als äußere Mittel einer gefestigten musikalischen Vorstellung erscheinen. Kenntnis der Phrasierung, Agogik, Dynamik, Rhythmik; Vertrautheit mit den Grundbedingungen des musikalischen Vortrags (einschließlich der älteren Literatur). Der Bewerber soll ein unbezeichnetes oder fehlerhaft herausgegebenes Stück mit Fingersatz, Ornamentik, Phrasierung und Dynamik für den Unterricht einrichten können. Er soll über die Grundlagen der musikalischen Physiologie und Pädagogik sowie der allgemeinen Jugendpsychologie unterrichtet sein. Kenntnis des älteren und neueren deutschen Volksliedes.

b) In Theorie: Kenntnis der Elementarmusiklehre, der Intervalle und Akkorde, der Skalen und Modulation; Harmonisieren einer gegebenen Melodie im vierstimmigen Satz oder Aussetzen eines Generalbasses; Transposition eines kurzen leichten Satzes.

c) Gehörbildung: Nachschreiben gesungener oder gespielter Melodien; Hören einfacher Akkordfortschreitungen; Sicherheit im Bestimmen falscher Töne beim Vorspielen von Werken der klassischen Literatur. Bewerber, die Klavier als

Hauptfach gewählt haben, müssen einen leichteren Satz vom Blatt singen.

d) In Musikgeschichte: Kenntnis der allgemeinen Entwicklung der Musikgeschichte unter besonderer Berücksichtigung der Zeit von 1600 an; Vertrautheit mit dem Leben und den Werken der großen deutschen Meister; eingehende Beschäftigung mit der Geschichte und Literatur des Hauptfaches; Kenntnis der Geschichte des deutschen Volksliedes.

e) In Klavier als Nebenfach: Spiel mittelschwerer Stücke; Bomblattspiel einer leichteren Begleitung zu einem Lied oder Konzertstück; Improvisieren eines Klaviersatzes zu einer kleineren Instrumentalübung.

f) In Gesang als Nebenfach: Kenntnisse der Grundzüge der Tonbildung; Vorsingen kleinerer Abungen; Bomblattsingen einer leichten Melodie.

## § 8.

## Wahlfreie Zusatzfächer.

Anforderungen sind:

a) In Musikwissenschaft: Kenntnisse in der Musikgeschichte vom Altertum bis zur Gegenwart; Beherrschung eines musikgeschichtlichen Sondergebietes, das der Bewerber frei wählen kann; Vertrautheit mit der Bearbeitung und Ausführungsart älterer Musikwerke; Entwicklung der Notenschrift; Grundzüge der vergleichenden Musikwissenschaft.

b) In Musikpsychologie: Kenntnis der Grundzüge der allgemeinen und der Jugendpsychologie unter besonderer Berücksichtigung der Tonpsychologie.

c) In der Musikästhetik: Kenntnis der grundlegenden musikästhetischen Schriften; Vertrautheit mit den wichtigsten Richtungen der Musikästhetik, mit den Elementen des musikalischen Ausdruck, der Melodik und der Linienführung; Harmonie und Rhythmus, Homophonie, Polyphonie, Dur und Moll, Tonarten, vokale und instrumentale Formen, Programm- und absolute Musik.

d) In der musikalischen Akustik: Der Bewerber muß mit der Tonentstehung bei den verschiedenen Instrumenten und der menschlichen Stimme, mit Physiologie und Anatomie des Gehörs, mit den Theorien der Konsonanz und Dissonanz, mit Weiterbildung, der Theorie der Ober-Differenz- und Summationstöne, der verschiedenen Arten der Stimmung vertraut sein.

e) In Gehörbildung: Beherrschung der verschiedenen Methoden der Gehörbildung; Kenntnis der Probleme bei der musikalischen Begabungsprüfung; Fähigkeit, Melodien und Akkorde, auch vierstimmige Sätze mit Alterationen und Modulationen aufzufassen und nachzuschreiben. Ausarbeitung eines Lehrplans für begabte und weniger begabte Schüler; Improvisationsübungen zur Gehörbildung, zur Rhythmik und Metrik in der Musik; Darstellung rhythmischer Übungen. Methodik der rhythmischen Erziehung; Beherrschung der Theorie bis zum vierstimmigen Satz.

f) In Instrumentation: Genaue Kenntnis der Orchesterinstrumente und ihrer Verwendung in klassischen, romantischen und modernen Orchesterwerken; Eigenart, Bau und Technik der verschiedenen Instrumente; Übertragung eines vorgelegten Klavier- oder Liedsatzes für Orchester; Partiturspiel eines klassischen oder neueren Chor- oder Orchesterstückes; Transponieren einer vorgelegten Klavierbegleitung; die Hauptwerke der Instrumentationslehre.

g) In Instrumentenkunde: Vertrautheit mit der Geschichte der verschiedenen Instrumente, mit ihrer Gruppierung und Entwicklung, ihrem Bau und ihrer technischen Eigenart; Kenntnis der wichtigsten Instrumentenbauer; Einblick in die Geschichte der Instrumententechnik; Instrumenten-Akustik; Übersicht über die instrumentenkundliche Literatur und die wichtigsten Studienwerke für Orchesterinstrumente, einschließlich Klavier und Orgel.

h) In Dirigieren: Praxis des Chor- und Orchesterdirigierens; Abhalten einer Probe, Einstudieren eines vorgelegten Stückes, auch einer Konzertbegleitung; Hornblattspiel einer Orchester- oder Opernpartitur; Transponieren eines Klavier- oder Liedsatzes; Beherrschung der Instrumentation und der Theorie einschließlich des Kontrapunktes; gewandtes Blattspiel eines schwereren Klavierauszuges; Korrepetition mit einem Solisten.

## § 9.

Die Prüfung umfaßt Unterrichtsproben, Klausurarbeiten, die mündliche und praktische Prüfung.

## § 10.

**Unterrichtsproben.**

Wenigstens in einem der gewählten Haupt- oder Zusatzfächer ist eine Unterrichtsprobe mit Anfängern und Fortgeschrittenen abzuhalten. Die Themen der Unterrichtsproben sind den Bewerbern spätestens einen Tag vorher bekanntzumachen.

## § 11.

**Klausurarbeiten.**

Für jedes Hauptfach und jedes Zusatzfach ist eine Klausurarbeit zu fertigen. Ebenso ist für eins der verbindlichen Nebenfächer Musikerziehung, Theorie und Musikgeschichte eine Klausurarbeit zu fertigen; für Gehörbildung ist ein Musikdiktat auszuarbeiten.

## § 12.

**Ergebnis der Prüfung.**

Das Ergebnis der Prüfung ist von dem gesamten Prüfungsausschuß festzustellen. Hierbei können Mängel im Hauptfach durch gute Leistungen in den Nebenfächern nicht ausgeglichen werden. Innerhalb der Nebenfächer ist ein Ausgleich von schwachen Leistungen in einem Fach durch gute Leistungen in einem anderen statthaft.

Die Urteile sind für jedes Fach in: „Nicht genügend“, „Genügend“, „Gut“, „Mit Auszeichnung“ zusammenzufassen. Außerdem ist ein Gesamturteil abzugeben.

Die Entscheidung erfolgt durch Mehrheitsbeschluß.

Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Die Lehrbefähigung gilt nur für das Hauptfach oder für die gewählten Zusatzfächer.

## § 13.

**Zeugnis.**

Aber das Ergebnis der Prüfung ist dem Bewerber ein Zeugnis auszustellen.

Hat der Bewerber die Prüfung bestanden, so ist das Ergebnis ohne Begründung mit genauer Angabe der Hauptfächer, der Nebenfächer und der Zusatzfächer sowie der für sie erteilten Einzelurteile zu bezeichnen und sodann das Gesamturteil, das die Prüfung erhalten hat, anzuführen.

Das Zeugnis über das Ergebnis der Prüfung ist von dem Prüfungsausschuß auszufertigen.

Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so ist in dem darüber auszustellenden Zeugnis festzusetzen, vor welchem Zeitpunkte die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

Zugleich kann in dem Zeugnis bestimmt werden, daß der Bewerber bei der Wiederholungsprüfung in denjenigen Fächern, in denen dem Bewerber bei der Prüfung das Prädikat „Gut“ zuerkannt wurde, nicht erneut zu prüfen ist.

## § 14.

**Wiederholungsprüfung.**

Zur Wiederholungsprüfung kann ein Bewerber in der Regel nur zweimal zugelassen werden.

Für die Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsausschuß zuständig, bei dem die erste Prüfung abgelegt worden ist. Der Meldung ist außer den in § 4 bezeichneten Nachweisen die Bescheinigung über das Ergebnis der ersten Prüfung beizufügen. Bei der Wiederholungsprüfung ist zu verfahren wie bei der ersten Prüfung. In der Regel ist die ganze Prüfung zu wiederholen, soweit nicht gemäß § 13 eine Ausnahme zugelassen ist.

## § 15.

**Erweiterungsprüfung.**

Wer die Privatmusiklehrerprüfung bestanden hat, kann durch eine Erweiterungsprüfung noch in anderen Fächern eine Lehrbefähigung nachweisen.

Bei der Erweiterungsprüfung kann die Meldung entweder bei dem Provinzialschulkollegium erfolgen, in dessen Bezirk die Hauptprüfung abgelegt ist, oder bei dem Provinzialschulkollegium, das jetzt örtlich für den Bewerber zuständig ist.

Welche Nachweise für die Zulassung zur Prüfung beizubringen sind, unterliegt dem Ermessen des Provinzialschulkollegiums.

Die Erweiterungsprüfung kann in der Regel nur einmal wiederholt werden.

## § 16.

**Gebühren.**

1. Für die Ablegung der Prüfung ist eine Gebühr zu entrichten, über deren Höhe die Ausführungsbestimmungen zur PMP. das Nähere ergeben.

2. Die Gebühren sind sofort nach der Zulassung zur Prüfung an die von dem Provinzialschulkollegium bezeichnete Stelle zu zahlen. Wenn ein Bewerber durch gültige Zeugnisse nachweist, daß er durch Krankheit oder andere nicht vorherzusehende Hindernisse genötigt ist, eine begonnene Prüfung aufzugeben, so werden die eingezahlten Gebühren zu  $\frac{1}{2}$  zurück-erstattet. In allen übrigen Fällen bleiben sie verfallen, gleichviel ob die Prüfung zu Ende geführt ist oder nicht.

Berlin, den 2. Mai 1925.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst u. Volksbildung.  
B e c k e r.

## Anlage IV.

### Ausführungsbestimmungen zur Ordnung für die Privatmusik- lehrerprüfung (PMP.).

I. Die in der Prüfungsordnung gestellten Aufgaben und Ziele kennzeichnen nur in allgemeinen Umrissen die Anforderungen, die an die Bewerber zu stellen sind. Von einer genau festgelegten Regel für Prüfungsstücke und Aufgaben ist abgesehen; denn weniger die Gleichartigkeit der einzelnen Leistungen als die musikalische und pädagogische Eignung soll in der Prüfung maßgebend sein. Im Mittelpunkt der Prüfungsordnung steht daher die Erziehung zum musikalischen Leben und Erleben. Wichtiger als die Anhäufung von Wissensstoff und äußerliches Studium um der Technik willen ist das Hinführen zu einem persönlichen, mitschaffenden Anteilnehmen am musikalischen Werden und Gestalten. Diese Forderung gilt nicht nur für die Ausbildung in der Musik als Beruf, sondern überhaupt für jede ernste musikalische Erziehung. Denn gerade die private Musikpflege in Haus und Verein ist für den Stand und die Entwicklung der Musik von wesentlicher Bedeutung.

II. Zu § 1: Die Prüfung erstreckt sich auf Haupt-, Neben- und Zusatzfächer.

Die bei den Hauptfächern unter § angeführten Orchesterinstrumente umfassen alle Instrumente, die zum modernen Symphonieorchester gehören, darunter Schlagzeug in seiner Gesamtheit. Die Zusatzfächer (Musikwissenschaft, Musikpsychologie, Musikalische Ästhetik, Musikästhetik, Gehörbildung, Instrumentation, Instrumentenkunde, Dirigieren) sind wahlfrei und setzen die Prüfung in einem Hauptfach voraus. Die Anforderungen, die vorgesehen sind, kennzeichnen auch die Zusatzfächer als Hauptfächer. Jeder Bewerber kann die Prüfung in mehreren Hauptfächern (Zusatzfächern) ablegen.

Das Prüfungsgeschäft zerfällt in vier Teile: Klausuren, praktische Prüfung, Unterrichtsproben, mündliche Prüfung. In welcher Reihenfolge diese Teile genommen werden, bleibt dem Ermessen des Prüfungsausschusses überlassen. Eine Unterbrechung der Prüfung ist unzulässig. Indessen kann der Bewerber zurücktreten, solange noch nicht zwei Teile erledigt sind. Tritt er später zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. In Fächern, für die gemäß III, 3 der Allgemeinen Bestimmungen die Lehrbefähigung durch staatliche Anerkennung ausgesprochen ist, gilt die Prüfung als abgelegt und bestanden.

III. Zu § 2: Die Prüfungsausschüsse werden durch das Provinzialschulkollegium nach Bedarf in denjenigen Orten gebildet, die sich durch ein reges Musikleben und musikalisches Unterrichtswesen auszeichnen. Es empfiehlt sich, in jeder Provinz zunächst nur an zwei bis drei Orten einen Prüfungsausschuss einzurichten. In einigen Provinzen wird dem Bedarf schon durch Errichtung eines Prü-

prüfungsausschusses genügt werden können. Die Prüfung ist in geeigneten Räumen abzuhalten. In Betracht kommen in erster Reihe staatliche Räume; doch ist es unbedenklich und vielfach erwünscht, daß auch andere öffentliche Räume verwendet werden, soweit es sich ohne besondere Kosten ermöglichen läßt. Die Prüfung kann aber auch je nach Lage der Verhältnisse in staatlich anerkannten Seminaren stattfinden, sofern hierdurch finanzielle Belastungen nicht entstehen, noch die Durchführung der Prüfung erschwert wird. Bis zum 1. April 1930 können ausnahmsweise Prüfungen auch in den Räumen von Konservatorien abgehalten werden, wenn die betreffende Anstalt bewährte Seminareinrichtungen seit längerer Zeit besitzt und für diese einen Antrag auf staatliche Anerkennung ordnungsmäßig eingereicht hat.

Die Zahl der Prüfungen hängt von dem Bedürfnis ab. Bis auf weiteres wird es genügen, daß an einem Orte nicht mehr als zweimal im Jahre Prüfungen abgehalten werden. Bestehen in der Provinz mehrere Prüfungsausschüsse, ist darauf zu achten, daß die Termine nicht zusammenfallen. Auf diese Weise wird es möglich sein, im Interesse der gleichmäßigen Durchführung der Prüfungsbestimmungen Mitglieder eines Prüfungsausschusses auch für einen anderen Prüfungsausschuß zu bestellen.

Die für die Prüfungsausschüsse vorgegebene Zahl von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden ist eine Mindestzahl. Bei der Beteiligtheit des Prüfungsgebietes muß Sorge getragen werden, daß im Bedarfsfalle weitere Mitglieder für besondere Fächer herangezogen werden können.

Ich lege Wert darauf, daß die ersten Prüfungen nach der Ordnung für die Privatmusiklehrerprüfung spätestens im Herbst dieses Jahres stattfinden können. Ich ersuche deshalb die Provinzialschulkollegien, mir Vorschläge für die zu bildenden Prüfungsausschüsse und die als Mitglieder zu berufenden Persönlichkeiten binnen längstens acht Wochen vorzulegen. Die Vorschläge sind in Form einer Liste einzureichen. In diese Liste sind soviel Persönlichkeiten aufzunehmen, daß erforderlichenfalls für alle Prüfungsfächer geeignete Vertreter vorhanden sind, die sich zur Teilnahme an den Prüfungen bereit erklärt haben. Sofern es nicht möglich ist, für alle Fächer unzweifelhaft geeignete Vertreter zu benennen, ersuche ich, mir zu berichten, damit von hier eine Ergänzung der Liste veranlaßt werden kann. Auch im übrigen behalte ich mir die Entsendung von besonderen Beauftragten vor. Hinsichtlich der Deckung der persönlichen und sächlichen Kosten der Prüfungsausschüsse bemerke ich, daß hierfür lediglich die aufkommenden Prüfungsgebühren zur Verfügung stehen und daß Staatszuschüsse nicht bereitgestellt werden können.

Bei jedem Prüfungsfach müssen wenigstens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses zugegen sein. Aber den Verlauf und das Ergebnis der einzelnen Teile der Prüfung ist ein Protokoll zu führen. Ein Prüfling, der von einem Mitgliede des Prüfungsausschusses vorbereitet oder durch private Unterweisung im wesentlichen ausgebildet ist, darf von diesem nicht geprüft werden. Auch aus anderen Gründen persönlicher Beziehungen des Prüfenden zum Bewerber kann das Mitglied des

Prüfungsausschusses die Teilnahme an der Prüfung dieses Bewerbers ablehnen.

IV. Zu § 3, Absatz 2: Bei Volksschullehrern kann auf die musikalische Ausbildung in ihrem Beruf als Lehrer Rücksicht genommen werden. Dies kommt besonders in ländlichen Bezirken in Betracht.

Zu § 3, Absatz 2, vorletzter Satz: Sobald eine hinreichende Zahl staatlich anerkannter Musikseminare vorhanden ist, ist darauf zu halten, daß die zweijährige Ausbildung an einem staatlich anerkannten Musikseminar nachgewiesen wird.

V. Zu § 5: Dem Vorsigenden des Prüfungsausschusses bleibt es überlassen, zur Vorbereitung der Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung sachkundige Persönlichkeiten zu befragen.

Nach erfolgter Zulassung sind die Gesuche von dem Provinzialschulkollegium einem Prüfungsausschuß zur weiteren Veranlassung zu überweisen.

Stehen der Überweisung eines Bewerbers an einen Prüfungsausschuß Bedenken entgegen, so ist meine Entscheidung wegen etwaiger Zuweisung des Bewerbers an einen anderen Prüfungsausschuß einzuholen.

Die Verfassung der Zulassung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Die Beschwerde hiergegen ist beim Provinzialschulkollegium anzubringen.

VI. Zu § 7c Satz 2: Wie für jeden Instrumentalunterricht — im Grunde für die gesamte musikalische Erfindung und Wiedergabe — das Melos auf der natürlichen gesanglichen Vorstellung beruht, so ist auch der Klavierlehrer gehalten, bei

der Anleitung seiner Schüler zur Musikalität von der gesanglichen Gestaltung auszugehen. Zu diesem Zweck muß er sich in der Prüfung über seine Fähigkeit, Phrasen, Motive oder Melodien sinngemäß zu singen, ausweisen. Es kommt dabei nicht auf stimmliche Anlage, sondern auf einen natürlichen Vortrag an.

VII. Zu § 7e, letzter Satz: Beim Improvisieren eines Klavierstückes zu einer kleinen Instrumentalübung ist von praktischen Beispielen auszugehen, etwa von einfachen Volksliedstücken, Chorälen oder leichteren Instrumentalstücken aus Elementarschulen.

VIII. Zu § 8h und § 10: Es ist dafür zu sorgen, daß die zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Hilfsmittel zur Verfügung stehen, insbesondere für die Prüfung im Dirigieren (§ 8h) Chor, Orchester und Solisten, für die Unterrichtsproben geeignete Schüler, außerdem Noten und Instrumente u. a.

IX. Zu § 9: Die Dauer der einzelnen Prüfungsabschnitte bleibt dem Ermessen des Prüfungsausschusses überlassen; doch wird im allgemeinen als angemessen und ausreichend zu betrachten sein:

In der mündlichen Prüfung:

für das Hauptfach . . . . .	1/2 Stunde,
für jedes Nebenfach . . . . .	1/4 " "
für jedes Zusatzfach . . . . .	1/2 " "

In der praktischen Prüfung:

für das Hauptfach . . . . .	3/4 Stunde,
für ein Zusatzfach . . . . .	3/4 " "

Für die Klausuren 2 Stunden im Hauptfach und 1 Stunde im Nebenfach für jede Arbeit. Für jede Unterrichtsprobe mindestens eine halbe Stunde.

X. Zu § 12: Über das Ergebnis der Prüfung findet eine mündliche Schlussberatung statt, an der alle Mitglieder des Prüfungsausschusses teilnehmen. Das Ergebnis der Prüfung ist für jedes Haupt-, Neben- und Zusatzfach festzustellen. Außerdem ist das Ergebnis der gesamten Prüfung zusammenfassend zu beurteilen.

XI. Zu § 13: Das Zeugnis ist nach Vordruck 1 auszufertigen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der Beendigung der Prüfung einzusetzen. Das Zeugnis wird unterschrieben von dem Vorsitzenden und einem Mitglied des Prüfungsausschusses und ist mit dem Siegel des Provinzialschulkollegiums zu versehen. Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so ist das Zeugnis nach Vordruck 2 auszufertigen.

XII. Zu § 15: Bei der Erweiterungsprüfung können Haupt- oder Zusatzfächer in Frage kommen. Zeugnisse über Erweiterungsprüfungen werden nach Vordruck 3 ausgestellt.

XIII. Zu § 16: Bis auf weiteres wird die Gebühr für die Haupt- und Wiederholungsprüfung auf je 75 RM. festgesetzt. Bei der Erweiterungsprüfung beträgt die Gebühr für jedes Fach 30 RM.

Berlin, den 2. Mai 1925.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst u. Volksbildung.  
Becker.

### Vordrucke zur Ordnung für die Privatmusiklehrerprüfung.

#### Nr. 1.

#### Zeugnis über die staatliche Privatmusiklehrerprüfung.

Herr — Frau — Fräulein — (bei mehreren Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen) . . . . .  
geboren den . . . . . 1. . . . . in . . . . .  
Kreis . . . . ., unterzog sich der staatlichen  
Privatmusiklehrerprüfung am (Angabe der Prüfungstage) . . . . . und hat die Prüfung  
bestanden. Ihm — Ihr — ist nach dem gesamten  
Ergebnis der Prüfung das Zeugnis

Genügend, Gut, Mit Auszeichnung bestanden  
zuerkannt worden.

Das Ergebnis in den einzelnen Fächern war  
für . . . . . als Hauptfach (folgt Zeugnis  
„Genügend“, „Gut“ usw.)

für . . . . . als Hauptfach . . . . .  
für . . . . . " " . . . . .  
für . . . . . als Nebenfach . . . . .  
für . . . . . " " . . . . .  
für . . . . . " " . . . . .  
für . . . . . " " . . . . .

für . . . . . als Zusatzfach . . . . .  
 für . . . . . " " . . . . .  
 für . . . . . " " . . . . .

Herr — Frau — Fräulein — . . . . . hat  
 somit die Lehrbefähigung in . . . . .  
 erworben und ist befugt, sich als staatlich ge-  
 prüfte . . . . . zu bezeichnen.

(Sitz des Prüfungs- . . . . ., den . . . . . 19. . .  
 ausschusses)

Staatlicher Ausschuss für die Privatmusiklehrer-  
 prüfung.

Name:

Name:

Vorsitzender.

Mitglied.

(L. S.)

Nr. 2.

Herr — Frau — Fräulein — (bei mehreren Vor-  
 namen ist der Rufname zu unterstreichen) . . . . .,  
 geboren den . . . . . 1. . . . . in . . . . .,  
 Kreis . . . . ., unterzog sich der staatlichen  
 Privatmusiklehrerprüfung am (Angabe der Prü-  
 fungstage) . . . . .

Er — Sie — hat die Prüfung nicht bestanden.  
 Falls er — sie — sich der Prüfung nochmals  
 unterziehen will, darf die Meldung nicht vor  
 dem . . . . . 19. . . erfolgen.

In . . . . . waren die Leistungen:  
 „Gut“, „Sehr gut“.

Es wird bestimmt, daß bei einer Wiederholungs-  
 prüfung eine nochmalige Prüfung in diesem Fach  
 unterbleibt.

(Sitz des Prüfungs- . . . . ., den . . . . . 19. . .  
 ausschusses)

Der Vorsitzende des Staatlichen Ausschusses für die  
 Privatmusiklehrerprüfung.

(L. S.)

Nr. 3.

Zeugnis über die Erweiterungsprüfung für Privat-  
 musiklehrer.

Herr — Frau — Fräulein — (bei mehreren Vor-  
 namen ist der Rufname zu unterstreichen) . . . . .,  
 geboren, den . . . . . 1. . . . ., in . . . . .,  
 Kreis . . . . ., hat laut Zeugnis vom . . . . .  
 19. . . vor dem staatlichen Ausschuss für die  
 Privatmusiklehrerprüfung die Staatliche Privat-  
 musiklehrerprüfung bestanden.

Am . . . . . 19. . . hat er — sie — eine  
 Erweiterungsprüfung für (folgt Bezeichnung der  
 Haupt-, Neben- und Zusatzfächer) abgelegt und mit  
 (folgt Angabe des Zeugnisses) bestanden. Im  
 einzelnen erhielt er — sie —

für . . . . .	als Hauptfach (folgt Zeugnis „Genügend“, „Gut“ usw.)
für . . . . .	als Hauptfach . . . . .
für . . . . .	„ „ . . . . .
für . . . . .	als Nebenfach . . . . .
für . . . . .	„ „ . . . . .
für . . . . .	„ „ . . . . .
für . . . . .	als Zusatzfach . . . . .
für . . . . .	„ „ . . . . .
für . . . . .	„ „ . . . . .

Herr — Frau — Fräulein — . . . . . hat somit die Lehrbefähigung in . . . . . erworben und ist befugt, sich als staatlich geprüfte . . . . . zu bezeichnen.

(Sitz des Prüfungsausschusses) . . . . ., den . . . . . 19..

Staatlicher Ausschuß für die Privatmusiklehrerprüfung.

Name: . . . . . Name: . . . . .

Vorsitzender. . . . . Mitglied.

(L. S.)

Anlage V.

**Richtlinien  
für die Tätigkeit der staatlichen Musik-  
berater (bisher Fachberater für den  
Privatmusikunterricht).**

1. Der staatliche Musikberater wird in der Regel für einen Regierungsbezirk oder den Stadtkreis Berlin jeweilig auf ein Rechnungsjahr unter Vorbehalt des Widerrufs, erstmalig bis Ende März 1926, bestellt. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Er bezieht lediglich für die ihm durch die Bearbeitung seiner Obliegenheiten erwachsenden Unkosten einschließlich etwaiger Reisekosten eine Pauschvergütung, deren Höhe nach Maßgabe der verfügbaren Mittel alljährlich durch den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung festgesetzt und auf Anweisung der zuständigen Regierung (in Berlin des Provinzialschulkollegiums) gezahlt wird.

2. Der Musikberater hat in musikalischen Fragen vor allem auf dem Gebiete des Privatunterrichts in der Musik, des Orchester- und des Chorgesangwesens, der Regierung (in Berlin dem Provinzialschulkollegium und Polizeipräsidentium) Gutachten zu erstatten und sie zu herozien, auf Erfordern auch dem Oberpräsidenten insbesondere über das Orchester- und das Chorgesangwesen zu berichten.

3. In besonderen Fällen hat sich der Musik-

berater auf Ersuchen auch zur Besprechung am Sitze der genannten Behörden einzufinden.

4. Im Auftrage der Regierung (in Berlin des Provinzialschulkollegiums) hat der Musikberater auch örtliche Besichtigungen vorzunehmen oder Verhandlungen zu führen.

5. Selbständiger Anordnungen hat der Musikberater sich zu enthalten, jedoch muß er wichtige Beobachtungen im Musikleben unaufgefordert den Behörden mitteilen; ferner kann er auch von sich aus Anregungen den Behörden zu weiterem Befinden übermitteln.

6. Der Musikberater soll seine Tätigkeit in Fühlung mit den in Betracht kommenden Fachverbänden ausüben und sich für etwaige Verhandlungen Vertrauensmänner von den Verbänden namhaft machen lassen.

7. Jeder Musikberater hat über seine Tätigkeit und Erfahrungen zum 5. Januar jedes Jahres — erstmalig zum 5. Januar 1926 — der Regierung (in Berlin dem Provinzialschulkollegium) einen Hauptbericht zu erstatten. Die Regierungen (in Berlin das Provinzialschulkollegium) legen die Hauptberichte, mit ihrer Außerung versehen, zum 1. Februar jedes Jahres dem Oberpräsidenten vor; dieser reicht die Berichte gesammelt und mit seiner Stellungnahme zum 1. März jedes Jahres an den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung ein.

Berlin, den 2. Mai 1925.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst u. Volksbildung.  
Becker.

### Aufsicht über den Privat- musikunterricht.

Die bisher für die Aufsicht über den Privatmusikunterricht bestehenden Anordnungen (vergl. Erlasse vom 16. Januar 1908 [Zentrbl. S. 360], vom 25. Juni 1914 — U IV 5999 usw. — und vom 5. Mai 1919 — U III B 6630 usw. —) haben Lehrenden und Lernenden noch nicht den hinreichenden Schutz gegeben, den die Fachkreise und Berufsvertretungen im Interesse der Kunst und ihrer eigenen Tätigkeit für nötig halten. Es ist in dem mir unterstellten Ministerium mündlich und schriftlich wiederholt darauf hingewiesen worden, daß die Erhaltung und Förderung der deutschen Musikpflege zum großen Teil abhängig ist von einer gewissenhaften musikalischen Anleitung weiter Volkskreise und von den Leistungen des privaten Musikunterrichts. Die Wichtigkeit und Dringlichkeit dieser erzieherischen Aufgaben veranlassen mich zu besonderen Maßnahmen. Um eine gesunde Weiterbildung und Fortentwicklung des Musikunterrichts in die Wege zu leiten, erscheint es mir zunächst erforderlich, eine laufende Aufsicht über das Gesamtgebiet des privaten Musikunterrichtswesens in seinen mannigfachen Abstufungen und Verschiedenheiten zu schaffen. Ich bestimme deshalb folgendes:

Die Kreisbehörden legen für ihren Aufsichtsbezirk zwei auf dem laufenden zu haltende Verzeichnisse an. In das eine (Muster 1) sind die zurzeit im Bezirk vorhandenen und später neu hinzukommenden Musikschulen einzutragen, in das andere (Muster 2) die zurzeit im Bezirk vorhandenen und später neu hinzukommenden Einzellehrer und Einzellehrerinnen, die in der Musik mindestens fünf Schülern Einzelunterricht erteilen oder mindestens zwei Schüler gemeinsam mehr als zweimal wöchentlich unterrichten.

Zu den in das Verzeichnis Muster 1 aufzunehmenden Musikschulen gehören auch die Kapellen, die ihren künstlerischen Nachwuchs (Lehrlinge) selbst ausbilden. Für die Aufnahme der Musikschulen in das Verzeichnis ist es ohne Belang, ob sie die Bezeichnung Konservatorium, Akademie, Seminar, Musikschule oder dergl. führen.

Zu den in das Verzeichnis Muster 2 einzutragenden Einzellehrern und Einzellehrerinnen gehören auch beamtete Personen, die den Musikunterricht außeramtlich als Nebenbeschäftigung betreiben.

Um die erstmalige Anlegung der Verzeichnisse zu ermöglichen, sind die Leiter der vorhandenen Musikschulen sowie die vorhandenen Einzellehrer und Einzellehrerinnen durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, binnen drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung ab ihre Anstalten bezw. sich selbst bei dem zuständigen Kreisbehörden zur Eintragung in die Verzeichnisse

schriftlich oder mündlich zu melden. Bei dieser Meldung sind anzugeben

a) von den Leitern der Musikschulen hinsichtlich ihrer Anstalten:

genaue Bezeichnung und Sitz der Anstalt, Adresse des Leiters und Inhabers; außerdem ist eine Auskunft darüber erforderlich, ob eine behördliche Erlaubnis für die Musikschule und ihre Lehrer erteilt ist, gegebenenfalls wann und von welcher Behörde;

b) von den Einzellehrern und -lehrerinnen:

Vor- und Zuname, Geburtstag, -Jahr, -Ort und -Kreis, die von ihnen vertretenen musikalischen Lehrfächer (Klavier, Flöte, Violine, Gesang, Theorie usw.) sowie genaue Adresse; außerdem ist eine Auskunft darüber erforderlich, ob und gegebenenfalls wann und von welcher Behörde sie die Genehmigung zum Unterrichten erhalten haben, auf Grund welcher Vorbildung sie ihre Lehrtätigkeit ausüben sowie ob und gegebenenfalls wann sie sich einer musikalischen Fachprüfung unterzogen haben. Beamtete Personen haben auch ihr Hauptamt genau zu bezeichnen.

Neben dem Verzeichnis der Musikschulen (Muster 1) haben die Kreisbehörden für jede Musikschule ein ausführliches Kartenblatt nach Muster 3 anzulegen und auf dem laufenden zu halten. Die Kartenblätter sind von dem Leiter der Anstalt ordnungsgemäß auszufüllen. Die Vorbrude für die Kartenblätter werden den Anstalts-

leitern in der Regel alsbald nach der Anmeldung der Anstalt zum Verzeichnis vom Kreisschulrat oder, sofern die Anmeldung zum Verzeichnis durch eine musikpädagogische Organisation (siehe weiter unten) bewirkt ist, von dieser zugesandt werden und sind von den Anstaltsleitern nach Ausfüllung dem Kreisschulrat bzw. der betreffenden Organisation zurückzusenden.

Für möglichste Verbreitung der hiernach wegen der Anmeldung der Musikschulen und Einzellehrkräfte zu den Verzeichnissen und wegen der Ausfüllung der Kartenblätter für die Musikschulen zu erlassenden Bekanntmachung in den beteiligten Kreisen, sei es durch die amtlichen Blätter (Kreisblätter usw.) oder auf andere geeignete Weise, ist Sorge zu tragen. In der Bekanntmachung werden die für die einzelnen Kreise zuständigen Kreisschulräte genau zu bezeichnen sein. Da die Verzeichnisse und Kartenblätter nicht nur zur Aufnahme der bei Erscheinen des Erlasses vorhandenen Musikschulen und Einzellehrer dienen, sondern auch die später neu hinzukommenden Musikschulen und Einzellehrer und Lehrerinnen sowie die sonstigen Veränderungen nachweisen sollen, ist es wichtig, wenn in der Bekanntmachung schon jetzt hervorgehoben wird, daß Musiklehrer oder Musikschulen, die den Unterricht neu aufnehmen, die Anmeldung zu den Verzeichnissen binnen drei Monaten nach Beginn der Tätigkeit unmittelbar beim Kreisschulrat zu bewirken haben und daß ferner alle Änderungen bei den eingetragenen Schulen und Einzellehrern auch in bezug auf die im Kartenblatt gemachten Angaben spätestens vier

Wochen nach Eintritt der Veränderung ebenfalls unmittelbar dem Kreisschulrat anzuzeigen sind. Die Aufforderung zur Anmeldung der Zugänge und sonstigen Veränderungen wird zweckmäßig in regelmäßigen Zeitabständen zu wiederholen sein.

Zur Sicherung der Durchführung sämtlicher Anordnungen wird endlich in den Bekanntmachungen darauf hinzuweisen sein, daß die weitere Leitung einer Anstalt bzw. die weitere Erteilung des Musikunterrichts untersagt werden kann, wenn die vorgeschriebenen Meldungen unterbleiben oder nicht rechtzeitig erfolgen oder die erforderlichen Angaben nur unvollständig oder unrichtig der zuständigen Stelle genannt werden.

Erstmalig zum 1. Januar 1923 sind mir Übersichten über die Musikschulen und über die in den einzelnen Kreisschulratsbezirken vorhandenen und angemeldeten Musiklehrer und Lehrerinnen nach beiliegenden Mustern einzureichen.

Nach Eingang dieser Übersichten behalte ich mir vor, weitere Bestimmungen über die Zulassung zum Musikunterricht zu treffen.

Ich lege Wert darauf, daß die Bearbeitung der Angelegenheiten, die sich auf die Musikpflege beziehen, künftig bei der Bezirksregierung bzw. dem Provinzialschulkollegium in einem Dezernat vereinigt und daß dieses Dezernat einer Kraft übertragen wird, die hierfür als besonders geeignet anzusehen ist. Wenn auch die Bearbeitung geschäftsmäßig zur Abteilung für Kirchen- und Schulwesen gehört, so erlaube ich, die Auswahl des Dezernenten für die musikalischen Angelegenheiten

nicht auf die Mitglieder dieser Abteilung zu beschränken.

Es ist erwünscht, falls es erforderlich wird, auch den Rat von Sachverständigen, im Musikleben stehenden Persönlichkeiten heranzuziehen. Dabei werden die im Bezirk vorhandenen musikpädagogischen Organisationen den Regierungen usw. gute Dienste leisten. Späterer Erwägung bleibt vorbehalten, ob für einen oder mehrere Regierungsbezirke zusammen besondere Fachberater zu bestellen sind. Dieser Erlaß gelangt auch im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung zum Abdruck. Mehrabdrucke für die Kreis Schulräte usw. sind außerdem beigelegt.

Zur Erleichterung der erstmaligen Aufstellung der Verzeichnisse habe ich den in der Anlage aufgeführten größeren musikpädagogischen Organisationen anheimgegeben, für ihre Mitglieder die Anmeldung in Form von Listen zu bewirken und ihre Bereitwilligkeit hierzu den einzelnen Bezirksregierungen bezw. dem Provinzialschulkollegium hier alsbald unmittelbar zu erklären. Sogleich nach dieser Bereitwilligkeitserklärung werden die Organisationen sowohl bezüglich der Musikschulen als auch bezüglich der Einzellehrer (-Lehrerinnen) für jeden Regierungsbezirk bezw. für Groß-Berlin je eine besondere Nachweisung nach Muster 1 und 2 aufzustellen und der Regierung usw. zu übersenden haben. Auf Grund der Nachweisung Muster 1 wird die Regierung — das Provinzialschulkollegium — die erforderlichen Kartenblätter für die Musikschulen den Organisationen zuzusenden haben. Die Organisationen werden die Kartenblätter ihren Mit-

gliedern, also den Leitern der Anstalten, zur Ausfüllung zugehen lassen und die Kartenblätter nach Wiedereingang, für jeden Regierungsbezirk gesammelt, den einzelnen Regierungen wieder zustellen. Aufgabe der Regierung usw. wird es dann sein, das eingehende Material (Kartenblätter und Auszüge aus den Nachweisungen) an die zuständigen Kreis Schulräte zu verteilen.

Die Vorbrüche für die Kartenblätter werden von hier geliefert. Der Bedarf ist so bald als möglich dem Sekretariat U IV meines Ministeriums, gesammelt für jeden Regierungsbezirk bezw. für Groß-Berlin, mitzuteilen.

Berlin, den 3. Mai 1922.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst u. Volksbildung.  
Boelke.

An die Regierungen, die Verwaltungsstelle der Regierung Oppeln in Breslau, das Provinzialschulkollegium in Berlin (für Groß-Berlin). — U IV 10087. 1. U III D, U III B, U III C, G I, G II.

**Muster 1.**

**Verzeichnis der Musikschulen einschl. Lehrlingskapellen.**

Laufende Nr.	Der Musikschule		Genauere Adresse des Inhabers der Musikschule, und falls ein besonderer Leiter vorhanden ist, auch dessen Adresse
	Bezeichnung	Sitz	
1	2	3	4
a) Musikschulen (Konservatorien, Akademien,			
b) Lehrlings-			

[Fortsetzung.]

Angabe, ob eine behördliche Erlaubnis für die Schule und ihre Lehrer erteilt ist, gegebenenfalls von welcher Behörde und wann?	Bemerkungen (auch darüber, ob und welche Beihilfen aus öffentlichen Kassen gezahlt werden)
5	6
Seminare, Musikschulen und dergl.).	

kapellen.

**Muster 2.**

**Verzeichnis der Einzellehrer und -lehrerinnen, die in der Musik Einzelunterricht erteilen.**

Laufende Nr.	Der Einzellehrer (-lehrerinnen)				Ist eine behördliche Genehmigung zum Unterrichten erteilt, gegebenenfalls wann und von welcher Behörde?
	Zuname	Borname	Wohnort (Straße, Nr.)	Geburts-Tag und Jahr	
1	2	3	4	5	6

[Fortsetzung.]

a) Auf Grund welcher Vorbildung wird die Lehrtätigkeit ausgeübt?	b) Ist eine musikalische Fachprüfung abgelegt, gegebenenfalls wann?	Auf welche besonderen Zweige erstreckt sich der Musikunterricht? (Klavier, Flöte usw.)	Bemerkungen (auch Angabe, ob es sich um beamtete Personen handelt, die den Unterricht außeramtlich als Nebenbeschäftigung betreiben, gegebenenfalls Angabe des Hauptamtes)
7	8	9	10

**Muster 3.**

Kartenblatt Nr. \_\_\_\_\_  
zum Verzeichnis der Musikschulen einschl. Lehrlingskapellen.  
Regierungsbezirk: \_\_\_\_\_ Kreis: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

1. Name der Anstalt:
2. Inhaber:
3. Leiter:
4. Vorbildung des Leiters:
5. Anzahl und Größe (nach ehm) der Räume, in denen Musikunterricht erteilt wird:
6. Zahl und Art der für Ausbildungszwecke vorhandenen Musikinstrumente: (z. B.: 2 Flügel, 3 Klaviere, 4 Violinen usw.)
7. Unterrichtsfächer:
8. Obligatorische Unterrichtsfächer:
9. Wieviel Schüler werden in einer Stunde in den einzelnen Fächern unterrichtet? (z. B.: Violine 6, Klavier 3, Theorie 10 usw.)
10. Zahl der Lehrkräfte: männlich: \_\_\_\_\_ weiblich: \_\_\_\_\_
11. Namen der Lehrkräfte:
12. a) Vorbildung der Lehrkräfte: (Die Beifügung von Zeugnissen zur Einsichtnahme ist erwünscht.)  
b) Wieviel der unter 10. aufgeführten Lehrkräfte haben eine Fachprüfung abgelegt? — In welchem Jahre ist die Prüfung abgelegt?
13. Zahl der Schüler bzw. Lehrlinge (in Musikkapellen)
 

im Alter bis zu 14 Jahren . . . . .	männl.	weibl.
von über 14 Jahren bis zu 21 Jahren . . . . .		
von über 21 Jahren . . . . .		
zusammen . . . . .		
14. Zahl der Gehilfen in Musikkapellen:
15. Finden Aufführungen der Schüler statt? — Öffentlich oder privat?
16. Werden Beihilfen aus öffentlichen Kassen bezogen? — Ergebnisse falls aus welchen Kassen und in welcher Höhe?

den \_\_\_\_\_  
Für die Richtigkeit der Angaben:  
(Unterschrift)  
als Leiter der Anstalt bzw. der Kapelle.

**Verzeichnis** **Muster 4.**  
über die in den einzelnen Kreisratsbezirken des Regierungsbezirks \_\_\_\_\_ vorhandenen Musikschulen (Konseruatorien, Seminare usw.) einschl. der Lehrlingskapellen.

Lautstärke Nr.	Bezeichnung des Kreisratsbezirks	Gesamtzahl der vorhandenen Musikschulen	Davon haben behördliche Erlaubnis	Zahl der an den Schulen unterrichtenden Lehrkräfte einschl. des Leiters		Zahl der Schüler der Musikschulen	
				m.	w.	m.	w.
1	2	3	4	5a	5b	6a	6b

a) Musikschulen (Konser-

b) Lehrlings-

[Fortsetzung]

Die in Spalten 6a und 6b aufgeführten Schüler und Schülerinnen befinden sich im Alter			Bemerkungen (auch darüber, wieviel Musikschulen und Lehrlingskapellen Beihilfen aus öffentlichen Kassen erhalten und wieviel von den Lehrkräften — Sp. 5a und 5b — eine musikalische Fachprüfung abgelegt haben)
bis zu 14 Jahren	von über 14 Jahren bis zu 21 Jahren	von mehr als 21 Jahren	
7a	7b	7c	8

vatorien, Seminare usw.).

kapellen.

Nuster 5.

**Verzeichnis**  
über die in den einzelnen Kreis/schulratsbezirken des Regierungsbezirks vorhandenen Privatmusiklehrer und -lehrerinnen.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Kreis/schulratsbezirks	Gesamtzahl der vorhandenen Einzellehrer		Von den in Sp. 3a und 3b aufgeführten Einzellehrern		
		m.	w.	sind wieviel beamtete Personen, die den Musikunterricht außeramtlich als Nebenberuf betreiben?	haben wieviel behördliche Erlaubnis zum Musikunterricht?	haben wieviel falsche Fachprüfung abgelegt?
1	2					

[Fortsetzung.]

Gesang	Von den in Sp. 3a und 3b aufgeführten Einzellehrern erteilten Unterricht für					Bemerkungen
	Tasteninstrumente (Klavier, Harmonium usw.)	Blasinstrumente	Seiteninstrumente (Geige, Cello, Laute usw.)	Sonstige		
	Zahl der Lehrer					
7	8	9	10	11	12	

Anmerkungen.

<sup>1)</sup> Denkschrift über die gesamte Musikpflege in Schule und Volk vom 25. April 1923 — U IV 11145 U III A, U III, U II, U II W. 1. — Die Denkschrift gliedert sich in die Abschnitte: „Probleme der gegenwärtigen Musikpflege“, „Musik und Schule“ und „Musik und Volk“.

<sup>2)</sup> Erlaß vom 8. Juli 1922 — U IV 11478 U III, U III C, U III A, U III, G I, G II —.

<sup>3)</sup> Prüfungsordnung für das künstlerische Lehramt an höheren Lehranstalten vom 22. Mai 1922 — U IV 10758 II, U II, U II W —. Weidmannsche Taschenausgaben Heft 13 S. 50.

<sup>4)</sup> Schulmusikerlaß — U II 456, U IV —. Weidmannsche Taschenausgaben Heft 8.

<sup>5)</sup> Richtlinien für die Lehrpläne der höheren Schulen Preußens. Weidmannsche Taschenausgaben Heft 19/20.

<sup>6)</sup> Vgl. a) Allerhöchste Kabinettsorder vom 10. Juni 1834, betreffend die Aufsicht des Staates über Privatanstalten und Privatpersonen, die sich mit dem Unterrichte und der Erziehung der Jugend beschäftigen, b) Instruktion zur Ausführung der Kabinettsorder vom 10. Juni 1834, die Beaufsichtigung der Privatschulen, Privaterziehungsanstalten und Privatlehrer sowie der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen betreffend, vom 31. Dezember 1839.

<sup>7)</sup> Der Ministerialinstruktion folgt am 5. Juli 1841 ein Erlaß, in dem es heißt:

„Nebenbei zunächst Eltern und Erzieher verpflichtet sind, die Sittlichkeit der für ihre Kinder und Böglinge anzunehmenden Musik- und Tanzlehrer zu prüfen, so hat doch auch, wie die königliche Regierung in ihrem Berichte vom 25. Januar d. Js. richtig bemerkt, die Polizeibehörde ihrerseits ein Interesse dabei, manche Individuen von dem Privatunterrichte in Musik und Tanz gänzlich auszuschließen, indem den Privatleuten nicht immer die Mittel zu Gebote stehen,

lich über die Sittlichkeit solcher Personen genügend zu unterrichten. Die Königliche Regierung wird daher nach ihrem Antrage ermächtigt, auch auf diese in der Instruktion vom 31. Dezember 1839 (Min. Bl. 1840 S. 94 bis 97) nicht ausdrücklich genannten Lehrer die Bestimmungen derselben anzuwenden und solche demgemäß, insofern sie nicht schon bei öffentlichen Schulen angeordnet sind, anzuhalten, daß sie nach den §§ 14 und 15 den Erlaubnisschein zur Erteilung des Privatunterrichts nachsuchen müssen."

Im Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 wird bestimmt:

§ 1.

Unter Aufhebung aller in einzelnen Landesteilen entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten dem Staate zu.

Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates.

§ 2.

Die Ernennung der Lokal- und Kreisschulinspektoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke gehört dem Staate allein.

Der vom Staate den Inspektoren der Volksschule erteilte Auftrag ist, sofern sie dies Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

§ 3.

Unberührt durch dieses Gesetz bleibt die den Gemeinden und deren Organen zustehende Teilnahme an der Schulaufsicht sowie der Artikel 24 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850.

§ 4.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt."

\*) Der „Musikpädagogische Verband“, der bereits im Jahre 1903 einen „Ersten Musikpädagogischen Kongress“ ins Leben rief, versuchte aus „eigener Kraft und aus

eigener Entschliebung eine Wandlung vielfach beklagter Zustände im Unterrichtswesen herbeizuführen". Die Hauptfragen, um die sich die Bewegung gruppierte: Lehrziele, Prüfungsordnung, Prüfungskommissionen, zeigen den Weg, den die Lehrenden von Anfang an einschlugen: durch die Einführung einer Prüfung eine neue Generation von Musiklehrenden zu schaffen, „an dem die Halbbildung, die Schar der Unberufenen im Musiklehrerstande allmählich scheitert“ (Anna Morisch, Zweiter Musikpädagogischer Kongress, 6. Oktober 1904). Die folgenden Kongresse beweisen, daß mit der Einführung von „Verbandsprüfungen“ eine wesentliche Steigerung des Interesses in Fachkreisen und in der Öffentlichkeit einsetzte. Stützte sich der Reichstagsabgeordnete Lattermann in seinem Vortrage auf der Generalversammlung von 1909 auf die Kabinettsorder von 1834 und die Ministerialinstruktion von 1839, so wurde vom Ministerium mitgeteilt, daß die alten Bestimmungen ohne Zweifel noch zu Recht bestünden, daß aber ihre Anwendung vornehmlich bei neu zu errichtenden Musikinstituten in Betracht zu ziehen sei (Erlaß vom 16. Januar 1908 — III C 2081 U IV —). Die Hoffnung des Verbandes, „daß der Staat zunächst die Reorganisation der Schulgesangsprüfungen vollenden und erst dann der Sache des Privatmusikunterrichts näherzutreten würde“ (Zweiter Verbandskongress), erfüllte sich insofern, als 1909 der Lehrplan für den Gesangunterricht an der höheren Mädchenschule, 1910 die Prüfungsordnung für Gesanglehrer und -lehrerinnen an den höheren Schulen Preußens und 1914 der Lehrplan für den Gesangunterricht an den preussischen Volksschulen erschienen.

Landtagsprotokolle. Bericht des Ausschusses für das Unterrichtswesen vom 23. Januar 1924, Drucksachen Nr. 7460. Hauptauschuß des Preuß. Landtages. 289. Sitzung, 15. September 1924, Antrag Nr. 166.

\*) Vgl. Verbot der Bezeichnung von Privatkapellen als „Staatlich genehmigt“ im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, Jahrgang 1912 S. 293.

Über Begriff der Jugend und des Privatunterrichts im Sinne der Kabinettsorder vom 10. Juni 1834 und der Staatsministerialinstruktion vom 31. Dezember 1839 vgl. Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, Jahrgang 1913 S. 266.

Erlaß an die Regierungen vom 29. Mai 1913:

„In den Kreisen der Privatmusiklehrer, in der musikalischen Fachpresse und in den Tageszeitungen wird seit geraumer Zeit und mit zunehmender Dringlichkeit darüber Klage geführt, daß auf dem Gebiete des Privatmusikunterrichts erhebliche Mängel bestehen. Diese auch in Eingaben an die Staatsbehörden und im Landtage zum Ausdruck gebrachten Beschwerden gehen insbesondere dahin: Es sei eine erhebliche Zahl minderwertiger Privatmusikschulen vorhanden, deren Leiter und Lehrer weder musikalisch noch pädagogisch hinreichend vorgebildet seien und die im geschäftlichen Verkehr vor unlauteren Nachschäffern, namentlich irreführender Reklame, nicht zurückscheuten. Derartige Anstalten bereiteten nicht nur den Unterrichtserfolg, sondern übten vielfach auch auf die soziale Lage der Musiklehrer nachteilige Wirkungen aus. Als eine Form solcher Unterrichtsbeteiligung komme auch die mit Instrumentenhandel verbundene vor. Aber auch die für eigene Rechnung tätigen Einzellehrer ermangelten vielfach genügender allgemeiner, musikalischer und pädagogischer Vorbildung; dadurch werde abgesehen von den unzureichenden Unterrichtsergebnissen auch die Stellung der besser ausgebildeten Lehrer beeinträchtigt.

Es ist mir erwünscht, darüber unterrichtet zu sein, wie weit diese und ähnliche Klagen als berechtigt anzuerkennen sind. Euerer Hochgeborenen (Hochwohlgeborenen) / Das königliche Provinzialschulkollegium ersuche ich daher ergebenst, sich darüber zu äußern, ob und welche Mängel auf den in Rede stehenden Gebieten dort hervorgetreten und ob und welche Maßnahmen zu deren Beseitigung erforderlich sind. Dabei wollen Euerer Hochgeborenen (Hochwohlgeborenen) / wolle das königliche Provinzialschulkollegium unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 16. Januar 1908 (Zentrbl. S. 360) insbesondere berichten, in welchem Umfang und mit welchem Erfolge schon bisher von den durch die Allerhöchste Kabinettsorder vom 10. Juni 1834 und die Ministerialinstruktion vom 31. Dezember 1839 begründeten Aufsichtsbesugnissen Gebrauch gemacht worden ist. Zur Beurteilung werden vornehmlich die Verhältnisse in größeren Städten in Betracht zu ziehen sein.“

Erlaß an die Regierungen vom 14. Juli 1913:

Die auf den Erlaß vom 29. Mai d. Js. — U IV 6072 I/II U III D — eingegangenen Berichte, betreffend Mängel auf dem Gebiete des Privatmusikunterrichts, lassen es mir erwünscht erscheinen, zunächst weitere Unterlagen darüber zu gewinnen, wie weit es sich empfiehlt, von den durch die Allerhöchste Kabinettsorder vom 10. Juni 1834 und die Ministerialinstruktion vom 31. Dezember 1839 begründeten Aufsichtsbesugnissen gegenüber den Privatmusikschulen und Privatlehrern der Musik einen umfassenderen Gebrauch zu machen, als es in Gemäßheit des Erlasses vom 16. Januar 1908 (Zentrbl. S. 360) in der überwiegenden Zahl der Aufsichtsbezirke zurzeit der Fall ist. Es kommt dabei in Betracht, für die Behandlung des Privatmusikunterrichts allgemeine Bestimmungen gleicher Art aufzustellen, wie sie für die zum Geschäftsbereiche der Handels- und Gewerbeverwaltung gehörenden Gebiete des Privatunterrichts in dem Rund-erlasse des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 15. Februar 1908 (Hand. Min. Bl. S. 67) nebst dem Begleit-erlasse vom gleichen Tage — IV 12922 — ergangen sind.

Euerer Hochgeborenen (Euerer Hochwohlgeborenen) / Das königliche Provinzialschulkollegium ersuche ich hiernach um eine gefällige gutachtliche Äußerung darüber, ob und mit welchen Maßgaben eine Übertragung der in den bezeichneten Erlassen des Herrn Handelsministers aufgestellten Grundsätze auf das Gebiet des Musikunterrichts nach den dortigen Erfahrungen angängig erscheint. Dabei werden auch die schutzwürdigen Interessen der auf diesem Unterrichtsgebiete tätigen Personen sowie die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse, wie sie namentlich auf dem Lande und in kleineren Orten einerseits, in größeren Städten andererseits bestehen, nicht außer acht zu lassen sein. Ferner ersuche ich um eine gefällige Äußerung, ob im Falle der Anwendung jener Grundsätze besondere Maßnahmen, etwa Prüfungen, zum Nachweise der beruflichen Befähigung des Schulleiters und der Lehrer (Nr. II des veröffentlichten Erlasses vom 15. Februar 1908; Handelsministerialerlaß vom 28. März 1912 — Hand. Min. Bl. S. 175 —) angezeigt erscheinen, ob insbesondere etwaige Prüfungskommissionen in Anlehnung an staatliche Stellen oder an bestehende Musikschulen zu organisieren sein würden.

Schließlich wolle Euer Hochgeboren (Euer Hochwohlgeboren) / das Königliche Provinzialschulkollegium ermitteln, welche Privatmusikschulen im dortigen Bezirke bestehen und wie weit deren Verhältnisse im allgemeinen als befriedigend angesehen werden können."

Erlaß an die Regierungen vom 25. Juni 1914:

Die über den Privatmusikunterricht mir erstatteten Berichte haben mir Anlaß gegeben, die in Betracht kommenden Fragen zum Gegenstand einer Beratung von Sachverständigen zu machen.

Dabei ist es als wünschenswert bezeichnet worden, daß für Musiklehrer die Möglichkeit eröffnet werde, ihre fachgemäße Ausbildung durch Ablegung einer fakultativen staatlichen Prüfung nachzuweisen. Als Voraussetzung der Zulassung zu dieser Prüfung ist außer genügender musikalischer und pädagogischer Vorbildung bei männlichen Bewerbern der Besitz der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst, bei Bewerberinnen das Schulzeugnis eines Lyzeums angenommen worden.

Hinsichtlich der Musikschulen ist es bei den Beratungen als erforderlich angesehen worden, daß gegenüber Anstalten jeder Art die Vorschriften der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 10. Juni 1834 und der Staatsministerialinstruktion vom 31. Dezember 1839 zur Durchführung gebracht werden. Außerdem ist angeregt worden, unter den Musikschulen die höheren, der allseitigen Ausbildung von Künstlern dienenden von den übrigen in der Weise zu scheiden, daß nur ihnen die Befugnis zuerkannt wird, sich die Bezeichnung als „Konservatorium“ oder eine andere auf eine höhere Musiklehranstalt hinweisende Benennung beizulegen. Als Konservatorien in diesem Sinne würden nach den Vorschriften der Sachverständigen nur solche Anstalten zugelassen sein, die eine höhere allseitige Ausbildung für sämtliche Gebiete der Tonkunst bezwecken und nach ihren persönlichen und sachlichen Einrichtungen dauernd gewährleisten. Voraussetzung der Zulassung als Konservatorium würde sein, daß, von besonders zu genehmigenden Ausnahmefällen abgesehen, der Leiter und die Lehrer der Anstalt die vorerwähnte staatliche Musiklehrerprüfung bestanden haben. Um Härten zu vermeiden,

würden gegenüber bestehenden Anstalten Übergangserleichterungen vorzusehen sein.

Die Königliche Regierung / Das Königliche Provinzialschulkollegium wolle sich hierzu und insbesondere unter eingehender Darlegung der bei den einschlägigen Anstalten bestehenden Verhältnisse darüber äußern, ob und gegebenenfalls welche Anstalten im dortigen Aufsichtsbezirk bestehen, die als Konservatorien in dem gedachten Sinne anzusehen sind. Auch ersuche ich, zu berichten, ob nach den dortigen Erfahrungen die angebotene Scheidung von Musikschulen und Konservatorien durchführbar erscheint."

Erlaß an die Regierungen vom 10. Dezember 1914:

Infolge des Krieges hat die Erwerbstätigkeit der Privatmusiklehrer und -lehrerinnen eine starke Einbuße erlitten, so daß viele von ihnen in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind. Es erscheint daher erwünscht, daß vollbeschäftigte Lehrer und Lehrerinnen an Schulen in solchen Orten, in denen verufsmäßig ausgebildete Privatmusiklehrer und -lehrerinnen in ausreichendem Maße vorhanden sind, gegenüber Angeboten von Privatmusikunterricht für die Dauer des Krieges möglichst Zurückhaltung üben und die Übernahme jedenfalls da ablehnen, wo dadurch die Erwerbstätigkeit Arbeitsloser geschädigt werden würde."

<sup>10)</sup> Bundesratsbekanntmachung vom 2. August 1917 (RGBl. S. 683). Verordnung des Ministers für Landwirtschaft, des Ministers des Innern, des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 5. Mai 1919.

## Sachverzeichnis.

Die Zahlen bedeuten die Seiten.

- |  |   |
|--|---|
| <p><b>A.</b><br/> <b>Akademie</b> für Kirchen- und Schulmusik 5, 23, 24, 26.<br/> <b>Allgemeine Bestimmungen</b> über die Erlaubnis zur Erteilung von Privatunterricht in der Musik 14.<br/> <b>Alter</b>, für die Leitung von Musiklehranstalten 15; für die Befreiung vom sachlichen Befähigungsnachweis 22.<br/> <b>Ankündigungen</b> 29.<br/> <b>Aufsicht</b> der Ortsschulbehörde nach der Instruktion von 1839 6, 9; der Regierung 16; des Provinzialschulkollegiums 16; in der Unterweisung von Jugendlichen 20; Pflichten beim Besuch der Anstalten 30.<br/> <b>Ausländer</b> 16, 22.<br/> <b>Befähigung</b> für Leiter und Lehrer an Privatschulen 6.<br/> <b>Beschwerderecht</b> 16.<br/> <b>Befähigung</b> der Musiklehranstalten 16.<br/> <b>Bezeichnung</b> von Musiklehranstalten 28.<br/> <b>Bundesratsbekanntmachung</b> vom 2. August 1917 7.</p> | <p><b>B.</b><br/> <b>Borgelana</b> 67.<br/> <b>Zeitschrift</b> über die gesamte Musikpflege in Schule und Volk 5, 9, 69.<br/> <b>C.</b><br/> <b>Entschädigung</b> der Lehrkräfte 28.<br/> <b>Errichtung</b> von Musiklehranstalten 14.<br/> <b>Erweiterungsprüfung</b> 54, 62, 65.<br/> <b>F.</b><br/> <b>Fachberater</b> f. Musikberater.<br/> <b>G.</b><br/> <b>Gebühren</b> 54, 62.<br/> <b>Genehmigungsurkunde</b> 30; Vorbrud 40.<br/> <b>Gesuche</b> zur Errichtung oder Leitung von Musiklehranstalten; Anlage und Inhalt 14; Änderungen 15; Prüfung der Anträge 15.<br/> <b>Gewerbeordnung</b> 32.<br/> <b>H.</b><br/> <b>Hauslehrer</b> 24.<br/> <b>Hochschule für Musik</b> 23, 24, 26.</p> |
|--|---|

- |   |  |
|---|--|
| <p><b>I.</b><br/> <b>Jahresbericht</b> 30; Vorbrud 37.<br/> <b>Institut für Kirchen- und Schulmusik</b> 23, 24, 26.<br/> <b>K.</b><br/> <b>Kabinettsorder</b> von 1834 6, 9, 69.<br/> <b>Kapellmeister</b> 34.<br/> <b>Konservatorium</b> 17; Genehmigung 17; Bedingungen für die Bezeichnung 17; Übergangszeit 17; Unterjagung 18; Änderung in der Leitung 18; Verbindung mit Musikinstrumenten 18; private Anstalten 26; Beschäftigung von staatlich geprüften oder anerkannten Lehrkräften 30; Nachweisung 31; Abhaltung von Prüfungen 58.<br/> <b>Konzessen</b> 28.<br/> <b>L.</b><br/> <b>Landtag</b>, Vorlage der Zeitschrift 5, 9, 11; Protokolle 83.<br/> <b>Lehrpläne</b> 29.<br/> <b>Lehrpläne</b> für den Musikunterricht an höheren Lehranstalten 5.<br/> <b>M.</b><br/> <b>Meldepflicht</b> für Einzellehrer und Leiter von Musikschulen 6, 10; Versäumnis der Meldung 22; Weiterführung der Verzeichnisse 25; Eintragung von Genehmigungen und Änderungen</p> | <p>29; Aufhebung der Bestimmung in Absatz 2 des Erlasses vom 3. Mai 1922 35.<br/> <b>Meldung</b> zur Prüfung 44.<br/> <b>Ministerialinstruktion</b> von 1839 6, 9, 81.<br/> <b>Musikberater</b> 12, 13, 16, 23; Richtlinien 67.<br/> <b>Musikergelöhne</b>, ältere durch die Schule 5.<br/> <b>Musiklehrer</b> an Konservatorien 17; staatlich geprüfte oder staatlich anerkannte 17; Unterrichtsverlaubnisschein 21; Befreiung vom Befähigungsnachweis 22; an Schulen 23; staatlich geprüfte 24.<br/> <b>Musiklehranstalten</b> 14; staatliche Genehmigung 14, 16; Errichtung 14; Unterscheidung 17; private Anstalten 26.<br/> <b>Musikpädagogische Vereine</b> 11, 55, 68, 82.<br/> <b>Musikkapelle</b>, deren Leiter Jugendliche unterweist 20; Nachweis der Befähigung 20; Bewertung als Musiklehranstalten 32; Jugendliche 32.<br/> <b>Musikpflege</b> 20, 27.<br/> <b>Musikseminar</b> 18; Genehmigung 19; Bedingung für die Leitung 19; Übergangszeit 19; Unterrichtung 19; staatliche Anerkennung 19, 31; Seminarordnung 31; Abhaltung von Prüfungen 58; Ausbildung 60.</p> |
|---|--|

**O.**  
Orchester 67.  
Oberschulbehörde s. Aufsicht.

**P.**  
Privatmusiklehrer s. Musiklehrer.

**Privatmusiklehrerprüfung** 17, verbindlich für Leiter und Lehrer an Konservatorien 17; Vorbereitung an Musikseminaren 18; Leitung von Musikseminaren 19; zur Erlangung des Unterrichtsverlaubnisses 21; allgemeine Bestimmungen 24, 41; Ausführungsbestimmungen und Vorstufe 56.

**Privatunterricht in der Musik**, allgemeine Entwicklung 6; Einteilung des Erlasses vom 2. Mai 1925 9; Klagen und Beschwerden 10; Aufgaben und Ziel 11; Freiheit und Wirkungsmöglichkeit innerhalb der Bestimmungen 12; Durchführung des Erlasses 13.

**Prüfung für Leiter von Privatschulen** nach der Instruktion von 1839 6; für Musiklehrer s. Privatmusiklehrerprüfung.

**Prüfungswesentliche** 42, 57.

**Prüfungsordnung** für das künstlerische Lehramt 5, 81.

**Regierung**. Sie von Regierungen sind: Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Danzig, Marien-

werder, Berlin, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Köslin, Stralsund, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Stolbergische Grafschaften, Schleswig, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich, Münster, Minden, Arnberg, Cassel, Wiesbaden, Koblenz, Düsseldorf, Köln, Trier, Aachen, Sigmaringen.

**S.**  
**Schulaufsichtsgesetz** von 1872 82.  
**Schulministerialerlass** 5.

**Schullehrer** 23, 34, 60.

**Schulräume** 16.

**Staatlich anerkannte Musiklehrer** 17, 19, 25.

**Staatliche Anerkennung** von Musikseminaren 19, 20; von Musiklehrkräften 34, 35.

**T.**  
**Theorie der Musik** 17.

**U.**  
**Übergangszeit**, allgemeine Bestimmungen 12; für die Bezeichnung von Konservatorien 17; für die Leitung von Musikseminaren 19; für Konservatorien 27; für Musikseminare 27.

**Unberührt** 23.  
**Unterrichtsverlaubnissein** nach der Instruktion von 1839 6, 9; nach dem Erlaß vom 2. Mai 1925 21; Nachweise für die fachliche Befähigung 21; Ausstellung des Scheines 22, 32; Verlängerung 23, 33; Befreiungen 23; Anpassung an örtliche Verhältnisse 32, 33; Unterlagung 33; Leitung von Vereinsaufführungen 34.

**U.**  
**Technische Hochschule** 23.

**V.**  
**Verordnung** vom 5. Mai 1919, betr. den Privatunterricht 7.

**Verwaltungsgebühr** 30.  
**Verzeichnis** nach dem Erlaß vom 3. Mai 1922 s. Nebenpflicht.

**W.**  
**Wiederholungsprüfung** 53.  
**Wirtschaftliche Grundlagen** einer Musiklehranstalt 29.

**Y.**  
**Zeitpunkt** für das Inkrafttreten der Bestimmungen 25, 36.

**Z.**  
**Zeugnisse** 29, 30, 53, 62.  
**Zulassung** zur Prüfung 43, 45, 60.

Trud von Otto Walter in Berlin S 14.

- Heft 7. Die Bestimmungen über Studienoffiziere in Preußen im Anschluß an die Ordnung der Ministerien für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen vom 24. April 1924. Herausgegeben und erläutert von Ministerialrat Walter Land und Amtsrat Walther Gantzer. Zweite, erweiterte Auflage. (128 Seiten.) Geb. 2,50 M.
- Heft 8. Die Reform des Musikunterrichts an den höheren Lehranstalten in Preußen. (Der Ministerialerlass vom 14. April 1924.) Herausgegeben von Musiklehrer Hermann Dorfmann. (46 Seiten.) Geb. 1,20 M.
- Heft 9. Prüfungsordnung für Rudervereine (Rudervereinigungen). Vom 25. August 1924. Herausgegeben von Turnrat Dr. W. G. H. (14 Seiten.) Geb. 0,80 M.
- Heft 10. Der Personalabbau im preussischen Schulwesen. Sammlung der Bestimmungen, zusammengestellt von Ministerialrat Walter Land. (VIII u. 184 Seiten.) Geb. 3,00 M.
- Heft 11. Stundenafeln zur Neuordnung des preussischen höheren Schulwesens. Amtliche Ausgabe. (20 Seiten.) Geb. 0,40 M.
- Heft 12. Die Prüfungen für Kaufleute an den Universitäten und Handelshochschulen in Preußen. Herausgegeben und erläutert von Dr. Otto Benede. Dritte, wiederum erweiterte Auflage.
- Heft 13. Prüfung, Ausbildung und Aufstellung der Musiklehrer an den höheren Lehranstalten in Preußen. Amtliche Bestimmungen, herausgegeben und erläutert von Professor Leo Reisinger und Amtsrat Walther Gantzer. (184 Seiten.) Geb. 3,00 M.
- Heft 14. Die Vorschriften über Reise- und Umzugsstellen im Bereiche der preussischen Unterrichtsverwaltung. Zusammengestellt und herausgegeben von Amtsrat Walther Gantzer. (316 Seiten.) Geb. 6 M.
- Heft 15. Die Vorschriften für die Lehrer aus dem abgetretenen Gebiet. Sammlung der Bestimmungen. Zusammengestellt von Regierungsrat Dr. Georg Hubrich. (284 Seiten.) Geb. 5,40 M.
- Heft 16. Die Frauenschule mit angegliederten Lehrgängen. Amtliche Bestimmungen. Zusammengestellt und mit einem Anhang herausgegeben von Ministerialrätin Dr. Margret Heinemann und Amtsrat Walther Gantzer. (250 Seiten.) Geb. 6 M.

Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

**AKTE 1144**

---

**ENDE**